

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 2001



Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 2001

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Medieninhaber, Verleger und Hersteller:
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Redaktion:
Sektion III - Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion
A-1040 Wien, Favoritenstraße 7

Satz, Tabellen, Grafiken:
Sektion III - Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion
A-1040 Wien, Favoritenstraße 7

Umschlag:
Arbeitsgruppe für Medien, Information und Corporate Design
in der Arbeitsinspektion - **mie**

Druck:
Hausdruckerei des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit

Wien 2002

DVR: 0037257

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Mai 2002 konnte ich erstmals den von mir ins Leben gerufenen neuen „Staatspreis für Arbeitssicherheit“ an drei Preisträger aus österreichischen Unternehmen im Rahmen eines Festaktes im Technischen Museum in Wien überreichen. Über 30 Unternehmen aus neun Bundesländern hatten sich um diese Auszeichnung beworben und insgesamt 32 Projekte eingereicht. Zwölf davon wurden für den Staatspreis nominiert und im Rahmen des Festaktes der Öffentlichkeit vorgestellt.

Besonders freut mich, dass dieses Projekt gemeinsam von Verantwortlichen österreichischer Unternehmen, Vertreter/innen der Sozialpartner, der AUVA und der Wissenschaft im Interesse des Arbeitsschutzes verwirklicht wurde.

Die Entwicklung der Zahlen der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Österreich ist erfreulicherweise rückläufig: Die Unfallzahlen nahmen in den letzten sechs Jahren um knapp mehr als ein Viertel ab. Allein von 2000 auf 2001 sanken die tödlichen Arbeitsunfälle um knapp mehr als 10 % und die Arbeitsunfälle im engeren Sinn insgesamt um knapp 7 %, nämlich auf genau 103.065. Diese Entwicklung erfüllt mich mit großer Zuversicht, dass es uns allen mit vereinten Kräften doch bald gelingen möge, die Zahl der österreichischen Arbeitsunfälle unter 100.000 zu senken, um damit ein wichtiges Ziel meiner präventiven Arbeitnehmerschutzpolitik zu erreichen, das mir ganz besonders am Herzen liegt. In diesem Zusammenhang soll der jährliche Staatspreis für Arbeitssicherheit Anreiz und Würdigung zur Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Qualität der Arbeitsbedingungen, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den Betrieben sein.

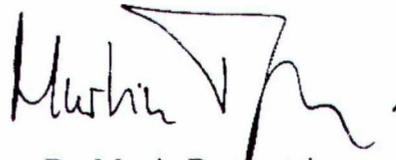
Die Erfahrungen zeigen, dass innerbetriebliche Maßnahmen nur dann nachhaltig wirksam bleiben, wenn sie mit einer Bewusstseinsänderung bei allen Beteiligten einhergehen, der Arbeitnehmerschutz also von einer breiten Basis getragen wird. Um dies zu erreichen, müssen alle wesentlichen Personengruppen in die Konzepte und Entwicklungen eingebunden sein. Nur so kann der betriebliche Ablauf vom Gedanken des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erfüllt und so auf allen Ebenen sicher und gesund gestaltet werden.

Leopold Schuster, Arbeitsinspektor und Künstler, hat diese moderne Idee von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in einer Skulptur realisiert, die aufs Trefflichste den Grundgedanken dieses Staatspreises zum Ausdruck bringt. Ihm und allen anderen beteiligten Personen in der Arbeitsinspektion, durch deren Kreativität, Professionalität und Engagement dieser Staatspreis so erfolgreich wurde, möchte ich an dieser Stelle meinen besonderen Dank aussprechen.

Vorwort

Der gesamten Arbeitsinspektion mit allen ihren engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Arbeitsinspektoraten und in der zuständigen Sektion meines Hauses danke ich für ihre Leistungen im Interesse wirksamen präventiven Arbeitnehmerschutzes und wünsche ihr auch weiterhin viel Erfolg!

Wien, im Dezember 2002



Dr. Martin Bartenstein
Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es freut mich außerordentlich, Ihnen auch heuer wieder wichtige Erfolge bei der laufenden Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen der Arbeitsinspektion vorstellen zu können. Nachdem wir im Berichtsjahr 2001 bereits in mehr als der Hälfte der Arbeitsinspektorate Qualitätsmanagement eingeführt hatten, wurden im Jahr 2002 alle übrigen Arbeitsinspektorate und auch das Zentral-Arbeitsinspektorat in das Qualitätsprojekt einbezogen. Einladungen verschiedener externer nationaler und internationaler Organisationen, unser Projekt vorzustellen, zeigen, dass unsere Bemühungen nicht nur von den direkt betroffenen Zielgruppen anerkannt werden, sondern auf allgemeines Interesse stoßen.

Wie schon im letzten Bericht angesprochen, legt die Arbeitsinspektion den Schwerpunkt ihrer TQM-Bemühungen in die Steigerung ihrer Wirksamkeit zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz. Konkret wurde im Jahr 2002 in sieben Arbeitsinspektoraten die Steuerung der Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektion aufgrund der Gefährdung der Arbeitnehmer/innen in den Betrieben praktisch erprobt. Nach einer ausführlichen Evaluierung Mitte des Jahres 2002 konnte das EDV-unterstützte System so weit optimiert werden, dass es ab 2003 in allen Arbeitsinspektoraten angewendet werden wird. Erste Ergebnisse zeigen, dass die Arbeitsinspektion durch diese Maßnahme einen entscheidenden Schritt in Richtung auf gesteigerte Effektivität gesetzt hat.

Im Oktober 2002, zeitgerecht vor dem Nationalfeiertag, wurde die neue Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Internet freigeschaltet (www.bmwa.gv.at). Der Bereich Arbeitsschutz ist dort auf vielen Seiten aktuell, übersichtlich strukturiert und in leicht lesbarer Form dargestellt. Durch das benutzerfreundliche Navigationssystem sollte es auch für Nichtexperten möglich sein, die gewünschten Informationen einfach und schnell zu finden. Die Arbeitsinspektion hofft, durch dieses Serviceangebot die Unternehmen bei ihren Bemühungen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Arbeitnehmerschutz weiter wirkungsvoll zu unterstützen.

Die hier von mir angesprochenen Themen stellen aber nur einen kleinen Teil der Anstrengungen der Arbeitsinspektion für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den uns anvertrauten Betrieben dar. Ein herzliches Dankeschön an alle meine Mitarbeiter/innen in der Arbeitsinspektion, aber auch an alle Partnerorganisationen im Arbeitnehmerschutz, die mit uns gemeinsam an der Fortentwicklung eines effizienten Arbeitnehmerschutzes gearbeitet haben. Nur dieses „an einem Strang ziehen“ ermöglicht nämlich kontinuierliche Verbesserungen für alle!

Vorwort

Seit 1. Juli 2002 wird die Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nicht mehr von der Arbeitsinspektion durchgeführt. Ich wünsche meinen ehemaligen Mitarbeiter/innen, die diese Aufgaben nun im Bereich der zivilen Zollverwaltung wahrnehmen, abschließend auch an dieser Stelle viel Glück für die Zukunft im neuen Ressort und bin davon überzeugt, dass sie auch dort engagiert und erfolgreich im Sinne eines geordneten Arbeitsmarktes wirken werden.



Sektionschefin Dr. Eva-Elisabeth Szymanski,
Leiterin der Arbeitsinspektion

INHALTSVERZEICHNIS

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
1.1 KURZFASSUNG	1
1.2 ECKDATEN DER ARBEITSINSPEKTION IM ZEITVERGLEICH 1996/2001	3
1.3 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN 2000 - 2001	5
2. ALLGEMEINER BERICHT	9
2.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION	9
- Arbeitnehmerschutz	9
- Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	11
2.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN	12
- Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz (ANS-RG)	12
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Arbeitnehmerinnen	14
- Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeu- gende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2001 – GKV 2001)	14
- Novelle zur Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfach- kräfte, zur Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen und zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung	14
- Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	15
2.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	15
- Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	15
2.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMER- SCHUTZES	17
2.4.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	18
2.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	18
- Allgemeines	18
- Übertretungen nach deren Arten	18
- Übertretungen nach Wirtschaftszweigen	19
2.4.1.2 Arbeitsunfälle	19
- Allgemeines	19
- Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	22
- Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen	22
- Unfallerhebungen	24
- Bemerkenswerte Arbeitsunfälle	24

Inhalt

2.4.1.3	Berufskrankheiten	38
	- Allgemeines	38
	- Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht	39
	- Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen	42
	- Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle	43
2.4.1.4	Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeunter- suchungen)	46
	- Allgemeines	46
	- Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	46
	- Untersuchte Beschäftigte nach den häufigsten Wirt- schaftszweigen	47
2.4.2	VERWENDUNGSSCHUTZ	48
2.4.2.1	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	48
2.4.2.2	Mutterschutz	48
2.4.2.3	Nacharbeit der Frauen	49
2.4.2.4	Arbeitszeit	49
2.4.2.5	Arbeitszeit in Krankenanstalten	50
2.4.2.6	Arbeitsruhe	50
2.4.2.7	Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern	51
2.4.2.8	Heimarbeit	51
2.5	WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLEN NACH DEM AuslBG UND DEM AVRAG	52
2.5.1	Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)	52
2.5.2	Kontrollen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungs- gesetz (AVRAG)	53
3.	TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES	54
3.1	KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN	54
3.1.1	Öffentlichkeitsarbeit, Allgemeines	54
3.1.2	Weiterbildung	54
3.1.3	Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte	55
3.1.4	Qualitätsmanagement-Projekte in der Arbeitsinspektion	56
3.2	AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU	57
3.2.1	Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene	57
3.2.2	Prüfung der Umsetzung	58
3.2.3	EU-Ausschüsse	59
3.2.4	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	61

3.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN UND LISTE DER PRÄVENTIVZENTREN	62
- Verwaltungsverfahren in erster und letzter Instanz	62
- Liste der Präventivzentren	63
3.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF	63
3.5 KONFERENZEN	64
- Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate	64
- Aussprache der Hygienetechnikerinnen und Hygienetechniker	64
- Tagung über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und der Heimarbeit	65
- Seminar zu psychosozialen Belastungen in der Arbeitswelt	65
- Seminar zu EU-Themen	65
- Tagung betreffend illegale Beschäftigung, illegalen Aufenthalt etc. von Ausländerinnen und Ausländern im Transit- und Speditionsbereich	66
3.6 ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT	66
3.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN	66
3.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ	67
3.9 SONSTIGES	67
- Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS); Fachbeiräte	67
4. BUDGET	68
5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	69
5.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMERSCHUTZ	69
5.1.1 Amtshandlungen	69
- Amtshandlungen insgesamt	69
- Überprüfungstätigkeit insgesamt	70
- Inspektionstätigkeit	71
- Durchführung von Erhebungen	72
- Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	72
- Sonstige Tätigkeiten	73
- Unterstützung und Beratung der Betriebe	73
- Messtätigkeit	74

Inhalt

5.1.2	Schwerpunktaktionen	75
	- Sicheres Arbeiten auf Dächern	75
	- Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen in untertägigen Arbeits- stätten, Bergbaubetrieben und Baustellen	76
	- Analyse von Arbeitsunfällen beim Umgang mit Maschinen	78
	- Kampagne Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien	78
	- Kids-Projekt	79
5.1.3	Schriftliche Tätigkeiten	79
	- Aufforderungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	80
	- Strafanzeigen	80
	- Anzeigen gemäß § 84 StPO	80
	- Anträge auf Erlassung von Vorschriften	81
	- Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit	81
	- Bescheide	81
	- Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden	81
5.1.4	Rufbereitschaft	81
5.1.5	Teilnahme an Messen und Veranstaltungen	82
5.2	TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE KONTROLLEN NACH DEM AuslBG UND DEM AVRAG	82
6.	ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	84
6.1	SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	84
6.2	VERWENDUNGSSCHUTZ	100
6.2.1	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	100
6.2.2	Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen	102
6.2.3	Mutterschutz	103
6.2.4	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	105
6.2.5	Heimarbeit	106
6.3	KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUS- LÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE	107
7.	AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN UND ARBEITS- INSPEKTOREN	109
7.1	SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	109
7.2	VERWENDUNGSSCHUTZ	124

ANHANG

A.1 VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN	1
A.2 TABELLENTEIL	7
A.2.1 TABELLENVERZEICHNIS	9
A.2.2 ERLÄUTERUNGEN	10
A.2.2.1 Allgemeines	10
A.2.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	10
A.2.3 TABELLEN	12
A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION	45
A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 2001)	45
A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	45
A.3.1.2 Arbeitsinspektorate	45
A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 2002)	47
A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	47
A.3.2.2 Arbeitsinspektorate	50

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1.1 KURZFASSUNG¹⁾

Aufgrund der Zielsetzungen des Regierungsübereinkommens vom Februar 2000 betreffend die Reform des Arbeitnehmerschutzes wurden Sozialpartnerverhandlungen geführt und Mitte Juni 2001 der Begutachtungsentwurf eines **Arbeitnehmerschutz-Reformgesetzes** ausgesandt. Dieses enthält Änderungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes und trat mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die **Grenzwerteverordnung**, die Regelungen über gefährliche sowie über eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe enthält, trat am 1. Oktober 2001 in Kraft. Eine Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen**, mit der einige nur für Arbeitnehmerinnen geltende Regelungen (z.B. für den Bergbau) festgelegt werden, trat mit 1. August 2001 in Kraft.

Auf **EU-Ebene** wurde am 27. Juni des Berichtsjahres die Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit verabschiedet. Weiters wurden vom Rat am 25. Juni 2001 ein Gemeinsamer Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) sowie am 29. Oktober 2001 ein Gemeinsamer Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) erlassen.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorate bei 74.500 Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen bzw. bei mehr als 26 % der vorgemerkten Betriebsstätten (226.200) **arbeitnehmerschutzbezogene Tätigkeiten** durch. Dabei wurden insgesamt 45.500 Betriebsstätten und 14.400 Arbeits-(Bau-)stellen überprüft. Von den insgesamt durchgeführten 161.900 Amtshandlungen waren fast zwei Drittel (102.600) Überprüfungen. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurden bei 41.100 Inspektionen 38.300 Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen umfassend hinsichtlich der Arbeitnehmerschutzbelange überprüft und bei 61.500 Erhebungen gezielte Überprüfungen von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes durchgeführt. Ferner nahmen die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren an 20.100 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen) und führten - abgesehen von schriftlichen Erledigungen, internen Besprechungen u.Ä. - 39.300 sonstige Tätigkeiten durch, von denen vor allem die hohe Zahl der durchgeführten Vorbesprechungen betrieblicher Projekte (9.800) und der sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche (17.500) zu erwähnen ist. Zusätzlich wurden im Berichtsjahr **Schwerpunktaktionen** betreffend sicheres Arbeiten auf Dächern und zu vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen in untertägigen Arbeitsstätten, Bergbaube-

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden hier durchgehend gerundete Zahlenwerte angeführt. Die genauen Daten können dem Bericht und insbesondere dem Kapitel 1.3 (Wichtigste Kenndaten) oder dem Anhang A.2 (Tabellenteil) entnommen werden. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Tätigkeitsübersicht

trieben sowie Baustellen durchgeführt und die Kampagne zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien und das Kids-Projekt fortgeführt. Weiters wurde die Studie „Arbeitsunfälle beim Umgang mit Maschinen“ verfasst und beteiligte sich die Arbeitsinspektion an dem im Berichtsjahr gestarteten Projekt „Integriertes Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsmanagement für kleine und mittlere Unternehmen“.

Bei 22.500 oder fast 38 % aller überprüften und bei rund 47 % der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen wurden im Berichtsjahr **Übertretungen** von Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes festgestellt und daraufhin die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erforderlichenfalls eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel beraten. Gegenüber dem Vorjahr (36 % bzw. 45 %) nahm der Anteil an Übertretungen geringfügig zu. Von den insgesamt 74.300 Übertretungen (ohne Lenkkontrollen) betrafen 67.800 den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, 6.500 den Verwendungsschutz und 64 die Heimarbeit. Rund 40 % der im Bereich Verwendungsschutz festgestellten Mängel (ohne Lenkkontrollen) betrafen das Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich wurden bei Lenkkontrollen 77.200 Arbeitstage von Lenkerinnen und Lenkern überprüft und dabei 3.800 Mängel festgestellt. Im Bereich Arbeitnehmerschutz wurden insgesamt über 1.400 Strafanzeigen erstattet (technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz: 700; Verwendungsschutz: 800).

Im Rahmen der Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** wurden bei 1.400 von insgesamt 12.800 Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festgestellt und dabei insgesamt 3.000 illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte angetroffen.

Entsprechend den Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ging im Berichtsjahr erfreulicherweise die Zahl der anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) von 119.100 auf 111.300, davon 132 tödlich, und die Unfallquote zurück. Demgegenüber nahm die Zahl der **anerkannten Berufserkrankungen** von 1.243 auf insgesamt 1.300, davon 20 mit tödlichem Ausgang, zu. Zugleich wurden in 4.000 Betriebsstätten 43.800 Beschäftigte durch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht und davon 44 Beschäftigte aus 31 Betriebsstätten dafür als nicht geeignet befunden.

Der **Personalstand** umfasste im Berichtsjahr in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 315 Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren für den Arbeitnehmerschutzbereich, 39 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte und 129 Verwaltungsfachkräfte (inkl. KFZ-Lenker). Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren 63 Bedienstete (inkl. Kanzlei) beschäftigt.

Tätigkeitsübersicht

1.2 ECKDATEN DER ARBEITSINSPEKTION IM ZEITVERGLEICH 1996/2001

Eckdaten	2001	1996	Veränderung	
			absolut	in %
Personal: Arbeitsinspektion (Außendienst)	315	315	+0	+0,0
Kontrolle nach dem AuslBG und dem AVRAG	39	38	+1	+2,6
Amtshandlungen im Bereich Arbeitnehmerschutz	161.942	155.956	+5.986	+3,8
<i>davon:</i> Überprüfungen ¹⁾	102.595	112.510	-9.915	-8,8
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	20.050	19.170	+880	+4,6
Sonstige Tätigkeiten	39.297	24.276	+15.021	+61,9
<i>davon:</i> Unterstützungs- und Beratungsgespräche	27.309	13.388	+13.921	+104,0
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)²⁾	103.065	129.737	-26.672	-20,6
<i>davon:</i> tödlich	121	143	-22	-15,4
Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger²⁾	1.219	1.283	-64	-5,0
Übertretungen³⁾	74.329	84.800	-10.471	-12,3
<i>davon:</i> technisch und arbeitshygienisch	67.751	73.027	-5.276	-7,2
Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	6.514	11.465	-4.951	-43,2
Heimarbeit	64	308	-244	-79,2
Strafanzeigen an Verwaltungsstraßenbehörden gem. § 9 ArbStG	1.443	2.453	-1.010	-41,2
<i>davon:</i> technisch und arbeitshygienisch	650	917	-267	-29,1
Verwendungsschutz	793	1.536	-743	-48,4
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbStG	21.641	28.254	-6.613	-23,4
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbStG	44	49	-5	-10,2
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbStG	29	32	-3	-9,4
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach dem AuslBG und dem AVRAG	12.765	14.363	-1.598	-11,1
<i>davon:</i> mit Übertretungen nach dem AuslBG	1.427	2.267	-840	-37,1
dabei angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	3.010	4.083	-1.073	-26,3

¹⁾ Summe aus Inspektionen von Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) sowie auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen und Erhebungen (Details siehe Anhang A.2: Tabelle A).

²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) bzw. Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger (Definitionsdetails siehe Kap.1.3).

³⁾ Summe der Übertretungen, jedoch ohne Lenkkontrollen.

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen); Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion (sonstige Daten).

1.3 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN 2000 - 2001

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	2001	2000
Personal¹⁾		
Arbeitsinspektion (Außendienst)	315	317
Kontrolle nach dem AuslBG und dem AVRAG	39	42
Planstellen: Arbeitsinspektion (Außendienst)	323	321
Betriebsstätten²⁾ und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen, auf die sich Amtshandlungen bezogen	74.485	75.990
EDV-mäßig vorgemerkte Betriebsstätten	226.204	223.763
Betriebsstätten , auf die sich Amtshandlungen bezogen	59.772	62.711
<i>davon</i> : Überprüfte Betriebsstätten	45.451	48.961
<i>davon</i> : Inspizierte Betriebsstätten	26.792	29.472
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen , auf die sich Amtshandlungen bezogen	14.713	13.279
<i>davon</i> : Überprüfte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	14.373	13.133
<i>davon</i> : Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	11.513	11.026
Durch Überprüfungen erfasste Beschäftigte	1.155.818	1.188.775
Amtshandlungen³⁾	161.942	156.236
<i>davon</i> :		
Überprüfungen ⁴⁾	102.595	99.391
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen ⁵⁾	20.050	19.690
Sonstige Tätigkeiten ⁶⁾	39.297	37.155
<i>davon</i> :		
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	9.800	9.001
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	17.509	15.751
Arbeitshygienische Messungen und Probenahmen	989	908

¹⁾ Daten jeweils zum Stichtag 1. März.

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen (Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

³⁾ Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich Arbeitnehmerschutz. Die Zahl der Amtshandlungen insgesamt ergibt sich als Summe der Überprüfungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

⁴⁾ Summe aus Inspektionen von Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) sowie auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen und Erhebungen (Details siehe Anhang A.2: Tabelle A).

⁵⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁶⁾ Zum Beispiel: Vorbesprechung von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate. Hier nicht erfasst: Schriftverkehr, interne Besprechungen und Ähnliches.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	2001	2000
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)		
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Arbeitsunfälle ¹⁾	111.317	119.139
<i>davon</i> tödlich	132	149
Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle ²⁾	103.065	110.429
<i>davon</i> tödlich	121	135
Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger		
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Berufskrankheitsfälle ¹⁾	1.300	1.243
Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle ²⁾	1.219	1.136
Der Arbeitsinspektion gemeldete Verdachtsfälle von Berufs- krankheiten ³⁾	1.944	2.170
Übertretungen		
Betriebsstätten mit Übertretungen	17.093	17.644
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen mit Übertretungen	5.451	4.991
Übertretungen insgesamt⁴⁾	74.329	73.597
<i>davon:</i>		
Übertretungen technisch und arbeitshygienisch	67.751	66.769
Übertretungen Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	6.514	6.790
<i>davon:</i>		
Übertretungen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	1.547	1.381
Übertretungen Mutterschutz	1.827	1.746
Übertretungen Arbeitszeit	2.575	2.791

¹⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle. Zusammenfassung von Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle aller Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellten einschließlich jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamtinnen und Beamten sowie von Bediensteten der ÖBB.

³⁾ Datenquelle: BMWA, Arbeitsinspektion. Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gebrachte Berufskrankheitsfälle in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, daher ohne Berufskrankheitsfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und ohne jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger.

⁴⁾ Summe der Übertretungen, jedoch ohne Lenkkontrollen.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	2001	2000
Übertretungen Heimarbeit	64	38
Zu Nachzahlungen verhaltene Auftragsvergebende	33	25
Veranlasste Nachzahlungsbeträge in S ¹⁾	539.394	187.165
in €	39.199,29	13.601,81
Lenkkontrollen		
überprüfte Arbeitstage	77.209	90.065
<i>davon:</i>		
Personenverkehr gemäß EU-VO	6.213	5.156
Güterverkehr gemäß EU-VO	69.459	81.127
Sonstige Fahrzeuge	1.537	3.782
Mängel und Übertretungen	3.836	3.763
<i>davon:</i>		
Personenverkehr gemäß EU-VO	205	113
Güterverkehr gemäß EU-VO	3.535	3.603
Sonstige Fahrzeuge	96	47
Strafanzeigen an Verwaltungsstraßenbehörden		
gemäß § 9 ArbIG	1.443	1.282
Beantragtes Strafausmaß in S	21.006.675	14.592.750
in €	1.526.614,61	1.060.496,50
<i>davon:</i>		
technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	650	586
Beantragtes Strafausmaß in S	10.437.200	6.947.700
in €	758.500,90	504.909,05
Verwendungsschutz	793	696
Beantragtes Strafausmaß in S	10.569.475	7.645.050
in €	768.113,70	555.587,45
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren²⁾		
gemäß § 9 ArbIG	1.130	1.102
Verhängtes Strafausmaß in S	11.648.120	11.745.870
in €	846.501,89	853.605,66
<i>davon:</i>		
technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	495	555
Verhängtes Strafausmaß in S	5.209.000	5.718.380
in €	378.552,79	415.570,88
Verwendungsschutz	635	547
Verhängtes Strafausmaß in S	6.439.120	6.027.490
in €	467.949,10	438.034,78

¹⁾ Gerundete Werte.

²⁾ Rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	2001	2000
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	21.641	22.057
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	44	16
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	29	14
Kontrollen nach dem AuslBG und dem AVRAG		
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	12.765	13.211
<i>davon:</i>		
mit Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz dabei angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	1.427 3.010	1.425 2.881
mit Übertretungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz: keine rechtzeitige Meldung fehlende Unterlagen	0 0	0 0
Strafanzeigen gemäß AuslBG	1.754	1.862
Beantragtes Strafausmaß in S in €	73.241.500 5.322.667,38	73.490.000 5.340.726,58
Strafanzeigen gemäß AVRAG	0	0
Durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossene Verfahren ¹⁾ gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 und 5 AuslBG	1.775	1.606
Verhängtes Strafausmaß in S in €	50.634.622 3.679.761,49	50.928.501 3.701.118,51
Budget		
Gesamtausgaben in Mio. S ²⁾ in Mio. € ²⁾	318,2 23,1	317,9 23,1

¹⁾ Daten der zentralen Verwaltungstrafevidenz, die Bestrafungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte betreffen, die sich auf Unternehmen beziehen.

²⁾ Gerundete Werte.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen); Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion (sonstige Daten).

2. ALLGEMEINER BERICHT

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION

Arbeitnehmerschutz

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind nach dem ArbIG Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Seit 1. Jänner 1999 ist die Arbeitsinspektion für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes auch in jenen Arbeitsstätten zuständig, die bis dahin der bergbehördlichen Aufsicht unterlagen. Weiters ist die Arbeitsinspektion aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrts-einrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren jederzeit zugänglich sind.

Das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz, das mit 1.1.2002 in Kraft trat, sieht vor, den Ermessensspielraum der Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren hinsichtlich der Anmeldung von Kontrollen auszuweiten, indem die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren selbst entscheiden sollen, ob sie ihre Kontrollen ankündigen, wobei allerdings bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwer wiegender Übertretungen eine Ankündigung jedenfalls unzulässig ist.

Zu Beginn der Besichtigung ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammer-

Allgemeiner Bericht

gesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Hier sieht das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz ein Teilnahmerecht auch für die Wirtschaftskammer vor. Die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren sind berechtigt, Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmerschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Organe der Arbeitsinspektion haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird die Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber/innen umfassend zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Diese Verpflichtung der Arbeitsinspektion, im Wiederholungsfall jedenfalls mit Strafanzeige vorgehen zu müssen, ist im Zuge der Arbeitnehmerschutzreform hinsichtlich geringfügiger Übertretungen entfallen; weiters ist gleichzeitig auch - im Sinne des Vertrauensschutzes - die Strafsanktion für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßnahmen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen überhaupt entfallen.

Eine Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung ist nur bei Feststellung schwer wiegender Übertretungen möglich. Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. In Verwaltungsstrafverfahren hat das Arbeitsinspektorat darüber hinaus ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der Arbeitnehmerschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate zur Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise betreffend die Genehmigung von Überstunden und die Genehmigung von Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen. Berufungsverfahren in diesen Angelegenheiten werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat durchgeführt.

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

In Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes führen die Arbeitsinspektorate zur Verhinderung illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Betriebs- und Arbeitsplatzkontrollen durch und tragen in sehr wesentlichem Ausmaß dazu bei, dass die Zielvorstellungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der Praxis verwirklicht werden können. Diese betreffen vor allem den Schutz der inländischen Arbeitskräfte und der langjährig in Österreich lebenden Ausländer/innen vor Verlust des Arbeitsplatzes und Verschlechterung des Lohnniveaus, den Schutz der hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten Generation ausländischer Arbeitskräfte und nicht zuletzt den Schutz jener Unternehmen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Die finanzielle Not der ausländischen Arbeitskräfte wird von vielen Unternehmen, die illegal Ausländer/innen beschäftigen, ausgenützt; vielfach werden diese unter dem jeweiligen Kollektivvertrag entlohnt und sind auch in den meisten Fällen sozialversicherungsrechtlich nicht geschützt, da keine entsprechenden Beiträge geleistet werden. Darüber hinaus entgeht nicht nur den Staatsfinanzen ein beträchtliches Ausmaß an Steuermitteln, sondern gerät auch das gesamte Lohn- und Preisgefüge unter Druck. Unternehmen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, befinden sich dadurch in einer äußerst ungünstigen Wettbewerbssituation gegenüber jenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen.

Im Sinn einer möglichst wirkungsvollen Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch die Arbeitsinspektorate wurden Schwerpunktämter vorgesehen, bei denen spezielle Eingreifteams zur Verfügung stehen, die rasch, unbürokratisch und effektiv - nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen, wie Finanzbehörden, Fremdenpolizei und Sozialversicherung - die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes kontrollieren.

Es ist ein erklärtes Ziel der Sozialpolitik, die Kontrollaktivitäten zusätzlich zu intensivieren und die Häufigkeit der Kontrollen entscheidend zu steigern, um durch eine möglichst vollständige Verhinderung der illegalen Beschäftigung die Chancen der Arbeit Suchenden zu verbessern und damit einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Verringerung der Arbeitslosigkeit zu leisten.

Auch im Berichtszeitraum konnte die Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte mit der Zielsetzung grundsätzlich flächendeckender Überprüfungen erfolgreich gestaltet werden. Die administrativ äußerst aufwendige Wahrnehmung der Parteistellung und die häufigen Zeugenaussagen vor den unabhängigen Verwaltungsstrafsenaten forderten jedoch von den Kontrollorganen einen weiterhin überproportional steigenden Zeitaufwand.

Nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegen der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion - über den Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes hinausgehend - ausnahmslos alle Betriebe bzw. Arbeitgeber/innen; das Ausmaß der Befugnisse wurde den diesbezüglichen Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes nachgebildet. Darüber hinaus hat jedoch die überprüfte Arbeitgeberin bzw. der überprüfte Arbeit-

Allgemeiner Bericht

geber, deren Auftraggeber/in oder Bevollmächtigte/r über die Identität von Personen, die sich in den Kontrollbereichen, darunter auch in einem der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug, aufhalten, Auskunft zu geben, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass es sich bei den in Frage kommenden Personen offensichtlich um ausländische Arbeitskräfte handelt, die beschäftigt werden sollen.

Die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bietet das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz; eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Festlegung des Aufgabenübergangs wurde im Arbeitsmarktservicegesetz vorgesehen. Mit der daraufhin erlassenen diesbezüglichen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 994/1994, erfolgte der Übergang der Kontrollagenden bezüglich der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zum Stichtag 1. Jänner 1995 auf die Arbeitsinspektion. Mit Novelle BGBl. II Nr. 170/1997 wurde hinsichtlich eines Teils jener Aufgaben und Befugnisse, die dem 8. Aufsichtsbezirk in St. Pölten übertragen worden waren, das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien für zuständig erklärt.

2.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN

Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz (ANS-RG)

Im Berichtsjahr wurden die Vorarbeiten zum Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz novelliert werden sollten, wie folgt fortgesetzt und abgeschlossen:

Nach eingehenden Sozialpartnerverhandlungen zur Reform des Arbeitnehmerschutzes, die am 29. März 2001 mit einer Einigung auf Präsidentenebene abgeschlossen werden konnten, und nach Abstimmung des Entwurfs mit dem Koalitionspartner, wurde Mitte Juni 2001 der Entwurf des Arbeitnehmerschutz-Reformgesetzes (ANS-RG) dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens im August 2001 und neuerlichen Verhandlungen einiger offener Punkte hat der Ministerrat in seiner 72. Sitzung am 16. Oktober 2001 beschlossen, den Entwurf der parlamentarischen Behandlung zuzuführen. Die Regierungsvorlage wurde im Sozialausschuss des Nationalrates am 16. November 2001 behandelt und im Plenum am 23. November 2001 mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ beschlossen. Die Beschlussfassung im Bundesrat erfolgte am 6. Dezember 2001, die Kundmachung im Bundesgesetzblatt am 28. Dezember mit der Nummer I/159/2001.

Das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz – ANS-RG, BGBl. I Nr. 159/2001, trat mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Arbeitssicherheit ist ein sehr hohes Gut, denn durch sie können menschliches Leid und wirtschaftliche Nachteile abgewendet bzw. verhindert werden. Primäres Ziel des neuen Gesetzes, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz novelliert wurden, ist daher, die Zahl der Arbeitsunfälle weiter zu senken und Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen einzudämmen. Zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich und zur

Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft ist aber auch die weitestgehende Entlastung der Betriebe von bürokratischen Hemmnissen und vermeidbaren Kosten unverzichtbar. Im Rahmen der Reform des Arbeitnehmerschutzes wurden daher auch alle Regelungen geändert, die eine - verglichen mit dem konkreten Nutzen für die Arbeitnehmer/innen - unverhältnismäßig große Belastung für die Betriebe darstellen, wobei diese Änderungen zwar bürokratische Erleichterungen - und damit auch finanzielle Einsparungen - für die betroffenen Arbeitgeber/innen beinhalten, die traditionell hohen österreichischen Schutzstandards im Arbeitnehmerschutz jedoch nicht beeinträchtigen. Weiteres Ziel der Reform war es, die Arbeitsinspektorate im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten verstärkt zu einer Service- und Dienstleistungseinrichtung für die Betriebe und deren Arbeitnehmer/innen auszugestalten. Insbesondere sind folgende Schwerpunkte dieses Reformvorhabens hervorzuheben:

Im **Arbeitsinspektionsgesetz 1993** entfallen vor allem jene Regelungen, die mit den Grundsätzen einer modernen, kundenorientierten Verwaltung nicht mehr im Einklang stehen, wie u.a. die unter Strafsanktion stehende Verpflichtung der Arbeitgeber/innen, die Arbeitsinspektionsorgane auf Verlangen persönlich bei der Kontrolle zu begleiten, oder die förmliche Vorladung ins Arbeitsinspektorat zur Vernehmung. Gleichzeitig wird auch der Ermessensspielraum der Arbeitsinspektion, ihre Kontrollen anzukündigen, ausgeweitet. Bei geringfügigen Übertretungen entfällt die Verpflichtung der Arbeitsinspektion, im Wiederholungsfall jedenfalls mit Strafanzeige vorgehen zu müssen, weiters entfällt auch - im Sinne eines „Vertrauensschutzes“ - die Strafsanktion für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen. Bei gemeinsamen Kontrollen mit der Arbeiterkammer wird künftig auch die zuständige Wirtschaftskammer das Recht haben, die Arbeitsinspektion zu begleiten. Letztlich sollen die Privilegien ausländischer Unternehmer/innen bei der Strafbarkeit beseitigt werden.

Im **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** wird vor allem das starre System der „Mindesteinsatzzeiten“ für Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte durch ein gefahrenangepasstes, differenziertes „Drei-Stufen-System“ (Büroarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit vergleichbaren Belastungen - sonstige Arbeitsplätze - Nachtarbeitsplätze) ersetzt, was insgesamt zu einer maßvollen Reduktion der geltenden Mindesteinsatzzeiten führt. Erstmals können auch die Einsatzzeiten sonstiger Fachexperten - wie beispielsweise aus den Bereichen der Chemie oder Toxikologie, insbesondere jedoch der Arbeitspsychologie - in die neugestaltete Präventionszeit eingerechnet werden und ist deren Beziehung somit ohne zusätzliche Kosten für die Arbeitgeber/innen möglich. Auch alle Folge-Evaluierungen (nach dem Mutterschutzgesetz, dem KJBG wie auch die Arbeitsstoffevaluierung) können innerhalb der Präventionszeit erfolgen. Darüber hinaus wird die Wirtschaft u.a. durch Entfall einer Fülle aufwendiger Meldepflichten und der zwingenden Aushangpflichten, weiters durch Erleichterungen bei der Unterweisung, beim Arbeitsschutzausschuss und durch Vereinfachungen und Erleichterungen beim Genehmigungsverfahren entlastet. Auch im ASchG entfallen die Privilegien ausländischer Unternehmen bei der Strafbarkeit.

Im **Bauarbeitenkoordinationsgesetz** werden vor allem die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgetretenen Auslegungsfragen durch ausdrückliche gesetzliche Klarstellungen beseitigt (z.B. zur Qualifikation der Koordinatoren, zur Frage, ob der Bauherr selbst die Koordination vornehmen kann und ob mehrere Koordinatoren nacheinander bzw. nebeneinander

Allgemeiner Bericht

bestellt werden können, zur Vorgangsweise bei Katastrophenfällen und sonstigen unaufschiebbaren Arbeiten). Aber auch Erleichterungen durch Konkretisierung der erforderlichen Inhalte der durch die EU-Baustellen-Richtlinie zwingend vorgegebenen Dokumentationsverpflichtungen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Unterlage für spätere Arbeiten) sind vorgesehen. Für Baustellen, auf denen nur Beschäftigte eines einzigen Unternehmens tätig werden, kann zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten die Evaluierung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ersetzen. Letztlich werden auch für den Bereich des BauKG die Privilegien ausländischer Unternehmer/innen bei der Strafbarkeit beseitigt.

Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Arbeitnehmerinnen

Mit dieser Verordnung wurde das der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie widersprechende generelle Verbot der Beschäftigung von Frauen im untertägigen Bergbau weitgehend beseitigt bzw. durch die im ILO-Übereinkommen (Nr. 45) genannten konkreten Tätigkeiten ersetzt. Weiters wurde die übergeleitete Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer (BGBl. Nr. 696/1976) mit dem Ziel überarbeitet, historisch bedingte Beschäftigungsverbote für Arbeitnehmerinnen aufzuheben und nur in jenen Bereichen Beschäftigungsbeschränkungen zuzulassen, in denen es aufgrund der geschlechterspezifischen Unterschiede erforderlich und wissenschaftlich begründbar ist. Die neue Verordnung (BGBl. II Nr. 356/2001) trat mit 1. August 2001 in Kraft.

Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2001 – GKV 2001)

Die Grenzwerteverordnung 2001, BGBl. II Nr. 253/2001, wurde im Juni 2001 erlassen und trat am 1. Oktober 2001 in Kraft. Mit dieser Verordnung werden die bisherigen, in den Amtlichen Nachrichten als „MAK-Werte-Liste“ verlautbarten Regelungen über Grenzwerte (MAK-Werte und TRK-Werte) für gefährliche Arbeitsstoffe aktualisiert und an den Stand der Wissenschaft und Technik sowie an EU-Richtlinien angepasst. Sie enthält weiters Regelungen zum Umgang mit eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen (z.B. Umluftverbot, Verbot bestimmter Arbeitsverfahren).

Novelle zur Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte, zur Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen und zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung

Verordnung, mit der die Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, die Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen - BPV-Personen, BGBl. II Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 38/1999, und die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/1999, geändert wird. Durch die Novelle zur SFK-VO erfolgte eine Anpassung der Bestimmungen über Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivdienste im Bergbau an die allgemeinen Regelungen im ASchG und die dazu erlassenen Verordnungen. Weiters erfolgte eine allgemeine Anpassung der Ausbildung für Sicherheitsfachkräfte an die Erfahrungen der Praxis. Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 124) wurden Eignungs- und Folgeuntersuchungen für Arbeitnehmer/innen unter 21 Jahren, die unter Tage im Bergbau beschäftigt werden, in die VGÜ eingefügt. Die Novelle zur SFK-VO und zur BPV-Personen, BGBl. II Nr. 342/2002, und die Novelle zur VGÜ, BGBl. II Nr. 343/2002, traten mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Konjunkturbelebungsgesetz 2002

Die illegale Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften gefährdet neben den Interessen eines geordneten Arbeitsmarktes auch die Interessen der Wirtschaft. Die Bundesregierung hatte in ihrem Konjunkturpaket vom Dezember 2001 daher beschlossen, den Kampf gegen Schwarzarbeit zu intensivieren und im Zusammenhang damit die Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz von den Arbeitsinspektoraten an eine andere Kontrollbehörde zu übertragen. Dieses Vorhaben wurde im Rahmen des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002 realisiert, mit dem diese Aufgaben dem Bundesminister für Finanzen (zivile Zollverwaltung) übertragen wurden.

Ziel dieser Gesetzesänderung ist eine Neuregelung der Kontrolle und Ahndung der illegalen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern. Damit soll einerseits im Interesse eines fairen Wettbewerbs eine effizientere Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung ermöglicht und die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Österreich zu ordnungsgemäßen Entgelt- und Arbeitsbedingungen sichergestellt werden, andererseits den Intentionen der Bundesregierung in Richtung auf Intensivierung der Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektion Rechnung getragen werden.

Im Bundesministerium für Finanzen wurde eine „Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrollen der illegalen Beschäftigung nach dem AuslBG und dem AVRAG“ geschaffen und werden zusätzlich zu den bisher im Bereich der Arbeitsinspektion tätigen Kontrollorganen, die nunmehr dem Bundesministerium für Finanzen angegliedert wurden, auch Bedienstete der Zollverwaltung für diese Aufgaben eingesetzt, wodurch das rd. Zweieinhalbfache des früheren Kontrollpotentials der Arbeitsinspektion zum Einsatz kommt. Dieser vermehrte Personaleinsatz im Bereich der Zollverwaltung wird im Zusammenhang mit den weiter ausgebauten Rechten der Kontrollorgane sowie den zusätzlichen Informations- und Anzeigeverpflichtungen im Rahmen der erweiterten Amtshilfe zu entscheidenden Effizienzsteigerungen und bedeutenden Synergieeffekten führen.

Das Konjunkturbelebungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 68/2002, trat mit 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig traten die erforderlichen Adaptierungen im Fremdenengesetz 1997 an die neue Kontrollstruktur und die notwendigen Begleitmaßnahmen in den jeweiligen Planstellenbereichen durch Novellierung des Bundesfinanzgesetzes in Kraft.

2.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

2001 befanden sich folgende Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Vorbereitung bzw. in Begutachtung:

- Die **Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für Bühnenarbeiten** soll Inhalt und Dauer der Ausbildung für den Erwerb eines Zeugnisses für die Vorbereitung und Organisation gewisser bühnen- und beleuchtungstechnischer Arbeiten regeln.

Allgemeiner Bericht

- **Novelle zur Arbeitsmittel-Verordnung und zur Bauarbeiterschutzverordnung**
Durch diese Novelle soll vor allem eine Rechtsbereinigung hinsichtlich der Überprüfung von Arbeitsmitteln erfolgen, die derzeit - je nach Einsatzort der Arbeitsmittel - in beiden Verordnungen geregelt sind.
- **Neue Flüssiggas-Verordnung**
Wie die geltende Flüssiggas-Verordnung wird sich auch die in Vorbereitung stehende Neufassung, die den Entwicklungen der Technik Rechnung trägt, auf die Gewerbeordnung und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz stützen, darüber hinaus auch noch auf das Eisenbahngesetz. Der beschlussreife Verordnungsentwurf wurde im Sommer 2001 dem Notifikationsverfahren und im November 2001 neuerlich dem Konsultationsmechanismus zugeleitet.
- Weiters soll auch eine neue **Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen**, gestützt auf Gewerbeordnung und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, die derzeit geltende Verordnung ersetzen.
- **Verordnung über manuelle Lasthandhabung**
Auf Grundlage des von der Arbeitsinspektion durchgeführten Projektes zur EU-richtlinienkonformen und verordnungstauglichen Bewertung und Beurteilung von manueller Lasthandhabung wurde ein Konzept für eine Verordnung über manuelle Lasthandhabung ausgearbeitet. Mit dieser Verordnung soll der § 64 ASchG „Handhabung von Lasten“ im Sinne der EU-Richtlinie 90/269/EWG konkretisiert werden und sollen gemäß § 72 Abs. 1 Z 2 ASchG Grenzwerte für die manuelle Handhabung von Lasten eingeführt werden.
- **Verordnung über die Auswahl und Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen**
Im Berichtsjahr erfolgten Vorarbeiten für ein Konzept zu dieser Verordnung, mit der Aussagen über die auf das jeweils unvermeidbare Restrisiko abgestimmte richtige Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung sowie über deren sicherheitstechnisch zufrieden stellende Verwendung getroffen werden sollen. Dabei wird der nunmehr strikten Trennung zwischen Anforderungen an die Produktbeschaffenheit einerseits und an die richtige Auswahl und Benützung andererseits Rechnung getragen.
- Die **Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten** soll Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Aufsicht betreffend das Führen von Kranen, Seiltransportanlagen, Staplern und Baumaschinen mit besonderen Gefahren, die Durchführung von Sprengarbeiten, den Einsatz in Gasrettungsdiensten, die Verwendung von freitragbaren Atemschutzgeräten, Taucherarbeiten und besonders gefährliche Arbeiten unter Spannung sowie die Anerkennung ausländischer Zeugnisse regeln.
- **Verordnung über die Messung von Arbeitsstoffen**
Im Berichtsjahr erfolgten Vorarbeiten für ein Konzept zu dieser Verordnung, mit der der § 46 ASchG in Kraft gesetzt und konkretisiert werden soll. Im Sinne des geltenden § 48 Abs. 1 Z 4 ASchG sind nähere Bestimmungen u.a. über Fachkunde des Messpersonals, Einrichtungen von Messstellen, Zeitabstände der Messungen, Mess- und Probe-

nahmeverfahren, Auswahl der Messorte, Auswertung der Messungen und Bewertung der Messergebnisse festzulegen.

- **Novelle zur Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2001 – GKV 2001)**
Die GKV 2001 regelt u.a. Grenzwerte (MAK- und TRK-Werte) für gefährliche Arbeitsstoffe, wobei die verordneten Grenzwerte stets einem möglichst aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen müssen. Mit den Vorbereitungen für eine Novellierung wurde daher bereits im Herbst 2001 begonnen. Sozialpartnerverhandlungen wurden geführt, ein mit den Sozialpartnern abgestimmter Verordnungsentwurf wurde ausgearbeitet und dem Büro des Herrn Bundesministers übermittelt. Das Begutachtungsverfahren für die Novelle der Grenzwerteverordnung 2001 wird voraussichtlich bis Ende 2002 abgeschlossen sein.
- **Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten (Sprengarbeitenverordnung - SprengV)**
Im Verordnungskonzept, das die Sprengarbeitenverordnung, BGBl. Nr. 77/1954, und Teile der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 108/1997, ersetzen soll, wird vor allem auf neue Sprengverfahren eingegangen und werden Rechtsbereinigungen vorgenommen.
- **Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer bei der obertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen**
Die in Artikel II der Verordnung zum Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, BGBl. Nr. 253/1955, enthaltenen Arbeitnehmerschutzbestimmungen sollen neu geregelt werden. Die Eigenverantwortlichkeit der Arbeitgeber/innen soll betont werden, um individuelle praxis- und gefahrenbezogene Problemlösungen zu erleichtern. Weiters ist beabsichtigt, auf fixe Kenngrößen, soweit möglich, zu verzichten. Stattdessen wird der arbeitsplatzbezogenen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren besondere Bedeutung gegeben. Weiters werden erforderliche Rechtsbereinigungen vorgenommen. Der Geltungsbereich soll das obertägige Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe sowie das Errichten und Abtragen von Halden (ausgenommen die Mineralgewinnung durch Bohrlochbergbau) umfassen.

2.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMERSCHUTZES¹⁾²⁾

Die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren stellten im Zuge der von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt **74.329 (73.597) Übertretungen** von Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes fest (ohne Berücksichtigung der Lenkkontrollen). Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne des Servicegedankens erforderlichenfalls umfassend über Fragen des Arbeitnehmerschutzes und die Beseitigung allfälliger Missstände beraten. Eine betriebsbe-

¹⁾ In diesem Kapitel und im Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 2001 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 2000.

²⁾ Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Übertretungen als auch in jenen betreffend die Amtshandlungen (Kapitel 5.1.1) mit berücksichtigt.

Allgemeiner Bericht

zogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 22.544 (22.635) oder rund 38 % (36 %) aller überprüften und bei rund 47 % (45 %) der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Mängel im Bereich des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes oder des Verwendungsschutzes festgestellt wurden.

2.4.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

2.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten **67.751** (66.769) **Übertretungen** festgestellt und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten.

Übertretungen nach deren Arten

Die Übertretungen konzentrierten sich 2001 vor allem auf folgende **Hauptgruppen** (siehe auch Anhang A.2: Tabellen 6.1 und 6.2):

	2001	2000
Arbeitsstätten, Baustellen und Bergbaubetriebe	19.734	21.693
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung, Auflagepflicht, Bauarbeitenkoordinationsgesetz u.Ä.)	14.018	11.672
Präventivdienste	12.303	11.888
Arbeitsmittel	10.816	10.531
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4.644	4.713
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	4.299	4.443

Quelle: BMW A, Arbeitsinspektion.

Im Detail betrafen die Übertretungen im Jahr 2001 bei den Arbeitsstätten/Baustellen/Bergbaubetrieben vor allem allgemeine Anforderungen (Sicherung von Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.; 6.791), Gebäude (4.284), Brand-/Explosionsschutz (2.497) sowie erste Hilfe (2.309) und im Bereich allgemeine Bestimmungen/Behörden/Verfahren vor allem die Gefahrenermittlung/-beurteilung/Maßnahmenfestlegung/Dokumentation (8.038). Bei den Präventivdiensten wurden vor allem die sicherheitstechnische Betreuung (6.348), im Bereich Arbeitsmittel vor allem die Prüfungen (5.082) und die Beschaffenheit (3.239), bei den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln vor allem die Prüfung von elektrischen Anlagen (inkl. Blitzschutzanlagen; 2.469) und bei den Arbeitsvorgängen/-plätzen vor allem die persönliche Schutzausrüstung/Arbeitsklei-

dung (2.168) und allgemeine Anforderungen (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern/Schächten/Künetten/Untertagebau/Lastenhandhabung u.Ä.; 1.291) beanstandet.

Übertretungen nach Wirtschaftszweigen

Folgende Wirtschaftszweige wiesen im Berichtsjahr die größte Anzahl von Übertretungen im Bereich des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes auf (siehe Anhang A.2: Tabelle 6.1):

	2001	2000
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	16.027	17.014
Bauwesen	14.978	15.168
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	10.116	8.908
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	3.816	3.290
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	2.694	2.547
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	2.652	2.534

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Auf diese sechs Wirtschaftszweige entfielen somit fast drei Viertel aller Übertretungen.

2.4.1.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Wie die folgende Übersicht zu den anerkannten Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger zeigt, weisen sowohl die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz: Hauptverband) als auch die der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) erfreulicherweise gegenüber 2000 einen Rückgang der Arbeitsunfälle insgesamt und der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) auf, der auch die tödlich verlaufenen Arbeitsunfälle betraf:

Allgemeiner Bericht

Anerkannte Arbeitsunfälle	Hauptverband ¹⁾		AUVA ²⁾	
	2001	2000	2001	2000
Arbeitsunfälle insgesamt	123.310	131.965	113.865	121.873
davon tödlich	200	215	183	197
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	111.317	119.139	103.065	110.429
davon tödlich	132	149	121	135

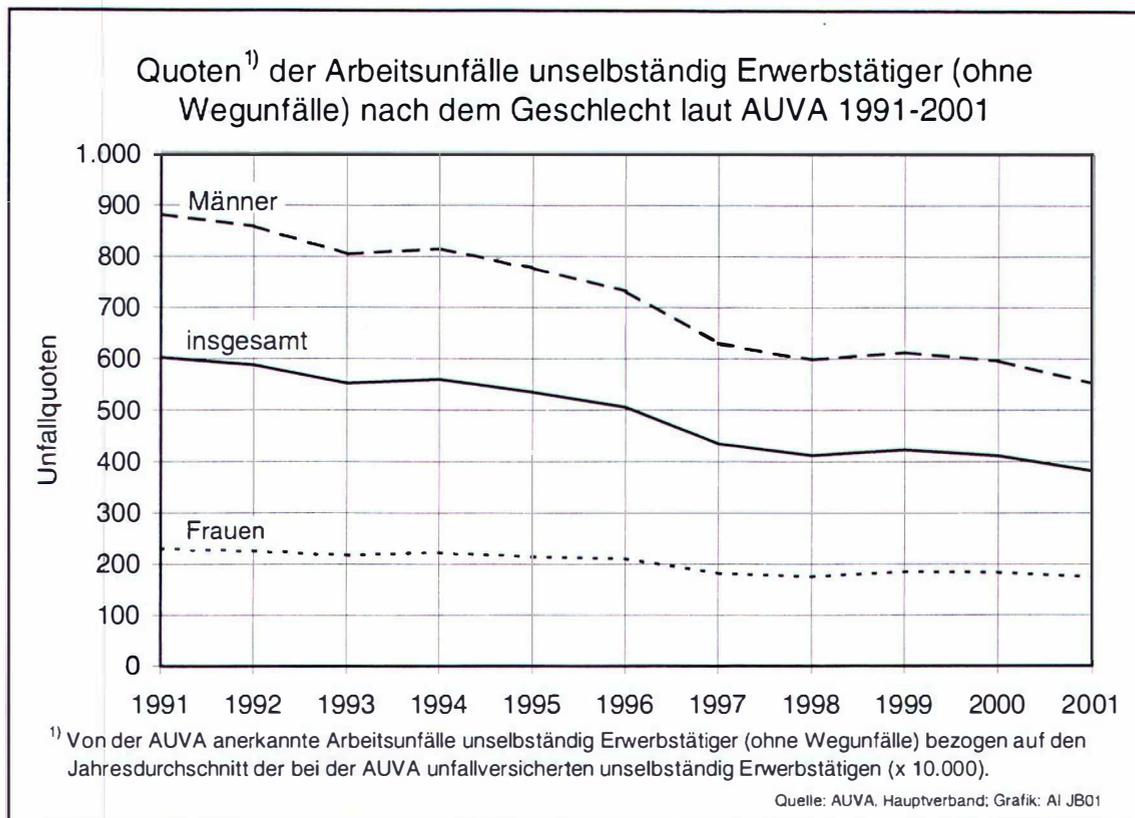
¹⁾ Gesamtheit der anerkannten Arbeitsunfälle, ermittelt durch Zusammenfassung der von der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter anerkannten Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes).

²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellten, inkl. jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

2001 ereigneten sich somit laut Hauptverband insgesamt 111.317 (119.139) anerkannte **Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (AUVA: 103.065), davon waren 89.048 (80,0 %) Männer und 22.269 (20,0 %) Frauen betroffen bzw. verliefen 132 (149) **tödlich** (AUVA: 121). Mittelfristig betrachtet nahm laut Hauptverband im Zeitraum 1991 bis 2001 trotz eines Beschäftigungsanstiegs von rund 151.000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um 52.041 oder 31,9 % ab.

Der folgenden Analyse liegen AUVA-Daten zugrunde, die sich fast durchgehend auf die Gesamtheit der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) beziehen. Dies hat zur Folge, dass auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miterfasst werden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitenthalten. Beschreibt man die relative Unfallhäufigkeit vermittels **Unfallquoten** (Anteil der Arbeitsunfälle an den unselbständig Erwerbstätigen x 10.000), so zeigt sich für den Zeitraum 1991 bis 2001 folgende Entwicklung nach dem Geschlecht:



Demnach konnte die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen im angegebenen Zeitraum um rund 220 Unfälle pro 10.000 Versicherte gesenkt werden, wobei der Quotenrückgang bei den Männern vor allem deshalb deutlicher ausfiel als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte im Arbeitnehmerschutz großteils im männerdominierten Produktionssektor auswirken.

Der mittelfristig zu verzeichnende Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Anlagen, die Präventionsmaßnahmen in den Arbeitsstätten bzw. Betrieben, die seit 1996 sukzessive alle Betriebsgrößenklassen betreffende Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, die Präventionsarbeit der AUVA, die Überprüfungen sowie die zunehmenden Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektion im Zusammenhang mit Fragen des Arbeitnehmerschutzes und das steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben zurückzuführen, das die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes ermöglicht. Gegenüber dem Vorjahr ging laut AUVA nicht nur die Gesamtzahl der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn von 110.429 auf 103.065 zurück (- 6,7 %), sondern nahmen auch die davon tödlich verlaufenen Arbeitsunfälle von 135 auf 121 spürbar ab.

Im Jahr 2001 entfielen auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 383 anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle). Vor allem aufgrund der Tatsache, dass knapp mehr als vier Fünftel aller erwerbstätigen Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbereich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (552) mehr als dreimal so hoch aus wie jene der Frauen (175).

Allgemeiner Bericht

Neben den auch Unfälle kleineren Ausmaßes umfassenden anerkannten Arbeitsunfällen veröffentlicht die AUVA auch Daten zu den meldepflichtigen Arbeitsunfällen, d.h. zu jenen Arbeitsunfällen, die tödlich verliefen oder einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachten. Im Jahr 2001 betrug die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) 67.906 und ging somit gegenüber dem Vorjahr (69.852) schwächer zurück als die der anerkannten Arbeitsunfälle.

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Im Jahr 2001 waren für die meisten der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) folgende **Hauptgruppen** von objektiven Unfallursachen verantwortlich (siehe Anhang A.2: Tabelle 3):

	2001	2000
Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern u.Ä.)	26.378	28.739
Scharfe und spitze Gegenstände	14.915	16.220
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen u.Ä.)	13.485	14.402
Handwerkzeuge und einfache Geräte	8.924	9.497
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz	8.174	9.103
Anstoßen	8.158	8.457

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Auf diese sechs Unfallursachen entfielen im Jahr 2001 fast vier Fünftel aller Arbeitsunfälle. Was die **detaillierten Unfallursachen** betrifft, sind bei Sturz und Fall von Personen vor allem Fall auf Treppen/Stolpern/Umkippen/Fall auf ebenem oder schrägem Boden (knapp mehr als die Hälfte dieser Unfälle), Ausgleiten (4.727), Fall/Absprung/Sturz von erhöhten Standorten (4.132) und Sturz von bzw. mit Leitern (2.957) zu erwähnen. Bei den maschinellen Betriebseinrichtungen überwiegen Arbeitsunfälle mit mechanisch betriebenen Werkzeugen, Haushalts-, Elektrogeräten und Büromaschinen (2.865), Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Holzbearbeitung und Forstwirtschaft (2.364) und Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Metallbearbeitung (2.349).

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

Entsprechend den AUVA-Daten traten 2001 die meisten anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) in folgenden Wirtschaftszweigen (Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995) auf (siehe auch Anhang A.2: Tabelle 3):

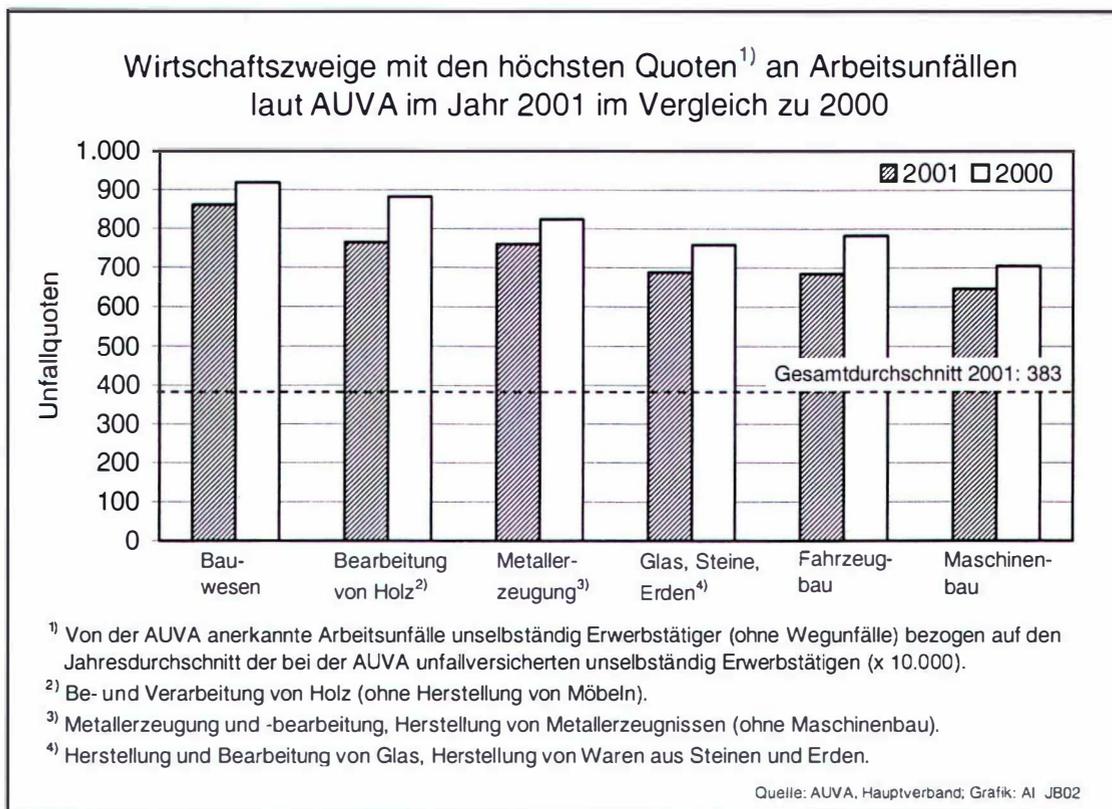
	Anerkannte Arbeitsunfälle		davon tödlich	
	2001	2000	2001	2000
Bauwesen	21.300	23.652	32	48
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	12.726	13.488	10	11
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	8.123	8.719	6	6
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7.682	7.657	2	2
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	7.478	7.844	7	6
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5.112	5.613	27	21

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

In diesen **sechs Wirtschaftszweigen** ereigneten sich knapp über **drei Fünftel aller Arbeitsunfälle** und mehr als zwei Drittel aller tödlichen Unfälle. Die meisten **tödlichen Arbeitsunfälle** waren in den Bereichen Bauwesen (32), Verkehr/Nachrichtenübermittlung (27) und Handel/Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (10) zu verzeichnen. Mehr als ein Fünftel aller Arbeitsunfälle und mehr als ein Viertel aller tödlichen Arbeitsunfälle betrafen demnach das Bauwesen.

Die **relative Unfallhäufigkeit** bzw. die Unfallquote war 2001 in folgenden Wirtschaftszweigen am höchsten:

Allgemeiner Bericht



Daraus wird ersichtlich, dass die sechs Branchen mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Produktionsbereich angehörten, dass das Bauwesen nicht nur die höchste Unfallzahl, sondern auch das höchste Unfallrisiko aufwies, und dass die Unfallquoten in diesen sechs Hochrisikobereichen im Vorjahresvergleich erfreulicherweise rückläufig waren. Weiters ist zu erwähnen, dass - abgesehen vom Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (496) sowie dem Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (403) - alle Dienstleistungsbereiche unterdurchschnittliche Unfallrisiken aufwiesen.

Unfallerehebungen

Die Arbeitsinspektorate führen bei tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerehebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und um zur zukünftigen Vermeidung ähnlich gelagerter Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2001 wurden 4.071 (3.578) derartige Unfallerehebungen durchgeführt. Zusätzlich nahmen die Arbeitsinspektorate an 17 (17) kommissionellen Unfallerehebungen teil.

Bemerkenswerte Arbeitsunfälle

Um einen Eindruck vom Unfallgeschehen zu vermitteln, werden im Folgenden einige charakteristische Arbeitsunfälle in Kurzform dargestellt. Wie die angeführten Unfallbeispiele zeigen, werden Arbeitsunfälle sehr oft durch die nicht ausreichende Beachtung von Sicherheitsregeln ausgelöst.

Mangelhaft durchgeführte Abbrucharbeiten

Auf dem Gelände eines ehemaligen Stahlbaubetriebes sollten die nicht mehr benutzten Werkshallen durch einen Baubetrieb abgetragen werden. Im Zuge dieser Abbrucharbeiten wurde auch das mit Eisenblech gedeckte Hallendach in ca. 15 m Höhe abgedeckt und anschließend durch Aufrollen mittels Bagger und Windeneinrichtung abgerissen. Bei diesen Abdekarbeiten war ein ausländischer Arbeitnehmer damit beschäftigt, die auf dem Dach unter der Blecheindeckung befindliche Teerpappe zusammenzurollen. Im Zuge dieser Tätigkeit brach plötzlich das aus Gasbetonplatten der Größe 220 cm x 75 cm x 15 cm bestehende Unterdach der Halle auf einer Fläche von ca. 5 m² durch und der ungesichert darauf stehende Arbeitnehmer stürzte aus ca. 15 m Höhe ab, wobei er einen tödlichen Schädelbruch erlitt. Die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfallermittlung ergab, dass durch die bei den Blechdemontearbeiten auftretenden dynamischen Belastungen und Trennschneidarbeiten die Dachplatten vermutlich derart in ihrer Tragfähigkeit geschwächt wurden, dass es bei Belastung durch das Gewicht des Arbeitnehmers zum Bruch und somit zu dessen Absturz kam. Das Arbeitsinspektorat stellte weiters folgende Mängel auf der Baustelle fest:

- Eine schriftliche Abbrucharweisung gemäß § 110 Abs. 4 und 5 der Bauarbeiterschutzuverordnung war nicht vorhanden und die laut Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erforderlichen Schutzmaßnahmen wurden nicht eingehalten.
- Es wurde insbesondere nicht gewährleistet, dass alle am Dach beschäftigten Arbeitnehmer bei den obgenannten Arbeiten auch wirklich angeseilt waren bzw. Sicherheitsgeschirre mit Seil und Karabiner als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt bekamen, da zum Unfallzeitpunkt nur zwei Sicherheitsgeschirre auf dem Hallendach gelagert waren.
- Der ausländische Arbeitnehmer wurde zwar vorher über das Tragen eines Helmes nachweislich unterwiesen, hat jedoch vermutlich die Unterweisung nicht ausreichend verstanden.

Die Unterlagen betreffend die Baustellenevaluierung bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und der Nachweis der Unterweisung lagen zum Zeitpunkt der Unfallermittlung auf der Baustelle nicht auf und wurden deshalb schriftlich angefordert. Weiters wurde der Verunfallte weder vom Polier noch von den anderen Arbeitnehmern dazu aufgefordert, sich beim Aufrollen der Teerpappe anzuseilen bzw. einen Helm zu tragen. Da aufgrund der Sprünge in den restlichen Platten Absturzgefahr bestand, verfügte das Arbeitsinspektorat mittels Bescheid als Sofortmaßnahme gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG (Verfügung bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit), dass die vom Blech befreite Decke ohne geeignete Schutzmaßnahmen nicht begangen werden darf. Weiters erging eine Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG an den Arbeitgeber betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, eine Strafanzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG (Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften) und eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts des Vorliegens einer strafbaren Handlung (§ 84 StPO).

Allgemeiner Bericht

Unfall bei Betonschneidearbeiten

Ein Bauarbeiter war mit Betonschneidearbeiten beschäftigt. Um den Bohrungsfortschritt kontrollieren zu können, entfernte er eine Schalttafel, die einen Deckendurchbruch absicherte, beugte sich durch diesen Durchbruch, um auf die Unterseite der Betondecke zu sehen und stürzte dabei kopfüber in die Tiefe. Dabei zog er sich u.a. eine Gehirnerschütterung und Hautabschürfungen zu und verstarb nach elf Tagen an einem traumatischen Hirn-ödem. Da seitens des Arbeitgebers keine Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften vorlag, der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorhanden und eine nachweisliche Unterweisung erfolgt war, waren seitens des Arbeitsinspektorates keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgte durch die Sicherheitsbehörde.

Unfall bei der Gerüstprüfung

In einem Betrieb sollte ein in Eigenbau errichtetes und an einem Gebäude an bereits bestehenden Verankerungen in ca. 7 m Höhe montiertes Konsolgerüst für Dachsanierungsarbeiten von einer externen Prüfstelle auf seine statische Sicherheit hin überprüft werden. Ohne hierfür die Zusendung der angeforderten Unterlagen abzuwarten, wollte der Sachverständige im Vertrauen auf mündliche Aussagen zur Tragfähigkeit der Verankerungen und in Ermangelung eines entsprechenden Probegewichtes vor Ort eine Nennlastprobe dadurch durchführen, dass er gemeinsam mit sieben Arbeitnehmern des Betriebes das Konsolgerüst bestieg. Dabei brachen die Verankerungen aus dem Mauerwerk aus und mit Ausnahme eines Beschäftigten stürzten alle Personen ab, wobei sie schwer verletzt wurden. Die unter Beteiligung des Arbeitsinspektorates durchgeführten Untersuchungen erbrachten unter anderem folgende Ergebnisse:

- Das verwendete Verankerungssystem war laut Herstellerangaben nur für Betonuntergrund geeignet. Bei Montage im vorhandenen Vollziegelmauerwerk hätten die Verankerungen mit Dübelauszugsprüfgeräten geprüft werden müssen.
- Die verwendeten Ringschrauben waren für ein derartiges Verankerungssystem insofern ungeeignet, als sie laut Norm keiner Biegebeanspruchung ausgesetzt werden dürfen. Da ferner anstelle von Ringschrauben mit einer Gewindelänge von 80 mm nur solche von 20 mm verwendet wurden, war die Innengewindehülse infolge der zusätzlichen, durch die Gerüstprobe bewirkten Biegebelastung überbeansprucht und brach an jener Stelle, wo der Verankerungsuntergrund in den Mauerputz überging.
- Der vor dem Belastungstest erforderliche Nachweis der statischen Festigkeit der Verankerungen wurde nicht erbracht und der Belastungstest nicht mit Probegewichten durchgeführt.

Vom Arbeitsinspektorat wurden daher der Betrieb und die Prüfstelle aufgefordert, einen statischen Nachweis für die Verankerungen zu erbringen sowie den Koordinationsverpflichtungen nachzukommen, und die Prüfstelle ferner dazu angehalten, bei Nennlastproben Prüfgewichte zu verwenden. Ferner wurden zur zukünftigen Vermeidung derartiger Unfälle mit der Prüfstelle Gespräche betreffend Umfang und Ablauf derartiger Prüfungen vereinbart. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgte durch die Sicherheitsorgane.

Unfall bei Erdbewegungsarbeiten

Der Lenker eines Sattelzuges war damit beschäftigt, durchfeuchtetes Erdreich abzukippen. Da dieses jedoch aufgrund seiner Eigenhaftung nicht vom Kipper rutschte, versuchte er, durch ruckartige Fahrbewegungen nach vorne das Erdreich zu lockern und zum Abrutschen zu bringen. Dabei begann sich das Fahrzeug infolge des hohen Schwerpunktes nach links zu neigen und als der Lenker in einer Panikreaktion versuchte, das Fahrzeug zu verlassen, wurde er vom umstürzenden Sattelzug eingeklemmt und derart schwer verletzt, dass er trotz ärztlicher Versorgung noch an der Unfallstelle verstarb. Die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfallaufnahme ergab, dass die Rampe standsicher ausgebildet war und keine Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften durch den Arbeitgeber vorlag. Seitens des Arbeitsinspektorates erging daher lediglich ein Unfallbericht an die Sicherheitsbehörde für deren Anzeige beim Bezirksgericht.

Unsachgemäße Verwendung eines Hubstaplers

Beim Versuch, eine an einem Hubstapler hängende Fertigteilbauwand abzusetzen, rissen die Zugketten und verletzte die in der Folge herunterfallende Palettengabel einen im Bereich der Last befindlichen Arbeitnehmer schwer. Die Unfallaufnahme ergab, dass an diesem Hubstapler im Nachhinein am Hubmast ein ca. 4 m langer Kranarm befestigt worden war, um das Gerät auch zum Heben von Lasten im Kranbetrieb einsetzen zu können. Weiters wurde im Zuge der Unfallermittlung Folgendes festgestellt:

- Der mit dem Lenken des Staplers beschäftigte Arbeitnehmer besaß kein Zeugnis zum Nachweis der Fachkenntnisse für diese Arbeiten (Staplerschein);
- Der Hubstapler war für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt worden, für die er nicht geeignet bzw. nach den Angaben des Herstellers nicht vorgesehen war (Kranbetrieb);
- Am Stapler war die Tragfähigkeit nicht deutlich sichtbar angeschrieben worden;
- Der Hubstapler war keiner jährlich durchzuführenden, wiederkehrenden Prüfung unterzogen worden.

Seitens des Arbeitsinspektorates wurde aufgrund des Unfalles der weitere Betrieb mit dem Hubstapler bis zur Behebung der sicherheitstechnischen Mängel untersagt. Außerdem wurden sowohl bei der Bezirksverwaltungsbehörde als auch beim Bezirksgericht Strafanträge gestellt.

Stapeln von Ziegelpaletten

Ein Arbeitnehmer war mit dem Stapeln von mit gebrannten Ziegeln beladenen folierten Paletten beschäftigt. Beim Absenken einer solchen Palette auf eine bereits am Boden befindliche löste sich trotz Sicherung der Lasthaken des Kettengehänges von der Öse der Palettengabel und die Palette samt Palettengabel stürzten zu Boden. Dabei wurde ein in unmittelbarer Nähe stehender Arbeitnehmer vom herabstürzenden Ziegelstapel tödlich verletzt. Die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfallaufnahme ergab, dass es sich beim Stapler um einen Raupenbagger handelte, der durch Montage eines Teleskoparmes zu

Allgemeiner Bericht

einem Kran umgerüstet worden war, und dass das Kettengehänge, der Kranhaken sowie die Palettengabel keine Mängel aufwiesen. Zugleich konnte jedoch nicht zweifelsfrei geklärt werden, warum oder wie sich das Gehänge von der Palettengabel gelöst hat. In der Folge wurde der Arbeitgeber aufgefordert, die Beschäftigten nochmals hinsichtlich der erforderlichen Vorgangsweise beim Palettenstapeln zu unterweisen. Ferner erging ein Strafantrag an die Bezirksverwaltungsbehörde betreffend die fehlende wiederkehrende Überprüfung des Arbeitsmittels.

Unfall mit einer Hebebühne

An einem havarierten PKW musste der Unterbodenschutz erneuert werden. Zu diesem Zweck wurde der PKW nach den mit der Richtbank durchgeführten Arbeiten zu einer Zweisäulen-Hebebühne geschoben, die vier Werkzeuge der Richtbank in die vier seitlichen, im Bereich der Türschwellen befindlichen Ausnehmungen für den Wagenheber gesteckt, die vier Auslegerarme der Hebebühne unter diese vier Werkzeuge situiert und anschließend der PKW auf eine Höhe von 1,7 m hochgehoben. Diese vier Werkzeuge der Richtbank bestehen aus einem Metalldorn mit einem Durchmesser von ca. 2 cm und einer Länge von ca. 35-40 cm, der an ein Flacheisen mit einer Länge von ca. 40 cm angeschweißt ist. Somit wurden die vier Ausleger nicht, wie in der Bedienungsanleitung des Erzeugers festgelegt, unter der Karosserie des PKW angeordnet, sondern das Fahrzeug wurde an vier Befestigungspunkten außerhalb der Fahrzeugkarosserie (den vier Werkzeugen der Richtbank) hochgehoben. Im Verlauf der Unterbodensanierung rutschte das vordere linke Werkzeug vom Auflageteller des Hebebühnenauslegers ab und das Fahrzeug stürzte von der Hebebühne. Der darunter stehende Arbeitnehmer erlitt dabei so schwere Verletzungen, dass er kurz nach der Einlieferung ins Krankenhaus verstarb. Aufgrund der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Hebebühne erging ein schriftlicher Überprüfungsbericht an den Betrieb und erfolgte eine Verwaltungsstrafanzeige sowie eine Anzeige an das Bezirksgericht.

Entladen von Rundholzstämmen

Ein Arbeitnehmer einer Papierfabrik war damit beschäftigt, bei einem mit Rundholz beladenen Eisenbahnwaggon die Spanngurte für die Sicherung des Ladegutes zu entfernen. Zur selben Zeit begann der Fahrer des auf der anderen Waggonseite befindlichen 50-Tonnen-Rundholzladegerätes, der keinen Einblick auf die gegenüberliegende Waggonseite hatte, mit dem Entladevorgang und senkte den Greiferarm über das Ladegut, wobei der dort beschäftigte Arbeitnehmer von der Greifergabel tödlich am Kopf verletzt wurde. Vom unfallerhebenden Arbeitsinspektorat wurde daher das Unternehmen aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch ausreichenden Blick- bzw. Funkkontakt zwischen den mit dem Fahren des Ladegerätes und den mit der Waggonentladung Beschäftigten, für eine sichere und gefahrlose Abwicklung der Waggonentladung Sorge zu tragen. Zugleich erfolgte eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde und bei der Staatsanwaltschaft.

Bauarbeiten im Schnellbahnbereich

Ein Bauarbeiter war auf einer Brücke, unter der in ca. 70 cm Abstand von der Brückenkonstruktion eine Fahrbahnleitung der Schnellbahn (15.000 Volt) verlief, mit Bewehrungsarbeiten beschäftigt. Dabei hantierte er im Zuge dieser Arbeiten an der Rolle eines klemmenden Eisenbiegedrahtes (Stärke ca. 1,6 mm), wobei das freie Drahtende über das Geländer geschleudert wurde und in Kontakt mit der Fahrbahnleitung kam. Dadurch geriet der Arbeitnehmer in den Stromkreis und erlitt Verbrennungen dritten Grades. Vom unfall-erhebenden Arbeitsinspektorat wurde der Arbeitgeber dazu aufgefordert, die Beschäftigten neuerlich hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung von Arbeiten im Bereich von Stromleitungen zu unterweisen und die Baustelle nachzuevaluieren. Im Gefolge dieser Nachevaluierung erhöhte das Bauunternehmen das für diese Bauarbeiten vorschriftsmäßig dicht und durchstoßsicher ausgeführte Brückengeländer von sich aus deutlich, um derartige Unfälle zukünftig zu vermeiden.

Verwendung von Baustellenleuchten

Ein Bauarbeiter wollte auf einer Baustelle die Position eines Scheinwerfers verändern und nahm dazu zuerst den Scheinwerfer und dann das dazugehörige Kabel in die Hand. Da dieses Kabel defekt war, geriet er dabei in den Stromkreis, erlitt jedoch nur geringfügige Verletzungen, weil der vorhandene FI-Schalter (30 mA) des Baustromverteilers sofort ansprach. Die Unfallermittlungen ergaben, dass das Kabel der Baustellenleuchte infolge ungeschützter Verlegung und durch Hitzeeinwirkung angeschmolzen und dabei die Isolierung derart beschädigt worden war, dass ein direktes Berühren des spannungsführenden Leiters möglich wurde. Weiters stellte sich heraus, dass zwar - wie gesetzlich vorgesehen - seitens des Unternehmens die Funktionsfähigkeit des FI-Schalters, jedoch nicht die Verteilerleitungen regelmäßig überprüft worden waren. Das Unternehmen wurde daher vom Arbeitsinspektorat beauftragt, in Hinkunft die Leitungen gemäß ÖVE vor Beschädigungen geschützt zu verlegen und die auf der Baustelle vorgenommene Leitungsverlegung in die gemäß § 13 Abs. 3 der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994, geforderte Überprüfung der elektrischen Anlage mit einzubeziehen. Weiters erging ein Unfallbericht an die Staatsanwaltschaft.

Stromschlag beim Reifenschlichten

Zwei Arbeitnehmer eines Chemieunternehmens waren damit beschäftigt, LKW-Reifen mittels eines elektrisch betriebenen beweglichen Hebezeuges auf Metallpaletten zu stapeln. Als sie dabei ungewöhnliche Geräusche am Hebezeug wahrnahmen, arbeiteten sie aus Sicherheitsgründen händisch weiter und einer der beiden verständigte telefonisch den Betriebselektriker, nachdem er die volle Palette mit dem Gabelstapler wegtransportiert hatte. Als er zurückkam, sah er seinen Kollegen mit dem Hebezeug in vorn übergebogener Haltung auf dem Stapel LKW-Reifen liegen und schaltete - einen Stromunfall vermutlich - sofort den Hebezeugmotor ab. Trotz sofortiger Wiederbelebungsversuche verstarb der in den Stromkreis geratene Arbeitnehmer noch am Unfallort.

Allgemeiner Bericht

Die unverzüglich durchgeführte Erhebung ergab, dass in der gesamten Arbeitsstätte als elektrische Schutzmaßnahme die „Nullung“ eingeführt war. Um daher zu klären, warum das Lastaufnahmemittel unter Spannung stand und warum es im Zuge des Unfallgeschehens zu keinem Abschalten durch die entsprechenden Sicherungseinrichtungen kam, wurde das Hebezeug abmontiert und zerlegt. Dabei wurde festgestellt, dass eine Ader des zur Steuerkonsole führenden Kabels im Bereich der scharfkantigen Kabeleinführung in den Hebezeugmotor abgescheuert war. Diese Fehlerstelle der Isolation dürfte trotz der vorhandenen und funktionsfähigen Zugentlastung durch die ständige Bewegung des Kabels in der Kabeleinführung entstanden sein. Da diese Fehlerstelle zudem direkt am Gussgehäuse des Hebezeugmotors lag, standen dieses sowie die Kette und das metallische Lastaufnahmemittel unter Spannung. Da jedoch noch immer unklar war, warum die angeführte Schutzmaßnahme nicht wirkte, wurde seitens des Arbeitsinspektors aufgrund der bestehenden Gefährdung zunächst die sofortige Außerbetriebnahme aller Hebezeuge in der gegenständlichen Halle verfügt und wurden vor Ort provisorische Erdwiderstandsmessungen durchgeführt. Im Zuge dieser Messungen wurde auch das Schleppkabel des Unfall-Hebezeuges überprüft und dabei festgestellt, dass die Ader für die Erdung im Kabel unterbrochen war und dass deshalb der Überstrom-Schutz nicht ausgelöst wurde.

Wenngleich das Lasthebemittel zuletzt beanstandungslos überprüft worden war und daher keine Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften vorlag, wurde mit dem zuständigen Unternehmensvertreter vereinbart, dass sämtliche gleichartigen Anlagen durch den Betriebselektriker einer sofortigen Überprüfung zu unterziehen sind, und wurde bei der zuständigen Behörde eine Überprüfung der gesamten elektrischen Anlage der Arbeitsstätte unter Beiziehung von elektrotechnischen Sachverständigen beantragt. Im Zuge des Gerichtsverfahrens erfolgte eine entsprechende Stellungnahme durch das Arbeitsinspektorat.

Kurzschluss in einem 400 V-Hauptverteiler

Zwei Arbeitnehmer eines E-Werkes waren in einem Betrieb damit beschäftigt, bei einem Niederspannungs-Hauptverteiler ein Kabel an einem Leistungsschalter anzuklemmen. Trotz Einhaltung der fünf Sicherheitsregeln gemäß § 13 ÖVE-E 5 kam es beim Anschrauben des Erdungsleiters an der PEN-Schiene zu einem satten dreipoligen Kurzschluss, der den Verteiler in Brand setzte. Da sich jedoch die PEN-Schiene im unteren Bereich des Verteilers befindet, wurden die Anklemmarbeiten in kniender Stellung durchgeführt, sodass die Stichflamme und die Kupferdämpfe über die Köpfe der Arbeitnehmer hinwegschossen und die Unfallfolgen bis auf die Versengung der Haare und Verbrennungen im Handbereich relativ gering waren. Bei der Unfallherhebung wurde festgestellt, dass der Verteiler erst vor zwei Jahren von einem befugten Elektronunternehmen errichtet worden war, das auch dessen ordnungsgemäße Ausführung bestätigt hatte. Entgegen den Anweisungen des Leistungsschalterherstellers war jedoch keine zusätzliche Isolierplatte zwischen Schalter und Metallgrundplatte eingebaut worden. Dadurch betrug der Abstand zwischen den Anschlusswinkeln des Leistungsschalters für die Sammelschienen und der metallischen Grundplatte lediglich 1 bis 2 mm, während entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zwischen Leiter und Gehäuse ein Mindestabstand von 15 mm einzuhalten gewesen wäre. Es wird vermutet, dass es durch die Verschraubungsarbeiten an der PEN-Schiene zu Ver-

windungen kam, die letztendlich den Kurzschluss bewirkten. Vom Arbeitsinspektorat wurde der Betrieb aufgefordert, den Verteiler entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umbauen zu lassen. Da es sich um einen direkt nach dem Einspeisetransformator situierten Hauptverteiler handelte, musste für diese Umbauarbeiten die gesamte Produktion des Betriebes eingestellt werden. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgte durch die Sicherheitsorgane.

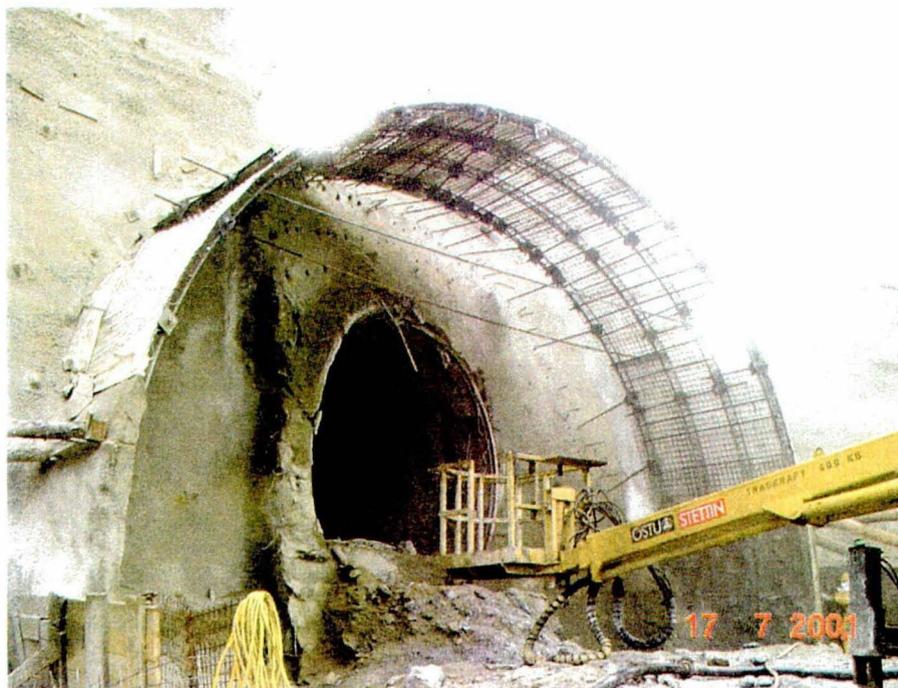
Unfall bei der Errichtung eines so genannten „Luftbogens“

Bei manchen Tunnelbaulosen werden vor allem zur Absicherung gegen Geröll am Tunnelportal so genannte „Luftbögen“ errichtet. Zu diesem Zweck wurden beim vorliegenden Tunnel zwei Luftbögen, bestehend aus je fünf Gitterträgersegmenten, auf zwei Fundamentstreifen in einem Abstand von einem Meter aufgestellt. Um die Lage der Bögen stabil zu halten, wurden diese unter Verwendung von Stahlstäben untereinander verschweißt und an die im Tunnelportal befindlichen Ankerplatten angeschweißt. Auf diese Bögen wurde nun eine äußere und innere Lage Baustahlgittermatten mittels Draht befestigt und in gewissen, von der Trocknungszeit des Betons abhängigen Zeitabständen von zwei Arbeitnehmern von einer Hubarbeitsbühne aus gleichzeitig rechts und links der Spritzbeton aufgebracht. Um dem Beton beim Spritzvorgang einen Widerstand gegen Austritt zu bieten, wurde zusätzlich auf die äußere Baustahlgittermatte eine Folie aufgezogen. Kurz vor Beendigung des Spritzvorganges gaben jedoch diese Luftbögen nach, knickten nach rechts aus, senkten sich um ca. 2 m und trafen dadurch die beiden im Arbeitskorb befindlichen Arbeitnehmer, wobei einer getötet und der andere schwer verletzt wurde.

Die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfallerehebung ergab, dass es vermutlich deshalb zum Nachgeben der Tunnelbögen kam, weil sich an der rechten Luftbogenkonstruktion ein mehr oder minder großer Teil des Spritzbetons plötzlich löste und - bedingt durch die Gewichtsverlagerung - das ganze System instabil wurde, nach rechts wegsackte und sich in der Folge der gesamte bereits aufgebrachte Spritzbeton wie in einem „Reißverschlussystem“ von den Trägern löste. Es ist daher sehr wichtig, in Hinkunft bei der Herstellung von Luftbögen darauf zu achten, dass sich der Beton ausreichend mit der Stahlkonstruktion verbinden kann. Auch Abstufungen nach außen und innen scheinen zielführend, um in Hinkunft derartige Unfälle vermeiden zu können.

Vom Arbeitsinspektorat wurde daher die mit dem Tunnelbau beauftragte Arbeitsgemeinschaft schriftlich aufgefordert, im Zuge der Nachevaluierung zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie Anbringen einer Längsbewehrung, Abstufung der Luftbögen nach außen, Anbringen von Ankerstangen als Zugbänder und Vorsehen von Abständen zwischen den äußeren Baustahlgittermatten und der Folie, festzulegen. Das nachfolgende Bild zeigt diese von der Arbeitsgemeinschaft schließlich umgesetzten Schutzmaßnahmen.

Allgemeiner Bericht



Luftbogenstrecke mit Zusatzmaßnahmen nach der Evaluierung

Da weder bei der Unfallerkundung noch - nach dem Selbsttätigwerden der Staatsanwaltschaft - von dem vom Gericht bestellten Sachverständigengutachter Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen festgestellt werden konnten, wurde keine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

Tunnelverbruch im Permafrost

In einem ca. 25 Jahre alten, nicht ausgekleideten Straßentunnel auf ca. 2.700 m Seehöhe wurden Sanierungsarbeiten durchgeführt. Dabei hatte ein Bauunternehmen die Aufgabe, an mit Spray markierten und anhand eines geologischen Überprüfungsberichtes ausfindig gemachten Stellen loses Felsmaterial mit einem Bagger von den Tunneloberflächen zu meißeln. Im Bereich einer Tunnelaufweitung mussten jedoch die Arbeiten abgebrochen werden, weil bis in eine Tiefe von ca. 3 m lockerer Fels hereinbrach, und man setzte die Arbeiten an der schräg gegenüberliegenden gewölbten Seitenwand (Ulm) fort. Als nun der Baggerfahrer dort zum Meißeln ansetzte, brach der Fels plötzlich auf einer Fläche von ca. 20 m² und ca. 4 m tief heraus, das Gerät wurde verschüttet und der Arbeitnehmer in seiner Kabine eingeklemmt. Unter extremer Felssturzgefahr wurde nach diesem Unfall der Bagger aus dem Schutt gezogen und der schwer Verletzte geborgen. Die in der Folge durchgeführten Untersuchungen ergaben als Ursache für diesen Tunneleinbruch Permafrost, der laut Aussage der Landesgeologie ab einer Seehöhe von 2.000 m auftreten kann. Demnach hat der lange warme Sommer die Frostgrenze so weit in das Gebirge zurückgedrängt, dass die ursprünglich im Eis fest verankerten 4 m langen Sicherungen im nunmehr lockeren Gestein keinen Kraftschluss mehr aufbauen konnten. Als dieses labile Gleichgewicht durch den Meißelgriff gestört wurde, kam es daher zum Verbruch.

Bei der gemeinsamen Begehung wurde der Tunnelzustand vom Geologen als derart gefährlich eingestuft, dass seitens des Arbeitsinspektors die Weiterarbeit aufgrund der bestehenden Gefahr für Leben und Gesundheit untersagt werden musste. Weiters wurde vom Bauherrn und dem Bauunternehmen ein Sanierungsprojekt verlangt, das den Ansprüchen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entsprach, und der Arbeitgeber aufgefordert, die Geräte entsprechend den Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung einzusetzen.

Holzschlägerungsarbeiten

Ein Arbeitnehmer eines Holzschlägerungsbetriebes war allein damit beschäftigt, bei einem entwurzelten Baum den ca. 50 cm dicken Baumstamm von der Wurzel zu trennen. Dabei dürfte es zum Bruch des Baumstammes gekommen sein, wobei der Arbeitnehmer von dem vermutlich unter „Vorspannung“ stehenden Stamm im Kopf- und Brustbereich getroffen wurde, im sehr steilen Gelände ca. 50 m weit abstürzte und dabei so schwer verletzt wurde, dass er noch an der Unfallstelle verstarb. Vom unfallerhebenden Arbeitsinspektorat wurde der Arbeitgeber vor allem aufgefordert, für eine wirksame Überwachung von Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr zu sorgen, und erging eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde sowie an das Bezirksgericht.

Arbeitsunfall mit einer Zuschnitt-Kreissäge

In einem Schnittfurniere erzeugenden Betrieb war eine Arbeitnehmerin im Bereich der Einzugsseite einer Zuschnitt-Kreissäge mit dem Auflegen von Holzlamellen auf ein Transportband beschäftigt und wurde durch das Zurückschleudern eines größeren Holzsplitters im Oberschenkelbereich schwer verletzt. Die Unfallerkhebung ergab, dass für die Maschine eine EG-Konformitätserklärung vorlag, die Säge bestimmungsgemäß für die Bearbeitung von Holzwerkstoffen verwendet wurde, die Einstellung des Spaltes zwischen Tisch und Rückschlagfallen sowie die Rückschlagfallen selbst keine Mängel aufwiesen und dass keine eindeutigen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften vorlagen. Lediglich die Unterweisung hinsichtlich der in der Betriebsanleitung angeführten Restgefahren war nicht zweifelsfrei erfolgt. Vom Arbeitsinspektorat wurde als Sofortmaßnahme die Anordnung einer stabilen Prallwand zwischen dem Arbeitsplatz und der Einzugsseite der Zuschnitt-Kreissäge und die Verwendung von Sicherheitsschürzen verfügt. Der Arbeitgeber wurde nach gemeinsamen Beratungen mit dem Maschinenhersteller dazu aufgefordert, die Kreissäge mit einer zusätzlichen Fallenreihe nachzurüsten, die vom Hersteller schließlich geliefert wurde. Die Unfallevaluierung ergab weiters, dass ein kleiner Spalt in der Maschinenverkleidung abzudecken war.

Unfall beim Paketieren von Holzbrettern

Ein Arbeitnehmer eines Sägewerkes führte an einem Bretterstapel, der auf den Förderrollen des Paketierrollenganges gelagert war, eine Bretterzählung durch und befand sich dabei hinter diesem Stapel. In Unkenntnis dieses Bretterzählvorganges setzte ein Arbeitskollege den Paketierrollengang mittels Totmannschaltung in Bewegung, um dieses Bretterpaket an das Ende des Rollenganges zu transportieren, von wo es mittels Stapler weiterbeför-

Allgemeiner Bericht

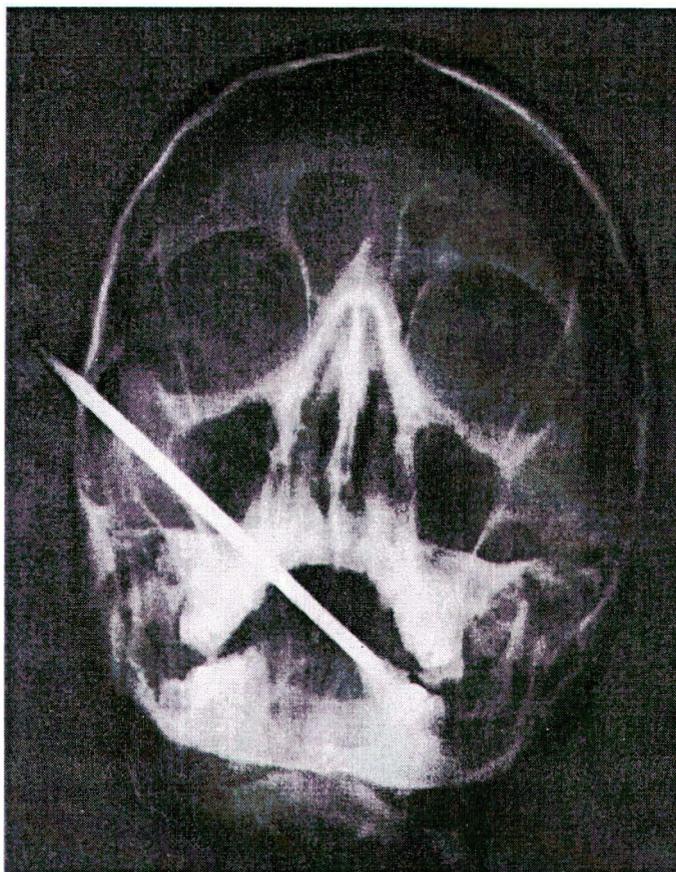
dert werden sollte. Dabei wurde der obgenannte Arbeitnehmer zwischen den Transportrollen und dem Bretterstapel eingeklemmt und derart schwer verletzt, dass er am nächsten Tag daran verstarb. Vom Arbeitsinspektorat wurde eine Unfallherhebung durchgeführt und der Arbeitgeber aufgefordert, durch die Montage eines entsprechenden Spiegels für eine verbesserte Einsichtsmöglichkeit des gesamten Förderbereiches zu sorgen.

Unfall an einer Pressenanlage

Um im Einschubbereich der Durchlaufpresse eine gebrochene verklemmte Holzlatte zu entfernen, schaltete ein Arbeitnehmer eines Massivholzplattenherstellers die Fugenverleimanlage aus, öffnete die gesicherte Tür des Schutzzaunes, stieg auf das Zuführband und versuchte, die gebrochene Latte zu entfernen. Nach Lösung des blockierten Stempels schnellte dabei der Lattenauswerfer aufgrund der für den Arbeitnehmer nicht ersichtlichen Beaufschlagung eines Luftzylinders in die Ausgangsposition zurück, wobei ein Druckbalken den Arbeiter schwer verletzte. Da die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfallherhebung trotz Vorliegens einer Herstellergenehmigung und der durchgeführten regelmäßigen Überprüfungen ergab, dass die Maschine als gefährlich einzustufen war, wurde der Arbeitgeber nach Kontaktierung des Herstellers zwecks Gewährleistung der Drucklosstellung des Luftzylinders zum nachträglichen Einbau eines Zusatzventiles sowie zur entsprechenden Ergänzung der Evaluierungsunterlagen aufgefordert. Weiters erging eine Anzeige an das Bezirksgericht und gemäß § 20 Abs. 4 ArbIG eine Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde betreffend die Maschinensicherheit.

Unfall mit einer Nagelmaschine

Ein Bauherr arbeitete auf dem Betriebsgelände einer Zimmerei beim Zusammenbau eines Konstruktionsteiles für seinen Dachstuhl mit und verwendete dafür trotz mäßiger eigener Erfahrung eine Nagelmaschine. Dabei prallte ein abgeschossener Nagel an einem durch die Holzkonstruktion verdeckten Ast ab und die Schlagenergie der Maschine wurde durch Rückstoß abgebaut, wobei der Ansatzbügel der Maschine schräg zum Bearbeitungsgut zu liegen kam und der Bauherr unbeabsichtigt den Abzughebel auslöste. Der dabei abgeschossene Nagel prallte daher seitlich ab, traf einen in der Nähe stehenden Arbeitnehmer und verletzte diesen am Kopf schwer. Da dem Arbeitsinspektorat bei der Unfallherhebung die Unterweisung der Arbeitnehmer und des Bauherrn nachgewiesen werden konnte, erging lediglich ein Unfallbericht an die Sicherheitsorgane für deren Anzeige an die Staatsanwaltschaft.



Schädelröntgen des Verunfallten

Explosion bei der Spanplattenerzeugung

In einem Spanplatten erzeugenden Betrieb kam es in einer der Herstellung des Platten-deckschichtmaterials dienenden so genannten „Deckschichtmühle“ zu einer Überhitzung und dadurch zum automatischen Abschalten der Mühle. Ein Arbeitnehmer wollte daraufhin den Defekt beheben und öffnete dazu die Mühle. In der Folge kam es durch die dabei einströmende Frischluft zu einer Staubexplosion, bei der dieser Arbeitnehmer tödliche Verbrennungen und zwei weitere, in der Nähe befindliche Arbeitnehmer schwerste Brandverletzungen erlitten. Im Gefolge der vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Unfallerhebung baute der Betrieb von sich aus zur zukünftigen Vermeidung derartiger Explosionen die eingesetzten Deckschichtmühlen dahingehend um, dass nunmehr der für die Produktion notwendige Holzstaubanteil nicht mehr - wie bisher - der Mühle direkt über eine Umluftanlage, sondern erst im Anschluss dem von der Mühle produzierten Material zugeführt wird, sodass ein explosionsfähiges Staub-Luftgemisch mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht mehr entstehen kann.

Arbeitsunfall in einer Pappefabrik

Ein an einer Pappemaschine beschäftigter Arbeitnehmer hatte während der Nachtschicht nach einem Pappebahnabriss die aus dem Trockenofen kommende Pappebahn wieder in

Allgemeiner Bericht

den danach angeordneten Querschneider einzufädeln. Zu diesem Zweck schaltete er dessen Messerwellen ab und ließ die Einzugswalzen in Betrieb. Nachdem er den Querschneider wieder in Betrieb genommen hatte, kam es kurz darauf im Bereich der Einzugswalzen erneut zu einer Störung, zu deren Behebung er bei eingeschalteter Maschine auf das oberhalb des Querschneiders angebrachte Gitterrostpodest stieg. Nachdem er sich niederkniet hatte, um mit der Hand zu den etwa 30 cm unterhalb des Gitterrostes laufenden Einzugswalzen zu gelangen, wurde zunächst sein linker Arm und - beim Versuch, sich zu befreien - schließlich auch sein rechter Arm von den Einzugswalzen erfasst und eingezogen. Dabei wurde der Arbeitnehmer so schwer verletzt, dass ihm beide Unterarme amputiert werden mussten. Zudem gestaltete sich seine Bergung schwierig, da hierfür eine der Einzugswalzen demontiert werden musste. Die Unfallerkundung ergab, dass weder die Einlaufstellen der Einzugswalzen, noch die Messerwellen gegen Zugriff gesichert waren. Zudem hatte der Arbeitnehmer an der Maschine allein gearbeitet, da sein Arbeitskollege nicht zur Arbeit erschienen war. Vom Arbeitsinspektorat wurde bis zur ordnungsgemäßen Absicherung aller Gefahrenstellen die Beschäftigung am Querschneider untersagt. Weiters erging eine auch andere gleichartige Maschinen betreffende Aufforderung zur Mängelbehebung an den Arbeitgeber, eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde und eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft.

Reinigungsarbeiten an einer Metaldosenbearbeitungsmaschine

In einem Betrieb zur Herstellung von Metallgetränkedosen öffnete der Führer der Metaldosenbearbeitungsmaschine bei laufendem Betrieb die seitlich angeordnete aufschwenkbare Schutzabdeckung für die Becherkette, um die regelmäßig erforderliche Reinigung durchzuführen und den angesammelten Ausschuss (Dosenteile und Emulsion) zu entfernen. Dabei wurde er von dem nun freiliegenden Kettentrieb erfasst und ihm trotz der verwendeten Arbeitshandschuhe drei Finger der linken Hand abgetrennt. Die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfallerkundung ergab, dass sich die genannte Schutzabdeckung infolge der fehlenden Verschraubung jederzeit leicht öffnen ließ. Daher wurde der Arbeitgeber beauftragt, die schwenkbaren Abdeckungen unverzüglich zu fixieren und die an der Maschine Beschäftigten nachweislich zu unterweisen, dass diese Reinigungsarbeiten nur bei Stillstand der Maschine durchgeführt werden dürfen. Ferner erging ein Strafantrag an die Bezirksverwaltungsbehörde und eine Anzeige an das Bezirksgericht. Um in Zukunft derartige Unfälle zu vermeiden, rüstete der Betrieb schließlich die schwenkbaren Abdeckungen mit einem Sicherheitsendschalter aus, der beim Öffnen der Abdeckung einen sofortigen Stillstand des Kettentriebes bewirkt.

Erzeugung von GFK-Rohren

In einem GFK-Rohre erzeugenden Betrieb werden die gefertigten Rohre mittels einer hydraulisch bewegten Matrize aus der Schablone gedrückt. Um die Rückholung dieser Matrize in die Schablone zu beschleunigen, wurde das Rückholssystem von Hydraulik auf Pressluft umgestellt. Als der damit beschäftigte Schlosser die Dichtungen am entsprechenden Kolben austauschen wollte, betätigte er dafür offensichtlich zu früh den Not-Aus-Taster bzw. den Schlüsselschalter, sodass sämtliche Steuerventile stromlos geschlossen wurden und der Kolben unter vollem Pressdruck blieb. Als daher der Arbeitnehmer die Siche-

rungsmuttern an der Kolbenstange öffnete, wurde der etwa 100 kg schwere Kolben aus dem Zylinder geschleudert, katapultierte den Schlosser an die Wand und verletzte ihn dabei schwer. Das Arbeitsinspektorat führte eine Unfallerbhebung durch, forderte den Arbeitgeber schriftlich zur Einhaltung der diesbezüglichen Arbeitnehmerschutzvorschriften auf und erstattete eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Verätzungen beim Abbeizen von Wänden

Ein Malergeselle und ein Malerlehrling im zweiten Lehrjahr hatten den Auftrag, in einer Schule den Wandanstrich mittels eines Abbeizmittels zu entfernen. Dabei erlitt der Lehrling, der bereits während der Arbeit über Schmerzen an den Händen klagte, Verätzungen an beiden Händen. Die vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Nachforschungen ergaben, dass der Lehrling hinsichtlich dieser für ihn neuen Tätigkeit nicht unterwiesen und ihm zudem die für diesen Arbeitsstoff erforderliche Schutzausrüstung (lösemittelbeständige Schutzhandschuhe und Schutzbrillen) nicht zur Verfügung gestellt worden war. Es erging daher eine Aufforderung an den Arbeitgeber betreffend die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (Unterweisung, persönliche Schutzausrüstung u.Ä.), ein Strafantrag an die Bezirksverwaltungsbehörde sowie eine Mitteilung an die Sicherheitsorgane und erfolgte eine Zeugenaussage im Strafverfahren.

Probenahme aus einem Ölabscheider

Aus einem 3 m tiefen Probeschacht eines Ölabscheiders auf dem Gelände eines Krantechnikbetriebes sollte von einem Wartungsbetrieb eine Wasserprobe entnommen werden. In Anwesenheit eines Mitarbeiters dieses Wartungsbetriebes stieg jedoch zunächst ein Arbeitnehmer des Krantechnikbetriebes aus Gefälligkeit, ohne Kenntnis seitens der Betriebsleitung, ohne Sicherheitsvorkehrungen und ohne vorherige Messungen in den Schacht, um die Probe händisch zu entnehmen, und stürzte infolge Sauerstoffmangel bewusstlos in den Schacht ab. In weiterer Folge versuchte ein beim Kranbetrieb werkvertraglich beschäftigter Schlosser, den Verunfallten zu bergen, stürzte dabei ebenfalls bewusstlos in den Schacht und musste schließlich gemeinsam mit dem ersten Verunfallten von der Feuerwehr geborgen werden. Während der Schlosser kurze Zeit später an den Unfallfolgen verstarb, erlitt der zweite Arbeitnehmer schwere Gehirnschäden. Vom unfallerhebenden Arbeitsinspektorat wurde der Wartungsbetrieb aufgefordert, die Evaluierung zu überprüfen und alle Beschäftigten von deren Ergebnissen in Kenntnis zu setzen, wurde dem Krantechnikbetrieb die den Wartungsbetrieb betreffende Aufforderung zur Kenntnis gebracht und erging eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Explosion in einer Zerkleinerungsanlage

In einem Sondermüll verarbeitenden Betrieb war ein Arbeitnehmer damit beschäftigt, mit einem Shredder Werkstättenabfälle bestehend aus Holz und teilweise noch gefüllten Lackdosen zu zerkleinern. Dabei führten die Lösemitteldämpfe in Verbindung mit den Eisenteilen zu einer Explosion im Shredder, wobei zwei Siebraumklappen aufgeschleudert wurden und eine davon den Arbeitnehmer am Kopf traf und dadurch schwer verletzte. Die Unfall-

Allgemeiner Bericht

erhebung ergab unter anderem, dass der Shredder nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde, keine nachweisliche Unterweisung erfolgte und keine Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente vorhanden waren. Vom Arbeitsinspektorat wurde daher gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG die Weiterverarbeitung von zündfähigem Material untersagt und der Arbeitgeber insbesondere aufgefordert, nur Zerkleinerungsmaterial laut Anlagenbeschreibung zu verwenden. Weiters erging eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde und an die Staatsanwaltschaft.

2.4.1.3 Berufskrankheiten

Allgemeines

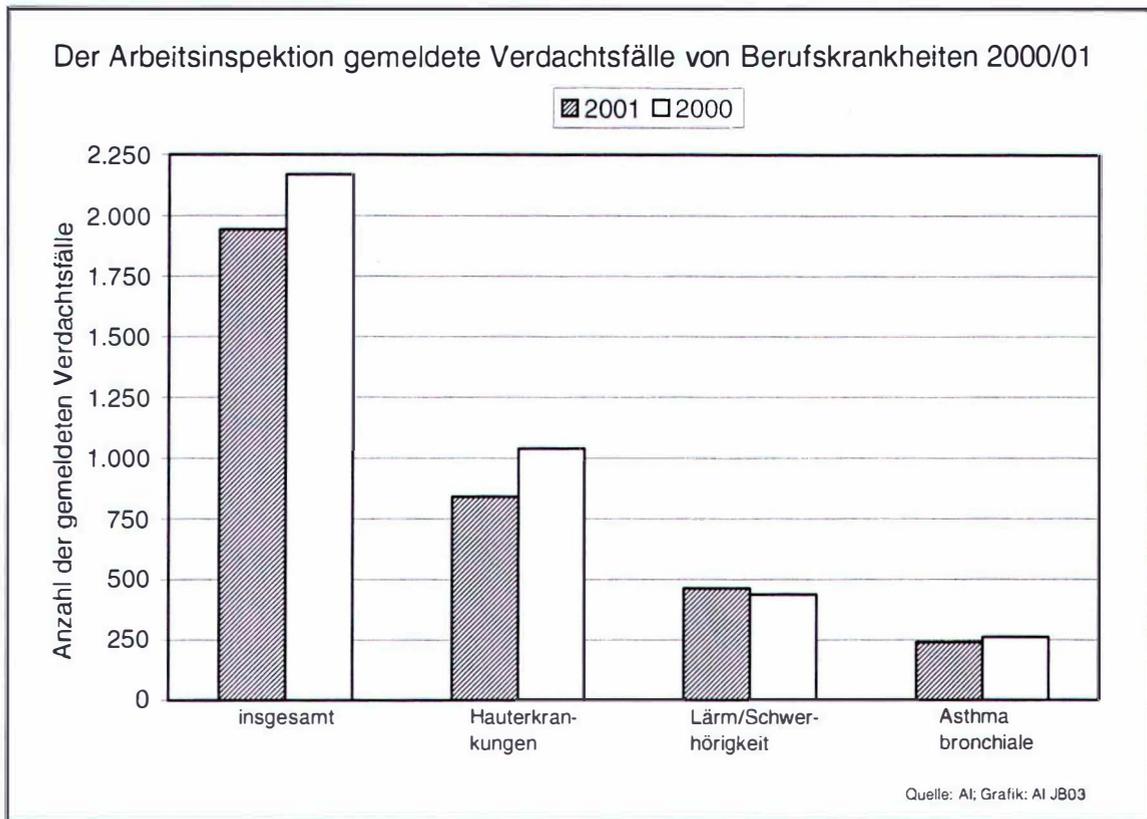
Im Jahr 2001 wurden laut Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger **1.300**¹⁾ (2000: 1.243) Krankheitsfälle bei insgesamt 3.148.200 unselbständig Erwerbstätigen als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anerkannt. Die von der AUVA veröffentlichte Anzahl **anerkannter Berufskrankheitsfälle** von unselbständig Erwerbstätigen betrug im Berichtsjahr 1.219 (1.136)²⁾. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden von der AUVA 1.196 (1.041) Personen gemeldet, die eine von der AUVA als beruflich anerkannte Berufskrankheit erlitten hatten³⁾.

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 1.944 (2.170) Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, welche Beschäftigte betrafen, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. In 754 (883) Berufskrankheitsverfahren erfolgte eine arbeitsinspektionsärztliche Beratung der betroffenen Beschäftigten. Von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 115 (118) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

¹⁾ Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Betriebsstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte unselbständig Erwerbstätige: Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte einschließlich jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne Beamtinnen und Beamte und Bedienstete der ÖBB.

³⁾ Es werden von der AUVA nur die Berufskrankheiten jener unselbständig Erwerbstätigen an das Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) gemeldet, die in Betriebsstätten beschäftigt sind, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Berücksichtigt wurden jene das Berichtsjahr betreffenden Meldungen, die im Zeitraum vom 1.1.2001 bis 31.3.2002 beim ZAI einlangten.



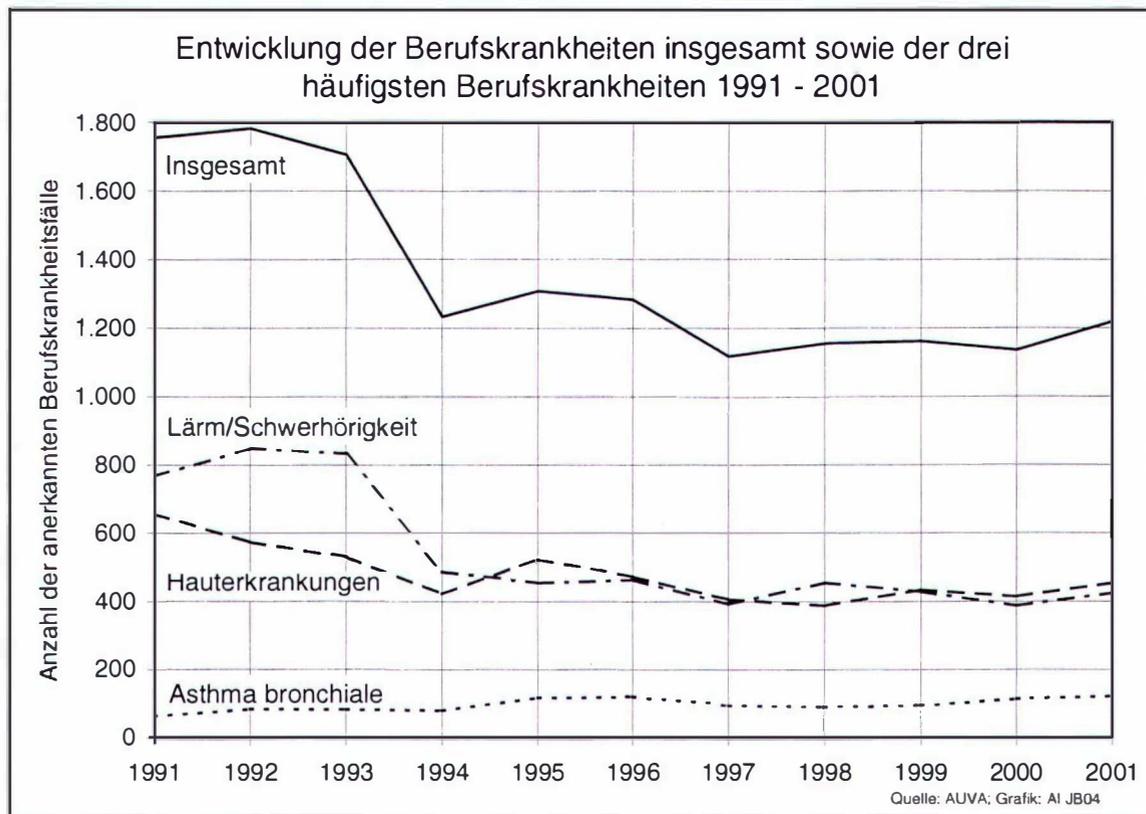
In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der AUVA veröffentlichten Zahlen anerkannter Berufskrankheitsfälle berücksichtigt. Von den **1.219** von der AUVA 2001 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren **855 männliche** (70 %) und **364 weibliche** Beschäftigte (30 %) betroffen. In **20** Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht

Im Gegensatz zum Vorjahr (Rückgang) nahm die Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle im Jahr 2001 laut AUVA leicht zu. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen** im Berichtsjahr wieder angestiegen ist. Mit 454 (415) Hauterkrankungen, das sind 37 % aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit weiterhin an erster Stelle. Die Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten (59 %) bzw. im Bereich der sonstigen Dienstleistungen (Frisiersalons, Körperpflege, Wäscherei und chemische Reinigung), in der Metall erzeugenden und verarbeitenden Industrie, im Bauwesen, im Gesundheits- und Sozialwesen (Krankenhäuser, Heime und sonstiges Sozialwesen), im Beherbergungs- und Gaststättenwesen, im Handel (inkl. Instandhaltung von KFZ und Gebrauchsgütern), im Bereich Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling und im Bereich Herstellung von Nahrungs-, Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung auf. Auch die mit 35 % aller Berufserkrankungen an zweiter Stelle liegenden Gehörschäden durch **Lärmeinwirkung** sind von 388 auf 425 Erkrankungen leicht gestiegen und betreffen nach wie vor vor allem männliche Beschäftigte (97 %). Weiters haben die Erkrankungen an **Asthma bronchiale**

Allgemeiner Bericht

von 114 auf 122 und die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die **Einwirkung chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** von 51 auf 64 zugenommen. Entgegen internationalen Entwicklungen ist die Anzahl der durch **Einwirkung von Asbeststaub** bedingten anerkannten Berufserkrankungen (Asbestose, bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles) von 37 auf 38 nur geringfügig angestiegen. Bei 15 Arbeitnehmern führten die Folgen der Asbesteinwirkungen zum Tode.



Gegenüber dem Vorjahr haben die anerkannten Erkrankungen durch Einwirkung von **Quarzstaub** von 39 auf 31 geringfügig abgenommen, deren Anteil an allen Berufskrankheitsfällen etwa 3 % beträgt und von denen drei tödlich verliefen. Auch die Anzahl der **Infektionserkrankungen**, die fast ausschließlich bei Beschäftigten des Gesundheitswesens anerkannt wurden, ist gegenüber dem Vorjahr auf 29 (46) gesunken; sie machen nunmehr 2 % aller anerkannten Berufserkrankungen aus. Bei den angeführten 29 Infektionserkrankungen handelte es sich vorwiegend um Hepatitisserkrankungen, und zwar um dreizehn Hepatitis C-Erkrankungen (eine davon mit tödlichem Verlauf) und eine Hepatitis B- sowie eine Hepatitis A-Erkrankung. Weitere Infektionserkrankungen waren zehn Tuberkuloseerkrankungen, sowie vier übrige Infektionserkrankungen.

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten	2001	2000
Hauterkrankungen	454	415
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	425	388
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	122	114
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	64	51
Infektionskrankheiten	29	46
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	27	36
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	26	25
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	12	12
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder Erschütterung	7	0
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	7	10
Meniskusschäden bei Bergleuten und jenen Personen, die regelmäßig Tätigkeiten in kniender oder hockender Stellung ausüben	6	4
Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	5	2
Exogen-allergische Alveolitis durch tierische oder pflanzliche Antigene	5	5

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Im Jahr 2001 wurden drei Erkrankungen von Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der so genannten „Generalklausel“, als Berufskrankheit von der AUVA anerkannt.

Die aufgetretenen 20 Todesfälle sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zurückzuführen. Unter anderem verstarben fünfzehn Arbeitnehmer an bösartigen Erkrankungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles nach Asbestexposition und drei Arbeitnehmer an Staublungenerkrankungen (Silikose, Siliko-Tuberkulose). Weiters verstarb ein Arbeitnehmer an einem Bronchuskarzinom, verursacht durch Asphaltdämpfe (Generalklausel), und ein Arbeitnehmer an einer Infektionskrankheit (Hepatitis C).

Allgemeiner Bericht

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Erkrankung und Geschlecht im Jahr 2001

	% - Anteil		
	Männer	Frauen	Frauen
Hauterkrankungen	188	266	59
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	412	13	3
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	73	49	40
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	55	9	14
Infektionskrankheiten	9	20	69
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	27	0	0
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	25	1	4
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	12	0	0
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder Erschütterung	7	0	0
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	7	0	0
Meniskusschäden bei Bergleuten und jenen Personen, die regelmäßig Tätigkeiten in kniender oder hockender Stellung ausüben	6	0	0
Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	5	0	0
Exogen-allergische Alveolitis durch tierische oder pflanzliche Antigene	4	1	20
Erkrankungen betreffend sonstige Berufskrankheiten	25	5	17
Berufskrankheitsfälle insgesamt	855	364	30

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten (vorwiegend sonstige Dienstleistungen, Gesundheitswesen und Metallverarbeitung), gefolgt von Asthma bronchiale-Erkrankungen (vorwiegend Nahrungs-/Genussmittel/Getränke/Tabak und sonstige Dienstleistungen) und den Infektionskrankheiten (vorwiegend Gesundheitswesen). Bei den männlichen Beschäftigten liegt die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (vorwiegend Metallverarbeitung und Bauwesen) vor den Hauterkrankungen (vorwiegend Metallverarbeitung und Bauwesen) und den Erkrankungen an Asthma bronchiale (vorwiegend Nahrungs-/Genussmittel/Getränke/Tabak sowie Möbelherstellung) - wie schon seit Jahren - an erster Stelle.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen

Die häufigsten Berufskrankheitsfälle traten 2001 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995) auf:

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	239
Bauwesen	200
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	133
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	101
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	78
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	78
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	61
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	61
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	44
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren	38
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	35
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	31
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	25

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle

Dreijährige Exposition gegenüber benzolhaltigen Versiegelungsmitteln verursacht toxische Knochenmarkschädigung

Ein 23-jähriger Arbeitnehmer war während seiner dreijährigen Lehrzeit einer relevanten Benzolexposition ausgesetzt, die 1996 zu einer Knochenmarkschädigung (aplastische Anämie) führte. Der Lehrling arbeitete mit 14 verschiedenen Arbeitsstoffzubereitungen, die in geringen Konzentrationen auch Benzol enthielten. Es handelte sich dabei vor allem um Arbeitsstoffe zur Versiegelung von Betonflächen, die fast ausschließlich in schlecht belüfteten Innenräumen (Kellerräumen) verarbeitet wurden. Der Anstrich wurde nach kurzer Trockenzeit jeweils wiederholt. Durch die überwiegende Verarbeitung in geschlossenen und schlecht belüfteten Räumen dürfte der TRK-Wert von Benzol während der Verarbeitung erheblich überschritten worden sein. Der Arbeitnehmer musste sich 1997 einer Knochenmarktransplantation unterziehen, die zwar zu einer Normalisierung des Blutbildes führte, jedoch eine exzessive Graft versus Host-Reaktion (Aggression der Spenderzellen gegen den Wirtsorganismus) hervorrief. Diese machte eine engmaschige Überwachung und eine aggressive Therapie notwendig. Nach mehrjähriger Behandlung leidet der Arbeitnehmer heute unter einer eingeschränkten Immunkompetenz mit einer erhöhten Infektgefährdung, rascher Ermüdbarkeit und Muskelkontrakturen, die die Beweglichkeit einschränken.

Allgemeiner Bericht

Chronische Lidhaut- und Bindehautentzündung durch toluol- und xylolhaltige Lacke

Ein Arbeitnehmer arbeitete ca. 20 Jahre als Lackierer in einer Tischlerei vorwiegend mit den Lösungsmitteln Toluol und Xylol. Er litt seit Jahren unter geröteten und entzündeten Lidern, „verklebten“ Augen und Tränenfluss und war seit 1982 in augenärztlicher Behandlung. Die chronische Lidrandentzündung führte schließlich zur Arbeitsunfähigkeit. Chronische Reiz- und Entzündungszustände der Lidhaut sowie der Binde- und Hornhaut werden, wie in der wissenschaftlichen Literatur beschrieben, häufig durch die Benzolhomologen Toluol und Xylol hervorgerufen. Im Berichtsjahr wurde diese chronische Lidhaut- und Bindehautentzündung als Berufskrankheit Nr. 9 (Erkrankung durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol) anerkannt.

Kleberdämpfe führen zu Schleimhaut- und Nasenschleimhautrekrankung bei einer Tapeziererin

Eine 26-jährige Tapeziererin war in ihrem Beruf von 1983 bis 2000 in einer Möbelfabrik mit dem Polstern von Möbeln mittels Klebern beschäftigt. Sie litt unter einer verlegten Nasenatmung und immer wiederkehrenden Blutungen der Nase. Die Beschwerden wurden vorwiegend durch das Einatmen des neuen Schaumstoffklebers verursacht, da die verwendete Staubmaske keinen ausreichenden Schutz darstellte. Somit kam es durch die Kleberdämpfe zu einer Schleimhaut- und Nasenschleimhautrekrankung, infolgedessen die Tätigkeit aufgegeben werden musste und die Arbeitnehmerin arbeitslos wurde. Die Berufskrankheit wurde nach der Generalklausel gemäß § 177 Abs. 2 anerkannt.

Bronchuskarzinom eines Mineurs nach Quarzstaubexposition

Ein 71-jähriger Arbeitnehmer war von 1949 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1990 vorwiegend als Mineur beschäftigt. Er arbeitete sowohl untertägig als auch obertägig und es bestand eine langjährige Exposition gegenüber kristallinem Silikat. Das aufgetretene Bronchuskarzinom (Plattenepithelkarzinom) wurde als Berufskrankheit anerkannt, da es in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Silikose stand. Der Arbeitnehmer starb im Juli 2000 an den Folgen dieser Berufskrankheit, die im Berichtsjahr anerkannt wurde.

Pleuramesotheliom nach jahrzehntelanger Montagetätigkeit bei einem Schweißer und bei einem Arbeitnehmer nach kurzfristigem Arbeiten mit Spritzasbest

Ein Arbeitnehmer war von 1955 bis 1991 während seiner Tätigkeit im Anlagenbau als Schweißer und Obermonteur tätig und dabei gegenüber Asbeststaub exponiert. Er arbeitete jahrelang beim Schweißen mit Asbestmatten, die Hauptasbestexposition bestand jedoch beim Umbau einer alten Raffinerie und diversen Revisionsarbeiten in der neuen Raffinerie. Ebenso Asbeststaub ausgesetzt war er bei Arbeiten in einem Großkrankenhaus, wo Rohrleitungen mit Asbest isoliert waren. Obwohl sich das konkrete Ausmaß der Exposition im Nachhinein nur schwer quantifizieren ließ, wurde der Versicherte aufgrund seiner jahrzehntelangen Montagetätigkeit und seiner Exposition gegenüber verschiedenen As-

bestprodukten als beruflich asbeststaubexponiert bewertet. Der Arbeitnehmer war im Jahr 2000 an einem malignen Pleuramesotheliom erkrankt.

Ein weiterer Arbeitnehmer war im Jahr 1955 nur insgesamt 3,5 Monate an einem Wiener Bahnhof im Verschub und beim Wagenreinigen beschäftigt und nach dieser Tätigkeit für ca. drei Wochen bei Isolierarbeiten mit Spritzasbest eingesetzt. Er erkrankte ebenfalls 2000 (also 45 Jahre später) an einem Pleuramesotheliom.

Polyneuropathien nach Lösemittelkontakt bei einem Schlosser und bei einem Arbeitnehmer in einer Lackfabrik

Bei einem Schlosserei-Facharbeiter wurde während eines stationären Aufenthaltes im Krankenhaus eine symmetrische Polyneuropathie festgestellt. Der Arbeitnehmer arbeitete nach eigenen Angaben ca. 15 Jahre mit Nitroverdünnungen bzw. Trichlorethylen beim Werkzeugwaschen und Entfetten von Werkstücken sowie bei diversen Reparaturarbeiten. Regelmäßige Eignungs- und Folgeuntersuchungen, wie sie z.B. bei Trichlorethylen-Exposition gesetzlich vorgeschrieben sind, wurden nicht durchgeführt. Obwohl bei der Tätigkeit als Schlosser und den verschiedenen anderen Tätigkeiten der Kontakt mit organischen Lösungsmitteln wahrscheinlich ist, konnten bei den Erhebungen durch die AUVA keine konsistenten relevanten Expositionsdaten ermittelt bzw. verifiziert werden, weshalb die Polyneuropathie nicht als Berufskrankheit anerkannt wurde.

Ein 42-jähriger Arbeitnehmer war nach seiner Ausbildung zum KFZ-Mechaniker fast 22 Jahre in einer Lackfabrik mit der Herstellung von Industrielacken beschäftigt. Vorwiegend bei der Mischung von Grundsubstanzen in offenen Kesseln, verbunden mit dem Erwärmen der Mischung (bis 60 °C), kam es immer wieder zu Schwindel, Benommenheit und rauschähnlichen Zuständen, wobei ähnliche Beschwerden auch bei anderen Arbeitskollegen auftraten. Eine weitere Arbeitstätigkeit bestand im Verreiben von Pigmenten mit Walzen. In der Firma gab es erst seit zwei Jahren eine Absaugung und vorher nur einen Deckenventilator. Die Lüftung war aber vor allem im Winter wegen der dann zunehmenden Kälte nicht immer eingeschaltet worden. Es wurde eine regelmäßige Gesundheitsüberwachung wegen Einwirkung von Xylol und Toluol durchgeführt, dabei wurden aber keine abweichenden Befunde erhoben. Seit 1999 leidet der Arbeitnehmer unter pathologischen Leberparametern im Sinne von Fettleberveränderungen und symmetrischen Parästhesien in beiden unteren Extremitäten. Die Erkrankungen wurden als beruflich bedingt anerkannt.

Lungenkrebs mit Todesfolge nach jahrelanger Inhalation krebserzeugender polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe als Bauarbeiter und als Kokillenputzer

Ein 59-jähriger Arbeitnehmer war 38 Jahre in diversen Straßenmeistereien bei den so genannten „Schwarzpartien“ zur Straßenerrichtung bzw. -erhaltung eingesetzt. Der Straßenbelag wurde in zwei verschiedenen Arbeitstechniken als Mischguteinbau und als Oberflächenversiegelung aufgebracht. Als Hilfsarbeiter musste der Arbeitnehmer sowohl Haftmittel als auch Bindemittlemulsionen aufspritzen, Fässer aufheizen sowie Mischgut und Splitt händisch verteilen. Es bestand dort eine deutliche Exposition gegenüber Dieselabgasen sowie Kontakt mit Asphaltprodukten (Bitumenauftragung). Bis zur Mitte der 70er Jah-

Allgemeiner Bericht

re wurden Teerprodukte, die auch krebserzeugende polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe enthielten, im Straßenbau eingesetzt. Diese Arbeiten führten 1999 zu einem Bronchuskarzinom mit kontralateralen multiplen Lungenmetastasen, deutlicher restriktiver Ventilationsstörung und einer chronisch obstruktiven Bronchitis. Die durchgeführten Arbeitsplatzhebungen ergaben, dass der Lungenkrebs durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 100 Benzpyren-Jahren entstanden ist. Die Krankheit wurde im Berichtsjahr als Berufskrankheit gemäß § 177 Abs. 2 ASVG anerkannt. Der Arbeitnehmer war an den Folgen dieser Krankheit im Jahr 2000 verstorben.

Ein weiterer Arbeitnehmer einer Gießerei war bei seiner 15-jährigen Tätigkeit (1961–1976) als Kokillenputzer und Teerlackierer gegenüber Rauch, Gas, Staub (Reinigen der Kokillen von Schlacken und Stahlresten) und Teerdämpfen (Ausspritzen der Kokillen mit Teer) exponiert. Vor allem die Inhalation von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen war ursächlich für das im März 1999 anlässlich eines stationären Krankenhausaufenthaltes festgestellte Lungenkarzinom ausschlaggebend. Drei Monate später verstarb der Arbeitnehmer.

2.4.1.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen unselbständig Erwerbstätige mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wurde, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärztinnen und Ärzten durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden in 4.007 (2000: 3.625) Betriebsstätten **43.802** (39.258) **Beschäftigte** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten **untersucht**. Somit wurden um 4.544 Beschäftigte mehr als 2000 untersucht, was vor allem auf einen Anstieg der Anzahl jener Beschäftigten zurückzuführen ist, die wegen Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stäuben (+ 2.903) und der Einwirkung von Lärm (+ 2.412) untersucht wurden. Weiters wurden um 50 Beschäftigte mehr auf Stoffe untersucht, die Hautkrebs verursachen können, und um 27 Beschäftigte mehr wegen den Organismus besonders belastender Einwirkungen bzw. Tätigkeiten. Die Zahl der chemisch-toxischen Arbeitsstoffen ausgesetzten untersuchten Beschäftigten ist hingegen um 848 gesunken.

Untersuchte Beschäftigte nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

	2001	2000
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	19.256	20.104
Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	11.616	8.713
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ¹⁾	10.637	8.225
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; den Organismus besonders belastende Hitze; Druckluft- oder Taucherarbeiten	1.881	1.854
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	412	362
Insgesamt	43.802	39.258

¹⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Untersuchte Beschäftigte nach den häufigsten Wirtschaftszweigen¹⁾ 2001

Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	9.194
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	5.173
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	3.455
Maschinenbau	3.388
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	3.038
Be- und Verarbeitung von Holz; Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	3.009
Bauwesen	2.961
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	2.321
Fahrzeugbau	2.197

¹⁾ Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995.

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, dass 44 (67) Beschäftigte aus 31 (32) Betriebsstätten für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren. Dabei waren die meisten Betroffenen mit Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei (21), Schweißrauch oder Aluminiumstaub (7), Tragen von Atemschutzgeräten (7) und den Organismus besonders belastender Hitze (4) beschäftigt.

Im Jahr 2001 wurden gemäß § 56 Abs. 2 ASchG, der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung und dem Strahlenschutzgesetz 154 Ermächtigungen zur Durchführung von ärztlichen Untersuchungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mittels Bescheid erteilt, wobei es sich bei 59 um die Erweiterung einer bereits bestehenden Ermächtigung handelte. In einem Fall erfolgte gemäß § 56 Abs. 5 ASchG ein Widerruf der Er-

Allgemeiner Bericht

mächtigung wegen Zurücklegung. Die Gesamtzahl aller ermächtigten Ärztinnen und Ärzte erhöhte sich im Berichtsjahr somit auf 1.391 (1.297).

Im Rahmen der von Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten in Betriebsstätten durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 491 (485) Übertretungen hinsichtlich der Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen durch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte.

2.4.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Im Jahr 2001 wurden insgesamt 6.514 (2000: 6.790) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Lenkkontrollen und der Übertretungen im Bereich Heimarbeit) festgestellt. Damit sind diese gegenüber 2000 um rd. 4 % gesunken.

2.4.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Verbotene Kinderarbeit wurde in neun Fällen (2000: 14 Fälle) festgestellt. Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 2001 in 1.538 Fällen übertreten (2000: 1.367); davon betrafen 864 Übertretungen (also mehr als die Hälfte) das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 258 den Bereich Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern.

2.4.2.2 Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 2001 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 34.517 (2000: 35.241) Meldungen werdender Mütter ein; davon waren 31.305 Meldungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, 1.121 Meldungen von Bundesdienststellen und 2.091 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amtsärztinnen und Amtsärzten sowie von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes oder einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. 2001 wurden 4.790 (2000: 4.337) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt. Insgesamt wurden in diesem Bereich von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten im Berichtsjahr 4.990 (2000: 4.460) ärztliche Begutachtungen durchgeführt.

2001 wurden insgesamt 1.827 Übertretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt; das entspricht gegenüber 2000 (1.746) einem Anstieg um 5 %. Von diesen Übertretungen betrafen:

	2001	2000
Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	324	368
Nichteinhaltung der Meldepflicht	307	327
Verbot von Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Überstundenverbot	284	263

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Von allen Übertretungen im Bereich Mutterschutz entfallen 608 oder 33 % auf den Bereich Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern und 278 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

2.4.2.3 Nachtarbeit der Frauen

Das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen sieht für bestimmte Tätigkeiten bzw. Betriebe Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Nacht vor.

2001 waren für 113 Betriebe (2000: 149) solche Ausnahmen (durch vorhergehende Anzeige an das Arbeitsinspektorat oder Genehmigungsbescheide der Arbeitsinspektion) wirksam. Betroffen waren insgesamt 4.381 Arbeitnehmerinnen (2000: 3.443). Die mit Bescheid genehmigten Ausnahmen betrafen:

	Ausnahmegenehmigungen		Betroffene Arbeitnehmerinnen	
	2001	2000	2001	2000
Arbeitsinspektorate	67	106	978	1.853
<i>darunter betreffend:</i>				
Bereitstellung von Lebensmitteln	26	45	609	1.295
Reinigungs- und Aufsichtspersonal	27	38	153	159
Spätschichten bis 24 Uhr	11	18	172	342
Zentral-Arbeitsinspektorat (betreffend soziale Dienste)	44	41	3.394	1.581
insgesamt	111	147	4.372	3.434

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Im Jahr 2001 stellten Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren 43 Übertretungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen fest (2000: 66).

2.4.2.4 Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind verschiedene Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 2001 wurden insgesamt 20 (2000: 27) Ausnahmegenehmigungen, wovon insgesamt 1.005 (2000: 1.063) Beschäftigte betroffen waren, erteilt.

Allgemeiner Bericht

	Erteilte Ausnahme- genehmigungen	Betroffene Beschäftigte
insgesamt	20	1.005
<i>darunter betreffend:</i>		
Überstunden	9	299
Abweichende Pausenregelung	3	288
Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft	7	313

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

In außergewöhnlichen Fällen finden einzelne Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung. Die Beschäftigung ist aber in diesen außergewöhnlichen Fällen dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen. Bei den Arbeitsinspektoraten langten 2001 insgesamt 1.076 (2000: 1.159) solcher Meldungen ein, wobei diese Zahl auch mehrmalige Meldungen eines Betriebes pro Jahr enthält. 363 dieser Meldungen entfielen auf das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen und 135 auf den Bereich Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe.

Ein Großteil, nämlich 40 % aller Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Lenkkontrollen und ohne Heimarbeit), betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. 2001 wurden 2.575 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Lenkkontrollen) festgestellt (2000: 2.791), davon ca. ein Drittel im Bereich Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (857) und 738 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen. Damit sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes im Vergleich zum Vorjahr um rd. 8 % zurückgegangen.

2.4.2.5 Arbeitszeit in Krankenanstalten

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1997, wurden im Berichtsjahr 31 Übertretungen festgestellt. Die Zahl des Vorjahres (232) war auf eine diesbezügliche österreichweite Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion betreffend Krankenanstalten der öffentlichen Hand zurückzuführen.

2.4.2.6 Arbeitsruhe

Im Jahr 2001 stellten Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren 435 (2000: 437) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest, davon 162 im Bereich Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern und 148 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen. Die Zahl der insgesamt festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes ist gegenüber 2000 nahezu gleich geblieben.

2.4.2.7 Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern

Seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994 sind zwei EG-Verordnungen über den Straßenverkehr in Österreich wirksam, die einerseits dem Kraftfahrrecht und andererseits dem Arbeitnehmerschutzrecht zuzuordnen sind, was Kontrollen nicht nur der Arbeitsinspektion, sondern auch der Sicherheitsbehörden erfordert.

Ab 1. Jänner 1995 wird in Umsetzung der Richtlinie 88/599/EWG bei der Erfassung der Lenkkontrollen entsprechend einem von der EG-Kommission vorgegebenen Berichtsmuster insbesondere zwischen Personenverkehr und Güterverkehr unterschieden.

Es wurden 2001 von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren 6.213 (2000: 5.156) Arbeitstage von Lenkerinnen und Lenkern im EG-KFZ-Personenverkehr und 69.459 (2000: 81.127) Arbeitstage im EG-KFZ-Güterverkehr überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 875 der insgesamt verzeichneten 3.836 Übertretungen betrafen das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät, 737 Übertretungen betrafen die Tageslenkzeit, 736 Übertretungen eine zu kurze Lenkpause und 734 Übertretungen die tägliche Ruhezeit. Diese Übertretungen werden - anders als die übrigen Verwendungsschutzübertretungen - nicht betriebsbezogen, sondern personenbezogen gezählt.

2.4.2.8 Heimarbeit

Im Berichtsjahr ging die Zahl der vorgemerkten Auftragsvergebenden um 6,3 % zurück, aber nahm die Zahl der vorgemerkten Heimarbeitskräfte insgesamt nur geringfügig ab (- 0,9 %). Bei den Auftragsvergebenden kam es zu den größten Rückgängen in Wien und in der Steiermark. Bei den in Heimarbeit Beschäftigten wurde entgegen der gesamtösterreichischen Abnahme in Tirol ein stärkerer und in den Arbeitsinspektoraten Wiener Neustadt und Wels sowie in Kärnten ein leichter Anstieg festgestellt. Überwiegend sind die Zunahmen darauf zurückzuführen, dass zur Abdeckung von Auftragspitzen kurzfristig mehr Heimarbeitskräfte beschäftigt wurden und dass die Arbeitsinspektion auf bisher nicht gemeldete Heimarbeitskräfte aufmerksam wurde. In allen anderen Arbeitsinspektoraten ging die Zahl der vorgemerkten Heimarbeitskräfte zurück, wobei der größte Rückgang in Wien und in der Steiermark zu verzeichnen war. Für das Sinken der Gesamtzahlen waren überwiegend folgende Gründe maßgeblich:

- Etliche in Heimarbeit Beschäftigte verloren durch Auftragsrückgänge und Betriebs-schließungen (Konkurse) ihre Arbeit. Viele Betriebe vergeben Heimarbeit, um Auftragspitzen abzudecken, und beschäftigen bei Auftragsengpässen die Heimarbeitskräfte nicht mehr oder nur noch fallweise.
- Wie schon in den vergangenen Jahren wurden durch die zunehmende Automatisierung von Arbeitsvorgängen und die Auslagerung der Arbeitsplätze in benachbarte Staaten traditionelle Heimarbeitsplätze eingespart.
- Im Berichtsjahr wurde wieder vermehrt festgestellt, dass Heimarbeitskräfte mit Werk- oder freien Dienstverträgen beschäftigt werden. Die Auftragsvergebenden versuchen damit, die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes zu umgehen.

Allgemeiner Bericht

Der Trend der verstärkten geringfügigen und saisonalen Beschäftigung von Heimarbeitskräften hält weiterhin an.

Vorgemerkte Auftragsvergebende und Heimarbeitskräfte 2001

Heimarbeitskommission für	Auftragsvergebende	Heimarbeitskräfte
Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse (I)	125	490
Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung (II)	51	219
Allgemeine Heimarbeitskommission (III)	107	1.024
Summe	283	1.733

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Von der Arbeitsinspektion wurden im Bereich Heimarbeit im Jahr 2001 141 (2000: 153) oder 49,8 % der vorgemerkten Auftragsvergebenden und 234 (105) oder 13,5 % der gemeldeten Heimarbeitskräfte überprüft. Damit stieg die Zahl der überprüften Heimarbeitskräfte um 122,9 % stark an.

Insgesamt wurden bei Auftragsvergebenden und Heimarbeitskräften 64 (38) Übertretungen verzeichnet, wobei der überwiegende Teil der Übertretungen den Entgeltschutz betraf. Im Berichtsjahr wurden ferner von den Arbeitsinspektoraten 33 (25) Auftragsvergebende zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von 539.394 S bzw. 39.199,29 € (187.165 S bzw. 13.601,81 €) veranlasst. Somit erhöhte sich sowohl die Zahl der Übertretungen als auch die der Auftragsvergebenden, die zur Nachzahlung veranlasst wurden. Die dabei an Heimarbeitskräfte nachbezahlten Beträge stiegen insgesamt um 188,2 % gegenüber dem Vorjahr an, wobei es in Vorarlberg zu den höchsten Nachzahlungen kam.

2.5 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLEN NACH DEM AusIBG UND DEM AVRAG

2.5.1 Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG)

Im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ergibt sich in der Gegenüberstellung der Jahre 2001 und 2000 folgendes Bild (Details für 2001 siehe Anhang A.2: Tabelle 10):

	2001	2000
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ¹⁾	12.765	13.211
davon: mit Übertretungen nach dem AuslBG ²⁾	1.427	1.425
Dabei angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	3.010	2.881

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße in einem Betrieb nach dem AuslBG werden nur als eine einzige Übertretung gezählt. Übertretungen im selben Betrieb im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt.

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Im Zuge der Kontrolltätigkeit wurden demnach im Berichtsjahr bei **12.765 Kontrollen** von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen **1.427 Übertretungen** des AuslBG festgestellt und insgesamt **3.010 illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte** angetroffen.

2.5.2 Kontrollen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

Im Berichtsjahr wurden keine Verstöße gegen die Bestimmungen des AVRAG festgestellt.

3. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

3.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN

3.1.1 Öffentlichkeitsarbeit, Allgemeines

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren unterschiedlicher Veranstalter wurden Vorträge über die wichtigsten Neuregelungen des Arbeitnehmerschutzes, z.B. zum Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz oder zur Grenzwerteverordnung, gehalten. Darüber hinaus nahm die Arbeitsinspektion an zahlreichen Informationsveranstaltungen, Tagungen, Fachmessen und Seminaren von Interessenvertretungen und anderen Organisationen teil.

Wie auch in den vergangenen Jahren finden die von der Arbeitsinspektion publizierten Informationsfolder und -broschüren weiterhin großen Anklang. Im Jahr 2001 wurden durch die Arbeitsinspektion rund 100.000 dieser Informationsmaterialien an Interessierte verteilt. Die Folder und Broschüren sind im Internet downloadbar unter <http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/Arbeitsrecht/Publikationen/Broschueren/default.htm>.

Im Bereich des Internets wurde u.a. die österreichische Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz inhaltlich neu gestaltet (insbesondere die Kategorie „Praktische Lösungen“) und aufbereitet. Die Verwaltung und Aktualisierung der österreichischen Website <http://at.osha.eu.int> erfolgt ausschließlich auf nationaler Ebene.

3.1.2 Weiterbildung

Im Jahr 2001 wurden zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion durchgeführt, um deren hohe Kompetenz entsprechend den steigenden Anforderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Es wurden 13 zentrale Fortbildungsveranstaltungen, das sind Lehrgänge, die vom eigenen Ressort aufgrund des bundesweit erhobenen Ausbildungsbedarfes organisiert wurden, durchgeführt. Sie wurden von 229 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern¹⁾ besucht. Veranstaltet wurden sowohl fachorientierte Seminare und Instruktorseminare, unter anderem zu den Themen Arbeitnehmerschutz am Bau, Europäische Union, Heimarbeit, Kampagne für Sicherheit und Gesundheit in Bäckereien, „Keine Krise mit den Kids“, Laptop-Einführung für Hygienetechniker/innen, Psychosoziale Belastungen in der Arbeitswelt, Qualitätsmanagement, Schutz vor explosionsfähiger Atmosphäre, Seminar für Kanzleileiter/innen, als auch persönlichkeitsbildende Seminare zu den Themen Konfliktmanagement, Stressmanagement sowie Zeitmanagement.

Instruktorseminare haben aufgrund ihrer Breitenwirkung nach wie vor zentrale Bedeutung im Rahmen der internen Weiterbildung. In diesen Veranstaltungen werden Fachthe-

¹⁾ Die angeführten Teilnehmerzahlen ergeben sich durch Summierung der Teilnehmerzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende Mitarbeiter/innen mehrfach erfasst werden.

men eingehend behandelt. Es nehmen daran jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jedes Arbeitsinspektorates teil. Anschließend werden die wesentlichen Seminarinhalte von den „Instruktoren“ an die Mitarbeiter/innen „ihres“ Arbeitsinspektorates im Rahmen von Instruktionen weitergeben. Im Jahr 2001 wurden zwei Seminare für Instruktorinnen und Instruktoren veranstaltet. Das dabei erworbene Wissen wurde im Berichtsjahr anlässlich solcher in jedem Arbeitsinspektorat durchgeführten Instruktionen an insgesamt 510 Teilnehmer/innen¹⁾ weitergegeben.

Im Jahr 2001 nahmen ferner 320 Mitarbeiter/innen¹⁾ an so genannten „regionalen Schulungen“ (regionale Lehrgänge, Dienstunterricht sowie Exkursionen mit regionalen Themenschwerpunkten) teil.

Neben dieser internen Fortbildung besuchten Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion auch zahlreiche externe, nicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit organisierte Veranstaltungen. 223 Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren¹⁾ nahmen an insgesamt 41 derartigen Veranstaltungen mit unter anderem folgenden Inhalten teil: EDV, Biologische Arbeitsstoffe, Sicherheit in der Abfallwirtschaft, Elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz, Gaslöschanlagen, Chlorgas in Badeanlagen, Schichtarbeit/Gleitzeit, Sicherheit und Bergbau, Psychologie im Betrieb, Arbeitnehmerschutz bei der Holzbearbeitung, Elektrostatische Sprühanlagen, Sprengtechnik, Sicherheitsbeleuchtung, UV-Strahlenbelastung am Arbeitsplatz, Lärm am Arbeitsplatz, Elektrotechnischer Explosionsschutz, Tagebau- und Steinbruchbetrieb usw. Weiters absolvierten 22 Arbeitsinspektorinnen bzw. -inspektoren¹⁾ Ausbildungsveranstaltungen an der Verwaltungsakademie des Bundes zu Themen wie New Public Management, Veränderungsmanagement, Computerunterstützte Projektsteuerung, Erzeugen von Kostenbewusstsein, AVG und Zustellgesetz, Kundenorientierte Beratung, Einführung in das materielle EU-Recht, EDV usw.

Insgesamt besuchten demnach 1.304 Teilnehmer/innen¹⁾ Fortbildungsveranstaltungen. Der Frauenanteil lag dabei bei 26 %. Der Fortbildungsumfang betrug 1,25 Wochen pro Mitarbeiter/in.

3.1.3 Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte

Projekt eines integrierten Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsmanagements für kleine und mittlere Unternehmen

Im Jahr 2001 hat sich die Arbeitsinspektion an einem von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich geförderten Projekt zur Zusammenführung von innerbetrieblichen Managementsystemen beteiligt. Die Projektleitung hatte die ARGE Denkstatt & Dimitroff. Ziel dieses Projektes war in der ersten Phase die Erarbeitung von praxisorientierten Tools für die Schulung von Unterneh-

¹⁾ Die angeführten Teilnehmerzahlen ergeben sich durch Summierung der Teilnehmerzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende Mitarbeiter/innen mehrfach erfasst werden.

Zentral-Arbeitsinspektorat

mensberaterinnen/Unternehmensberatern und Betriebsvertreterinnen/Betriebsvertretern. Nach der Schulungsphase wurden in sieben Pilotbetrieben (Autoindustrie, Druckerei, Bauindustrie, Rauchfangkehrer/innen, Oberflächentechnik, Maschinenbau, Transport) von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern Handbücher für ein integriertes Management erstellt und interne Audits durchgeführt. Der gesamte Prozess wurde von einem multidisziplinären Expertenteam (darunter auch Vertreter/innen der Arbeitsinspektion) begleitet.

Dadurch sollen die in einem Betrieb eingeführten Sicherheits- und Gesundheitsschutz-, Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme aufeinander abgestimmt werden, sodass Doppelarbeit reduziert bzw. eine wechselseitige Verstärkung der Systeme erzielt werden kann.

3.1.4 Qualitätsmanagement-Projekte in der Arbeitsinspektion 2001

Im Anschluss an das im Jahr 2000 erfolgreich abgeschlossene Qualitätsmanagement-Pilotprojekt in drei Arbeitsinspektoraten wurden im Berichtsjahr mehrere übergreifende Folgeprojekte gestartet und mehrheitlich bereits abgeschlossen:

Rahmenstrategie für die Arbeitsinspektion

Die Ausarbeitung des Qualitätshandbuchs hat deutlich gezeigt, dass einige der Qualitätskriterien nur dann erfüllbar und messbar sind, wenn die Arbeitsinspektorate über eine gemeinsame Strategie verfügen, die die Richtung ihrer Handlungen bestimmt und die Grundlage für die Erfolgsbewertung bildet.

Es wurde daher eine Rahmenstrategie entworfen, die in der Folge von den regionalen Arbeitsinspektoraten für ihren Bereich konkretisiert und umgesetzt werden wird. Die Rahmenstrategie definiert die strategische Positionierung der Arbeitsinspektion bis 2005, die Kernleistungen und Kernkompetenzen der Arbeitsinspektion sowie deren strategischen Ziele. Auf Anfrage ist die Rahmenstrategie als Broschüre kostenlos im Zentral-Arbeitsinspektorat erhältlich.

Auswahl der Betriebe für die Kontrolle

Entsprechend der Rahmenstrategie soll zur Steigerung der Wirksamkeit u.a. die Häufigkeit der Überprüfungen von der Gefährdung der Arbeitnehmer/innen im Betrieb abhängen. Es wurde ein einfaches und robustes System entwickelt, mit dem Betriebe aufgrund ihrer Branche und aufgrund des Arbeitnehmerschutzniveaus im Betrieb nach ihrem Gefährdungspotential bewertet und eingestuft werden. Die Prioritätensetzung und die Zielvorgaben für die Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren erfolgen aufgrund dieser Klassifizierung.

2002 wird in sieben Arbeitsinspektoraten ein Pilotversuch gefahren. Nach erfolgter Evaluierung und Optimierung soll das System in allen Arbeitsinspektoraten zur Anwendung kommen.

Management von Auslegungsfragen

Bei der Bearbeitung des Qualitätskriteriums „Prozesse“ wurde für die drei Schlüsselprozesse der Arbeitsinspektion - Beratung, Kontrolle und Parteistellung in Genehmigungsverfahren - die bundesweit einheitliche Vollzugspraxis als eines der wichtigen Merkmale für

die Qualität unserer Arbeit ausgewiesen. Zur Unterstützung dieses Qualitätszieles wurde ein EDV-unterstütztes Verfahren zur österreichweit raschen Erfassung und praxisnahen Bearbeitung von möglichen Auslegungsdivergenzen entwickelt und im Intranet der Arbeitsinspektion realisiert.

Intranet-Site der Arbeitsinspektion (Wissensmanagement)

Für die Tätigkeit der Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren steht eine Fülle von notwendigen fachlichen Informationen zur Verfügung. Diese waren bis dahin auf sehr unterschiedlichen Trägern verfügbar, wodurch bei der Suche nach den benötigten Daten Zeitverlust entstehen konnte. Zur Steigerung der Effizienz bot sich daher eine unabhängig vom Trägermaterial gestaltete elektronische Lösung in Form einer Intranet-Site an.

Alle bereits in der Organisation vorhandenen Informationen, wie z.B. kommentierte Gesetze und Verordnungen, Erlässe, Normen, Datenbanken, Artikel, Berichte, Pressemeldungen und Broschüren, werden dort zentral und strukturiert angeboten. Die Informationen sind für alle Mitarbeitenden an ihrem Arbeitsplatz leicht zugänglich und werden laufend aktualisiert. Darüber hinaus wird in mehreren Foren ein intensiver Austausch des Erfahrungswissens ermöglicht, womit dieses Projekt eindeutig dem Bereich des Wissensmanagements zugeordnet werden kann.

Weitere Aktivitäten im Bereich Qualitätsmanagement

Neben den genauer beschriebenen Projekten wurden auch die Erwartungen der verschiedenen Zielgruppen (Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen, Präventivfachkräfte, Betriebsräte) und die Zufriedenheit der Mitarbeitenden erhoben und analysiert, ein internes Leitbild erarbeitet und implementiert und ein Basiswissen-Katalog für Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren im Außendienst erstellt.

Im Berichtsjahr wurde außerdem mit der Einführung des Qualitätsmanagement-Systems in acht weiteren Arbeitsinspektoraten begonnen. Die Ist-Zustands-Analyse ist bereits abgeschlossen, das Qualitätshandbuch entsprechend angepasst und zwischen den beteiligten Organisationseinheiten vereinbart.

3.2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU

3.2.1 Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene

- **Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit**

Am 27. Juni 2001 hat das Europäische Parlament in zweiter Lesung dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates über eine EG-Richtlinie zur zweiten Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit zugestimmt. Die Änderungsrichtlinie wurde damit endgültig verabschiedet. Die Richtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 19. Juli 2004 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Änderungsrichtlinie ergänzt die bestehende, bereits einmal geänderte Richtlinie über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln 89/655/EWG (Arbeitsmittelrichtlinie) um Mindestvorschriften für die Benutzung von Arbeitsmitteln auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen. Insbesondere legt sie Schutzstandards für die Arbeit auf Gerüsten, Leitern und bei Zuhilfenahme von Seilen fest.

- **Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen)**

Am 25. Juni 2001 nahm der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt über den Richtlinien-vorschlag Vibrationen an. Nach den Mindestvorschriften des Richtlinien-vorschlages Vibrationen sollen Arbeitnehmer/innen gegen Erschütterungen, die bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (z.B. Presslufthammer, Bagger) auftreten und auf die Hände und Arme bzw. den ganzen Körper einwirken, geschützt werden. Der Richtlinien-vorschlag sieht Pflichten der Arbeitgeber/innen zur Gefahrenermittlung und -beurteilung, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition sowie deren Bewertung und Messung, Grenzwerte und Auslösewerte, Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen sowie eine Gesundheitsüberwachung vor. Am 23.10.2001 nahm das Europäische Parlament in zweiter Lesung elf Änderungen zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates an.

- **Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)**

Am 29. Oktober 2001 wurde im Rat eine politische Einigung über einen Gemeinsamen Standpunkt zu dem Richtlinien-vorschlag über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) getroffen. Diese Richtlinie wird die bestehende Lärmrichtlinie aus 1986 ersetzen und regelt im Wesentlichen die Ermittlung und Beurteilung der Lärmexposition sowie einen unter Berücksichtigung des Gehörschutzes ermittelten Grenzwert von 87 dB(A), der nicht überschritten werden darf. Weiters werden zwei Auslösewerte (Umgebungs-lärm) von 85 dB(A) und 80 dB(A) festgelegt, an die sich jeweils bestimmte Schutzmaßnahmen knüpfen. Eine Gesundheitsüberwachung ist bei einer Exposition ab 85 dB(A) vorgesehen.

3.2.2 Prüfung der Umsetzung

Infolge der auf der Ebene der Landesgesetzgebung (Ausführungsgesetzgebung zum Arbeitnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft, Landes- und Gemeindebedienstetenschutz) nicht vollständig erfolgten Umsetzung der Richtlinien 95/30/EG, 97/59/EG und 97/65/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt ergingen in getrennt geführten Rechtssachen Urteile des Europäischen Gerichtshofs.

Der Europäische Gerichtshof stellte in den Rechtssachen C-473/99 (RL 95/30/EG; Urteil vom 14. Juni 2001), C-110/00 (RL 97/59/EG; Urteil vom 11. Oktober 2001) und C-111/00 (RL 97/65/00; Urteil vom 11. Oktober 2001) insoweit jeweils Vertragsverletzungen wegen nicht erfolgter Umsetzung fest.

3.2.3 EU-Ausschüsse

Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion haben an den Beratungen des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC), des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und des Ständigen Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bergbau teilgenommen.

Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)

Seit 1982 tritt auf Veranlassung der Europäischen Kommission ein Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) regelmäßig zusammen, um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission zu verbessern und eine effektive und einheitliche Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu fördern.

Der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter setzt sich aus hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsaufsichtsbehörden aus den Mitgliedstaaten zusammen. Da Norwegen, Island und Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, sind sie bei den Sitzungen als Beobachter vertreten. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Vertreter der Europäischen Kommission. An den Thematischen Tagen des Ausschusses nehmen seit 1995 auch Vertreter/innen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) teil.

An den Thematischen Tagen beschäftigte sich der Ausschuss im Jahr 2001 mit folgenden Themen:

- **Psychosoziale Belastungen und die Rolle der Arbeitsinspektion**

Die Berücksichtigung psychischer Belastungen im Arbeitsschutz wird eine immer größere inhaltliche als auch strategische Herausforderung nicht nur für die Betriebe sondern auch für die Arbeitsaufsichtsbehörden.

- **Gewalt am Arbeitsplatz – Arbeit der Arbeitsinspektion**

Eine Arbeitsgruppe des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beschäftigt sich auch mit dem Thema „Gewalt am Arbeitsplatz“. Auch die Arbeitsinspektionen einiger Mitgliedstaaten haben diese Thematik in ihre Jahresschwerpunktprogramme aufgenommen.

Beratender Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Beratende Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist ein EU-Gremium, dessen Mitglieder Sozialpartner und Regierungsvertreter/innen der Mitgliedstaaten sind. Der Beratende Ausschuss soll die EU-Kommission in Fra-

Zentral-Arbeitsinspektorat

gen des Arbeitnehmerschutzes unterstützen, insbesondere die Weiterentwicklung bestehender und die Inhalte geplanter neuer Vorschriften diskutieren und dazu Stellung nehmen sowie bei der Festlegung längerfristiger Prioritäten im Arbeitnehmerschutz auf EU-Ebene mitwirken. Zur vorbereitenden Behandlung der Themen im Expertenkreis werden Arbeitsgruppen eingesetzt.

Tätigkeiten im Jahr 2001

Der Beratende Ausschuss trat im Jahr 2001 zweimal in Luxemburg zusammen. In diesem Jahr nahm er unter anderem zu **folgenden Themen** Stellung:

- Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Präventivbetreuung („Multidisziplinäre Dienste“);
- An die Europäische Kommission gerichtete Vorschläge, weitere Aktivitäten bei der Prävention von Muskel- und Skeletterkrankungen zu setzen (Forschung, Informationskampagnen, Weiterentwicklung von Richtlinien, Empfehlungen in Leitlinien);
- Zur Verhütung von Gewalt am Arbeitsplatz die Empfehlung, Ausbildungsprogramme für Führungskräfte und Arbeitnehmer/innen zu überlegen, Indikatoren zu psychischen und psychosozialen Faktoren festzulegen und Leitlinien (inkl. zur Risikobewertung) auszuarbeiten.

Der Beratende Ausschuss setzte unter anderem **folgende Arbeitsgruppen** ein:

- **Sicherheit und Gesundheitsschutz im Krankenhausesektor:** Erarbeitung von Maßnahmen, um den spezifischen Belastungen des Krankenhauspersonals durch chemische Arbeitsstoffe, ionisierende Strahlung, Belastungen des Muskel-Skelett-Systems, die psychische Sondersituation und häufige Gewaltanwendung zu begegnen.
- **Chemische Stoffe am Arbeitsplatz:** Neben den gegenwärtigen Arbeiten zu neuen (Richt-)Grenzwerten soll sich diese Arbeitsgruppe mit den Folgerungen aus dem so genannten „Weissbuch“ der Kommission zur Chemikalienpolitik aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes befassen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Vorbereitung der „Gemeinschaftlichen Strategie“ zum Arbeitnehmerschutz. Die Europäische Kommission holte im Berichtsjahr die Meinung des Beratenden Ausschusses zur künftigen Mehrjahresplanung der Arbeitnehmerschutzpolitik auf EG-Ebene ein. Zur Planung und zu den Inhalten der künftigen gemeinschaftlichen Arbeitnehmerschutzpolitik verabschiedete der Beratende Ausschuss schließlich eine Stellungnahme, der auch die Einzelpositionen der Sozialpartner und der Regierungsvertreter/innen angefügt sind.

Ständiger Ausschuss für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen (Ständiger Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bergbau)

Der Ständige Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bergbau ist ein seit über 40 Jahren bestehendes Gremium für Sicherheitsfragen der mineralgewinnenden Betriebe. Die Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses war ursprünglich auf die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau beschränkt. Durch Beschlüsse des Ministerrats vom 11. März 1965 und des Rates vom 27. Juni 1974 wurde der Aufgabenbereich um den Gesundheitsschutz

erweitert und die Zuständigkeit auf alle mineralgewinnenden Betriebe ausgedehnt. Die Aufgabe des Ständigen Ausschusses besteht vor allem darin, die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen in den mineralgewinnenden Betrieben durch eine Verminderung der spezifischen Risiken zu verbessern. Der Ständige Ausschuss setzt sich seit seinem Bestehen aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Regierungen sowie der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zusammen.

Erfahrungsaustausch über besondere Ereignisse:

Zu den wesentlichen Aufgaben des Ständigen Ausschusses gehört der Erfahrungsaustausch über besondere sicherheitliche Vorkommnisse, vor allem über größere Unglücksfälle. Die Auswertung entsprechender Informationen und ihre schnelle Weitergabe, vor allem an die Regierungen der Mitgliedstaaten, tragen wesentlich zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei. Folgende besondere Ereignisse wurden besprochen:

- Unfälle in belgischen Steinbrüchen
- Grubenunglück im österreichischen Talkbergbau (Lassing)
- Grubenunglück im polnischen Steinkohlenbergbau
- Grubenbrand im irischen Zinkerzbau.

3.2.4 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Im Jahr 1994 wurde von der Europäischen Union die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao (Spanien) gegründet. Vorrangiges Ziel der Europäischen Agentur war die Schaffung eines europaweiten Informationsnetzwerkes, das sich auf ein System von Focal Points (innerstaatlichen Anlaufstellen) und nationalen Informationsnetzwerken stützt. Der Focal Point arbeitet als Schnittstelle zwischen der Europäischen Agentur und den Mitgliedern des österreichischen Netzwerkes. Er ist für die Organisation und Koordinierung des österreichischen Netzwerkes zuständig und nimmt an der Erstellung und Umsetzung des Arbeitsprogramms der Agentur teil. Darüber hinaus verteilt und sammelt der Focal Point Informationen und repräsentiert das österreichische Netzwerk auf europäischer Ebene.

Die Website des Informationsnetzwerks

Ein weiteres Ziel der Agentur ist, sich als globales Portal für die Weitergabe von Informationen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und guter Praktischer Lösungen aus aller Welt zu etablieren. <http://osha.eu.int> bietet die Chance zur Verbesserung der Kommunikation über Fragen des Arbeitnehmerschutzes. Die Site verbindet die agentur-eigene Website mit den fünfzehn nationalen Sites der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus bestehen Kooperationssites der EU mit den USA sowie neuerdings auch mit Kanada und Australien. Weiters wurden von den EFTA-Staaten Island, Norwegen und der Schweiz Websites entwickelt, die sich am Modell der Agentur orientieren. Die Website präsentiert sich als multinationale und mehrsprachige Quelle für Online-Informationen, die sich sowohl an Fachleute als auch an die interessierte Öffentlichkeit wendet. Die Navigationsstruktur ermöglicht es den Benutzern, über Links unmittelbar an Informationen zu gelangen, die von der Europäischen Union und den einzelnen Mitgliedstaaten ins Internet gestellt werden.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Die Verwaltung und Aktualisierung der **österreichischen Website** <http://at.osha.eu.int> erfolgt ausschließlich auf nationaler Ebene. Damit ist sichergestellt, dass auf dieser Site wichtige und aktuelle Informationen zum Arbeitnehmerschutz aus Österreich zu finden sind. In den zehn Kategorien wird ein breites Spektrum an unterschiedlichen Informationen auf verschiedenen Ebenen angeboten. Beispielsweise findet man unter „Neues“ österreichische Pressemitteilungen, unter „Praktische Lösungen“ Hinweise und konkrete Handlungshilfen zum Arbeitnehmerschutz aus der betrieblichen Praxis, unter „Gesetzgebung“ alle wichtigen Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie unter „Forschung“ eine Vielzahl an Links zu einschlägigen Institutionen und Datenbanken. Die österreichische Website ist durch Links eng mit den Websites der österreichischen Netzwerkteilnehmer verknüpft. Sie bietet daher eine nationale Plattform für umfassenden, raschen und qualitativ hochwertigen Informationsaustausch. Das Web ist daher durch seine Flexibilität und Entwicklungsfähigkeit ein adäquates Medium zur Sammlung und Verbreitung von Informationen auf dem immer dynamischer werdenden Gebiet des Arbeitnehmerschutzes.

Informationsprojekte der Europäischen Agentur

Die Informationsprojekte der Europäischen Agentur liefern ein umfassendes Hintergrundwissen und decken ein breites Themenspektrum ab. Die Projektergebnisse stehen in Form von Berichten, verkürzt in Form von Fact-Sheets sowie auch im Internet zur Verfügung.

3.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN UND LISTE DER PRÄVENTIVZENTREN

In **erster und letzter Instanz** wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat, im Jahr 2001 Verwaltungsverfahren in folgenden Angelegenheiten durchgeführt:

Verwendungsschutz

In sechs Fällen wurden Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot (für soziale Dienste) erteilt. Weiters wurden drei Bescheide betreffend eine befristete Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe erlassen.

Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte

Im Jahr 2001 wurden keine Anträge auf Anerkennung von neuen Ausbildungslehrgängen für Sicherheitsfachkräfte nach der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte gestellt.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Jahr 2001 wurden fünf weitere Einrichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ermächtigt. Insgesamt gab es somit im Berichtsjahr 89 ermächtigte Einrichtungen, die **1.730 Ausbildungsveranstaltungen** durchführten, an denen **29.131 Personen** teilnahmen. An **27.292 Teilnehmer/innen** wurden **Zeugnisse** ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgeschlossen hatten. An den Prüfungen hat nach den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes jeweils ein

Organ des zuständigen Arbeitsinspektorates teilgenommen. Arbeitsinspektionsorgane haben auch an einzelnen Ausbildungsveranstaltungen als Vortragende mitgewirkt.

Folgende Ausbildungsveranstaltungen wurden im Jahr 2001 abgehalten:

Ausbildung für	Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl der Auszubildenden	Ausgestellte Zeugnisse
Kranführen	602	8.979	8.295
Staplerfahren	1.098	19.553	18.434
Gasrettungsdienst	5	79	78
Sprengarbeiten	25	520	485
Insgesamt	1.730	29.131	27.292

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Im Jahr 2001 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 2000 um ca. 13 % deutlich gestiegen.

Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Berichtsjahr wurden 44 Anträge auf Anerkennung des Nachweises der Fachkenntnisse gestellt und 37 Zeugnisse gemäß § 113 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, mit Bescheid anerkannt. Zu den mehrheitlich von ausländischen Arbeitskräften gestellten Anträgen kommen auch solche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Fachkenntnisse, etwa für das Führen von Staplern oder Kranen, zwar in Österreich, jedoch nicht bei vom dafür zuständigen Bundesministerium ermächtigten Institutionen erworben haben (z.B. Bundesministerium für Landesverteidigung, Österreichische Bundesbahnen).

Liste der Präventivzentren

Im Jahr 2001 wurden ein neues arbeitsmedizinisches und neun neue sicherheitstechnische Zentren in die Liste des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Damit umfasste diese Liste zum Jahresende 2001 insgesamt 39 arbeitsmedizinische und 61 sicherheitstechnische Zentren, die bei der Überprüfung durch die Arbeitsinspektion alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllt haben.

3.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit **gegen letztinstanzliche Bescheide** in Angelegenheiten des **Arbeitnehmerschutzes wegen Rechtswidrigkeit** Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. 2001 wurde in sechs Fällen eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht, die letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften betrafen.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** wurden im Berichtsjahr vier Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

3.5 KONFERENZEN

Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate

Die alljährlich stattfindende Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate fand in der Zeit vom 17.-19. September 2001 im Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk statt. Neben den internen Besprechungen, die der Koordinierung der Vorgangsweise der Ämter dienen, wurden u.a. die Kampagne Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien, die neugestaltete österreichische Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Projekte des TQM, wie „Management von Auslegungsfragen“ und „Auswahl der Betriebe“ (siehe Kapitel 3.1.4 Qualitätsmanagement), vorgestellt.

Aussprache der Hygienetechnikerinnen und Hygienetechniker

Die Aussprache der Hygienetechnikerinnen und Hygienetechniker, an der auch Arbeitsinspektionsärztinnen und -ärzte teilgenommen haben, fand vom 9.-11. Oktober 2001 in Bad Hall statt. Es gab Berichte und Erfahrungsaustausch zu folgenden Themen:

- Probleme bei der Durchsetzung von Dieselpartikelfiltern;
- Erforderliche Angaben in Sicherheitsdatenblättern;
- Atemschutz bei kurzfristiger MAK-Wert-Überschreitung;
- Lärminderung an Druckluftpistolen;
- Abgasbelastung bei Untertagearbeiten.
- Das einheitliche Vorgehen in gleichen Branchen und bei Unternehmensketten wurde beraten.
- Die Probleme und Gefahren bei der Futtermittelherstellung (Schweine-, Rinder-, Geflügel- und Wildfutter) wurden anhand eines Diavortrages dargestellt.
- Über die Arbeit der Projektgruppe „Lüftungs- und Klimaanlagen“ wurde berichtet und die von dieser ausgearbeiteten Formulare für Prüfbefunde vorgestellt.

Ein Fachexperte der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) ging in seinem Vortrag zu dem Thema „Dieselmotoremissionen an ausgewählten Arbeitsplätzen“ auf aktuelle Messergebnisse und die Weiterentwicklung von Dieselpartikelfilter ein.

Die Exkursion in ein Motorenwerk brachte einen interessanten Einblick in das arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Konzept dieses Betriebes. Die diesen Betrieb betreuende Arbeitsmedizinerin und Sicherheitstechniker berichteten über den Umgang mit Kühlschmierstoffen, Ergonomie und psychische Belastungen sowie über die Erfahrungen mit ihrem Arbeitszeitmodell.

Tagung über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und der Heimarbeit

Im Oktober 2001 fand eine Aussprache über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten statt. Bei dieser Aussprache wurden von den zuständigen Vertreterinnen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und der Arbeitsinspektorate aktuelle Fragen zu den genannten Themen diskutiert.

Seminar zu psychosozialen Belastungen in der Arbeitswelt

Während in den letzten Jahren die Zahl der Arbeitsunfälle abnimmt und sich die der Berufskrankheitsfälle nur geringfügig ändert, nehmen die psychosozialen Belastungen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Beschwerden zu. Dies ist unter anderem bedingt durch den Einsatz neuer Technologien, neuer flexiblerer Arbeits- und Arbeitszeitmodelle sowie einer Zunahme des Zeitdruckes auf die Beschäftigten. Dieser Wandel in der Arbeitswelt bedingt auch den Einsatz neuer Methoden und Handwerkszeuge bei der Evaluierung psychosozialer Belastungen. Damit auch das Wissen in der Arbeitsinspektion auf diesem Gebiet breiter wird, wurde im Dezember des Berichtsjahres ein Seminar zu „Psychosozialen Belastungen in der Arbeitswelt – die Rolle der Arbeitsinspektion und der Arbeitspsychologie bei Erhebung und Intervention“ durchgeführt. In diesem internen Seminar wurden die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Tätigkeit der Arbeitsinspektion bei im Betrieb auftauchenden diesbezüglichen Problemen aufgezeigt. Die wesentlichen Inhalte waren:

- Sammeln von Erwartungen und Erfahrungen bezüglich Erhebung und Beurteilung von arbeitsbedingten psychosozialen Belastungen in Österreich;
- Sammeln und Diskussion von erfolgreichen und weniger erfolgreichen Interventionen;
- Präsentation internationaler Erfahrungen in diesem Bereich, z. B. in Dänemark, Schweden, Deutschland und Frankreich;
- Vorstellung und Entwicklung von Strategien und Methoden zur Durchführung von Erhebung und Beurteilung arbeitsbedingter psychosozialer Belastungen sowie
- Aufzeigen und Stärken vorhandener Ressourcen.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden damit die aktuellsten nationalen und internationalen Entwicklungen, eine erweiterte Betrachtungsweise über die so genannten „neuen Belastungen“ und neue Wege der Prävention im Sicherheits- und Gesundheitsbereich näher gebracht. Weitere interne Fortbildungsseminare zu diesem Thema sind geplant.

Seminar zu EU-Themen

Vom 23.-25. Oktober 2001 wurde vom Zentral-Arbeitsinspektorat in Wien ein internes Seminar zu EU-Themen abgehalten. Das Seminar gab zunächst einen Überblick über die Organisation und Funktion derjenigen EU-Institutionen, die an der Arbeitnehmerschutzpolitik und am Zustandekommen EU-weiter Regelungen zum Arbeitnehmerschutz beteiligt sind. Dabei wurden auch die Möglichkeiten der Mitwirkung des Zentral-Arbeitsinspekto-

Zentral-Arbeitsinspektorat

rates bei der Umsetzung und Verwirklichung der EU-Vorgaben behandelt. Weitere Seminarschwerpunkte waren ein Einblick in die Aufgaben der Arbeitsinspektionen in anderen Mitgliedstaaten und eine Präsentation von Informationsquellen der EU zum Arbeitnehmerschutz. Im Detail wurden vor allem die Informationsangebote der Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao einschließlich der österreichischen Website vorgestellt.

Tagung betreffend illegale Beschäftigung, illegalen Aufenthalt etc. von Ausländerinnen und Ausländern im Transit- und Speditionsbereich

Im Interesse einer weiteren Verbesserung und Vertiefung der schon bisher ausgezeichneten Zusammenarbeit fand am 28. März 2001 in Innsbruck eine Tagung nahezu aller beteiligten Institutionen, wie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesministerium für Inneres, den Gebietskrankenkassen, dem Zoll, der AUVA und den Interessenvertretungen, und z. T. auch des Auslandes mit der Zielsetzung statt, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, rechtspolitische Fragen zu erörtern und eine gemeinsame Vorgangsweise zu beraten. Von Seiten des Zentral-Arbeitsinspektorates wurde zu diesen Themen in Form eines Referates ebenfalls Stellung genommen.

3.6 ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT

Der zur Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit eingerichtete Arbeitnehmerschutzbeirat hielt im Berichtsjahr drei Sitzungen ab. In der ersten Sitzung wurden die Reform des Arbeitsschutzes, insbesondere auch die Mindesteinsatzzeiten von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinerinnen bzw. -medizinern diskutiert. Die beiden anderen Sitzungen dienten der Fortsetzung der „Information über Organisation und Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung“. Außerdem fanden zwei Sitzungen des Fachausschusses MAK-Werte statt, in denen die „EG-Richtlinienumsetzung“ sowie „Änderungen und Neuerungen der deutschen Arbeitsplatzgrenzwerte“ (Konsequenzen für Österreich) beraten wurden.

3.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Zentral-Arbeitsinspektorat wirkte an der Vorbereitung von Vorschriften mit, die von anderen Sektionen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ausgearbeitet werden. Durch diese Beteiligung des Zentral-Arbeitsinspektorates soll darauf hingewirkt werden, dass bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften die Erfahrungen der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden. Durch Mitarbeit an Vorschriften anderer Ressorts soll die Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes entsprechend umgesetzt werden.

Im Berichtsjahr haben Vertreter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates an zahlreichen Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die z.B. Berufsausbildungsverordnungen, die Arbeitsruhegesetz-Verordnung oder das Landarbeitsgesetz zum Gegenstand hatten.

3.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ

Auch die im Berichtsjahr 2001 gemachten Erfahrungen mit der zentralen Evidenz über Verwaltungsstrafen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, die in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und der Landesvergabegesetze wesentlich dazu beiträgt, Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit allen ihren negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die allgemeine Wettbewerbssituation zu bekämpfen, haben die mit der Schaffung dieser Institution verbundenen Erwartungen bestätigt, dass dadurch ein wesentlicher, vor allem wirtschaftlich wirkender Effekt gegen die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eintreten würde.

Im Jahr 2001 wurden 2.644 (2000: 2.458) Strafbescheide EDV-mäßig erfasst und im Zusammenhang mit 1.799 (1.839) Auskunftersuchen öffentlicher Auftraggeber/innen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 13.574 (11.029) Betriebsabfragen in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz durchgeführt.

3.9 SONSTIGES

Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS); Fachbeiräte

Vertreter/innen der Arbeitsinspektion arbeiten regelmäßig in diversen Fachnormenausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) mit. Diese Tätigkeit umfasst sowohl die Erarbeitung neuer und Bearbeitung bereits bestehender nationaler Normen (ÖNORMEN) als auch die Mitwirkung an der Schaffung neuer und Aktualisierung bestehender Europäischer Normen (ÖNORMEN EN). Letztere dienen vielfach der Unterstützung von Anforderungen der EU-Richtlinien (z.B. für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit). Durch diese konstruktive Mitarbeit an solchen Normen bereits in der Entwurfsphase sichert sich Österreich Einfluss und Mitspracherecht bei der Gestaltung und Formulierung von Europäischen Normen, die es bei der Endabstimmung nicht mehr in diesem Umfang besitzt.

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird im Rahmen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) an der Beschlussfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften seitens der Arbeitsinspektion mitgewirkt. Ferner wirkten Bedienstete der Arbeitsinspektion bei der Erstellung von Regelblättern des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) mit.

Besonders ist die für den Arbeitnehmerschutz äußerst fruchtbare Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) seit deren Gründung im Jahr 1949 hervorzuheben. Ihr kommt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Staub in Arbeitsstätten und auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von durch Stäube bedingten Berufskrankheiten zu.

Weiters waren Mitarbeiter des Zentral-Arbeitsinspektorates als Mitglieder in diversen einschlägigen Fachbeiräten der Statistik Austria tätig.

4. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen im Jahr 2001 insgesamt rund 23,12 Mio. € (318,16 Mio. S), davon entfielen 17,62 Mio. € (242,42 Mio. S) auf den Personalaufwand, 1,12 Mio. € (15,46 Mio. S) auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen, 4,36 Mio. € (60,03 Mio. S) auf den Sachaufwand und rd. 17.441 € (240.000,- S) auf Förderungsausgaben.

Die Einnahmen (im Wesentlichen Kommissionsgebühren) betragen im Berichtsjahr rund 0,44 Mio. € (6,03 Mio. S).

Durch die Installierung der Bundesbeschaffung GmbH im Jahr 2001 (BGBl. I Nr. 39/2001) wurden die Dienststellen angehalten, Beschaffungen nur in unabweislichen Fällen und auch in diesen nur mit möglichst kurzer Bindungsdauer vorzunehmen. Dadurch musste die seitens des Zentral-Arbeitsinspektorates für 2001 geplante „Vollausstattung“ der Arbeitsinspektorate mit PC's auf das Jahr 2002 verschoben werden.

Im Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk in 1020 Wien, Leopoldsgasse 4, wurden Kabelkanäle montiert und die bisher provisorisch installierte EDV-Verkabelung darin neu verlegt. Im Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk in 2700 Wr. Neustadt, Engelbrechtgasse 8, wurde in Zusammenarbeit mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. mit der Sanierung der Kellerräume begonnen.

5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Dieses Kapitel befasst sich mit der Beschreibung der Aktivitäten der Arbeitsinspektorate. Zunächst wird auf die Tätigkeiten betreffend den **Arbeitnehmerschutz** eingegangen (Kapitel 5.1), wobei vor allem die diesbezüglichen Amtshandlungen und die schriftlichen Tätigkeiten näher beschrieben werden. Bei der folgenden zahlenmäßigen Darstellung der Amtshandlungen in den Betriebsstätten sind jene in den Bundesdienststellen mitenthalten.

Im Anschluss an die Beschreibung der Aktivitäten betreffend den Arbeitnehmerschutz wird auf die Tätigkeiten betreffend die **Beschäftigungskontrollen nach dem AuslBG und dem AVRAG** eingegangen (Kapitel 5.2). Für Zwecke des Vorjahresvergleiches werden den diversen Zahlenangaben meist auch die entsprechenden Vorjahreswerte in Klammern hinzugefügt.

5.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMERSCHUTZ

5.1.1 Amtshandlungen

Amtshandlungen insgesamt

Die hier beschriebenen Amtshandlungen zur Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion werden **fast zur Gänze im Außendienst** und hier wiederum hauptsächlich in Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen gesetzt und umfassen die Durchführung von Inspektionen und Erhebungen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und verschiedene sonstige Tätigkeiten bzw. wichtige Aktivitäten (z.B. Gespräche zur Unterstützung und Beratung der Betriebe).

Ende 2001 waren für derartige Amtshandlungen **226.204** (223.763) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) **vorgemerkt**, also um 2.441 mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch **89.581** (86.914) Betriebsstätten, die Ende 2001 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch **in Evidenz** geführt wurden.

Die vorgemerkten Betriebsstätten wiesen folgende Betriebsgrößen auf:

Arbeitsinspektorate

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Vorgemerkte Betriebsstätten ^{*)}		Veränderung 2000/01 absolut
	2001	2000	
1-4	135.750	134.682	+ 1.068
5-19	68.419	67.459	+ 960
20-50	14.626	14.358	+ 268
51-250	6.422	6.291	+ 131
251-750	824	810	+ 14
751-1000	66	65	+ 1
über 1000	97	98	- 1
insgesamt	226.204	223.763	+ 2.441

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Insgesamt wurden im Jahr 2001 im Bereich Arbeitnehmerschutz **161.942** (2000: 156.236) **Amtshandlungen** durchgeführt, davon 157.034 (152.726) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden 32.379 (31.989) Außendiensttage aufgewendet, und zwar 13.135 (12.843) für Amtshandlungen am Amtssitz und 19.244 (19.146) für solche außerhalb des Amtssitzes. Betriebsbezogene Amtshandlungen wurden bei **59.772** (62.711) **Betriebsstätten**, also bei 26,4 % (28,0 %) aller vorgemerkten Betriebsstätten und bei 14.713 (13.279) auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen durchgeführt.

Der Anstieg der Amtshandlungen im Vergleich zum Vorjahr (+ 5.706) ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Rückgang der Inspektionen durch einen deutlichen Anstieg der Erhebungen und der sonstigen Tätigkeiten (insbesondere der Beratungsgespräche) und eine leichte Zunahme der behördlichen Verhandlungen mehr als wettgemacht wurde.

Überprüfungstätigkeit insgesamt

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorate **102.595** (99.391) **Überprüfungen** (Inspektionen und Erhebungen) durch, von denen 45.451 (48.961) Betriebsstätten und 14.373 (13.133) auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betroffen waren, die sich wie folgt nach Größenklassen gliederten:

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Überprüfte Betriebs- stätten ^{*)}		Überprüfte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	
	2001	2000	2001	2000
bis 4	22.371	24.399	8.991	8.042
5-19	14.377	15.292	5.152	4.849
20-50	4.882	5.260	203	220
51-250	3.143	3.320	25	22
251-750	547	561	2	0
751-1000	50	48	0	0
über 1000	81	81	0	0
insgesamt	45.451	48.961	14.373	13.133

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Durch die Überprüfungstätigkeit wurden im Jahr 2001 Betriebsstätten mit insgesamt **1.155.818** (1.188.775) **Beschäftigten** erfasst, die sich wie folgt auf Geschlecht und Alter verteilen:

Beschäftigtengruppe	Durch Überprüfungen erfasste Beschäftigte ¹⁾		Veränderung 2000/01 absolut
	2001	2000	
Jugendliche ²⁾	47.926	50.946	- 3.020
Männer	30.195	31.998	- 1.803
Frauen	17.731	18.948	- 1.217
Erwachsene	1.107.892	1.137.829	- 29.937
Männer	686.314	698.862	- 12.548
Frauen	421.578	438.967	- 17.389
insgesamt	1.155.818	1.188.775	- 32.957

¹⁾ Einschließlich der Bundesdienststellen

²⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Inspektionstätigkeit

Unter Betriebsbesichtigungen bzw. Inspektionen versteht die Arbeitsinspektion umfassende Begehungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei denen im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Beschäftigten dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren in 38.305 (40.498) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen insgesamt **41.095** (43.015) **Inspektionen** durch (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3). Bei 2.790 (2.517) dieser Besichtigungen handelte es sich um auf Erstinspektionen folgende weitere

Arbeitsinspektorate

Inspektionen. Bezogen auf die Zahl der zu Ende des Berichtsjahres vorgemerkten Betriebsstätten betrug der **Anteil der inspizierten Betriebsstätten 11,8 %** (13,2 %).

Durchführung von Erhebungen

Die Arbeitsinspektorate führen vermehrt Erhebungen durch, bei denen Teilaspekte des Arbeitnehmerschutzes gezielt überprüft werden (z.B. Schwerpunktaktionen, tödliche oder schwere Arbeitsunfälle, Kinder- und Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitszeit, Arbeitsverfahren etc.). Im Jahr 2001 wurden insgesamt **61.500** (56.376) **Erhebungen** durchgeführt (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2, 8.1 und 8.2). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Erhebungen deutlich an.

Am häufigsten wurden im Berichtsjahr folgende Erhebungen durchgeführt (siehe auch Anhang A.2: Tabelle A): 9.325 (9.648) betreffend Mutterschutz, 8.089 (8.839) Erhebungen betreffend die Aktualisierung von Betriebsstättendaten, 6.395 (6.388) betreffend Präventivdienste/Sicherheitsvertrauenspersonen, 4.806 (5.188) betreffend Arbeitsstätten, 4.304 (3.388) betreffend Evaluierung und 4.071 (3.578) betreffend Arbeitsunfälle. Ferner wurden 115 (118) Erhebungen von Berufserkrankungen durchgeführt. Zu den Unfallerhebungen ist festzuhalten, dass diese vielfach entsprechende betriebliche Präventivmaßnahmen zur Folge haben.

Weiters haben die Arbeitsinspektorate seit der mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz auch Überprüfungen von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren durchzuführen, bevor diese den Betrieb aufnehmen. Jene Zentren, die bei diesen Überprüfungen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllen, werden in die Liste der Präventivzentren des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Im Jahr 2001 haben die Arbeitsinspektorate ein arbeitsmedizinisches Zentrum und zehn sicherheitstechnische Zentren überprüft.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verhandlungen nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verfahren teil, die Arbeitnehmerschutzaspekte berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen). Im Jahr 2001 nahmen die Arbeitsinspektorate an **20.050** (19.690) **behördlichen Verhandlungen** teil (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2).

Im Detail hat die Arbeitsinspektion an 12.133 (11.959) Verhandlungen betreffend die Genehmigung bzw. Bewilligung von Betriebsanlagen bzw. Arbeitsstätten (Betrieben) nach einer bundesgesetzlichen Vorschrift teilgenommen, ferner an 17 (17) kommissionellen Unfallerhebungen und an 7.900 (7.714) sonstigen behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen, kommissionelle Überprüfungen nach § 338 der Gewerbeordnung). Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der den Arbeitnehmerschutz betreffenden Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Sonstige Tätigkeiten

Unter dem Begriff „sonstige Tätigkeiten“ werden alle jene Amtshandlungen der Arbeitsinspektorate im Bereich **Arbeitnehmerschutz** zusammengefasst, die sie zusätzlich zu den Inspektionen, Erhebungen und Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen durchführen. Hierher gehören neben den Unterstützungs- und Beratungsgesprächen vor allem die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen und die Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen. Nicht miterfasst sind hiebei schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 5.1.3), interne Besprechungen u.Ä.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorinnen und –inspektoren insgesamt **39.297** (37.155) **sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 7.548 Fällen mit Behörden und anderen Stellen zusammenarbeiteten und an 412 Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen teilnahmen.

Unterstützung und Beratung der Betriebe

Im Sinne der Ende 1995 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) und des Servicegedankens gewinnt die erforderliche Unterstützung und Beratung der Betriebe in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im präventiven Wirken der Arbeitsinspektion immer mehr an Bedeutung, sodass hiefür im Zuge fast aller Amtshandlungen immer mehr Zeit aufgewendet wird. Die vielfältigen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gerne und immer häufiger in Anspruch genommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehört etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitnehmerschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen. Dazu kommen die sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche, die von den Arbeitsinspektoraten im Zusammenhang mit anderen, den Arbeitnehmerschutz betreffenden Anfragen geführt werden.

Im Jahr 2001 führten die Arbeitsinspektorinnen und –inspektoren **27.309** (24.752) **Unterstützungs- und Beratungsgespräche** durch, und zwar 9.800 (9.001) Vorbesprechungen betrieblicher Projekte und 17.509 (15.751) sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche. Gegenüber dem Vorjahr wurden somit um über 10 % mehr Unterstützungs- und Beratungsgespräche geführt, und zwar am häufigsten zu folgenden Themenbereichen:

Arbeitsinspektorate

Beratungen betreffend	2001	2000
Vorbesprechung betrieblicher Projekte	9.800	9.001
Arbeitsstätten	4.303	3.635
Evaluierung	3.279	3.835
Präventivdienste	2.973	2.822
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	2.164	1.288
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	1.334	1.001
Sicherheitsvertrauenspersonen	589	736
Arbeitsstoffe	453	373
Arbeitsruhe und Arbeitszeit (ohne Lenkkontrollen)	419	346
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	378	383

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen vor Ort in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen durchgeführt. Je nach Art der Messungen werden entsprechend messtechnisch geschulte Arbeitsinspektionsorgane und geeignete Messeinrichtungen eingesetzt. Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen werden von einem Messteam durchgeführt, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht. Bestimmte Messaufgaben sowie alle Analysen werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

Die Gesamtzahl der Messungen und Probenahmen der Arbeitsinspektion lag im Zeitraum 1995-2001 entsprechend den jeweils gegebenen Erfordernissen im Jahresdurchschnitt zwischen rund 800 und 1.100. Gegenüber dem Vorjahr stieg sowohl die Messtätigkeit (+ 9 %) als auch die Zahl der Messanträge an externe Messstellen leicht an (+ 8 %). Im jährlichen Schnitt seit 1996 wurden bei etwa 30-40 % der von den Arbeitsinspektoraten vorgenommenen Messungen Übertretungen festgestellt und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustandes aufgefordert. Betrachtet man die Anzahl der Messungen und Probenahmen nach Bereichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Bereiche	Anzahl der Messungen und Probenahmen	
	2001	2000
Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	444	366
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)	91	82
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	256	315
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, explosionsfähige Atmosphäre)	198	145
insgesamt	989	908

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

5.1.2 Schwerpunkttaktionen

Schwerpunkttaktion „Arbeiten auf Dächern“

Im Jahr 2001 wurde in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober von der Arbeitsinspektion im gesamten Bundesgebiet eine Schwerpunkttaktion „Arbeiten auf Dächern“ durchgeführt. Ziel dieser Aktion war, zu überprüfen, inwieweit in diesem besonders gefahrträchtigen Bereich die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) und der Bauarbeiterschutzzverordnung (BauV) eingehalten werden.

35 Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen besuchten insgesamt 1.281 Baustellen bei denen von 1.293 Unternehmen mit insgesamt 4.356 Beschäftigten Arbeiten auf Dächern durchgeführt wurden. Von den 1.281 Baustellen fielen 1.100 unter die Bestimmungen des BauKG. Bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des BauKG konnte Folgendes festgestellt werden:

- Bei etwa 30 % der besuchten Baustellen wurde weder ein Planungs- noch Baustellenkoordinator bestellt,
- bei 25 % jener Baustellen, für die eine Vorankündigung notwendig gewesen wäre, wurde kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt und
- die für die Sicherheit relevanten Unterlagen für spätere Arbeiten am Bauwerk wurden nur in 30 % der Fälle erstellt.

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der BauV wurde festgestellt, dass zwar in 85 % der Fälle die Verkehrswege auf den Dächern sowie die Zugänge zu diesen ordnungsgemäß hergestellt worden waren, jedoch in immerhin 30 % der Fälle die erforderlichen Absturzsicherungen, wie Wehren oder Dachfanggerüste, nicht vorhanden waren.

Arbeitsinspektorate

Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz in untertägigen Arbeitsstätten, untertägigen Bergbaubetrieben und untertägigen Baustellen

Die Arbeitsinspektion führte im Zeitraum Dezember 2000 bis Jänner 2001 eine spezielle Kontrolle im Hinblick auf die vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz auf Tunnelbaustellen, in untertägigen Bergbaubetrieben, auf Arbeitsstellen in Tunnelanlagen sowie in gleichartigen untertägigen Arbeitsstätten durch.

Folgende Merkmale des vorbeugenden Brandschutzes wurden erhoben:

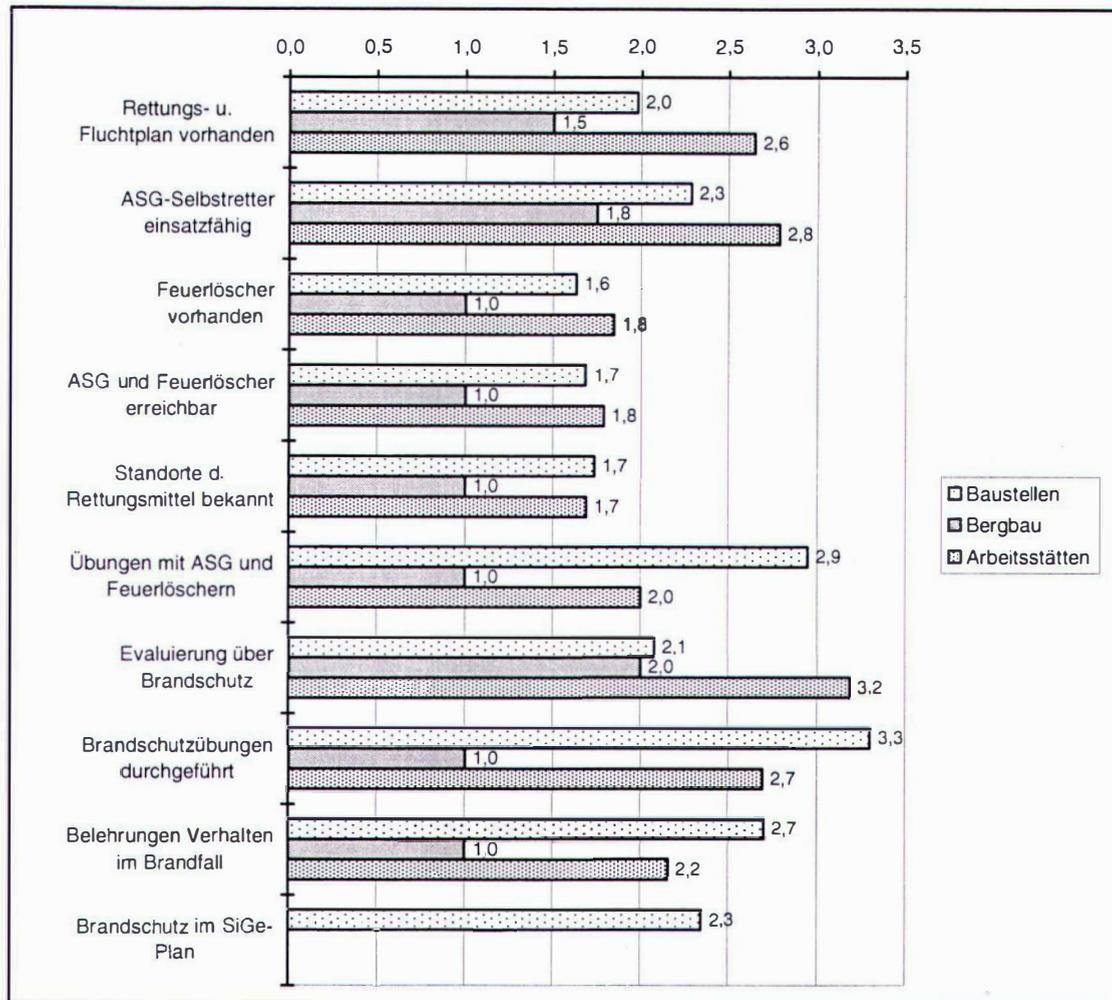
1. Ist ein Rettungs- und Fluchtplan vorhanden?
2. Ist eine ausreichende Zahl an Atemschutzgeräten zur Selbstrettung einsatzfähig?
3. Sind ausreichend Feuerlöscher vorhanden?
4. Sind die Atemschutzgeräte und Feuerlöscher rasch erreichbar?
5. Wissen die Arbeitnehmer über die Standorte der Rettungsmittel Bescheid?
6. Wurde der Gebrauch der Feuerlöscher bzw. Atemschutzgeräte geübt?
7. Was sagt die Evaluierung über den Brandschutz?
8. Wurden Brandschutzübungen durchgeführt?
9. Fanden spezielle Arbeitnehmerbelehrungen betreffend Verhalten im Brandfall statt?
10. Zusätzlich für Baustellen: Wie wurde der Brandschutz im SiGe-Plan berücksichtigt?

Die vorgefundenen Maßnahmen wurden mit einem Punktesystem bewertet:

- 1 sehr gut
- 2 gut
- 3 ausreichend
- 4 nicht ausreichend

Im Rahmen der Schwerpunktkaktion wurden 67 Erhebungen durchgeführt.

Zu den Ergebnissen:



Bei den **Arbeitsstätten/auswärtigen Arbeitsstellen** schnitt Punkt 7 (Evaluierung über Brandschutz) am schlechtesten ab, gefolgt von den Punkten 2 (Atemschutzgerät oder Selbstretter einsatzfähig) und 8 (Brandschutzübungen durchgeführt). Vergleichsweise günstig war die Situation bei den Punkten 4 (Atemschutzgerät und Feuerlöscher erreichbar) und 3 (Feuerlöscher vorhanden). Die Gesamtbewertung bei gleichmäßiger Gewichtung war für dieses Sample eindeutig unterdurchschnittlich.

Bei den **Bergbaubetrieben** war das Gesamtergebnis hervorragend, lediglich bei den Punkten 7 (Evaluierung über Brandschutz) und 2 (Atemschutzgerät bzw. Selbstretter einsatzfähig) ist noch ein Verbesserungspotential erkennbar.

Bei **Baustellen** ergaben die Punkte 8 (Brandschutzübungen) und 6 (Übungen mit Atemschutzgerät und Feuerlöscher) die schlechtesten Resultate, auch die Ergebnisse bei den Punkten 9 (Behrungen über Verhalten im Brandfall), 10 (Brandschutz im SiGe-Plan) und 2 (Atemschutzgerät oder Selbstretter einsatzfähig) sollten zu Verbesserungen Anlass geben. Überdurchschnittlich gut schnitten die Baustellen bei den Punkten 3 (Feuerlöscher vorhanden), 4 (Atemschutzgerät und Feuerlöscher erreichbar) und 5 (Standorte der Rettungsmittel bekannt) ab, obwohl auch diese Werte noch keinen Idealzustand darstellen.

Arbeitsinspektorate

Zusammenfassung:

Im Bergbau sind die Vorsorgemaßnahmen für den Brandfall am weitesten entwickelt und werden darüber hinaus am konsequentesten eingehalten. Für Baustellen und Arbeitsstätten bzw. auswärtigen Arbeitsstellen besteht im Vergleich zum Bergbau deutlicher Nachholbedarf.

Analyse von Arbeitsunfällen beim Umgang mit Maschinen

Die Arbeitsinspektion verfasste im Berichtsjahr die Studie „Arbeitsunfälle mit Maschinen“. Diese Studie wurde insbesondere deshalb durchgeführt, weil Arbeiten mit Maschinen nach wie vor zu den gefährlichsten Tätigkeiten in der Arbeitswelt zählen. Das zeigen auch die Unfalldaten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zum Jahr 2000, denen zufolge die unselbständig Erwerbstätigen in Österreich rund 14.000 Arbeitsunfälle, davon 14 tödlich, im Zusammenhang mit dem Einsatz von Maschinen bzw. maschinellen Betriebseinrichtungen erlitten. Im Zuge dieser Studie, die wesentliche Merkmale des Unfallgeschehens im Zusammenhang mit Maschinen aufzeigt, wurden im Zeitraum Oktober 2000 bis März 2001 über 500 Maschinenunfälle anhand eines einheitlichen Fragebogens analysiert und mit folgenden Ergebnissen ausgewertet:

- 76 % der Unfälle sind auf menschliche Fehler bei der Benutzung von Maschinen zurückzuführen, haben also keinen Maschinenmangel als Ursache;
- 37 % der Unfälle ereignen sich bei besonderen Arbeiten, wie Reparaturarbeiten, Störungsbeseitigung und Wartung, die insgesamt nur etwa 5 % der Arbeitszeit ausmachen;
- Junge Arbeitnehmer sind überproportional am Unfallgeschehen beteiligt.

Die Arbeitsinspektion wird daher für die diesbezügliche Unfallprävention ihre Strategie insofern neu ausrichten, als im Mittelpunkt der Beratung und der Kontrolle die Arbeitsgestaltung, die Arbeitsorganisation und die Unterweisung der Arbeitnehmer stehen wird. Insbesondere für all jene Tätigkeiten, die als besonders gefährlich eingestuft werden, gilt es, auf betrieblicher Ebene eine adäquate Organisation zum Schutz der Arbeitnehmer zu schaffen. Genauere Informationen zu dieser Studie sind auf der österreichischen Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter <http://at.osha.eu.int/topics/mu.stm> verfügbar.

Backen wir's - Kampagne Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien

Die **Arbeitsinspektion** hat die im Herbst 2000 begonnene und bis 2005 laufende österreichweite Kampagne **„Backen wir's - Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien** im Berichtsjahr weitergeführt, wobei regionale Netzwerke aufgebaut, Erhebungen und Messungen durchgeführt sowie eine Checkliste („Mehlstaubbewertungsbogen“) für die Erhebungen erstellt wurden. Weiters wurden Basisanforderungen zur Mehlstaubreduktion in Bäckereien in enger Zusammenarbeit mit der Bundesinnung der Bäcker ausgearbeitet. Diese sind in Form einer Broschüre auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter <http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/Arbeitsrecht/Publikationen/Broschueren/publik080.htm> verfügbar und gehen vor allem auf folgende Aspekte ein:

- Allgemeine Rahmenbedingungen betreffend die Arbeitsstätte (z.B. Beleuchtung, Fluchtwegbeleuchtung, Fußböden);
- Anforderungen an Mehlsilos: Diese betreffen vor allem die Maßnahmen zum Explosionsschutz und gehen sowohl auf den primären und sekundären Explosionsschutz als auch auf konstruktive Explosionsschutzmaßnahmen ein;
- Technische Maßnahmen beim Herführen, Mischen und Bearbeiten des Teiges durch maschinelle Einrichtungen (z.B. geschlossenes System bei der Mehlausbringung, Staubschutzdeckel, raumluftechnische Anlagen, lokale Absaugungen);
- Änderung der Arbeitsweisen, staubreduzierende Reinigung und die Voraussetzungen für die Durchführung von Staubmessungen und Einhaltung des Grenzwertes.

Durch die vielen, von den beteiligten Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren regional durchgeführten Beratungsgespräche und Informationsveranstaltungen (bei Bäckerstammtischen, Messen, vor Ort in den Bäckereien) konnte ein hoher Bekanntheitsgrad der Inhalte der Kampagne erreicht und die Akzeptanz der Bäckerinnen und Bäcker für eine kooperative Zusammenarbeit erhöht werden.

Kids-Projekt

Das Kids-Projekt will Jugendlichen, die ins Berufsleben eintreten, sowohl das Bewusstsein um die Notwendigkeit von Arbeitnehmerschutzbestimmungen nahe bringen als auch Informationsdefizite mit einem speziell auf Jugendliche zugeschnittenen Serviceangebot verringern. Es werden Vorträge in Berufsschulen und Berufsbildenden Höheren Schulen in ganz Österreich gehalten.

Neben seiner Vortragstätigkeit in den Berufsschulen und Berufsbildenden Höheren Schulen organisierte das Kids-Team gemeinsam mit dem Arbeitsinspektorat St. Pölten im Februar 2001 den Stand bei der jährlich stattfindenden Messe „Beruf 2001 - Jugend in der Arbeitswelt“. Die Veranstaltung wurde 2001 unter das Motto: „Lärm-Schädigung-Schutz“ gestellt, um den Jugendlichen die Bewusstmachung der unterschiedlichen Wahrnehmung von Lärm in Abhängigkeit von der unmittelbaren Umgebung aufzuzeigen.

Im Rahmen eines Workshops „Learning about osha“ der Europäischen Agentur wurde das Kids-Projekt als Beispiel, wie Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bildungsbereich integriert bzw. eingebunden werden kann, vorgestellt.

5.1.3 Schriftliche Tätigkeit

Die von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren im Zuge ihrer Tätigkeit im **Bereich Arbeitnehmerschutz** erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 84 StPO, Anträge auf Erlassung von Vorschriften, Verfügungen von Sicherheitsmaßnahmen, Bescheide und Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden näher beschrieben. Die hiezu zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das im April 1993 in Kraft getretene Arbeitsinspektionsgesetz - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993.

Arbeitsinspektorate

Aufforderungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **21.641** (22.057) Fällen schriftliche **Aufforderungen** an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften bei den Verwaltungsstraßenbehörden insgesamt 1.443 (1.282) **Strafanzeigen** gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 21.006.675 S bzw. 1.526.614,61 € (14.592.750 S bzw. 1.060.496,50 €). In der folgenden Übersicht wird - aufgliedert nach dem technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz sowie dem Verwendungsschutz - neben den Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

	technischer und arbeits- hygienischer Arbeit- nehmerschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	2001	2000	2001	2000	2001	2000
Strafanzeigen	650	586	793	696	1.443	1.282
Beantragtes Strafausmaß in S	10.437.200	6.947.700	10.569.475	7.645.050	21.006.675	14.592.750
in €	758.500,90	504.909,05	768.113,70	555.587,45	1.526.614,61	1.060.496,50
Durchschnittlich beantragt in S	16.057,23	11.856,14	13.328,47	10.984,27	14.557,64	11.382,80
in €	1.166,92	861,62	968,62	798,26	1.057,94	827,22
Abgeschlossene Verfahren	495	555	635	547	1.130	1.102
Verhängtes Strafausmaß in S	5.209.000	5.718.380	6.439.120	6.027.490	11.648.120	11.745.870
in €	378.552,79	415.570,88	467.949,10	438.034,78	846.501,89	853.605,66
Durchschnittlich verhängt in S	10.523,23	10.303,39	10.140,35	11.019,18	10.308,07	10.658,68
in €	764,75	748,78	736,93	800,79	749,12	774,60

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Daraus wird ersichtlich, dass die Zahl der Strafanzeigen nach Rückgängen seit 1994 gegenüber dem Vorjahr wieder zunahm (+ 12,6 %). Diese Zunahme ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Gesamtzahl der Übertretungen ebenso leicht anstieg wie der Anteil der überprüften Betriebe und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen mit Übertretungen und dass ein Teil der festgestellten Übertretungen schwer wiegender war.

Anzeigen gemäß § 84 StPO

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle **110 (84) Anzeigen gemäß § 84 StPO** wegen Verdachtes des Vorliegens einer von Amts

wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde erstattet.

Anträge auf Erlassung von Vorschriften

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Beschäftigten sahen sich die Arbeitsinspektorate ferner veranlasst, in **44** (16) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG **Anträge** auf Erlassung von Vorschriften betreffend Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes zu stellen.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in **29** (14) Fällen **Verfügungen** gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG getroffen werden.

Bescheide

Im Berichtsjahr ergingen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber **1** (1) Bescheid in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** Arbeitnehmerschutzes und **108** (150) Bescheide in Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes**.

Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass seitens der Arbeitsinspektorate in **18** (14) Fällen **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden eingebracht wurde.

5.1.4 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektorinnen und –inspektoren außerhalb der Dienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. schwere und tödliche Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **777** (775) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **115** (94) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Die gegenüber dem Vorjahr gestiegene Anzahl der Sofortaktionen unterstreicht die Notwendigkeit und Effizienz dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

Arbeitsinspektorate

5.1.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

Die Arbeitsinspektion nahm an Fachmessen wie etwa im Bereich Jugend und Beruf teil und hielt bei zahlreichen Informationsveranstaltungen Vorträge über relevante Themen des Arbeitnehmerschutzes, zu denen auch Informationsmaterialien aufgelegt und ausgeteilt wurden.

5.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE KONTROLLEN NACH DEM AusIBG UND DEM AVRAG

Neben der Wahrnehmung der Aufgaben des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes führt die Arbeitsinspektion seit Jahresbeginn 1995 in Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) auch Kontrollen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit dem Ziel der Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch. Für diese Überprüfungen stehen innerhalb der Arbeitsinspektion spezielle Kontrollorgane zur Verfügung.

Die prinzipiell flächendeckend durchzuführende Kontrolltätigkeit war vor allem infolge der mit der Wahrnehmung der Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren verbundenen rechtlichen Verpflichtungen wie schon in den Vorjahren nur in eingeschränktem Umfang möglich. Somit setzte sich auch die Verringerung der Zahl der **Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen** von 13.211 auf **12.765** (1999: 14.027) fort.

Wegen festgestellter Übertretungen der Bestimmungen des AuslBG erstatteten 2001 die Arbeitsinspektorate 1.754 (2000: 1.862) **Strafanzeigen** an die Verwaltungsbehörden und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 73.241.500 S bzw. 5.322.667,38 € (73.490.000 S bzw. 5.340.726,58 €). Nach dem Datenbestand der zentralen Verwaltungsstrafevidenz wurden 1.775 (1.606) **Verfahren** gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 und 5 AuslBG (illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte), die sich auf Unternehmen beziehen, durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossen.

	2001	2000
Strafanzeigen gemäß AuslBG	1.754	1.862
Beantragtes Strafausmaß in S	73.241.500	73.490.000
in €	5.322.667,38	5.340.726,58
Durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossene Verfahren gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 und 5 AuslBG	1.775	1.606
Verhängtes Strafausmaß in S	50.634.622	50.928.501
in €	3.679.761,49	3.701.118,51

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Gegenüber dem Vorjahr nahm demnach die Zahl der Strafanzeigen gemäß AuslBG leicht ab. Da nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) keine Verstöße festgestellt wurden, waren auch keine Strafanzeigen zu beantragen.

Zur Verwirklichung der mit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung verbundenen Zielsetzungen war es ferner erforderlich, dass seitens der Arbeitsinspektorate in 48 (44) Fällen nach dem AuslBG **Berufung** gegen Bescheide der Strafbehörden erster Instanz eingebracht wurde.

Erfahrungen

6. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

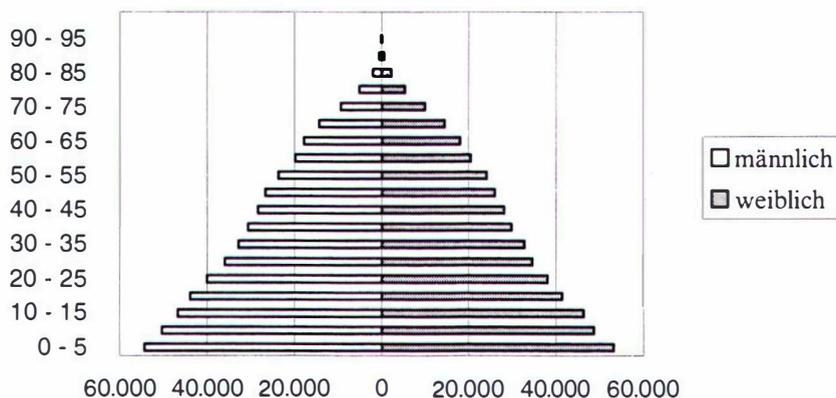
Während österreichweite Ergebnisse betreffend die Tätigkeiten der Arbeitsinspektion vor allem dem Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) und zum Teil auch dem Kapitel 2.4 (Wahrnehmungen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes) bzw. 2.5 (Wahrnehmungen hinsichtlich der Kontrollen nach dem AuslBG und dem AVRAG) entnommen werden können, werden hier ausgewählte Erfahrungsberichte einzelner Arbeitsinspektorate zu verschiedenen Arbeitsbereichen wiedergegeben. Zur regionalen Kennzeichnung dieser Erfahrungsberichte ist das jeweilige Arbeitsinspektorat in Kurzform (AI) beigelegt, dessen örtliche Zuständigkeit dem Anhang A.3.2.2 entnommen werden kann.

6.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Erfahrungen bei der Kontrolle von Alten- und Pflegeheimen in der Steiermark (AI 11)

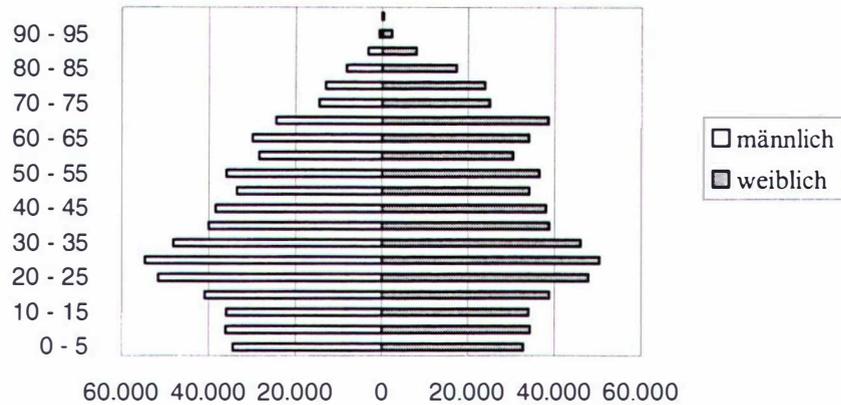
Aufgrund stark gesunkener Geburtenraten sind nahezu alle Industrieländer erstmals in ihrer Geschichte mit einer schrumpfenden, immer älter werdenden Bevölkerung konfrontiert. Schon heute ist jeder fünfte Mensch in der Europäischen Union 60 Jahre oder älter. Für Österreich wird vor allem der Anteil hochbetagter Menschen zunehmen: Bereits um das Jahr 2010 wird jeder zehnte Mensch in Österreich über 75 Jahre alt sein. Um das Jahr 2040 wird die Zahl der Seniorinnen und Senioren (> 60 Jahre) österreichweit auf nahezu 3 Millionen Personen (= mehr als 30 % der Bevölkerung) angewachsen¹⁾.

Wohnbevölkerung der Steiermark 1910

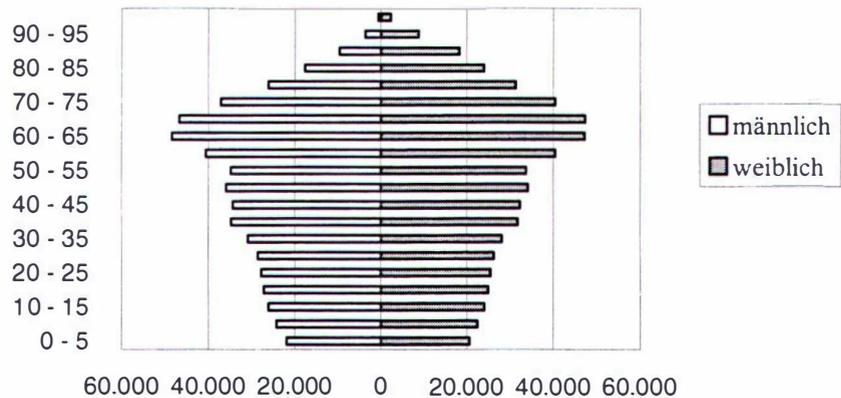


¹⁾ Quelle (inkl. Grafiken): Schreyer Jörg, Seniorenland Steiermark?, Graz 2000

Wohnbevölkerung der Steiermark 1991



Wohnbevölkerung der Steiermark 2030



Dieser demografische Wandel bedingt, dass der Bereich der institutionalisierten Altenhilfe (Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflege, Betreutes Wohnen, Seniorenwohnungen, Tagespflegeheime, Hauskrankenpflege, Heimhilfen etc.) bereits jetzt ein boomender Wirtschaftszweig ist. Da immer mehr Menschen immer älter werden, steigt die Zahl pflegebedürftiger Menschen. Diese wachsende Zahl alter Menschen kann im Bedarfsfall aus verschiedenen Gründen oft nicht mehr auf die ‚Familie‘ als intaktes soziales Netzwerk zurückgreifen. Besonders der Rückgang der Betreuung durch die Familie bedingt einen stark steigenden Bedarf an Alten- und Pflegeheimen. Diese Entwicklung war für das Arbeitsinspektorat Graz Anlass, die Arbeitssituation in Alten- und Pflegeheimen näher anzusehen.

Probleme im Bereich des **technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes** ergeben sich unter anderem aus den verschiedenen Zuständigkeiten der Behörden. So ist z.B. die Genehmigung eines Seniorenhotels mit Kur- und Pflegebereich auf drei Behörden verteilt. Der Bereich des Seniorenhotels ist genehmigungspflichtig im Sinne der Gewerbeordnung, während der Kurbereich eine Bewilligung der Fachabteilung für Sanitätsrecht und Krankenanstalten des Landes Steiermark benötigt. Das Arbeitsinspektorat hat in beiden Verfahren Parteistellung. Der Pflegebereich hingegen benötigt eine Bewilligung der

Erfahrungen

Fachabteilung für Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht des Landes Steiermark. Im letztgenannten landesrechtlichen Verfahren hat das Arbeitsinspektorat keine Parteistellung. In diesen unterschiedlichen Verwaltungsverfahren werden nur Teilbereiche der Anlage betrachtet. Dadurch läuft man Gefahr, „das Ganze“ aus den Augen zu verlieren. So kann es beispielsweise schon problematisch sein, bei der Gewerberechtsverhandlung für den Hotelbereich eine Fluchtstromanalyse für das gesamte Objekt zu verlangen.

Bei der Kontrolle von Pflege- und Altenheimen, bei deren Genehmigung - wie erwähnt - das Arbeitsinspektorat keine Parteistellung hat, trifft man immer wieder auf neu errichtete Arbeitsstätten, die den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung nicht entsprechen. Beispielsweise liegt die Küche oder auch der Hauswirtschaftsraum (= Bügelzimmer) im Keller (ohne Belichtung, ohne Durchsicht ins Freie) oder die Anordnung der Sozial- und Sanitärräume entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die Evaluierung besteht häufig nur aus vorgefertigten Checklisten. Auf die konkreten Probleme, wie z.B. Heben und Tragen von Pflegebedürftigen, Nadelstich- und Schnittverletzungen etc. wird nicht eingegangen. Eine ebenso unbekannte wie unbeliebte Verordnung ist jene über biologische Arbeitsstoffe. So wird etwa Arbeitskleidung im Allgemeinen zwar zur Verfügung gestellt, allerdings wird häufig die Verpflichtung, für die Reinigung der Arbeitskleidung zu sorgen, nicht erfüllt.

Der zweite große Problemkreis ist die **Arbeitszeit**, vor allem die maximal zulässige tägliche Arbeitszeit. Da es, zumindest in der Steiermark, für Arbeitnehmer/innen in Alten- und Pflegeheimen keinen Kollektivvertrag gibt und häufig kein Betriebsrat eingerichtet ist, gelten als Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit 10 Stunden und der wöchentlichen Arbeitszeit 50 Stunden. Ausnahmen, die das Arbeitszeitgesetz (AZG) vorsieht, wie z.B. die Verlängerung der Normalarbeitszeit auf maximal 12 Stunden/Tag aufgrund von regelmäßiger und erheblicher Arbeitsbereitschaft, können - abgesehen von den formalen Voraussetzungen¹⁾ - nur dann zum Zug kommen, wenn tatsächlich regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt. Dies ist in den allermeisten Alten- und Pflegeheimen nicht der Fall.

Ein Teil der Probleme entsteht dadurch, dass für Arbeitnehmer/innen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt stehen, sofern diese Einrichtungen von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind, das AZG nicht gilt. Für Arbeitnehmer/innen, die in „sonstigen“ Alten- und Pflegeheimen beschäftigt werden, gilt das AZG aber sehr wohl. Häufig ist es so, dass die Pflegedienstleiterin zuvor in einem Alten- und Pflegeheim des Landes oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt war und den dortigen Dienstplan einfach übernommen hat.

Tag- und Nachtdienste werden häufig am AZG vorbei mit bis zu 12 Stunden geplant. Um dem AZG vermeintlich Genüge zu tun, werden vor allem bei den Nachtdiensten pro forma Pausen von zwei Stunden eingeplant, die bezahlt werden. Die Arbeitnehmer/innen dürfen

¹⁾ Die formalen Voraussetzungen sind: Der Kollektivvertrag muss dies vorsehen, oder es muss eine diesbezügliche Betriebsvereinbarung geben, oder für Betriebe ohne Betriebsrat muss ein Bescheid des Arbeitsinspektorates vorliegen.

jedoch in diesen „Pausen“ nicht selbst über ihren Aufenthaltsort bestimmen und müssen bei Bedarf ihre Arbeit sofort wieder aufnehmen.

Ein weiterer umstrittener Punkt ist die Anwendung von Artikel V des Nachtschwerarbeitsgesetzes i.d.F. der Novelle 1992. Das Vorliegen eines Anspruchs auf zwei Stunden Zeitguthaben für jeden geleisteten Nachtdienst für alle Arbeitnehmer/innen, die zwischen 22 und 6 Uhr mindestens sechs Stunden unmittelbare Betreuungsarbeit an Patientinnen und Patienten leisten, wird von Seiten der Arbeitgeber/innen oft nicht bejaht.

Die Anforderungen an Alten- und Pflegeheime haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert: Das Eintrittsalter der Heimbewohner/innen erhöht sich zunehmend, wodurch der Anteil schwer und schwerst pflegebedürftiger Heimbewohner/innen deutlich zugenommen hat, ebenso wie der Anteil von Demenzzkranken. Für die Arbeitnehmer/innen bedeutet diese Entwicklung nicht nur erhöhten Aufwand an Pflege und Betreuung, sondern auch die Notwendigkeit zusätzlicher Qualifikationen im Umgang mit Schwerkranken und/oder psychisch Kranken sowie Sterbenden. Dies bedeutet für die Arbeitnehmer/innen neben der physischen auch eine steigende psychische Belastung. Aufgrund dieser Umstände ist die Personalsituation in den Alten- und Pflegeheimen sehr angespannt.

An dieser Stelle muss noch einmal angemerkt werden, dass der eigentliche Zuwachs an Hochbetagten (= Gruppe der mindestens 75-Jährigen) in der Steiermark erst nach dem Jahr 2010 zu erwarten ist, was bedeutet, dass das Thema Alten- und Pflegeheime für die Arbeitsinspektion ein „Dauerbrenner“ sein wird.

Motivationssystem zur Förderung der Arbeitssicherheit (AI 10)

Der Arbeitsschutzausschuss eines Industriebetriebes führte zur Förderung der Arbeitssicherheit im Jahr 2001 ein Motivationssystem ein. Jedes Quartal des Arbeitsjahres wurde schwerpunktmäßig unter ein bestimmtes Motto gestellt:

- 1.Quartal: Ordnung und Sauberkeit im Betrieb,
Umgang mit Chemikalien.
- 2.Quartal: Aus- und Einsichern von Anlagen,
Gehen im Betrieb,
Heißarbeiten.
- 3.Quartal: Lärmarbeit,
Arbeiten auf erhöhten Standplätzen.
- 4.Quartal: Innerbetrieblicher Transport,
Gesundheit und Lebensstil.

Die einzelnen Themen wurden als Schwerpunktaktionen bei Schulungen und Unterweisungen etc. besprochen. Für die Mitarbeiter/innen wurde ein Informationsfolder erstellt. Außerdem wurde eine Plakatständeraktion durchgeführt.

Zusätzlich zu den abteilungsbezogenen Aktivitäten wurde jedes Quartal ein Preisausschreiben, das Bezug zu den Sicherheitsthemen hatte, veranstaltet. Die Fragen wurden so

Erfahrungen

gewählt, dass sich die Mitarbeiter/innen genauer mit den Schwerpunktthemen auseinandersetzen mussten. Für jedes der vier Preisausschreiben stellte die Werksleitung Sachpreise in der Höhe von 50.000 S (3.633,64 €) zur Verfügung, z.B. Mountainbikes, Reise Gutscheine, Wellnessgutscheine oder Schiausrüstungen. An den einzelnen Preisausschreiben beteiligten sich bis zu 80 % der Mitarbeiter/innen. Dadurch wurde erreicht, dass „Arbeitnehmerschutz“ auf spielerische Weise zum Thema gemacht wurde. Die Belegschaft ist seither wesentlich aufgeschlossener für Sicherheitsfragen.

Auflagen zum Schutz der Beschäftigten in Gebäuden mit mehreren Arbeitsstätten (AI 1)

Auf einem unbebauten bzw. nicht mehr genutzten Areal entstand und entsteht weiterhin eine größere Anzahl von Forschungsstätten auf dem Gebiet der Mikrobiologie und der Gentechnik. Als Errichter- und Betreiberinnen dieser Laborgebäude treten verschiedene Bau- und Errichtungsgesellschaften auf, die dann die Nutzflächen (Labors, Büros und Infrastruktur) an Interessierte vermieten, die als Arbeitgeber/innen in ihren Arbeitsstätten auch Arbeitnehmer/innen beschäftigen. Bei diesen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern handelt es sich sowohl um private Unternehmen als auch um Bundesdienststellen. Um unter anderem auch einen möglichst umfassenden Arbeitnehmerschutz zu garantieren, wurde folgende Vorgangsweise gewählt:

Die Genehmigungen der Laborgebäude teilen sich grundsätzlich in zwei Abschnitte, und zwar in eine so genannte „Mantelgenehmigung“ und in einzelne „Spezialgenehmigungen“, insbesondere nach der Gewerbeordnung. Beim Mantelgenehmigungsverfahren werden der Betreiberin („Hausverwaltung“) jene Auflagen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vorgeschrieben, die übergreifenden, allgemeinen Charakter haben, wie beispielsweise alle Auflagen betreffend Brandschutz, Fluchtwegsicherung, Alarmierung, Lüftungstechnik (Klimazentralen), elektrische Anlagen (inklusive Netzersatzanlagen, Sicherheitsbeleuchtung), Abwasserneutralisation, Gasgebarung, Heizung etc. In den folgenden Spezialgenehmigungsverfahren werden dann den jeweiligen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern, die zum Zeitpunkt der Mantelgenehmigung zum Teil noch gar nicht feststehen, jene Auflagen vorgeschrieben, die unmittelbar ihre Arbeitsstätte betreffen, wie alle Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiet Mikrobiologie, Gentechnik, Gesundheitsschutz etc.

Diese Vorgangsweise hat den Vorteil, dass für die Labor- und Bürogebäude a priori schon ein hoher Sicherheitsstandard erreicht wird und dass sich später einmietende Arbeitgeber/innen aller Art bereits diese Rahmenbedingungen vorfinden, unabhängig davon, ob für sie im Einzelnen eine Genehmigungspflicht besteht oder nicht.

Ein Hochhaus wurde nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien bewilligt. Die Bewilligungsinhaberin - eine Immobilienverwaltungsgesellschaft - betreibt in diesem Hochhaus keine Arbeitsstätte, in der Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Es gibt in diesem Gebäude aber eine Vielzahl von Beschäftigten verschiedenster Arbeitgeber/innen, die dort ihre Betriebe eingerichtet haben. Zum Schutz aller in diesem Objekt Beschäftigten und zum Erreichen eines gleichartigen Sicherheitsstandards wurden beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt gemäß § 94 Abs. 4 ASchG Auflagen beantragt, die dann durch einen einzigen Bescheid allen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in diesem Gebäude vorgeschrieben wurden. Dabei handelt es sich um Auflagen auf dem Gebiet des Brandschutz-

zes, der Lüftungstechnik, der Sicherung der Fluchtwege, der elektrischen Anlage (Sicherheitsstromversorgung), der Sicherheitseinrichtungen in der Garage und der Fassadenbefahranlage sowie hinsichtlich des Einsatzes von Verglasungen in Verkehrsbereichen.

Evaluierung und präventivdienstliche Betreuung (AI 5)

Nach wie vor besteht Aufklärungsbedarf hinsichtlich Evaluierung und Einrichtung von Präventivdiensten, vor allem in Klein- und Mittelbetrieben. Diese Verpflichtung wird besonders in Kleinbetrieben mit nur einem oder einer Arbeitnehmer/in als unnötige Belastung für die Arbeitgeber/innen, oft sogar als Schikane, empfunden. Besonderes Einfühlungsvermögen und Überzeugungskraft im Zuge langer Gespräche sind hier von der Arbeitsinspektion gefordert.

Notausgänge bei Messeveranstaltungen (AI 12)

Anlässlich einer Messeveranstaltung in einer Eissporthalle von Freitag bis Sonntag wurde am Sonntag festgestellt, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge versperrt waren. Lediglich zwei Kassen waren geöffnet, wobei in diesem Bereich nur der Zugang für Besucher/innen möglich war. Im Zeitraum der Ausstellung waren ca. 60 Betriebe mit ca. 30 Arbeitnehmer/innen in der Eishalle beschäftigt. Am Kontrolltag waren ca. 500 bis 700 Messebesucher/innen anwesend. Ein gefahrloses Verlassen dieser Veranstaltung ins Freie wäre weder für die Arbeitnehmer/innen noch die Besucher/innen möglich gewesen. Eine Betriebsstättengenehmigung nach Veranstaltungsgesetz bestand. Als Grund für die Sperre aller Ausgänge und Notausgänge wurde vom Veranstalter angegeben, verhindern zu wollen, dass Messebesucher/innen ohne Bezahlung die Veranstaltung betreten könnten. Es kann somit angenommen werden, dass im gesamten Zeitraum der Veranstaltung die Notausgänge versperrt gewesen waren. Ein Aufforderungsschreiben wurde an die Bezirkshauptmannschaft, die Gemeinde und den Veranstalter gerichtet.

Rettungs- und Brandschutzmaßnahmen im Tunnelbau (AI 12)

Gemäß § 105 Abs. 3 der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) ist, sofern die Arbeiten an einem Tunnelbaulos länger als ein Jahr dauern, mindestens einmal jährlich eine Einsatzübung abzuhalten. Im Aufsichtsbezirk befanden sich im Jahr 2001 drei derartige Baulose mit den dazugehörigen Einsatzübungen, bei denen die Arbeitsinspektion immer anwesend war. Diese Übungen gliederten sich in drei große Bereiche:

- Vorbesprechung
- Einsatzübung
- Nachbesprechung.

Aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrung des Arbeitsinspektorates ist es unbedingt notwendig, sowohl bei der Einsatzübung als auch bei der Nachbesprechung anwesend zu sein. Eine Teilnahme an der Vorbesprechung hat sich als nicht zielführend herausgestellt, da hier die von der Arbeitsinspektion bereits bei anderen Übungen gewonnenen Erfahrungen nicht eingebracht werden sollten, um die Übung nicht zu beeinflussen. Sehr wohl sollte

Erfahrungen

aber von Seiten der Arbeitsinspektion darauf gedrängt werden, unbedingt eine Einsatzübung/Rettungsübung mit einer Brandannahme im Tunnel abzuhalten. Alle weiteren Übungsannahmen sollte man dem Bauherrn, den Rettungsmannschaften sowie dem Bauunternehmen überlassen.

Bei allen Einsatzübungen hat sich weiters gezeigt, dass es zwischen den Rettungskräften (Gendarmerie, Feuerwehr, Rettung) zu großen Kommunikationsschwierigkeiten kommt bzw. kommen kann, da die Verständigung mittels Funk, bedingt durch unterschiedliche Funkfrequenzen oder zu schwache Geräte, nur mehr mangelhaft bis gar nicht funktioniert. Dies bedeutet, dass bereits vor Baulosbeginn im Zusammenwirken von Bauherrn, Planungscoordination, Bauunternehmen und Einsatzkräften von Seiten der Arbeitsinspektion darauf zu drängen ist, für ein funktionierendes Kommunikationssystem zu sorgen (z.B. durch Verlegung einer so genannten Duplex-Leitung). Wenn die Kommunikation zwischen den an den Rettungsmaßnahmen Beteiligten nämlich nicht funktioniert, ist eine rasche bzw. sichere Bergung von Verunglückten so gut wie unmöglich.

Baunebengewerbe (AI 18)

Im Baunebengewerbe wurde beobachtet, dass die Tätigkeiten meist unter enormem Zeitdruck durchgeführt werden müssen (wie allgemein im Baugewerbe: Bauzeiten müssen eingehalten werden, egal wie). Somit entsprechen die Arbeitsbedingungen in vielen Fällen nicht den gesetzlichen Mindeststandards. Was den arbeitshygienischen und arbeitsmedizinischen Arbeitnehmerschutz betrifft, wurde festgestellt, dass Unterweisungen über gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe oder sonstige gesundheitsschädliche Belastungen meist gänzlich fehlen. Vielfach ist auch persönliche Schutzausrüstung nicht vorhanden bzw. nicht für die jeweiligen Tätigkeiten geeignet oder kann sie aufgrund des Zeitdrucks nicht verwendet werden.

Baustellen (AI 16)

Durch die Baukoordination steigt der Sicherheitsstandard auf Baustellen weiter an. Insbesondere der Zustand der Verkehrswege und die Ordnung auf der Baustelle haben sich deutlich gebessert. Durch die Schwerpunktaktion „Dacharbeiten“ konnte eine Verbesserung des Sicherheitsbewusstseins bei allen Beteiligten (bei den Ausführenden ebenso wie bei den Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern) erzielt werden.

Zunehmend Probleme bereitet der Zeitdruck, unter dem Bauarbeiten durchgeführt werden müssen. Die Baudauer wird immer radikaler gekürzt, sodass Sicherheitsprobleme am Ende der Bauphase unausweichlich sind. Zu diesem Zeitpunkt ist es oft nicht mehr möglich, die Gefahrenquellen mit den üblichen (technischen oder organisatorischen) Maßnahmen nachhaltig zu beseitigen. In solchen Fällen würde offensichtlich nur eine Bauzeitverlängerung helfen, die aber von der Arbeitsinspektion nicht durchgesetzt werden kann. Es sollte daher darüber nachgedacht werden, wie das Problem „zu kurze Bauzeit“ wirksam beseitigt werden könnte.

Arbeitnehmerschutz in Bergbaubetrieben (AI 16)

Im Berichtsjahr wurde die Zusammenarbeit mit den einzelnen Bezirkshauptmannschaften in Bezug auf die Bergbaubetriebe verstärkt. So wurde eine Veranstaltung von der Landesamtsdirektion des Amtes der Burgenländischen Landesregierung angeregt und durchgeführt, mit dem Ziel, die Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaften und der Arbeitsinspektion zu koordinieren. Über Ersuchen der Landesregierung wurden im Anschluss mehrere gemeinsame Begehungen in Bergbaubetrieben (in erster Linie Schottergruben) abgewickelt.

Die besondere Situation des Burgenlandes im Bereich der Bergbaubetriebe - wie bereits erwähnt, sind in erster Linie Schottergruben vorhanden - hat auch zu Bemühungen geführt, dies in die derzeit in Vorbereitung stehenden legislativen Vorhaben einfließen zu lassen (z.B. in die Überarbeitung der alten „Steinbruchverordnung“).

Schlussendlich sei noch erwähnt, dass die Betreiber/innen von Bergbaubetrieben die neuen behördlichen Zuständigkeiten positiv zur Kenntnis genommen und sich rasch darauf eingestellt haben.

Errichtung einer Flaschenabfüllanlage nach neuestem Stand der Technik (AI 12)

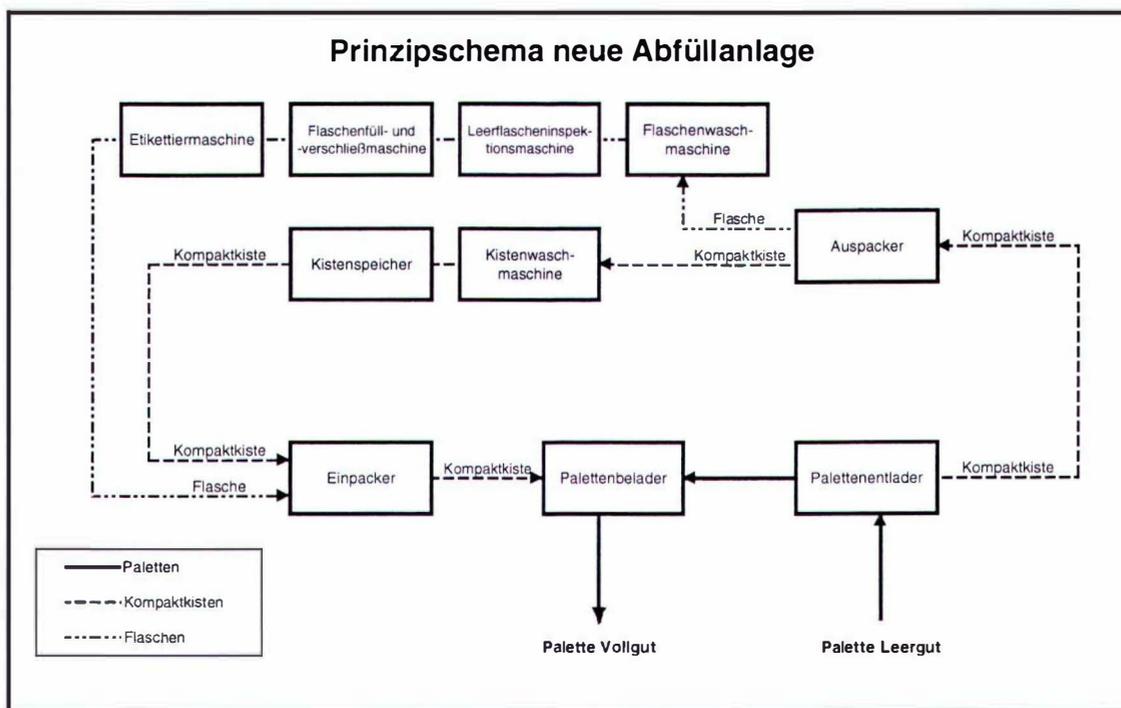
In einer Brauerei wurde die Abfüllanlage, die infolge ihres fast 15-jährigen Betriebes sehr störanfällig war, stillgelegt. Als Ersatz wurde eine neue Anlage, die dem letzten Stand der Technik entspricht, in einer bestehenden Halle aufgestellt.

Die Anlage befüllt bei Vollbetrieb 36.000 Halbliter-Flaschen pro Stunde. Der gesamte Produktionsprozess läuft vollautomatisch ab und wird von vier Arbeitnehmern überwacht, die eventuelle Störungen an der Abfüllanlage beheben. Die maschinellen Anlagen sind etwa kreisförmig in einer so genannten „Arena-Aufstellung“ angeordnet, damit die Arbeitsvorgänge der Maschinen von den Arbeitnehmern leicht überwacht werden können und die Bedienungswege zu diesen Maschinen von den Kontrollstellen aus sehr kurz sind.

Der Produktionsablauf beginnt mit dem Transport von Paletten mit Leergut (Bierkisten mit leeren Flaschen) mit einem E-Stapler zum Palettenentlader. Das Leergut wird von den Paletten gehoben und gelangt über das Palettentransportband zum Auspacker, wo die leeren Flaschen mit Greiferzangen aus den Kisten gehoben werden. Die Flaschen gelangen über ein Flaschentransportband zur Flaschenwaschmaschine, wo sie innen und außen gereinigt werden. Als Reinigungsmittel wird Wasser, vermischt mit 2 % Lauge, verwendet. Über eine Edelstahlrohrleitung wird die Reinigungsflüssigkeit zur Reinigungsmaschine geleitet. Nach dem Reinigungsvorgang werden die Flaschen der Leerflascheninspektionsmaschine zugeführt, wo die Flaschen auf eventuelle Fehler, z.B. Sprünge im Glas überprüft werden. Die Prüfung erfolgt durch ein empfindliches optisches Kamerasystem. Hierauf erfolgt der eigentliche Abfüllvorgang der leeren Flaschen mit Bier auf der Flaschenfüll- und Verschlussmaschine, die auch die Flaschen mit Kronenkorken verschließt. Die Flaschen werden in weiterer Folge auf der Etikettiermaschine etikettiert und über ein Flaschentransportband zum Einpacker gebracht. Der Einpacker schichtet die gefüllten Flaschen in die von der Kistenwaschmaschine bereits gereinigten Kompaktkisten, welche

Erfahrungen

über ein Kistentransportband zum Palettenbelader gelangen. Der Palettenbelader hebt die Kisten auf die vom Palettenentlader bereitgestellten leeren Paletten, dann erfolgt darauf der Abtransport der Paletten mit Vollgut mit dem Stapler ins Lager.



Die gesamte Abfüllanlage entspricht in sicherheitstechnischer Hinsicht dem neuesten Stand der Technik. Sämtliche Türen und beweglichen Schutzverkleidungen der maschinellen Anlagen sind mit Sicherheitsschaltern versehen, die beim Öffnen ein sofortiges Stillsetzen der Anlagen sicherstellen. Auch können Produktionsanlagen nicht in Betrieb genommen werden, wenn sich deren Schutzeinrichtungen, wie Türen, Verdeckungen etc., nicht in Schutzstellung befinden. Jede maschinelle Einzelanlage ist mit einem Not-Austaster ausgestattet, der entsprechend gekennzeichnet und so im Arbeitsfeld angeordnet ist, dass er leicht und schnell von den Beschäftigten betätigt werden kann. Werden die Schutzeinrichtungen der Anlagen geöffnet oder der Not-Austaster betätigt, können die Anlagen nur unter Einhaltung eines genau vorgegebenen Schaltprogrammes von hierzu unterwiesenen fachkundigen Beschäftigten wieder in Betrieb genommen werden. Dadurch ist ein eventuell unbeabsichtigtes und irrtümliches vorzeitiges Einschalten der Anlagen nicht möglich.

Die Flaschenabfüllhalle, die ein Raumvolumen von 11.150 m³ aufweist, wurde mit einer Be- und Entlüftungsanlage, kombiniert mit einer Luftheizanlage und einem Wärmetauscher, ausgerüstet. Im Vollbetrieb können 60.000 m³ Luft pro Stunde in die Halle eingebracht und 54.000 m³ Luft pro Stunde aus dieser mechanisch abgeführt werden. Die Zuluft wird vom Hallendachbereich über Außenklappen und nachgeschaltete Filter von einem Zulufradialventilator angesaugt und über den Wärmetauscher und den mit Warmwasser beheizten Luftherhitzer geführt. Die Frischluft kann mit dem Heizgerät im Bedarfsfall wie in den Wintermonaten aufgeheizt werden, um in der Halle Temperaturen von 18-20 °C sicherzustellen. Die aufbereitete Frischluft strömt über Zuluftkanäle, die zwischen Hallendecke und Lärmschutzbaffeln angeordnet sind, über Luftauslässe in die Halle. Diese Luftaus-

lässe sind mit waagrecht verstellbaren Lamellen zur Luftstrahllenkung ausgestattet, um eine gleichmäßige und zugfreie Querluftdurchspülung der Halle sicherzustellen. Die verbrauchte Hallenluft wird durch Abluftgitter aus gelochtem Blech abgesaugt, über einen Abluftkanal geleitet und über das Hallendach direkt ins Freie ausgeblasen. In der kalten Jahreszeit kann zum schnellen und wirtschaftlichen Aufwärmen der Halle ein Teil der Hallenabluft dem Abluftkanal entnommen und über den Wärmetauscher und Filter dem Zuluftkanal zugeführt werden. In diesem Fall arbeitet die Be- und Entlüftungsanlage im Mischluftbetrieb.

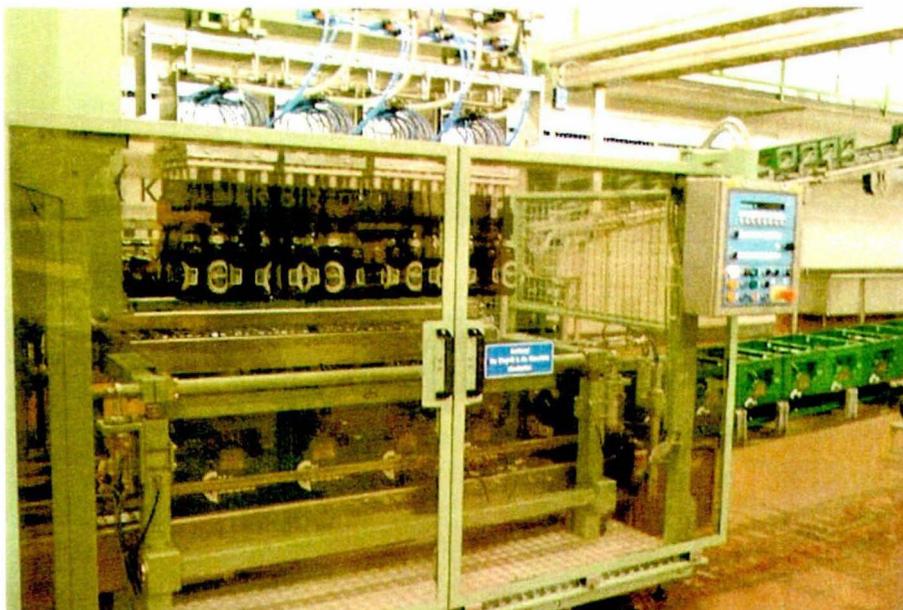
Um den von den Betriebsanlagen entwickelten und abgestrahlten Lärm an den Arbeitsplätzen in der Halle zu verringern, wurden an der Hallendachuntersicht 300 handelsübliche Schallschluckkörper abgehängt. Diese Schallschluckelemente („Baffeln“) bestehen aus 50 mm starken imprägnierten Glaswollmatten, welche in Kunststoffrahmen gefasst sind. Durch diese abgehängten Absorber wurde der Lärm in der Halle um 8 dB(A) auf Werte von 79–83 dB(A) gesenkt. Um die Lärmausbreitung beim Flaschentransport zu verringern, werden die Transportbänder mit frequenzumformergeregelten Getriebemotoren angetrieben, wodurch bei einem eventuellen Flaschenstau die Antriebsgeschwindigkeit der Bänder verringert wird und dadurch die Flaschen nicht so intensiv aneinandergestoßen werden.

In der Halle wurde eine Beleuchtungsanlage, bestehend aus 168 Wannenleuchten, installiert, die im Bereich der maschinellen Anlagen eine mittlere Beleuchtungsstärke von 350 Lux sicherstellen. Die Beleuchtungsstärke wird entsprechend den jeweils vorliegenden Tageslichtverhältnissen geregelt. Die Leuchten geben ein tageslichtweißes Licht an ihre Umgebung ab. Bei der Planung wurde darauf Bedacht genommen, dass sämtliche Anzeigeeinstrumente der Anlage, die zur Kontrolle und Überwachung eines ordnungsgemäßen und sicheren Produktions- und Arbeitsablaufes erforderlich sind, leicht, schnell und sicher beobachtet werden können, aber auch durch gute Sehbedingungen die Arbeiten nicht nur erleichtert werden, sondern auch die Aufmerksamkeit und Konzentration der Beschäftigten gefördert und somit einer vorzeitigen Ermüdung entgegengewirkt wird.



Flaschenfüll- und Verschlussmaschine

Erfahrungen



Einpacker



Etikettierer

Verbesserung der Luftqualität in einer Druckgusshalle (AI 12)

Ein Brand, der aus unbekannter Ursache im Schacht der Lüftungszentrale der Druckguss-halle eines E-Motorenwerkes ausbrach, griff auf die Lüftungsanlage über und zerstörte diese. Die Anlage wurde als Unterflur-Belüftungsanlage betrieben, wobei Außenluft ange-saugt und in die Halle über zehn gleichmäßig am Boden verteilte und mit Gittern versehe-ne Lüftungsausblasöffnungen im Ausmaß von 2,5 x 1,5 m eingeblasen wurde. Durch den geringen Luftüberdruck wurde nur ein Teil der beim Betrieb der Druckgussmaschinen ent-stehenden Dämpfe vom Luftstrom erfasst und über die im Hallenfirst angeordneten Lüf-

tungsöffnungen abgeführt. Die restlichen Rauchschwaden breiteten sich in die Halle aus, womit äußerst schlechte Luftverhältnisse vorlagen. Die Rauchgase verschmutzten die Wände, Decke, Fenster und Beleuchtungskörper der Halle, wodurch diese ein düsteres und unfreundliches Aussehen vermittelte.

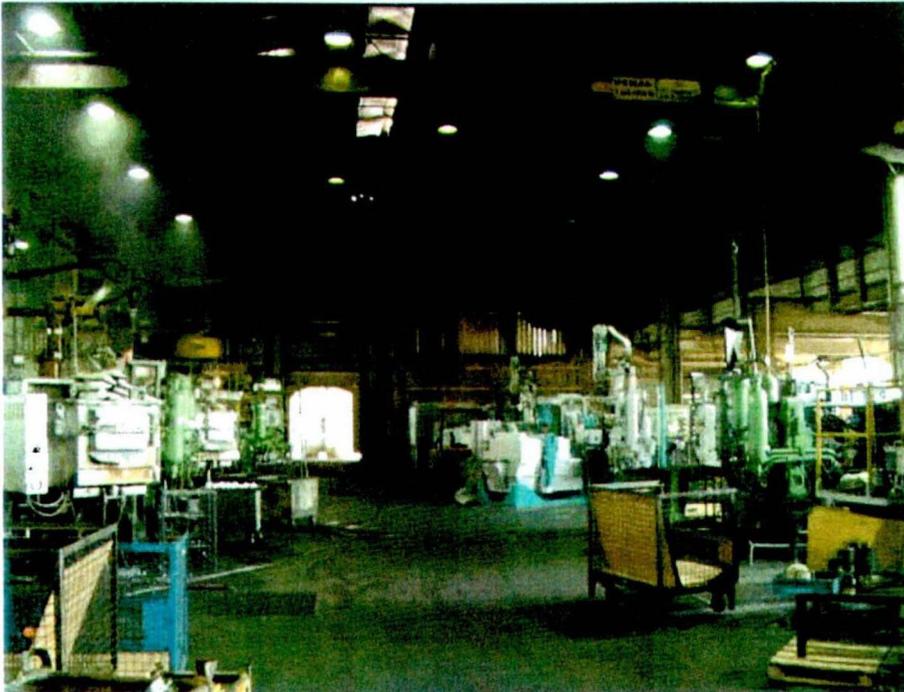
Um die Luftqualität zu verbessern, wurde eine bereits vor dem Brandereignis geplante Lüftungsanlage errichtet. Die Durchlüftung der Halle mit einem Raumvolumen von 42.000 m³ erfolgt durch eine Be- und Entlüftungsanlage mit Filterung, Wärmerückgewinnung und - bei Bedarf - zusätzlicher Erwärmung der Luft. Bei Vollbetrieb der Anlage werden 120.000 m³ Luft/h in die Halle eingebracht und 120.000 m³ Luft/h ins Freie abgeleitet, womit ein ca. 3-facher stündlicher Luftwechsel erreicht wird.

Die Zuluft wird durch die an der Hallenaußenwand installierten Gitterlüftungsöffnungen angesaugt und dann über eine Filteranlage, einen Wärmeaustauscher und ein Nachheizregister, welches vom Heizwassernetz des Werkes versorgt wird, geleitet. Das Heizregister kann die Frischluft auf 50 °C erwärmen, wodurch die in die Halle durch ein Luftkanalsystem über waagrechte, verstellbare Lamellen ausgeblasene Luft bis zu 25 °C erreichen kann. Die Lamellen sind so eingestellt, dass eine zugfreie gleichmäßige Luftquerdurchströmung der Halle gewährleistet ist. Im Bereich der Hallenwände wurden in Bodennähe zusätzliche Lufteinblaskästen angeordnet, die den Aufenthaltsbereichen der Arbeitnehmer/innen Frischluft zuführen.

In der Halle sind sieben Druckgussmaschinen aufgestellt, auf denen die Nuten von Rotoren mit flüssigem Aluminium ausgegossen werden. Beim automatischen Aufsprühen von Trennmitteln - bestehend aus 95 % Wasser und 5 % Wachs - in die Druckgussform bilden sich Emulsionsdämpfe. Diese Schwaden werden von den über den Druckgussmaschinen angeordneten Schwadenhauben abgesaugt und über ein Abluftrohrsystem mit Luftfilterung direkt ins Freie abgeleitet. Im Bereich der Hallendecke wurde ein Abluftammelrohrsystem installiert, um damit auch die nicht von den Abzugshauben erfassten Schwaden abzuführen.

Die gesamte Lüftungsanlage wird automatisch gesteuert und gewährleistet Zugfreiheit und eine ausreichende Hallenquerdurchlüftung. Durch die neu installierte Anlage ist sichergestellt, dass die entstehenden Rauchschwaden vollständig erfasst und ins Freie abgeleitet werden. Hierdurch wird eine wesentliche Verbesserung der Luftgüte in der Halle erreicht, was schlussendlich auch zu einem gesteigerten Wohlbefinden der Beschäftigten beiträgt.

Erfahrungen



Druckgusshalle: Alter Zustand



Absauganlagen bei Druckgussmaschinen

Arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz (AI 3)

Aufgrund von Änderungen der verwendeten Arbeitsstoffe ist die Anzahl der besonderen ärztlichen Untersuchungen für bestimmte Arbeitsstoffe leicht sinkend. Dies ist tendenziell daran zu erkennen, dass in den Bereichen der Oberflächentechnik - im Speziellen der La-

ckiertechnik - und bei der chemischen Reinigung untersuchungspflichtige Arbeitsstoffe durch nicht untersuchungspflichtige Arbeitsstoffe ersetzt werden.

Für den Lackiertechnikbereich betrifft dies Toluol und Xylol, die systematisch durch wasserverdünnbare Lacksysteme ersetzt werden, deren Lösungsmittelanteil maximal 10 Vol.-% beträgt - überwiegend Propanol - und deren Hauptkomponente H₂O darstellt. Im Bereich der chemischen Reinigung wird das klassische Reinigungsmittel Perchlorethylen sukzessive durch höhersiedende Kohlenwasserstoffe ersetzt und durch das Nassreinigungssystem reinigungstechnisch für spezielle Textilien „arbeitnehmerschutzfreundlich“ ergänzt.

Messtechnik (AI 3)

Im Berichtsjahr 2001 wurden im Rahmen der routinemäßigen Begehungen laufend Messungen in den Betrieben durchgeführt. Zur Messtätigkeit kann gesagt werden, dass die Messungen von raumklimatischen Parametern sowie die Schallpegelmessungen und die Feststellung von beleuchtungstechnischen Mängeln im Durchschnitt der letzten Jahre lagen.

Rund ein Viertel aller im Aufsichtsbezirk durchgeführten Messungen entfiel auf die Durchführung von Überwachungsmessungen in chemischen Reinigungen und Putzereien. Dabei konnte wieder festgestellt werden, dass durch die Umstellung auf nicht chlorierte kohlenwasserstoffhaltige Reinigungschemikalien nur mehr ein geringer Teil der Betriebe mit Perchlorethylen als Reinigungsmittel arbeitet. Übertretungen wurden im Rahmen dieser Messungen nicht festgestellt.

Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien (AI 10)

Im Rahmen der Kampagne „Sicherheits- und Gesundheitsschutz in Bäckereien“ wurden zahlreiche Beratungsgespräche mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern geführt. Dabei wurde festgestellt, dass sowohl die Bäcker/innen als auch deren gesetzliche Interessenvertretung auf dieses Projekt mit dem Ziel der Reduktion der Mehlstaubeinwirkung äußerst positiv reagieren.

Im Zuge der Kampagne erfolgte auch ein Vortrag in der Berufsschule. Dabei wurde u.a. die CD-ROM „Die Arbeitsinspektion“ des AI 15 in Bregenz als Informationsmedium verwendet. Diese Präsentation wurde von den anwesenden Auszubildenden und den Lehrkräften äußerst positiv aufgenommen, da fast allen Personen der Umfang des Aufgabengebietes, das erforderliche Fachwissen und die Art der Tätigkeit der Arbeitsinspektion kaum bekannt waren. Vom vortragenden Arbeitsinspektor wurde der Eindruck gewonnen, dass Vorträge und Informationsveranstaltungen viel dazu beitragen, den Arbeitnehmerschutz zu verbessern und den Bekanntheitsgrad und das Image der Arbeitsinspektion weiter zu heben.

Erfahrungen

Elektrizitätsversorgung (AI 18)

Ab dem Jahr 1996 begann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen des Landes, in seinem Mittelspannungsnetz die Stempunkte der Umspanner auf eine vorübergehend niederohmige Stempunkterdung umzubauen. Derzeit sind ca. 20 % des Netzes auf diese Art der Stempunktbehandlung umgerüstet. Diese Art des Netzbetriebes ist eine Kombination zwischen einem Netz mit Erdschlusskompensation und einem Netz mit niederohmiger Stempunkterdung.

Zum Netz mit Erdschlusskompensation: Die Stempunkte der Umspanner sind über Erdschlusslöschspulen geerdet. Der bei einem Erdschluss im Fehlerfall fließende betriebsfremde kapazitive Erdschlussfehlerstrom wird über eine Erdschlusslöschspule, deren induktiver Widerstand entsprechend diesem Strom eingeregelt werden kann, kompensiert. Aufgrund der nunmehr ausgeglichenen Blindstrombilanz an der Fehlerstelle fließt nur mehr ein kleiner Erdschlussreststrom.

Zum Netz mit niederohmiger Stempunkterdung: Die Stempunkte sind entweder über strombegrenzende Widerstände oder unmittelbar geerdet. Der im Fehlerfall fließende hohe Erdschlussstrom bewirkt eine selbsttätige Abschaltung des fehlerbehafteten Netzteiles. Beim Netz mit vorübergehend niederohmiger Stempunkterdung werden kurzzeitig auftretende Erdschlüsse durch die Erdschlusslöschspule kompensiert. Bei länger dauernden Erdschlüssen wird der Stempunkt über einen niederohmigen Widerstand kurz geerdet und der Erdschluss in einen Erdkurzschluss übergeleitet und erfolgen danach von den Ortungs- und Leitungsschutzeinrichtungen Meldungen bzw. Leitungsabschaltungen.

Zur Bedeutung für den Arbeitnehmerschutz: Die nun teilweise bereits angewendete vorübergehend niederohmige Stempunkterdung kann zwar nicht bei direkter einphasiger Berührung von Leiterseilen durch Arbeitsmittel (wie Krane, Transportbänder, Betonpumpenleitungen etc.) schützen, ist aber eine Schutzmaßnahme zur Vermeidung des Gefahrenpotentials an der Fehlerstelle durch längere Zeit fließende Erdschlussströme und dadurch auftretende Schrittspannungen. Unter der Voraussetzung, dass beim Einlegen der Kurzerdung ein ausreichend hoher Erdschlussstrom fließt (z.B. durch ein am Boden liegendes gerissenes Leiterseil), werden zur Ortung der Fehlerstelle die selben Verfahren wie zur Ortung von Kurzschlüssen herangezogen und die fehlerbehafteten Netzteile rasch abgeschaltet.



Erdschlusslöschspule



Kurzardungswiderstand



Schaltzelle mit Schaltbild

Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes (AI 16)

Die verstärkten Bemühungen im Bereich des Bundesbedienstetenschutzes haben dazu geführt, dass in einzelnen Bereichen wichtige Maßnahmen zur Verbesserung der Situation

Erfahrungen

gesetzt wurden. So wurden beispielsweise die Ergebnisse der Beratung durch das AI 16 bei einem Umbauprojekt der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Neusiedl am See in die Realität umgesetzt.

Einige Beanstandungen mussten auf dem Gebiet des Mutterschutzes (z.B. in Verbindung mit biologischen Arbeitsstoffen) sowie in Verbindung mit Bildschirmarbeitsplätzen festgestellt und den jeweiligen Dienststellen bekannt gegeben werden.

Zusammenarbeit mit Behörden und Interessenvertretungen (AI 16)

Die Zusammenarbeit mit Behörden und amtlichen Stellen kann weiterhin generell als sehr gut bezeichnet werden. Bei den halbjährlichen Aussprachen gemäß § 3 Abs. 5 ArbIG zeigte sich neuerlich die ausgezeichnete Gesprächsbasis mit den Interessenvertretungen.

6.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

6.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

AI 3: Bei den auch im Berichtsjahr 2001 regelmäßig durchgeführten Nachtkontrollen in Betrieben des **Hotel-, Gast- und Bäckerhandwerkes** wurden keine jugendlichen Beschäftigten angetroffen. Zu der durch die Novellierung des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG) neu geschaffenen Möglichkeit, Jugendliche im Gastgewerbe nach vorhergehender arbeitsmedizinischer Untersuchung bis 23 Uhr zu beschäftigen, wurden im Aufsichtsbezirk bereits mehrere Beratungsgespräche durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass diese Möglichkeit bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf große Resonanz stößt. Von der durch die KJBG-Novelle 1992 geschaffenen Möglichkeit, Jugendliche im Hotel- und Gastgewerbe nach vorheriger Meldung an das Arbeitsinspektorat an aufeinander folgenden Sonntagen zu beschäftigen, wurde auch im Berichtsjahr 2001 kein Gebrauch gemacht.

Weiters wurden im Rahmen von durchgeführten Unfallhebungen einige Übertretungen der Bestimmungen der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche festgestellt, wobei in einzelnen Fällen aufgrund der Schwere der Unfallfolgen die Einleitung eines Strafverfahrens beantragt werden musste.

Im Berichtsjahr 2001 wurden in Betrieben des **Handelsgewerbes** wieder zahlreiche Übertretungen von Bestimmungen über die Tagesarbeitszeit jugendlicher Arbeitnehmer/innen festgestellt.

Vermehrt wurden im Berichtszeitraum auf Wunsch der Arbeitgeber/innen Beratungsgespräche bezüglich der gemäß § 23 KJBG seitens der Arbeitgeber/innen zu ermittelnden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Jugendlichen („KJBG-Evaluierung“) durchgeführt.

AI 18: Bezüglich der Wahrnehmung des Kinder- und Jugendschutzes muss für das Jahr 2001 festgestellt werden, dass das Erfordernis der Evaluierung für Jugendliche gemäß § 23

Abs. 1 des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes in Klein- und Mittelbetrieben kaum bekannt ist. Speziell im Zuge von Ausnahmeverfahren bezüglich Beschäftigungsbeschränkungen bzw. -verbote für Jugendliche und im Zuge von Unfallerbungen mit Beteiligung Jugendlicher wird besonders auf die Notwendigkeit dieser Gefahrenermittlung hingewiesen und die Dokumentation mittels schriftlicher Aufforderung eingefordert.

Bei größeren Betrieben mit eigenen bzw. externen Präventivdiensten ist zumeist eine Evaluierung der Arbeitsplätze von Jugendlichen vorhanden. Von Seiten des Arbeitsinspektorates wird versucht, die zum Teil geringe Qualität dieser Evaluierungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Präventivkräften zu verbessern.

AI 7: Im **Gastgewerbe** wurden als Folge der Änderung des KJBG im Berichtszeitraum keine Übertretungen betreffend Nacharbeit festgestellt. Die notwendigen Untersuchungen für die Beschäftigung bis 23 Uhr waren jedoch noch nicht allen Betrieben bekannt; sie wurden diesbezüglich informiert. Die Ausnahmemöglichkeit für Sonntagsarbeit im Gastgewerbe wird trotz entsprechender Aufklärung durch das Arbeitsinspektorat weiterhin nicht in Anspruch genommen, obwohl diesbezügliche Übertretungen festgestellt wurden. Gemeinsam mit der Arbeiterkammer wurden im September auch Kontrollen bezüglich der Beschäftigung von Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten durchgeführt. Diese Überprüfungen ergaben keine gravierenden Übertretungen.

Bei den Nachtkontrollen in **Bäckereien** wurden keine Übertretungen hinsichtlich Nacharbeit vorgefunden.

AI 18: Im Jahr 2001 wurde in **Gastgewerbebetrieben** und in **Bäckereien** verstärkt auf die Untersuchungspflichten im Sinne des § 17 Abs. 7 KJBG geachtet und es wurde festgestellt, dass die Arbeitgeber/innen dieser Verpflichtung nur mangelhaft nachkommen. Es ist leider zu wenig bekannt, dass Jugendliche, die zwischen 22 und 6 Uhr in Bäckereien beschäftigt werden, einer arbeitsmedizinischen Untersuchung vor Aufnahme der Tätigkeiten und in der Folge einer jährlichen arbeitsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen sind. In den meisten Fällen wird diese Untersuchung der Jugendlichenuntersuchung gleichgestellt. In Beratungsgesprächen wurden die Arbeitgeber/innen auf diese Verpflichtung hingewiesen und diese Untersuchungen wurden nachgeholt.

AI 12: Im Berichtsjahr mussten zwölf **Gastgewerbebetriebe** wegen Übertretungen von Bestimmungen des KJBG zur Anzeige gebracht werden. Es wurden neun Nachtkontrollen im Bereich Gastgewerbe durchgeführt, wobei in sechs Fällen Jugendliche in der Nachtzeit unerlaubt beschäftigt angetroffen wurden. In drei Fällen wurden Strafanzeigen erstattet. Von zwei Betrieben wurden Meldungen gemäß § 27a KJBG erstattet. In **Bäckereibetrieben** wurden vier Nachtkontrollen durchgeführt. In zwei Fällen musste wegen Übertretung von Ruhebestimmungen Jugendlicher Strafanzeige erstattet werden.

Im Jahr 2001 wurden im Aufsichtsbezirk **276 Arbeitsunfälle von Jugendlichen** registriert. Diese Unfälle verteilten sich auf die Wochentage wie folgt:

Erfahrungen

Montag:	80
Dienstag:	49
Mittwoch:	63
Donnerstag:	46
Freitag:	34
Samstag:	4

AI 7: Für **Theateraufführungen**, bei denen Kinder mitwirken, wurden Stellungnahmen in Ausnahmeverfahren abgegeben und die Einhaltung der dabei beantragten Auflagen überprüft. Generell ist dazu jedoch festzuhalten, dass die Ausnahmeansuchen immer erst kurz vor der Premiere gestellt werden und somit die gesamte Phase der Probearbeiten unberücksichtigt bleibt. Auch wird eine sofortige Bearbeitung der Ansuchen durch die Genehmigungsbehörde gefordert, da sonst bei der Premiere keine Genehmigung vorliegen würde. Mehrfache Hinweise auf diese Problematik bei der zuständigen Genehmigungsbehörde blieben bis jetzt erfolglos.

AI 16: Durch intensive Beratungstätigkeit wurde bereits vor Beginn von diversen **Sommerfestspielen** auf die Anforderungen des § 6 KJBG aufmerksam gemacht.

AI 7: Wie im Vorjahr wurden im Rahmen des „Kids“-Projektes wieder Vorträge in den polytechnischen Lehrgängen bezüglich der Arbeitnehmerschutzbestimmungen für Jugendliche und über die Aufgaben der Arbeitsinspektion gehalten. Auch von Berufsbildenden Höheren Schulen wurde dieses Serviceangebot wieder in Anspruch genommen. Das Interesse der Schüler/innen und des Lehrpersonals war jeweils sehr groß und es wurde auch für die Zukunft die Weiterführung dieser Zusammenarbeit vereinbart.

AI 16: Von der österreichischen Gewerkschaftsjugend, Landesgruppe Burgenland, werden in regelmäßigen Abständen **Seminare für Klassensprecher/innen** abgehalten. Bei diesen Seminaren werden Klassensprecher/innen der Berufsschulen des Burgenlandes regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch über Neuerungen von gesetzlichen Bestimmungen eingeladen. Zu diesen Veranstaltungen wurden auch Vertreter des Arbeitsinspektorates eingeladen. In Diskussionen wurden dem Arbeitsinspektorat viele Anliegen der jugendlichen Arbeitnehmer/innen nahe gebracht.

6.2.2 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen

AI 12: Im Berichtsjahr 2001 wurde bei Überprüfungen in Gastgewerbebetrieben festgestellt, dass Arbeitnehmerinnen, die als **Raumpflegerinnen** beschäftigt sind, nicht ordnungsgemäß gegen Unfall versichert bzw. bei der Gebietskrankenkasse angemeldet wurden. In den meisten Fällen sind die beschäftigten Arbeitnehmerinnen Ausländerinnen, die ihre Dienstzeit zwischen 5 und 8 Uhr verrichten. Diese geringfügige Beschäftigung wird sowohl von den ausländischen als auch österreichischen Arbeitnehmerinnen entweder als Freundschaftsdienst oder mit der Begründung „Ich arbeite sowieso nur ein paar Stunden“ abgetan.

AI 18: Seit den 70er Jahren nimmt der Trend ständig zu, Reinigungsarbeiten auszulagern. Der dadurch wachsende Dienstleistungszweig Reinigungsbetriebe bietet durch den Wett-

bewerbsdruck z.T. Arbeitsbedingungen, auf die eine Gruppe von Arbeitnehmerinnen (ausländische Arbeitskräfte, wenig ausgebildete Inländerinnen) mehr oder weniger angewiesen ist (z.B. nicht gewünschte Teilzeitarbeit, Kündigung bei Krankheit etc.). Vielfach fehlen Unterweisungen und entsprechende Schutzausrüstungen. Aufgrund des Zeitdrucks werden häufig hochkonzentrierte Reinigungsmittel eingesetzt, wodurch kürzere Reinigungszeiten gewährleistet werden können. Hautverätzungen oder -reizungen sind die Folge. Darüber hinaus sind diese Arbeitnehmerinnen großen psychoemotionalen Belastungen ausgesetzt. Sie müssen an verschiedensten Arbeitsstellen tätig sein. An ihrem tatsächlichen Einsatzort fühlt sich meist niemand zuständig. Die Arbeitgeber/innen sind nicht vor Ort und kümmern sich meist auch nur dann um ihr Personal, wenn Auftraggeber/innen reklamieren. Die Arbeitnehmerinnen können sich nirgendwo zuordnen, was als besonders belastend empfunden wird, wenn sie einzeln eingesetzt werden.

6.2.3 Mutterschutz

AI 5: Die Dokumentation der Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz wird noch immer wie ein Stiefkind behandelt, was insbesondere bei Klein- und Kleinstbetrieben auffällig war. Teilweise waren zwar durch die AUVA auch schon Begehungen durchgeführt und entsprechende Unterlagen ausgefolgt worden, aber das Umgehen mit diesen Unterlagen („was schreibe ich jetzt wohin?“) bereitete offensichtlich noch große Probleme.

Erfreulicherweise konnte aber festgestellt werden, dass die Evaluierung, wenn auch auf dem Papier noch nicht überall vorhanden, in den Köpfen der meisten Arbeitgeber/innen zu leben beginnt, man sich sehr wohl Gedanken macht und die Arbeitsbedingungen für werdende Mütter umgestaltet und verbessert: Das Motto des AI 5 - „Miteinander“ und „Reden“ - scheint erste Früchte zu tragen.

AI 12: Im Berichtsjahr 2001 fiel auf, dass die Mutterschutzevaluierungen meist gar nicht oder nur sehr lückenhaft durchgeführt wurden, wobei auch Großbetriebe keine Ausnahme waren. In den Informationsgesprächen der Arbeitsinspektion musste den Verantwortlichen in den Betrieben erst der Sinn dieser speziellen Evaluierung näher gebracht und ihnen klar gemacht werden, dass eine Aufzählung der Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG die Mutterschutzevaluierung nicht ersetzen kann. Weiters wurde festgestellt, dass auch von einigen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern der Sinn der Mutterschutzevaluierung nicht erkannt und umgesetzt wurde. Psychische Belastungen (auch in sozialen Bereichen, wie Pflegeheimen, Krankenanstalten etc.) wurden nicht berücksichtigt.

AI 16: Bei den im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen und Erhebungen konnte im Bereich der speziellen Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz allgemein festgestellt werden, dass zum überwiegenden Teil gemeinsam mit der allgemeinen Evaluierung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz auch der Bereich Mutterschutz abgedeckt wurde. In vielen Betrieben wurde diese Evaluierung sehr umfangreich und aussagekräftig erstellt. Dies führte dazu, dass sich die betroffenen Arbeitnehmerinnen und auch die Arbeitgeber/innen intensiver mit der Problematik der Beschäftigungsverbote (wie langes Stehen in Handelsbetrieben) bereits im Vorfeld auseinander gesetzt haben. In einigen wenigen Betrieben wurden zwar Mutterschutzevaluierungen erstellt, dabei jedoch keine aussagekräftigen Ergebnisse erarbeitet.

Erfahrungen

AI 3: Es wurde festgestellt, dass sich die Situation in Betrieben des **Gastgewerbes**, die werdende Mütter beschäftigen, deutlich gebessert hat. So sind die Arbeitgeber/innen in diesem Wirtschaftszweig zunehmend bemüht, mit den Mutterschutzreferentinnen in Fragen des Mutterschutzes zusammenzuarbeiten und die graviden Arbeitnehmerinnen so einzusetzen, dass die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes eingehalten werden. Dies geschieht zunehmend dadurch, dass sich Arbeitgeber/innen oder Geschäftsführer/innen der Hilfe der Arbeitsinspektorinnen für Mutterschutz und Frauenarbeit bei der Ausarbeitung der Dienstpläne sowie bei der Ausgestaltung der Arbeitsplätze und bei Fragen des Einsatzes von graviden Arbeitnehmerinnen bedienen. Durch diese Zusammenarbeit wird den Belangen des Mutterschutzes entsprechend Rechnung getragen. Die regelmäßig durchgeführten Erhebungen und Nacherhebungen betreffend Mutterschutz bestätigen diese Entwicklung.

AI 14: Anträge für die Bewilligung einer Beschäftigung von graviden Arbeitnehmerinnen bis 22 Uhr im **Gastgewerbe** erzeugen wiederholt Diskussionsstoff. Von Seiten der Arbeitgeber/innen wird nicht ganz zu Unrecht damit argumentiert, dass schwangere Beschäftigte in Schichtbetrieben - solche existieren auch in der Gastronomie - ohne ärztliche Bescheinigung (den Gesundheitszustand betreffend) bis 22 Uhr eingesetzt werden dürfen. Von ärztlicher Seite wird häufig damit argumentiert, dass man nicht in der Lage sei, zu beurteilen, ob es der Gesundheitszustand einer graviden Arbeitnehmerin zulasse, bis 22 Uhr zu arbeiten, weshalb einer Beschäftigung bis 22 Uhr vorsichtshalber nicht zugestimmt wird. Da von ärztlicher Seite lediglich eine normal verlaufende Schwangerschaft bescheinigt werden kann, wäre zu überlegen, ob es für eine Verlängerung der Arbeitszeit von graviden Arbeitnehmerinnen bis 22 Uhr ausreichen könnte, wenn eine Bestätigung über den „normalen Verlauf der Schwangerschaft“ vorgelegt wird.

AI 3: Im Zuge der Außendiensttätigkeit betreffend Mutterschutz wurde folgende Erfahrung gemacht: Je höher die Qualifikation der Arbeitnehmerinnen ist, umso höher ist auch deren Alter bei einer erstmaligen Schwangerschaft.

AI 7: Im Berichtszeitraum wurde die Mutterschutzreferentin von einem Gynäkologen er sucht, an einer Aussprache von Fachärztinnen und -ärzten für Gynäkologie und den Amtsärztinnen und -ärzten teilzunehmen. Gemeinsam mit der Arbeitsinspektionsärztin wurde die Tätigkeit und die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion in Zusammenhang mit dem Mutterschutz erörtert. Dabei musste festgestellt werden, dass den Fachärztinnen und -ärzten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, insbesondere die Pflichten der Arbeitgeber/innen betreffend die Meldung der Schwangerschaft an das zuständige Arbeitsinspektorat und die Verpflichtung zur Einhaltung der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz, weitgehend nicht bekannt waren. Die Zusammenfassung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Form des Mutterschutzfolders fand daher großes Interesse. Dieser wird nun auch in den gynäkologischen Praxen für die Patientinnen aufgelegt. Seit dieser Aussprache werden vermehrt Informationen über Mängel an Arbeitsplätzen von den Gynäkologinnen und Gynäkologen sowie den Amtsärztinnen und -ärzten entweder direkt oder über die Arbeitnehmerin selbst an die Mutterschutzreferentinnen weitergegeben. Dies ermöglicht ein rasches Agieren seitens der Arbeitsinspektion und somit eine effiziente Hilfestellung für die schwangeren Arbeitnehmerinnen.

AI 18: Im Zuge der Mutterschutzerhebungen wurde seitens der Arbeitgeber/innen vermehrt der Unmut über die geltende Rechtslage an die Mutterschutzreferentinnen herangebracht. Probleme gibt es insbesondere in Kleinbetrieben in männerdominierten Sparten (wie etwa Tischlereien, Malereien, Spritzlackierereien etc.), in denen die werdenden Mütter aufgrund ihrer Kenntnisse und der betrieblichen Möglichkeiten - in Ermangelung von Ersatzarbeitsplätzen - wenn überhaupt, nur marginal für Hilfsdienste einsetzbar sind. Dies stellt für Kleinbetriebe jedoch eine enorme finanzielle Belastung dar. Manche Arbeitgeber/innen überlegen daher, ob sie in Zukunft überhaupt noch Frauen in ihren Betrieben einstellen sollen. Die Forderungen der Arbeitgeber/innen richten sich primär an den Gesetzgeber: Dieser solle die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung von finanzschwachen Kleinbetrieben - wie dies sehr wohl bereits in anderen EU-Staaten praktiziert würde - zwecks Abfederung der schwangerschaftsbedingten Mehrkosten in bestimmten Branchen schaffen.

AI 7: Durch wissenschaftliche Untersuchungen ist belegt, dass im Tabakrauch neben zahlreichen toxischen auch kanzerogene Schadstoffe enthalten sind. Neben der gesundheitlichen Gefährdung bildet der Tabakrauch eine Belästigungsquelle durch den intensiven Geruch und seine Reizwirkung auf die oberen Atemwege und die Schleimhäute der Augen. In den Betrieben ist in den letzten Jahren eine gewisse Sensibilisierung in Bezug auf den **Nichtraucherchutz für Schwangere** zu verzeichnen. Bei Bestehen eines Beschäftigungsverbot gibt es nur in den seltensten Fällen Probleme, beispielsweise bei Großraumbüros oder Kleinstbetrieben mit nur einem Büroraum.

Ein großes Problem stellt hingegen die Einwirkung von Tabakrauch auf werdende Mütter im Gastgewerbe durch rauchende Gäste dar, da hier das Beschäftigungsverbot nicht gilt. Hier ist nur in den seltensten Fällen ein Ersatzarbeitsplatz vorhanden, da in den meisten Gastgewerbebetrieben keine „Nichtraucherbereiche“ existieren. Eine Verbesserung dieser Situation wäre nur mit der Einführung eines bereits in anderen Ländern bestehenden Rauchverbots in Gasträumen oder zumindest mit der Verpflichtung zur Schaffung von rauchfreien Bereichen oder Räumen erreichbar.

AI 1: Die nur in wenigen Fällen an das Arbeitsinspektorat herangetragenen Probleme hinsichtlich des Nichtraucherchutzes für werdende Mütter konnten wie im Vorjahr in gegenseitigem Einvernehmen gelöst werden.

AI 16: Bezüglich des Nichtraucherchutzes für schwangere Arbeitnehmerinnen ist allgemein festzustellen, dass viele Unternehmer/innen mit ihren Beschäftigten für den gesamten Betriebsbereich Rauchverbote vereinbaren und die Raucher/innen in eigene Raucherzonen oder Aufenthaltsräume „verbannt“ werden. Dadurch ist der Schutz vor der Einwirkung von Tabakrauch für gravide Arbeitnehmerinnen gewährleistet. In allen übrigen Betrieben stellt die Einhaltung dieser Bestimmung insofern ein Problem dar, als im Betrieb für Kunden (z.B. Gastgewerbe) das Rauchen erlaubt ist.

6.2.4 Arbeitszeit und Arbeitsruhe

AI 3: Bei den in **Handelsbetrieben** durchgeführten Kontrollen wurden massive Übertretungen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt, wobei Tagesarbeitszeiten bis zu 18 Stunden und Wochenarbeitszeiten bis zu 70 Stunden geleistet werden mussten.

Erfahrungen

Im **Lebensmittelhandel** waren bei diesen festgestellten Übertretungen vor allem wieder Filialleiter/innen und deren Stellvertreter/innen betroffen. Als Grund wird von den Betroffenen oft angeführt, dass durch die Beschäftigung von immer mehr Teilzeit- bzw. 10-Stunden-Kräften und deren nicht immer gegebene Qualifikation eine erhöhte Aufsicht erforderlich sei, wodurch es zu den massiven Übertretungen des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes komme.

Auch im Jahr 2001 wurden um den Jahreswechsel in Betrieben des Lebensmittelhandels Erhebungen bezüglich der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen zur Nachtzeit durchgeführt, wobei in einigen Fällen ein Arbeitsbeginn um 2 Uhr früh festgestellt wurde.

AI 12: Bei Überprüfungen der Arbeitszeit der Beschäftigten in der Verkaufsabteilung eines Handelsbetriebes konnte keine Einsicht in die täglich zu führenden Arbeitszeitaufzeichnungen genommen werden. Nach Auskunft der Arbeitnehmer/innen und Filialleiter/innen wird beim Einschalten bzw. Ausschalten der elektronischen Kassen automatisch der Beginn und das Ende der Arbeitszeit der Beschäftigten eingegeben. Vor- und Abschlussarbeiten werden nicht berücksichtigt. Es wurde daher Strafanzeige erstattet, da keine Einsicht in die täglichen Arbeitszeitaufzeichnungen möglich war.

6.2.5 Heimarbeit

AI 3: Im Berichtsjahr waren in Wien und in dem vom Arbeitsinspektorat beaufsichtigten Teil Niederösterreichs mit 46 Auftragsvergebenden, drei Zwischenmeisterinnen bzw. Zwischenmeistern sowie 99 in Heimarbeit Beschäftigten deutlich weniger Auftraggeber/innen (- 26 %) und Heimarbeiter/innen (- 27 %) vorgemerkt als im Vorjahr.

Der seit vielen Jahren anhaltende Trend des Rückgangs der traditionellen Heimarbeit und der dazugehörigen Betriebe setzte sich auch im Berichtsjahr 2001 weiter fort, bedingt durch Konkurse, Betriebsschließungen und personelle Einsparungsmaßnahmen.

Die Tele-Heimarbeit hingegen nimmt weiter zu, und immer öfter finden sich auch unseriöse und dubiose Angebote von ausschließlich ausländischen Unternehmen. Weiterhin zunehmend sind Werkverträge, freie Dienstverträge, und neue Selbständige, bei denen die bisherigen Normen des Arbeits- und Entgeltschutzes nicht angewendet werden.

AI 7: Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Auftraggeber/innen von sechs auf fünf gesunken. Ein Betrieb der Elektroindustrie, der eine Heimarbeiterin beschäftigte, vergibt keine Heimarbeit mehr, da diese Arbeiten teilweise nach Ungarn ausgelagert wurden und so zu wenig Arbeit für die Heimarbeiterin vorhanden war. Auch war dem Betrieb der Aufwand für die gesonderte Abrechnung für eine Heimarbeiterin zu hoch. Die Auftraggeber/innen beschäftigen jeweils höchstens zwei Heimarbeiterinnen. Nur ein Arbeitgeber des kunststoffverarbeitenden Gewerbes beschäftigt 44 Heimarbeiterinnen. Dieser Auftraggeber wird in Zukunft jedoch Heimarbeiterinnen kündigen, da der Betrieb ein Werk in der Slowakei gebaut hat und nun vor allem die Herstellung leicht zu fertigender Produkte in die Slowakei auslagert.

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Heimarbeiterinnen im Vergleich zum Jahr 2000 von 44 auf 53 leicht gestiegen. Zurückzuführen ist dies jedoch auf den oben genannten Auftraggeber des kunststoffverarbeitenden Gewerbes, der zur Abdeckung einer Auftragsspitze kurzfristig mehr Heimarbeiterinnen beschäftigt hatte.

6.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

LKW-Kontrollen (AI Bau)

Im Berichtsjahr wurden sowohl im Behördenbereich der Bundespolizeidirektion Schwechat als auch im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsabteilung des Landesgendarmierkommandos Niederösterreich (LGK NÖ), Außenstelle Schwechat, im Folgenden kurz VAAST, in monatlichen Abständen konzertierte Kontrollen nach dem AuslBG durchgeführt.

Nach vorhergehender Vereinbarung wurden zu diesen Schwerpunktterminen eigene Bedienstete abgestellt, um zu verhindern, dass durch unvorhergesehene Ereignisse (Unfälle etc.) die Kontrollen durch Abzug des Kontrollpersonals unterbrochen werden müssten.

Die Kontrollen im Bereich der BPD Schwechat konzentrierten sich nicht nur auf LKW-Lenker/innen, sondern auch auf Beifahrer/innen, wobei festzuhalten ist, dass der Nachweis einer illegalen Beschäftigung trotz der bekannten Argumente (Verwandte oder Bekannte, die ohne Wissen der Betriebsinhaber/innen „aus Zeitvertreib“ mitfahren, jedoch nicht arbeiten) in der überwiegenden Zahl der Fälle gelungen ist.

Allein im Behördenbereich der BPD Schwechat wurden 24 Verstöße im Jahr 2001 gegen die Bestimmungen des AuslBG festgestellt und auch in Zusammenarbeit mit der VAAST Schwechat des LGK NÖ konnten zahlreiche Verstöße gegen das AuslBG festgestellt werden. In dem – in entlohnungsrechtlicher Hinsicht – wohl gravierendsten aufgedeckten Fall bezogen die Lenker ein monatliches Entgelt in Höhe von nur 2.100 S (152,61 €).

In diesem Zusammenhang darf besonders betont werden, dass sich die Kooperation mit den vorstehend angeführten Dienststellen, begründet in der besonderen Sachkompetenz der assistierenden Bediensteten, als besonders zielführend erwiesen hat.

Der immer wiederkehrenden Behauptung der Vermietung des Betriebsmittels LKW an ein ausländisches Unternehmen, um dem Einsatz von ausländischen Lenkerinnen und Lenkern den Anschein der Legalität zu verleihen, wurde verstärkt mit den Mitteln des Güterbeförderungsgesetzes entgegengetreten. Dies bedeutet, dass im Fall einer behaupteten Vermietung sofort die Vorlage der für die Fahrt im Bundesgebiet vorgeschriebenen Kontingenterlaubnis der Mieterin bzw. des Mieters gefordert wird. In allen Fällen – die Lenker/innen waren trotz behaupteter Vermietung des LKW mit der Kontingenterlaubnis der Vermieter/innen und nicht der vorgeblichen Mieter/innen unterwegs – führte dies zur Anordnung der Fahrtunterbrechung (Abstellen des LKW) durch die Sicherheitsbehörde gemäß § 9 Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes unter gleichzeitiger Einhebung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000 S (1.453,50 €). In zahlreichen Fällen führte diese Vorgangsweise dazu,

Erfahrungen

dass von Seiten der vorgeblichen Vermieter/innen die illegale Beschäftigung ausländischer Lenker/innen eingestanden wurde.

Bemerkungen zur Kontrolltätigkeit (AI 14)

Sowohl im Gastgewerbe als auch in der Baubranche (insgesamt ca. 90 % der Kontrolltätigkeiten in Tirol) war im Vergleich zu den Jahren davor eine leichte Entspannung festzustellen. Dennoch wurden die Klagen der Arbeitgeber/innen in der Gastronomie über den Personalmangel nicht geringer. Bei den Kontrollen entstand der Eindruck, dass im Gastgewerbe zur Aufrechterhaltung des betrieblichen Ablaufs (insbesondere im Hinblick auf Hilfstätigkeiten) oft nichts anderes übrig bleibe, als auf „Schwarzarbeit“ zurückzugreifen. Immer mehr Einheimische und schon länger in Österreich ansässige ausländische Arbeitskräfte, die über Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein verfügen, sich deshalb relativ frei am Arbeitsmarkt bewegen können und ihre eigenen Wohnsitze – nicht im Hotel oder Gasthof ihrer Arbeitgeber/innen – haben, dürften „bequemere“ und familienfreundlichere Tätigkeiten vorziehen. Jene Stimmen, die das vom Arbeitsmarktservice zugewiesene (angeblich untaugliche) Personal heftig kritisierten, waren lauter als je zuvor. Auch wäre die Kontingenzuteilung für die Saisoniers noch nicht unternehmerfreundlich genug: Ein längerer Zeitraum wäre wünschenswert, um bei Absagen anders disponieren zu können.

Insgesamt ging die Zahl der Kontrollen und die der Strafanzeigen leicht zurück. Gestiegen ist hingegen die Gesamthöhe der beantragten Geldstrafen. Der Grund für diese Zunahme liegt in der Problematik des grenzüberschreitenden Güterbeförderungsverkehrs. Die „Kreativität“ der betreffenden Arbeitgeber/innen (Scheinunternehmen, fingierte Frachtaufträge, verschachtelte Unternehmenskonstruktionen etc.) macht es den Kontrollorganen immer schwerer, Gesetzesübertretungen festzustellen. Dennoch konnte viel aufgedeckt werden, was vor allem der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit Exekutive, Sozialversicherung, Finanzbehörden und den unabhängigen Verwaltungssenaten zu danken ist. Ohne diese Zusammenarbeit wären solche Erfolge nicht möglich gewesen.

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

7. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN UND ARBEITSINSPEKTOREN

In diesen Beiträgen bringen die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren im Wesentlichen ihre persönliche Meinung zum Ausdruck. Aus diesem Grund wird dem Titel jedes Beitrags zunächst der Name der Autorin/des Autors und erst dann – in Klammer – die Kurzbezeichnung des jeweiligen Arbeitsinspektorates hinzugefügt.

7.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Mikrobiologische Überprüfung von Lüftungs- und Klimaanlage

Ing. Tony GRIEBLER (AI 2), Dipl.-Ing. Manfred HINKER (AUVA)

„Es zieht zu viel!“ - „Es riecht muffig!“ - „Mir ist kalt!“ - „Mir ist heiß!“ - „Es ist zu laut!“
- „Die macht mich krank!“

Solche oder ähnliche Beschwerden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche den Großteil ihrer Arbeitszeit in der Nähe von Lüftungs- und Klimaanlage verbringen, steigen kontinuierlich an. Für das Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk und die AUVA war dies Anlass dafür, diese Probleme etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. Diese Beschwerden sind einerseits durch Luftzug, trockene Luft bzw. Geräusche und Gerüche bedingt. Sie können sich durch Erkrankungen der oberen Atemwege, Kopfschmerzen, Nebenhöhlenentzündungen, Übelkeit, Infektanfälligkeit, Augentrockenheit, nervöse oder psychische Störungen äußern. In mikrobiell kontaminierten Lüftungsanlagen bergen Bakterien, Pilze und deren Bestandteile zusätzliche Gefährdungen für die Arbeitnehmer/innen. Insbesondere schlecht gewartete Befeuchteranlagen erweisen sich durch die Möglichkeit der Inhalation von mikrobiell verunreinigtem Wasser als Problem. Es können einerseits allergische Reaktionen und Erkrankungen auftreten (chronische Bronchitis, Befeuchterlunge, Befeuchterfieber etc.) und andererseits kann es zu Infektionskrankheiten (z.B. durch Legionellen) der Arbeitnehmer/innen kommen. Bis zu 25 % der Arbeitnehmer/innen, welche in klimatisierten Räumen tätig sind, klagen über Befindlichkeitsstörungen, die auch als „Sick Building Syndrom“ bezeichnet werden und allergischer, infektiöser, toxikologischer oder psychischer Natur sein können. Das Gefährdungspotential für Erkrankungen durch eine Lüftungs- und Klimaanlage hängt vom Typ der Anlage, der Betriebsweise sowie dem allgemeinen hygienischen Zustand und der Reinigungs- und Wartungshäufigkeit der Anlage ab. Bei Befeuchtungen (v.a. Sprühbefeuchtung) können sehr gute Wachstumsbedingungen für Besiedelung mit Keimen auftreten. Beim Rückführen von Raumluft (Umluftbetrieb) ist die Gefahr einer Anreicherung von Keimen in der Zuluft gegeben, weil auch von Menschen ständig Mikroorganismen an die Umgebung abgegeben werden.

Die Beschwerden lassen sich in sechs Punkten zusammenfassen:

1. Zugluft bzw. zu hohe Luftgeschwindigkeiten;
2. zu geringe Luftleistungen der Lüftungs- und Klimaanlage;
3. starke Verschmutzung (insbesondere Gastgewerbe) der Lüftungs- und Klimaanlage;
4. Lärmbelästigung durch störende Geräusche;

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

5. Geruchsbelästigung aus den Lüftungs- und Klimaanlageanlagen;
6. krank machende Bestandteile der in den Raum eingeblasenen Zuluft.

Für die Beurteilung der Punkte 1-5 stehen Erfahrungswerte und Messmethoden zur Verfügung. Um Punkt 6 (krank machende Bestandteile der in den Raum eingeblasenen Zuluft) beurteilen zu können, ist eine mikrobiologische Überprüfung der Zuluft erforderlich.

Rechtsgrundlagen für den Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen:

Als Rechtsgrundlagen regeln insbesondere § 27 Abs. 8 sowie § 13 Abs. 1 und 5 der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998, die Mindestanforderungen für Wartungsarbeiten an Lüftungs- und Klimaanlageanlagen.

§ 27 Abs. 8 AStV:

Klima und Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer/innen durch Verschmutzung der Raumluft führen könnten, sind sofort zu beseitigen. Befeuchtungsanlagen sind stets in hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.

§ 13 Abs. 1 und 5 AStV:

Eine Lüftungs- und Klimaanlage ist mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Über die Prüfung sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens drei Jahre in der Arbeitsstätte aufzubewahren.

Richtlinien und Empfehlungen:

Genauere Anforderungen bzw. technische Grundlagen für die Messungen werden in den entsprechenden Normen und Richtlinien als „Stand der Technik“ festgehalten. Als solche werden insbesondere die

⇒ ÖNORM H 6000 Teil 3	Lüftungstechnische Anlagen; Grundregeln
⇒ ÖNORM M 7600 Teil 4	Lüftungstechn. Anlagen; Grundregeln; Funktionsprüfung
⇒ ÖNORM M 7625	Lüftungstechnische Anlagen; Brandschutz
⇒ ÖNORM EN 12599	Lüftung von Gebäuden
⇒ ÖNORM EN 13779 (Entwurf)	Lüftung von Gebäuden; Leistungsanforderungen
sowie die VDI-Richtlinie 2079 und	Abnahmeprüfung von raumluftechnischen Anlagen
VDI-Richtlinie 6022	Hygienische Anforderungen an RLT Anlagen; Büro- und Versammlungsräume.

herangezogen (VDI = Verein Deutscher Ingenieure).

Um die Qualität der in den Raum eingeblasenen Zuluft erfassen und bewerten zu können, ist entsprechend der VDI 6022 die Außenluft als Orientierungsmaß heranzuziehen.

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

VDI-Richtlinie 6022: Hygienische Anforderungen an raumlufttechnische Anlagen; Büro- und Versammlungsräume.

Pkt. 3.3. Luftchemische und mikrobiologische Bedingungen

Raumlufttechnische Anlagen müssen in allen luftführenden Bereichen so gestaltet, betrieben und instandgehalten werden, dass eine zusätzliche Belastung durch Schadstoffe sowie anorganische und organische Verunreinigungen sicher vermieden und der Luftcharakter als geruchsneutral empfunden wird. Soweit gesundheitsrelevante Richtwerte für den Gehalt an Keimen und biologischen Inhaltsstoffen noch nicht vorliegen, gilt als Orientierungsmaß die jeweilig vorhandene Außenluft.

Der Gehalt der Zuluft an Stäuben, Bakterien, Pilzen und biologischen Inhaltsstoffen darf denjenigen der Außenluft vor Ort in keiner Kategorie überschreiten. Dies gilt insbesondere auch für das Keimspektrum.

Pkt. 3.5. Nach Fertigstellung der raumlufttechnischen Anlage ist eine **Abnahmeprüfung** durchzuführen, die eine Überprüfung der hygienischen Anforderungen dieser Richtlinie (also auch Pkt. 3.3. luftchemische und mikrobiologische Bedingungen) beinhalten muss.

In der Praxis (Tätigkeit der Arbeitsinspektion sowie der AUVA) hat sich gezeigt, dass die Zuluftqualität der Lüftungs- und Klimaanlage von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oft nicht kontrolliert und auch in der Evaluierung der Arbeitsstätten (§§ 4 und 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes) nicht festgehalten wird. Wobei es für einen „Nicht-Lüftungstechniker“ aufgrund der Vielzahl der Bestimmungen (siehe zuvor aufgezählte Normen) aber auch nahezu unmöglich ist, die entsprechenden Veranlassungen zu treffen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Arbeitgeber/innen für die Arbeitsplatzevaluierung ihrer Arbeitsstätten zuständig sind, aber die Lüftungs- und Klimaanlage oftmals in den Kompetenzbereich der Hausinhaber/innen bzw. Vermieter/innen fallen (z.B. Einkaufszentrum, Bürogebäude etc.). Auch die beratenden Organe der Arbeitsinspektion und der AUVA stehen vor dem Problem, in diesem Spannungsfeld zu vermitteln.

Um diese Fragen sachlich aufzuarbeiten, wurden vom Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk und der AUVA mikrobiologische Parameter an einer Vielzahl unterschiedlicher Lüftungs- und Klimaanlage gemessen.

Ziel der Untersuchungen:

Erarbeitung von Grundlagen und Daten für die mikrobiologische Bewertung verschiedener Lüftungs- und Klimaanlage, um eine Basis für die weitere Vorgangsweise bei deren Betrieb und den anfallenden Überprüfungen zu erhalten.

Die Auswahl der Betriebe und die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern erfasste alle betroffenen Bereiche und Branchen, welche über Lüftungs- und Klimaanlage verfügen (Einkaufszentrum, Bürogebäude, Gastgewerbe etc.).

Die Bereitschaft der ausgewählten Betriebe, an der Studie teilzunehmen, war sehr hoch (100 %), wobei anzumerken ist, dass die Kosten von der AUVA übernommen wurden und

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

das zuständige Arbeitsinspektorat zusicherte, für nicht optimale Messergebnisse keine Aufforderungen gemäß § 9 ArbIG zu versenden. Weitere Argumente für die Teilnahme der Betriebe waren:

- ⇒ Das Bewusstsein, dass gute Qualität der Zuluft der Lüftungs- und Klimaanlage wichtig für die Gesundheit der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen, aber auch der Kunden und Kundinnen ist.
- ⇒ Dass die Arbeitgeber/innen bzw. die Betreiber/innen der Lüftungs- und Klimaanlage Messergebnisse bei vorgebrachten Beschwerden vorweisen können.

Mikrobiologische Messungen:

Um die mikrobielle Belastung, die durch die Lüftungs- und Klimaanlage für die Mitarbeiter/innen entsteht, abzuschätzen, wurden Luftkeimbestimmungen durchgeführt. Die gewählte Methode, ein Impaktionsverfahren, besteht aus dem Abscheiden der Partikel aus dem Luftstrom, der Kultivierung der lebensfähigen Keime auf Nährböden und danach erfolgreicher Auswertung.

Die Messungen wurden mit den Betrieben abgestimmt und vor Ort an repräsentativen Messstellen durchgeführt. Die Probenahme erfolgte direkt an den Ausblasöffnungen der Lüftungs- und Klimaanlage in verschiedenen Räumen bzw. für die Vergleichswerte der Außenluft möglichst nahe an der Ansaugstelle der Lüftungs- und Klimaanlage.

An jeder Messstelle erfolgten vier Einzelmessungen mit Variation von Luftvolumen (20 bis 200 Liter) und Verwendung zweier verschiedener Nährböden.

Probenahmegerät: Biotest RCS Plus (in Einzelfällen parallel dazu Sartorius MD8, ein Filtrationssammler);
Nährböden: TC-Agar: Ein Allgemein-Nährboden für ein sehr breites Keimspektrum;
DG-18: Ein spezifischer Nährboden für Schimmelpilze und Hefen.

Die gesammelten Proben wurden im Labor bei 25 °C bebrütet und nach maximal sieben Tagen ausgewertet.

Ergebnisse:

Insgesamt wurden von 476 Einzelergebnissen durch die Durchschnittsbildung zweier Parallelproben 238 Resultate für 119 Messstellen in 12 verschiedenen Betrieben erhalten. Die Untersuchung verlief in folgenden zwei Phasen:

Phase 1: Breit gestreute Analyse, ob an einzelnen Messstellen Luftkeimzahlen vorliegen, die deutlich höher als die der Außenluft sind.

Phase 2: An einer Messstelle mit deutlich erhöhten Luftkeimzahlen wurde die Entwicklung durch mehrere Messungen über ein ganzes Jahr verfolgt.

Phase 1:

75 Messstellen an den Auslassöffnungen von Lüftungs- und Klimaanlage ergaben eine durchschnittliche Keimzahl von 338 KBE/m³ (KBE = koloniebildende Einheiten) beim TC-Nährboden und 70 KBE/m³ beim DG18-Nährboden. Demgegenüber stehen die Ergebnisse der Außenluft mit durchschnittlich 750 KBE/m³ (TC-Nährboden) und 446 KBE/m³ (DG18-Nährboden).

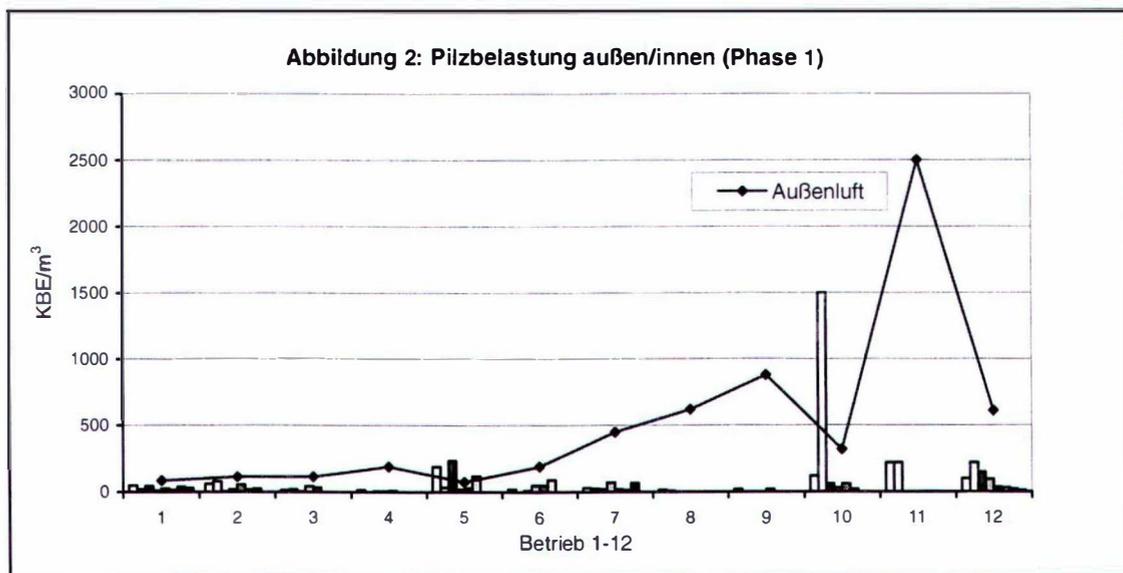
Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Insgesamt wiesen 13 von 150 Messstellen höhere Keimbelastungen als die jeweilige Außenluft auf. Abbildung 1 und Abbildung 2 fassen diese Ergebnisse zusammen.

Abbildung 1: Ergebnisse Phase 1

	Außenluft (Arithm. Mittel von 18 Messwerten)	Innenluft (Arithm. Mittel von 75 Messwerten)	Anzahl von Proben mit Keimbelastung Innenluft > Außenluft
TC-Nährboden	750 KBE/m ³	338 KBE/m ³	7 (von 75)
DG18-Nährboden	446 KBE/m ³	70 KBE/m ³	6 (von 75)

Die Ergebnisse zeigen, dass bei Lüftungs- und Klimaanlage durchschnittlich die halbe Belastung mit Mikroorganismen (TC-Nährboden) bzw. 15 % der Pilzbelastung (DG18-Nährboden), verglichen mit der Außenluft, zu finden war. Im Normalfall dürfte also die Belastung der Mitarbeiter/innen durch lebensfähige Luftkeime in den klimatisierten Räumen geringer sein als im Freien. In der folgenden Abbildung sind diese Vergleiche für Schimmelpilze dargestellt.



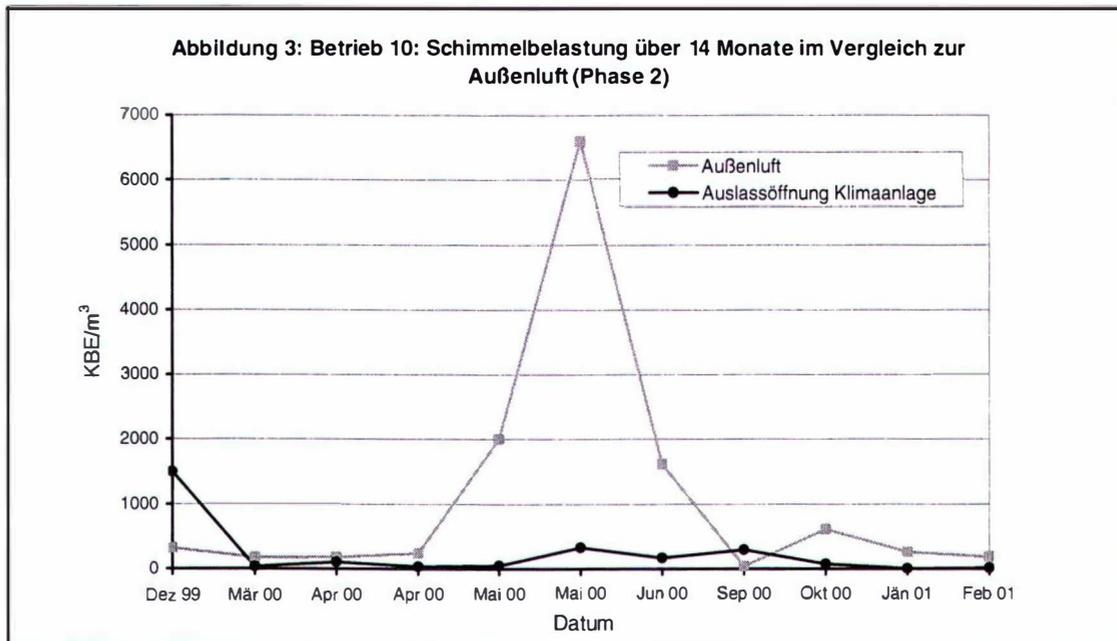
Eine Probenahmestelle (Betrieb 10) wies signifikant höhere Pilzbelastungen auf, wobei die Ergebnisse noch durch parallel durchgeführte Analysen mit dem Filtrationssystem bestätigt wurden. Ein Pilz der Gattung *Penicillium* war dominant vertreten. Diese Probenahmestelle wurde sodann nach Rücksprache mit dem betroffenen Unternehmen in Phase 2 über mehr als ein Jahr lang durch Luftkeimmessungen erfasst. Auf diese Weise konnte die Entwicklung der Pilzbelastung aus der Lüftungs- und Klimaanlage über einen längeren Zeitraum verfolgt werden.

Phase 2:

Die Messungen begannen drei Monate nach der Erstmessung an der Stelle, wo die erhöhten Pilzwerte aufgefallen waren. Der Betrieb hatte inzwischen die Decke dieses Raumes

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

umgebaut, wobei im Zusammenhang mit der Klimaanlage nur der Bereich der Auslassöffnung durch die Änderung erfasst worden war. Innerhalb der nächsten 14 Monate nach der Erstmessung wurden insgesamt 10 Nachmessungen an der gleichen Probenahmestelle und mit dem gleichen Probenahmesystem durchgeführt, wobei als Vergleichsbasis jeweils die Außenluft gemessen wurde. In Abbildung 3 sind diese Ergebnisse grafisch dargestellt.



Die Ergebnisse an der Auslassöffnung der Lüftungs- und Klimaanlage im Innenraum lagen durchwegs weit unter dem in der ersten Phase festgestellten hohen Wert von 1.500 KBE/m^3 für Pilze. Die Innenraumwerte in dieser zweiten Phase lagen mit Ausnahme einer Messung immer unter den Außenluftwerten. Nur im September lag der Innenraumwert einmal über dem Außenluftwert, was aber durch den ungewöhnlich niedrigen Messwert für die Außenluft an diesem Tag erklärbar ist. Auch das Artenspektrum der gefundenen Pilze in den Innenraumproben war dem der Außenluft ähnlich.

Diskussion der Ergebnisse:

Insgesamt zeigten sich die Lüftungs- und Klimaanlage in einem recht guten Zustand in Bezug auf die mikrobiologische Qualität der erzeugten Luft. Im überwiegenden Teil der Messungen waren die Luftkeimzahlen an den Ausblasöffnungen der Lüftungs- und Klimaanlage in den Räumen deutlich niedriger als in der jeweiligen Außenluft. Die Messstelle, die in der Phase 1 signifikant erhöhte Pilzwerte aufgewiesen hatte, zeigte in der darauf folgenden Phase 2 über 14 Monate keine weiteren signifikant erhöhten Werte. Eine Erklärung dafür könnten die Renovierungsarbeiten sein, die nach der Erstmessung durchgeführt worden waren, wodurch eventuell eine vorhandene Keimquelle entfernt worden ist.

Wichtig für die Beurteilung von Luftkeimmessungen ist immer der Vergleich mit der jeweiligen Außenluft und bei Verdacht auf eine signifikante Pilzquelle auch das vorhandene Artenspektrum der Mikroorganismen. Die Qualität der Probenahme und der weiteren Auswertung muss durch entsprechende Qualitätssicherungs-Maßnahmen unterstützt sein.

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Die mikrobiologische Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage mittels Luftkeimanalysen ist somit ein wertvolles Hilfsmittel zur Überprüfung des hygienischen Zustandes dieser Anlagen, wenn die Qualität der Probenahme und der Analytik gesichert ist.

Anfragen zur Durchführung solcher Messungen richten Sie bitte an die AUVA, Herrn Dipl.-Ing. Manfred Hinker, Tel. 01/33111/598, Fax 01/33111/347 oder per e-mail an manfred.hinker@auva.sozvers.at

Anfragen genereller Art können Sie an Herrn Ing. Tony Griebler, nunmehr Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk, Tel.01/7140462/263, Fax 01/7140462/475 oder per e-mail an tony.griebler@arbeitsinspektion.gv.at oder an das für Sie zuständige Arbeitsinspektorat richten.

Neue Wege auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes

Dipl.-Ing. Harald TOTZAUER (AI 9)

Das Arbeitsinspektorat Linz hat im Rahmen des Qualitätsmanagement-Pilotprojektes eine *Anspruchsgruppenbefragung* durchgeführt. Die Anspruchsgruppe der Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) hat folgende Informationen gewünscht:

- ihre Rolle im betrieblichen Geschehen nach erfolgter Ausbildung und
- Weiterbildung und Erfahrungsaustausch mit anderen SVP.

Aus diesem Grund hat das Arbeitsinspektorat Linz in Zusammenarbeit mit der AUVA, Landesstelle Linz, und dem Arbeitnehmerschutzreferat der AK OÖ im Oktober 2001 eine eintägige Informationsveranstaltung zu folgendem Thema abgehalten:

Die Rolle der Sicherheitsvertrauensperson
im Sicherheits- und Gesundheitssystem
von Klein- und Mittelbetrieben (KMU)

Zu dieser Veranstaltung wurden aus dem Bezirk Steyr-Land ca. 200 SVP von Betrieben mit 11-200 Beschäftigten eingeladen. Die Beteiligung war mit 40 SVP (20 %) überdurchschnittlich hoch. Das Tagungsprogramm war gegliedert in:

IMPULSREFERATE betreffend:

- Arbeitssicherheitssysteme in Klein- und Mittelbetrieben (*Arbeitsinspektorat Linz*);
- Die Gefahrenermittlung und -beurteilung (Evaluierung) als Instrument der Verhütung von Unfällen und Beinahe-Unfällen (*AUVA-Unfallverhütungsdienst Linz*);
- Die Arbeitsplatzgestaltung als Voraussetzung einer wirksamen Gesundheitsvorsorge (*Arbeitnehmerschutz-Referat AK*).

DISKUSSION UND ERFAHRUNGSUSTAUSCH IN KLEINGRUPPEN:

- zu Praxisbeispielen aus den Impulsreferaten.

METHODISCHER ANSATZ:

Bis vor wenigen Jahren sind die Arbeitsschutz-Organisationen noch von der These ausgegangen, dass das Arbeitssicherheits-Niveau in den Betrieben vor allem von einer möglichst effektiven Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörden abhängig wäre. Dabei wurde

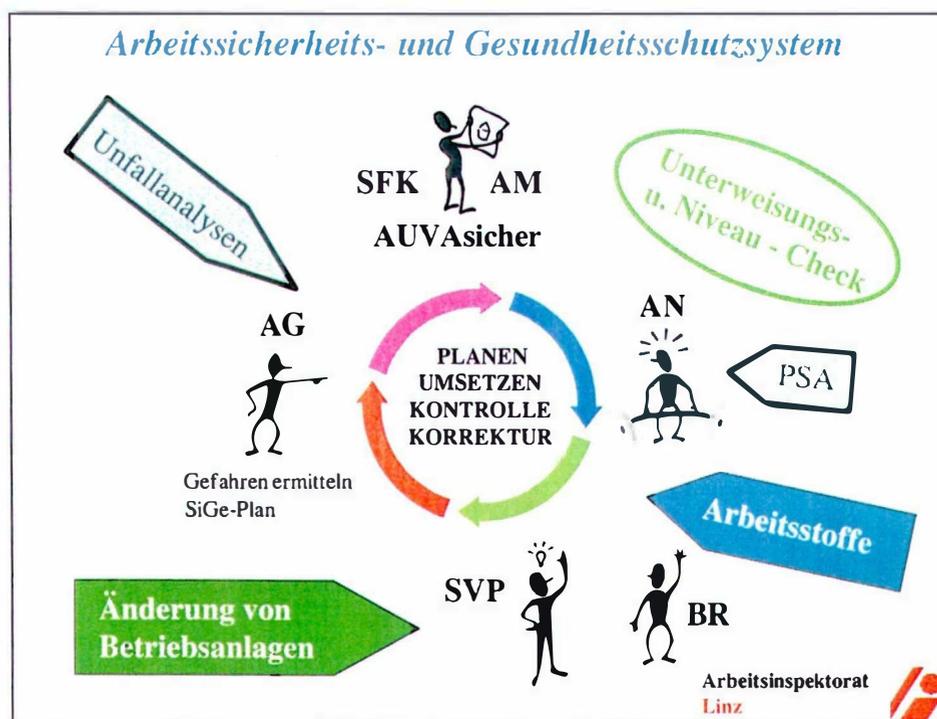
Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

übersehen, dass diese Überprüfungstätigkeit eigentlich schon immer eine lückenhafte, z.T. auf das Abstellen offensichtlicher Mängel beschränkte, eher an der Oberfläche bleibende und damit nicht nachhaltig wirkende Aktivität war.

Im ASchG ist verpflichtend der Aufbau einer zur Durchführung der Schutzmaßnahmen geeigneten Organisation (für alle Tätigkeiten - Führungsebenen - Betriebsräte - Präventivfachkräfte - Sicherheitsvertrauenspersonen - Arbeitnehmer/innen) vorgegeben, wobei die „konkrete Organisationsform“ grundsätzlich den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern überlassen bleibt.

Anders ausgedrückt, geht es bei der Umsetzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften um die auf die spezielle betriebliche Situation angepasste Umsetzung der „inhaltlichen Rahmenvorgaben“ (Evaluierung, Unterweisung, Dokumentation, Koordination usw.) aus dem ASchG unter Berücksichtigung des „Rechte- und Pflichtenkatalogs“ für Arbeitgeber/innen (Betriebsrat, Präventivfachkräfte, Sicherheitsvertrauenspersonen, Arbeitnehmer/innen).

Bei dieser Veranstaltung sollten den SVP Möglichkeiten gezeigt werden, wie sie sich einerseits in bestehende Sicherheits- und Gesundheitssysteme sinnvoll einbringen können, aber auch durch kleine Schritte in den Betrieben mithelfen können, ein solches System aufzubauen.



Darstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzsystems

Die SVP ist, insbesondere in KMU, in denen die Präventivfachkräfte nur fallweise anwesend sind, einer der Pfeiler dieses Systems. Damit dieser Pfeiler tragfähig ist, müssen allerdings einige Bedingungen erfüllt sein:

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

- Die SVP muss ihre Aufgabe aktiv wahrnehmen und dabei viel Engagement und Zivilcourage aufbringen.
- Die SVP muss als Vorbild anerkannt sein, d.h. darf nicht „Wasser predigen und Wein trinken“.
- Die SVP muss ihre Rechte (z. B. Information, Fortbildung) und Pflichten kennen.
- Die SVP muss wissen, welche externen Info-Quellen sie nützen kann.
- Die SVP muss wissen, wer ihr unterstützend zur Seite stehen kann (Aufsichtsbehörden, Interessenvertretungen, Unfallverhütungsdienst).
- Die SVP muss wissen, welche Bausteine für Sicherheits- und Gesundheitsschutzsysteme erforderlich sind.

Zur Anwendung der RL 92/57/EWG („Baustellenrichtlinie“) in Verbindung mit dem BauKG in der Praxis

Dr. Hans KRAXNER (AI 11)

Würde man versuchen, den Inhalt des BauKG mit einem Schlagwort zu beschreiben, so müsste dieses Schlagwort lauten:

Organisation und Koordination statt Improvisation.

Um diesen Grundsatz zu verwirklichen, wendet sich das BauKG nach dem Verursacherprinzip primär an den Bauherrn.

Art. 4 - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Gemäß seiner Grundverantwortung ist der Bauherr verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten alle Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit berücksichtigt werden.

Am großen Termindruck, der vom Bauherrn bzw. dessen Projektleiter/innen vor allem auf die ausführenden Unternehmen - aber auch auf die Planungsausführenden - ausgeübt wird (Pönale!), hat sich trotz der formulierten Verantwortung des Bauherrn hinsichtlich der Abschätzung der Dauer der Arbeiten nichts geändert.

Bauherren bestellen zu spät die geforderten Personen für die Planungskoordination, die sich oft in der Bauablaufplanung und besonders in der Sicherheitstechnik nicht gut auskennen.

Dementsprechend sehen die erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne (SiGe-Pläne) auch aus. Unterlagen für spätere Arbeiten werden selten termingerecht erstellt. In der architektonischen, technischen und/oder organisatorischen Planung wird das BauKG mit seinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG nicht beachtet. Kurz vor Baubeginn wird dann in den meisten Fällen der SiGe-Plan erstellt und hat daher keinerlei Einfluss auf Objekt/Planung/voraussichtliche Dauer der Arbeitsschritte.

Koordination:

Wenn Arbeitnehmer/innen mehrerer Unternehmen gleichzeitig oder aufeinander folgend auf der Baustelle tätig sind, hat der Bauherr - unabhängig von der Baustellengröße - einen

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Koordinator/eine Koordinatorin für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Phase der Bauvorbereitung (Planungskoordinator/in) und einen Koordinator/eine Koordinatorin für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Phase der Bauausführung (Baustellenkoordinator/in) einzusetzen, wobei es sich um dieselbe Person handeln kann, aber nicht muss.

Das BauKG lässt vollkommene Freiheit darüber, ob die mit der Koordination beauftragten Personen einem an der Planung oder der Ausführung beteiligten Unternehmen angehören oder nicht. Dementsprechend sind in der Praxis alle Varianten anzutreffen.

Bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand hat es sich überwiegend eingespielt, dass die Koordination bei kleineren Bauvorhaben zumeist von eigenem Personal durchgeführt wird, während bei größeren Bauvorhaben externe Fachleute, meist Ziviltechniker/innen, beigezogen werden.

Zur Qualifikation der eingesetzten Koordinatoren und Koordinatorinnen ist zu sagen, dass sie zwar in den meisten Fällen über eine einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung verfügen, ihnen aber oft die erforderlichen Grundkenntnisse über Sicherheit und Gesundheitsschutz speziell bei Bauarbeiten fehlen.

Vorankündigung:

Die Gestaltung der Vorankündigung funktioniert in der Praxis zumeist problemlos; bei manchen Bauherren und Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen bestand nur das Missverständnis, dass bei Änderungen des Inhalts der Vorankündigung während des Baufortschritts jedesmal die Arbeitsinspektion zu verständigen sei. Solche Missverständnisse gab es aufgrund seiner intensiven Informations- und Beratungstätigkeit im AI Graz kaum. Eine Ausschreibung der gemeinsamen Schutzeinrichtungen erfolgt selten, dabei ergeben sich naturgemäß die Schwierigkeiten der gemeinsamen Schutzeinrichtungen (Wer errichtet sie? Wie wird dies abgegolten?).

Art. 5 - DIE AUFGABEN DER KOORDINATOREN/KOORDINATORINNEN

In vielen Fällen wurde der Bauherr erst nach Baubeginn mit dem BauKG konfrontiert. In diesen Fällen konnte der SiGe-Plan nicht vor der Auftragsvergabe erstellt werden. Zumeist wurde der Baustellenkoordinator/die Baustellenkoordinatorin beauftragt, in der Ausführungsphase den SiGe-Plan nachträglich zu erstellen.

Viele mit der Planungskoordination Beauftragte waren und sind - nach eigenen Aussagen - bei der Erstellung ihrer SiGe-Pläne von zwei Gedanken geleitet: Erstens dem Bauherrn durch eine umfangreiche Dokumentation nachzuweisen, dass „man das Geld wert ist, das der Bauherr für einen ausgibt“ und zweitens, möglichst „alles aufzunehmen“ und sich dadurch vor jeder möglichen Haftung abzusichern, die im Falle eines Unfalls straf- oder zivilrechtlich auf sie zukommen könnte.

Wie bereits erwähnt, werden die mit der Planungskoordination Beauftragten zu spät mit der Erstellung eines SiGe-Plans betraut, d.h. sie haben keinen wesentlichen Einfluss auf das bereits fertig geplante Projekt. Weiters fehlt bei einem Großteil der mit der Planungskoordination Beauftragten das Verständnis für den Arbeitnehmerschutz und auch die Kenntnis einschlägiger Arbeitnehmerschutzvorschriften. Das Ergebnis sind SiGe-Pläne, welche mit einem EDV-unterstützten Programm erstellt wurden und keine Identität mit

dem Baustellenumfeld und den Baustellenbedingungen aufweisen. Die Unterlage für spätere Arbeiten wird aus Erfahrung nicht ernst genommen.

SiGe-Pläne:

Daher zeichnen sich viele SiGe-Pläne vor allem durch ihren Umfang aus (Computerausdrucke eines der zahlreichen EDV-Programme) und werden schon allein wegen ihres Umfangs in der Praxis nicht angenommen. Diese Computer-SiGe-Pläne sind als eine Art Gefährdungshandbuch für alle Gewerke konzipiert. Es werden alle Gefahren für alle Gewerke aufgelistet, es wird ausgesagt, dass allen diesen Gefahren von den ausführenden Unternehmen begegnet werden muss, und es werden die zutreffenden Gesetze zitiert.

Das Wesentliche eines SiGe-Plans fehlt oft: Die gemeinsamen Einrichtungen und die Vermeidung von gegenseitigen Gefahren werden nicht behandelt.

Unterlage für spätere Arbeiten:

Ähnlich wie beim SiGe-Plan werden von vielen mit der Planungskoordination Beauftragten die notwendigen Inhalte (die vorgesehenen konkreten Maßnahmen und Einrichtungen für die spätere Nutzung) in der Unterlage nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, es werden lediglich alle Gefahren bei späteren Arbeiten aufgelistet und es wird ausgesagt, dass diesen Gefahren von den ausführenden Unternehmen begegnet werden muss.

Art. 6 - DIE AUFGABEN DES BAUSTELLENKOORDINATORS/DER BAUSTELLENKOORDINATORIN

Hier gibt es ein breites Spektrum, wie Baustellenkoordinatoren und Baustellenkoordinatorinnen ihren Job auffassen - von Personen, die sich wenig um die Baustelle kümmern, über den betriebseigenen Baustellenkoordinator, für den natürlich sein „Firmenjob“ Vorrang hat, bis hin zum „Quasi-Baustellen-Arbeitsinspektor“, der jeden Arbeitnehmer bei Nichttragen eines Schutzhelms ins Gebet nimmt und sich auch Durchsetzungsbefugnisse gegenüber den ausführenden Unternehmen anmaßt.

Es bestand und besteht eine große Unsicherheit über die straf- und zivilrechtliche Verantwortung der mit der Baustellenkoordination Beauftragten, in vielen Gesprächen und Vorträgen musste klargestellt werden, dass sie kein Durchsetzungsrecht - und daher keine Erfolgshaftung im Falle eines Unfalls - haben, sondern lediglich eine Hinweispflicht. Die Beseitigung auftretender Missstände dauert zu lange oder unterbleibt oft gänzlich. Abschließend ist aber zu sagen, dass die meisten Baustellenkoordinatoren und -koordinatorinnen - und hier vor allem externe - durchwegs bemüht sind, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen; bessere Kenntnisse über Sicherheit und Gesundheitsschutz wären allerdings wünschenswert.

Art. 7 - VERANTWORTUNG DER BAULEITUNG, DER BAUHERREN UND DER ARBEITGEBER/INNEN

Die Verantwortung des Bauherrn im Sinne des BauKG ist für den Bauherrn oft nicht nachvollziehbar bzw. wird sie ignoriert.

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Übertragung der Bauherrenpflichten:

Manche Bauherren und die von ihnen bestellten Planer/innen (Architekten/Architektinnen) waren es bisher gewohnt, nur das fertige Objekt im Auge zu haben, die Bauabwicklung weitgehend den ausführenden Unternehmen zu überlassen und nur die Einhaltung von Terminen durch Pönalezahlungen sicherzustellen. So wurde jedes Gewerk extra ausgeschrieben.

Wie die Arbeiten jedoch abgewickelt werden sollten, wie die Zusammenarbeit mit den anderen Unternehmen funktionieren sollte, wurde nicht als Planungsaufgabe angesehen. Ausgehend von diesen Gewohnheiten kam es mitunter zur rückwirkenden Bestellungen von Projektleitern/Projektleiterinnen durch das in der Ausführungsphase tätige Bauunternehmen, welches bei Vertragsunterzeichnung erklärte, dass es die Bauherrenpflichten nach dem BauKG auch in der Planungsphase erfüllt habe.

Pyhrnautobahn – Plabutschunnel II (A9);

Der Bau der Weströhre als gegenwärtig wichtigster Schritt zum Vollausbau der Pyhrnautobahn zwischen Sattledt und Spielfeld (Stand: Anfang 2002)

Dipl.-Ing. Erich REINBERGER (AI 11)

HISTORIE

Gesellschaftspolitische Prozesse und der generelle Ruf der Bevölkerung nach Formen der direkten Demokratie und Transparenz bei der Planung von Verkehrswegen in den 70er Jahren führten nach jahrelangen Planungsaktivitäten, Bürgerbesprechungen und Kontroversen um die Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Verkehrswirksamkeit des Plabutschunnels als Bestandteil der Pyhrnautobahn und als Umfahrung für das damals schon mit dem „Gastarbeiterverkehr“ stark belastete Graz zur Realisierung der ersten Röhre (Oströhre) Mitte der 80er Jahre.

Schon damals wurde die wirtschaftspolitische Notwendigkeit zur Schaffung einer von nordwestlicher nach südöstlicher Richtung verlaufenden europäischen Transversalen für den Straßenverkehr erkannt. Das seinerzeit zunehmend registrierte Verkehrsaufkommen und die durch die Medien verbreitete Unfallberichterstattung und Unfallstatistik auf den steirischen Bundesstraßen („Gastarbeiterroute“) führten zu einem Umdenkprozess der steirischen Bevölkerung hinsichtlich der Kombination Umweltbelange-Wirtschaftlichkeit-Umsetzbarkeit und letztendlich zu Akzeptanz und Genehmigung. Die Katastrophen Lassing, Kaprun, Tauern-Tunnel oder Montblanc haben in den Medien und in der Bevölkerung eine neue Sensibilität für die Sicherheit bei Bau und Betrieb solcher Einrichtungen verstärkt.

EINLEITUNG

Die 230 km lange Pyhrnautobahn A9 bildet die östlichste der drei großen Alpenmagistralen in Österreich (Brenner–Tauern–Pyhrn). Der Vorteil dieses Verkehrskorridors liegt in der kürzesten Verbindung zwischen Nord- bzw. Zentraleuropa und dem europäischen Südosten (Türkei, Griechenland und Bulgarien). Zu den besonderen Merkmalen dieser Transversalen zählt die verkehrsgeografisch kürzeste, mit dem niedrigsten Alpenübergang ausgestattete Verbindung zwischen Nürnberg und Zagreb.

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Während sich das oberösterreichische Teilstück zurzeit noch im Ausbau befindet, ist der Vollausbau in der Steiermark bereits weitestgehend erfolgt. Um den Gegenverkehr in den Tunnelabschnitten Bosruck, Gleinalm und Plabutsch zu beseitigen, fehlt hier noch der Bau der zweiten Röhre.

BAUBESCHREIBUNG

Im Jahr 1998 wurde der Bau der zweiten Röhre Plabutschunnel von der Landesregierung Steiermark im Auftrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) ausgeschrieben.

Zu diesem Zeitpunkt waren zwar die Bestimmungen des BauKG noch nicht rechtswirksam, doch waren die Erfahrungen, welche die Mitarbeiter/innen des Arbeitsinspektorates in Graz bei der Betreuung und Kontrolle von Spezialtiefbauprojekten bzw. Tunnelbauten gewonnen hatten, für den reibungslosen Start von Nutzen. Der Auftrag für die Bauarbeiten beider Baulose ging im Sommer 1999 an eine ARGE, die seit damals an diesem Bauvorhaben arbeitet.

Die neue Weströhre verläuft im Abstand von ca. 50 m nahezu parallel zu der im Jahr 1987 fertig gestellten Oströhre. Sie besteht von Nord nach Süd betrachtet aus folgenden Bauabschnitten:

<u>Bauabschnitt</u>	<u>Länge (in m)</u>
Lichtgalerie Nord	127
Unterflurtrasse Nord	160
Bergmännische Bauweise	8.605
Offene Bauweise Süd	573
Unterflurtrasse Süd	553
<u>Lichtgalerie Süd</u>	<u>67</u>
Insgesamt	10.085

Von den oben erwähnten Bauabschnitten wurden die Unterflurtrassen Nord und Süd und die Lichtgalerie Süd bereits beim Bau der Oströhre errichtet. Die restlichen Bauabschnitte mit einer Länge von 9.305 m bilden eine zusätzliche Herausforderung für die Arbeitsinspektion.

Der Beginn der bergmännischen Arbeiten am Nordportal des Tunnels konnte nach einer kurzen Zeit für die Einrichtung der Baustelle im August 1999 erfolgen. Die Voraussetzungen für diesen raschen Baubeginn wurden schon durch den bergmännischen Vortrieb der ersten 60 Meter der Weströhre 12 Jahre zuvor geschaffen.

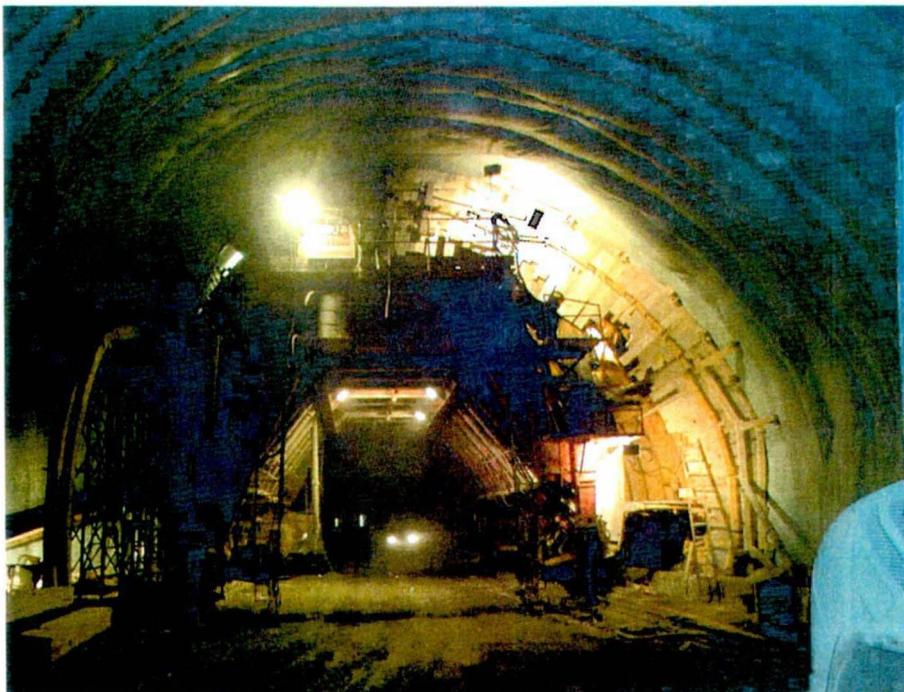
Der Vortriebsbeginn des Südabschnittes wurde durch die vorseilende Herstellung der dafür notwendigen Baugrube möglich. Ab Oktober 1999 arbeiteten die Mineure von Süd nach Nord und umgekehrt im bergmännisch herzustellenden Tunnelabschnitt einander entgegen.

Dieses 8,6 km lange unterirdische Teilstück durchörterte Sedimentgesteine des „Grazer Paläozoikums“ und des Tertiärs im Grazer Beckens. Unterschiedlichste Gesteine, wie Quarz- und Dolomitsande, Grün- und Schwarzschiefer, Barrandei-Kalk und Tertiärsedi-

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

mente, waren zu durchfahren. Den größten Teil bildeten jedoch Dolomite. Das Gebirgsverhalten und die Verteilung der Gebirgsgüteklassen präsentierten sich insgesamt ungünstiger, als es die Erfahrungen beim Bau der ersten Röhre erwarten ließen.

Der Ausbruch erfolgte vorwiegend im konventionellen Bohr- und Sprengvortrieb und der Ausbau bzw. die Wahl der Stützmittel folgte den Prinzipien der Neuen Österreichischen Tunnelbaumethode.



Südbaulos – untertägiger Bauabschnitt

Auf dem Weg zum Aufeinandertreffen beider Vortriebsmannschaften mussten noch weitere Hindernisse, wie z.B. sensible Karstsysteme mit zum Teil schlammgefüllten Hohlräumen oder Bergwasserzutritte im Ausmaß von mehreren 100 Litern pro Sekunde, überwunden werden. Die Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz waren beachtlich, die zusätzlichen Maßnahmen in Bezug auf Luftqualität und Sicherheit im Brandfall sowie die bekannte Problematik im Zusammenhang mit dem Sprengen sind hinreichend bekannt und können in diesem Zusammenhang aufgrund ihres erheblichen Umfangs nicht erörtert werden. Am 9. April 2001, nach nur 20 Monaten Vortriebszeit, konnte der Durchschlag erfolgen. Die restlichen Vortriebs- und Ausbruchsarbeiten waren größtenteils im Sommer 2001 abgeschlossen.

Gleichzeitig zum Vortrieb wurde mit der Herstellung der 573 m langen offenen Bauweise im Südbaulos begonnen. Hier wurde eine Baugrube über die gesamte Strecke ausgehoben und die Böschungen teilweise mittels vorher in den Boden gerammter Spundbohlen gesichert. Der Tunnel, bestehend aus der Bodenplatte und dem Betongewölbe, wurde Block für Block hergestellt und hinterher wieder verfüllt. Die Arbeiten starteten im September 2000 und die Betonarbeiten dieses Tunnelabschnittes wurden knapp 10 Monate danach im Juni 2001 abgeschlossen. Die Hinterfüllung der Baugrube und die wesentlichen Erdarbeiten wurden bis Jahresende vollendet. Derzeit noch ausständig sind die Straßenbauarbeiten

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

zur Wiederherstellung der Verkehrswege und restliche Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich des Südportals. Diese Tätigkeiten werden im Frühjahr 2002 abgeschlossen sein.



Südbaulos – offene Bauweise

Die Betonauskleidung des bergmännischen Tunnels – die so genannte Innenschale – wurde im Südbaulos nur einen Tag nach dem erfolgten Durchschlag der Vortriebsmannschaften in Angriff genommen. Zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Bauzeit mussten insgesamt drei komplette Schalungseinheiten installiert werden, die aus je einem Schalwagen für den Gewölbebeton, zwei Deckenschalungen für die Zwischendecke und einer beidseitigen Schalung für die Trennwand bestehen. Die Errichtung der Innenschale wurde analog zur offenen Bauweise im Taktverfahren vorgenommen. Dabei wurden zwei Schalungseinheiten von Süd nach Nord und eine Schalungseinheit in entgegengesetzter Richtung eingesetzt. Mit dieser Komplettausrüstung wurden täglich 36 m Tunnel im Rohbau hergestellt. Diese Arbeiten sind gegenwärtig voll im Gang und bei Einhaltung der bis heute erreichten Betoniergeschwindigkeiten wird die Innenschale im Sommer 2002 fertig gestellt werden können.

Für die Gesamtfertigstellung dieses Projektes sind jedoch noch umfangreiche zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die noch einige Monate Bauzeit in Anspruch nehmen werden. Im Besonderen müssen noch die beiden bestehenden Kavernen für die Be- und Entlüftung der neuen Weströhre ausgebaut und Luftkanäle als Verbindung der Schachtbauwerke mit den Luftkanälen des neuen Tunnels errichtet werden. Das Herzstück des Belüftungskonzeptes bilden die beiden leistungsstarken Ventilatoren für jeden der insgesamt fünf Belüftungsabschnitte. Vier dieser Ventilatoren sind je Kaverne für die neue Röhre vorgesehen.

Der Ausbau der insgesamt 17 Verbindungsstollen zwischen der Ost- und der Weströhre stellt eine weitere arbeitsintensive Maßnahme dar, die sowohl der Sicherheit der Arbeitnehmer/innen während des Baus als auch allen anderen Personen im Betrieb zugute

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

kommt. Diese zum Rettungskonzept gehörenden Fluchtwege müssen ebenfalls teilweise mit einer Innenschale versehen werden und dienen der Unterbringung von Brandschutztüren und -toren. Vier dieser Querverbindungen werden befahrbar ausgebildet, die restlichen 13 sind als begehbare Querschläge konzipiert. Der Abstand der Fluchtwege beträgt ca. 500 m.

AUSBLICK

In der letzten Bauphase des Plabutschunnels werden neben der Verlegung einer Transportwasserleitung für die Wasserversorgung des Leibnitzer Feldes die beidseitig der Fahrbahn angeordneten Kabelkanäle in Gleitbetonbauweise und der Fahrbahnaufbau hergestellt. Die Errichtung der Lichtgalerie Nord wird ebenfalls in dieser Zeit geschehen.

Eine Sanierung des bestehenden Tunnels wird erst nach dem aus Brandschutzgründen notwendigen Einbau der Betonfahrbahn in der Weströhre und nach der Umlegung des Verkehrs in die neue Röhre erfolgen. Die Fertigstellung aller Arbeiten inklusive der Ausrüstungstechnik und die Verkehrsübergabe wird im Jahr 2004 zu erwarten sein.

Die Arbeitsinspektion wird dann ihren anteiligen Beitrag zum Gelingen dieser beachtlichen Baumaßnahme im Sinne der Sicherheit der Arbeitnehmer/innen und zukünftigen Benutzer/innen geleistet haben.

7.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Mutterschutz in Reinigungsbetrieben, ein Projekt der Mutterschutzreferentinnen im AI Linz

Eva NOVAK (AI 9)

Unter der Voraussetzung, dass in den Reinigungsbetrieben die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente fertig gestellt wurden, fanden sich in diesen zwar meist Beschäftigungsbeschränkungen für werdende Mütter, nicht jedoch die für die Einhaltung dieser Maßnahmen notwendigen organisatorischen Vorkehrungen.

Ziel war die Anpassung der Evaluierungen bezüglich

- der organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der Beschäftigungsbeschränkungen;
- der nachweislichen Unterweisung der Objektleiter/innen über ihre diesbezüglichen Verpflichtungen;
- der Erstellung von objektbezogenen organisatorischen Maßnahmen;
- der nachweislichen Unterweisung der involvierten Arbeitnehmer/innen über diese Maßnahmen.

Es wurden etwa 70 Betriebe in dieses Vorhaben einbezogen.

Mittels eines Fragebogens wurde der jeweilige Stand der Mutterschutzevaluierungen, die Beschreibung der getroffenen Vorkehrungen und der Informationsbedarf erhoben. Betriebe, die bis zu diesem Zeitpunkt keine Mutterschutzevaluierung durchgeführt hatten, wurden aufgefordert, dies nachzuholen.

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

In einem weiteren Schritt wurden seitens der Mutterschutzreferentinnen die Anforderungen, die an Mutterschutzevaluierungen gestellt werden, und die Betriebe, bei denen das installierte System hinterfragt werden sollte, definiert. In diesen Betrieben wurden entsprechende Erhebungen durchgeführt. Im Anschluss daran wurden die Arbeitgeber/innen aufgefordert, die Mutterschutzevaluierungen den Bestimmungen gemäß durchzuführen. Gleichzeitig wurden alle Betriebe von einer geplanten Informationsveranstaltung in Kenntnis gesetzt. In dieser Veranstaltung wurde ein kurzer Abriss über das Mutterschutzgesetz gegeben und anschließend auf die Problematik der Einhaltung der Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für werdende und stillende Mütter eingegangen. Der Hauptteil des Vortrags beschäftigte sich mit der Mutterschutzevaluierung, der Definition von Gefährdungen sowie der Festlegung von Maßnahmen.

Da es sich bei der Einhaltung der festgelegten Maßnahmen häufig darum handelt, Arbeiten besser zu organisieren (Arbeiten dürfen von der werdenden Mutter nicht mehr durchgeführt werden, die werdende Mutter bleibt aber am Arbeitsplatz, somit muss die anfallende Arbeit teilweise von Anderen übernommen werden), wurde auch eingehend auf die Unterweisung hingewiesen. Nach einer Pause kam es zu einer offenen Diskussion. Dabei wurden Fallbeispiele und auch Einzelprobleme besprochen und diskutiert. Es wurde auch um Unterlagen zum Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen nachgefragt. Eine Zusammenfassung der Vorträge sowie eine Übersichtstabelle über die Ausnahmen zum Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen wurde den Teilnehmenden übersendet. Die Veranstaltung wurde durchwegs gut aufgenommen und ihr Informationsgehalt gelobt.

Nach Abschluss des Projekts konnte eine signifikante Senkung der Anfragen betreffend Einhaltung von Mutterschutzbestimmungen in Reinigungsbetrieben festgestellt werden.

Heimarbeit

Edith REISCHL-HARTMANN (AI 10)

Die Definition in § 2 Abs. 1 lit. a des Heimarbeitsgesetzes 1960 (HAG) zum Begriff „Heimarbeiter“ ist in Verbindung mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1995, Zl. 95/11/0029, wonach für Bejahung eines Heimarbeitsverhältnisses neben der Dauer und der Regelmäßigkeit auch ein bestimmtes Maß an Verpflichtung zur Übernahme von Arbeitsaufträgen vorhanden sein muss, nicht ausreichend.

Diese Verpflichtung wird nämlich zunehmend seitens der Auftraggeber/innen und manchmal auch von den in Heimarbeit Beschäftigten bestritten. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellt sich jedoch meist heraus, dass die in Heimarbeit Beschäftigten keinesfalls jederzeit die Übernahme von Arbeitsaufträgen verweigern hätten können, wenngleich die Auftraggeber/innen diese Aussage von den in Heimarbeit Beschäftigten verlangt hatten.

Dagegen kann die Verpflichtung zur Ausgabe einer bestimmten Menge an Arbeitsaufträgen nicht aus dem geltenden Heimarbeitsgesetz abgeleitet werden. Dies führte beispielsweise in einem Fall zur Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses mit Verlust der Abfertigung durch einen Heimarbeiter, für den die durchschnittliche Arbeitsausgabe pro Monat um 70-80 % reduziert worden war.

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Auf so genannte „Werkvertragnehmer/innen“, aber auch auf gemäß ASVG gemeldete „freie Dienstnehmer/innen“, welche alle zu Hause mit Maschinen der Auftraggeber/innen genau nach Arbeitsvorgabe beschäftigt werden, wobei das Stückentgelt von den Auftragsvergebenden einseitig festgelegt wird, werden die Entgeltbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes für Urlaubs-, Feiertags- und Krankenentgelt sowie Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration nicht angewendet. Dadurch entgehen diesen Beschäftigten mindestens 30 % der Jahresbruttolohnsumme.

Die Definition „Heimarbeiter ist, wer.....“ in § 2 HAG bedürfte daher einer Änderung.

Anhang

A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN¹⁾

Stand 1. Jänner 2002

REORM DES ARBEITNEHMER-SCHUTZES

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz geändert werden (**Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz – ANSRG**); BGBl. Nr. I 159/2001.

ARBEITSAUFSICHT

Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.

Verordnung über die **Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich** der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 693/1995.

SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 253/2001.

Verordnung über **Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes**, BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)**, BGBl. II Nr. 27/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 412/1999.

Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (**Grenzwerteverordnung 2001 – GKV 2001**), BGBl. II Nr. 253/2001.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Arbeitnehmerinnen**, BGBl. II Nr. 356/2001.

Verordnung über die **Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates**, BGBl. Nr. 30/1995.

Verordnung über die **Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO)**, BGBl. Nr. 277/1995.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)**, BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO)**, BGBl. Nr. 478/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 53/1997.

Verordnung über **sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO)**, BGBl. II Nr. 450/1998.

Verordnung über **arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO)**, BGBl. Nr. 441/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 441/1998.

Arbeitsstättenverordnung -AStV, BGBl. II Nr. 368/1998.

Arbeitsmittelverordnung -AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000

Verordnung **biologische Arbeitsstoffe - VbA**, BGBl. II Nr. 237/1998.

Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998.

Rechtsvorschriften

Elektroschutzverordnung 1995 - ESV 1995, BGBl. Nr. 706/1995.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**, BGBl. Nr. 441/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten **Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV**, BGBl. Nr. 10/1982, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.

Verordnung über die **Betriebsbewilligung** nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 232/2000.

Bauarbeitenkoordinationsgesetz. BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.

Flüssiggas-Verordnung, BGBl. Nr. 139/1971, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas- Tankstellen- Verordnung, BGBl. Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über **brennbare Flüssigkeiten** - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. II Nr. 57/2000.

Verordnung über die **Lagerung von Druckgaspackungen** in gewerblichen

Betriebsanlagen 1995, BGBl. Nr. 666/1995.

Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.

Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 396/1999.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der **Ausführung von Sprengarbeiten**, BGBl. Nr. 77/1954, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim **Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen**, BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. II Nr. 164/2000.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden **Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von **Bleiverbindungen, Bleilegie-**

Rechtsvorschriften

rungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.

Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.

Bergpolizeiverordnung für die **Seilfahrt**, BGBl. Nr. 14/1968, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.

Bergpolizeiverordnung über das **Grubenrettungswesen**, BGBl. Nr. 21/1972, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.

Bergpolizeiverordnung für **Elektrotechnik** - BPV-Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.

Bergpolizeiverordnung über **verantwortliche Personen** - BPV-Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.

Verordnung über **elektrische Betriebsmittel** zur Verwendung in schlagwettergefährdeten Grubenbauen (EIExV-Betriebsmittel-Bergbau 1995), BGBl. Nr. 53/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 344/2000.

BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZ

Bundes-Bedienstetenschutzgesetz-B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2001.

Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (**Gefahrenklassen-Verordnung**), BGBl. Nr. 637/1995, i.d.F. BGBl. I Nr. 70/1999.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999.

Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen **Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999.

Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei **Bildschirmarbeit** (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen** (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000.

Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz** (B-VGÜ), BGBl. II Nr. 15/2000.

Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, i.d.F. BGBl. II Nr. 164/2000.

VERWENDUNGSSCHUTZ

Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. II Nr. 11/2001.

Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 162/2001.

Rechtsvorschriften

Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985.

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das **Kontrollgerät im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 vom 24. September 1998.

Fahrtenbuchverordnung-FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975.

Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987** - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche** (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998.

Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2001.

Bundesgesetz über die **Nachtarbeit der Frauen**, BGBl. Nr. 237/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2000.

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit**,

BGBl. Nr. 3/1931, i.d.F. BGBl. I Nr. 191/1999.

Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit** sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die Verwendung von **gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird**, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend die **Errichtung von Heimarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.

SONSTIGE VORSCHRIFTEN MIT ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. Nr. I 98/2001.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/1993.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes** bei Arbeiten in **Bergbaubetrieben**, BGBl. Nr. 385/1993.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die **Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal**, BGBl. Nr. 286/1994.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz-AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2001.

Rechtsvorschriften

Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2000.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. Nr. I 136/2001.

Ausländerbeschäftigungsverordnung - AuslBVO, BGBl. Nr. 609/1990, i.d.F. BGBl. II Nr. 124/2001.

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2000.

Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG, BGBl. Nr. 314/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 88/2001.

Verordnung, mit der **Aufgaben** des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektion und auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales **übertragen** werden, BGBl. Nr. 994/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 170/1997.

Konjunkturbelebungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 68/2002.

¹⁾ Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) Arbeitnehmerschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder Arbeitnehmerschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Mineralrohstoffgesetz-MinroG, das Strahlenschutzgesetz, das Bundestheatersicherheitsgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

A.2 Tabellenteil

A.2.1 TABELLENVERZEICHNIS

Tab. A: Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 2001	12
Tab. 1.1: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001	14
Tab. 1.2: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Bundesländern im Jahr 2001	16
Tab. 1.3: Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001	18
Tab. 2: Tätigkeit des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001	20
Tab. 3: Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001	22
Tab. 4: Anerkannte Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001	24
Tab. 5: Ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001	26
Tab. 6.1: Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen 2001	28
Tab. 6.2: Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern 2001	32
Tab. 7.1: Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001	36
Tab. 7.2: Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 2001	38
Tab. 8.1: Heimarbeit: Überprüfungen von Auftragsvergebenden im Jahr 2001	40
Tab. 8.2: Heimarbeit: Überprüfungen von Heimarbeitskräften im Jahr 2001	41
Tab. 9: Lenkkontrollen im Jahr 2001	42
Tab. 10: Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 2001	43

Tabellen

A.2.2 ERLÄUTERUNGEN

A.2.2.1 Allgemeines

Die Amtshandlungen betreffend Bundesdienststellen und deren Ergebnisse sind in den betrieblichen Amtshandlungen der Arbeitsinspektion und somit auch in den Tabellen A, 1.1, 1.2, 2, 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 mitenthalten (siehe Tabellenverzeichnis).

Generell wird bei jenen Tabellen, in denen die Daten nach bestimmten Betriebskenngrößen aufgegliedert werden (z.B. überwiegende Wirtschaftsaktivität bzw. Hauptwirtschaftszweig, Größenklasse, Anzahl und Geschlecht der Beschäftigten), jeweils der für das entsprechende Berichtsjahr letztverfügbare und somit aktuellste Informationsstand der Betriebsdatei für die Zuordnung verwendet. Dies betrifft vor allem die Tabellen A, 1.1 bis 1.3, 2 (1. Teil), 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden bei gleich bleibender statistischer Zählweise in etlichen Tabellen die geschlechtergerechten Formulierungen umgestellt bzw. verändert.

A.2.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

In den folgenden tabellenspezifischen Bemerkungen werden nur die über die jeweiligen Fußnoten hinausgehenden und zum besseren Verständnis der Tabellen beitragenden wesentlichen Sachverhalte dargestellt und zugleich die wichtigsten Veränderungen zum Vorjahr angeführt.

Tabelle A

Bei dieser sämtliche Tätigkeiten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes beschreibenden Tabelle sind in den Erhebungen die Lenk- und Heimarbeitskontrollen mitenthalten.

Tabellen 1.1 bis 1.3

In den die betriebsstättenbezogenen Außendiensttätigkeiten beschreibenden Tabellen 1.1 und 1.2 sind die Lenkkontrollen in den Betriebsstätten (inkl. der betriebsstättenbezogenen Kontrollen betriebsfremder Lenkerinnen und Lenker) und die Erhebungen bei Auftragsvergebenden von Heimarbeit mit berücksichtigt, jedoch definitionsgemäß nicht die Überprüfungen der Auftragsvergebenden von Heimarbeit sowie der Heimarbeitskräfte. In der Tabelle 1.3 sind die auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betreffenden betriebsstättenbezogenen Lenkkontrollen mitenthalten.

Tabelle 2

Die im Teil 1 der Tabelle 2 detailliert beschriebenen Tätigkeiten und Amtshandlungen des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes stellen eine Teilmenge der in der Tabelle A beschriebenen Amtshandlungen dar. Die Erhebungsart „umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung“ ist als inspektionsähnliche Tätigkeit zu bewerten, bei der die Einhaltung

aller dem Arbeitnehmerschutz dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zumindest stichprobenartig überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen. Die im Teil 2 angeführten Beurteilungen und Beratungen durch den Arbeitsinspektionsärztlichen Dienst stellen zusätzliche, vorwiegend im Innendienst durchgeführte Tätigkeiten detailliert dar.

Tabellen 3 und 4

Seit 1995 werden bei den Detailgliederungen der Tabellen 3 (Arbeitsunfälle) und 4 (Berufskrankheiten) AUVA-Daten verwendet, denen ausgewählte Gesamtergebnisse der Daten des Hauptverbandes bzw. der Arbeitsinspektion hinzugefügt werden. Hinsichtlich der Unterschiede der verschiedenen Datenquellen, vor allem betreffend Definition, Datenmenge und Datenerfassung, wird auf die entsprechenden Fußnoten in den Kapiteln 2.4.1.2 (Arbeitsunfälle) und 2.4.1.3 (Berufskrankheiten) bzw. in den genannten Tabellen verwiesen. Statistisch sind auch jene Personen mit berücksichtigt, denen aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit seitens des UV-Trägers im Berichtsjahr eine Teil- oder Vollrente zuerkannt wurde. Der Beschreibung der Unfallursachen liegt die AUVA-Systematik der „objektiven Unfallursachen“ zugrunde.

Tabelle 5

Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener Beschäftigten, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht ermittelt, sondern nur die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet beurteilten Beschäftigten statistisch erfasst.

A

Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach
Inspektionen, Erhebungen, behördliche Verhandlungen

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	41.095	1.554	1.588	9.661
<i>davon betreffend:</i>				
Betriebsstätten ²⁾	27.420	1.227	1.265	6.206
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	13.675	327	323	3.455
Vorgenommene Erhebungen³⁾	61.500	2.071	2.742	16.232
<i>darunter betreffend:</i>				
Erstüberprüfung	874	4	12	150
Evaluierung	4.304	15	155	1.504
Arbeitsstätten	4.806	127	272	1.131
Arbeitshygiene	2.363	175	42	675
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	2.182	110	132	516
Arbeitsstoffe	1.020	113	87	265
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	2.687	143	119	672
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	6.395	147	103	2.295
Arbeitsunfälle	4.071	169	269	1.094
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.061	123	116	890
Mutterschutz	9.325	417	528	1.983
Arbeitszeit und Arbeitsruhe ⁴⁾	1.882	40	71	537
Lenkkontrollen ⁵⁾	1.419	36	108	300
Aktualisierung von Betriebsstättendaten	8.089	189	164	2.251
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁶⁾	20.050	1.168	1.423	4.435
Sonstige Tätigkeiten⁷⁾	39.297	1.278	1.326	10.096
<i>darunter betreffend:</i>				
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	9.800	98	112	3.053
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	17.509	1.007	423	4.452
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	7.548	119	503	1.577
Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen	412	-	22	85
Amtshandlungen insgesamt⁸⁾	161.942	6.071	7.079	40.424
<i>darunter:</i>				
Bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen	2.380	72	30	633

¹⁾ Umfassende Begehung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

⁴⁾ Ohne Lenkkontrollen und Erhebungen zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.

Bundesländern im Jahr 2001

und sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
7.078	1.987	5.111	1.618	2.293	10.205
4.103	1.310	3.008	1.205	1.621	7.475
2.975	677	2.103	413	672	2.730
7.976	2.840	7.601	4.313	3.303	14.422
118	23	127	64	274	102
643	193	575	335	174	710
586	362	578	319	351	1.080
365	95	395	90	84	442
422	79	386	135	62	340
155	11	120	80	41	148
562	146	389	163	96	397
673	279	698	430	93	1.677
803	213	442	152	62	867
287	64	527	159	411	484
943	524	800	757	501	2.872
159	38	300	184	220	333
379	85	213	82	58	158
1.042	346	855	434	137	2.671
2.200	1.918	2.512	1.588	1.176	3.630
5.649	1.028	5.042	4.617	1.388	8.873
1.761	249	1.337	579	315	2.296
1.713	246	2.067	3.435	651	3.515
1.588	453	1.217	437	395	1.259
23	11	112	14	1	144
22.903	7.773	20.266	12.136	8.160	37.130
134	42	688	122	183	476

⁵⁾ Lenkkontrollen in den Betrieben (inkl. Kontrollen betriebsfremder Lenkerinnen und Lenker) und auf der Straße.

⁶⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁷⁾ Ausgenommen Schriftverkehr, interne Besprechungen u.Ä.

⁸⁾ Summe aller Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Tabellen

1.1

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-

Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfasste Beschäftigte jeweils nach Wirtschaftsunter-

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei; Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruttstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:											
1-4	12.210	21	-	106	423	94	110	74	1	29	65
5-19	9.535	25	-	60	331	65	115	81	2	62	76
20-50	2.998	9	-	19	99	36	46	47	-	57	56
51-250	1.714	3	-	14	79	44	50	46	-	71	47
251-750	281	-	-	1	6	10	10	12	-	14	6
751-1000	27	-	-	-	-	2	-	1	-	2	-
1001 und mehr	27	-	-	-	-	-	-	1	-	2	1
Beschäftigten											
Insgesamt	26.792	58	0	200	938	251	331	262	3	237	251
Durchgeführte Inspektionen²⁾	27.420	58	0	209	970	256	336	272	3	245	266
Vorgenommene Erhebungen³⁾	51.801	129	1	688	2.590	823	849	661	10	1.114	819
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	19.572	46	0	573	622	100	387	212	49	477	341
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	24.986	73	0	341	1.183	226	469	371	6	507	362
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:											
männliche Erwachsene	337.317	718	-	3.173	10.872	5.135	9.932	10.874	20	14.386	9.775
Jugendliche ⁶⁾	16.557	35	-	109	360	137	304	297	-	540	227
weibliche Erwachsene	212.894	362	-	332	6.413	6.706	2.062	4.049	4	5.968	1.715
Jugendliche ⁶⁾	7.216	25	-	8	273	170	24	90	-	145	52
Insgesamt	573.984	1.140	0	3.622	17.918	12.148	12.322	15.310	24	21.039	11.769

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende Begehung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001

tigte (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen und sonstige Tätigkeiten;
abschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
152	33	99	14	271	46	498	4.688	2.382	431	381	829	44	33	329	1.057
223	85	87	12	343	29	1.002	3.493	1.043	348	470	593	169	77	264	480
134	68	47	12	91	27	402	768	264	152	139	180	118	27	114	86
128	72	47	9	42	31	179	262	71	67	56	115	71	41	119	50
45	30	16	4	7	4	12	18	1	3	5	15	10	2	48	2
6	3	4	1	1	-	-	1	-	-	-	-	1	-	5	-
5	1	6	2	-	-	1	-	-	-	-	-	2	-	6	-
693	292	306	54	755	137	2.094	9.230	3.761	1.001	1.051	1.732	415	180	885	1.675
731	305	318	56	768	139	2.225	9.394	3.832	1.018	1.061	1.755	421	187	903	1.692
2.286	915	786	290	2.338	308	3.016	14.161	6.702	2.749	976	3.122	451	388	2.523	3.106
695	293	203	101	602	229	919	4.392	5.404	760	82	672	82	114	1.164	1.053
1.192	475	324	159	764	236	1.515	5.933	4.676	891	323	1.429	422	470	1.141	1.498
47.905	20.912	16.207	7.771	10.662	5.190	37.287	40.490	10.793	12.616	8.952	16.415	15.615	3.340	12.765	5.512
1.926	1.268	602	281	1.133	219	3.848	3.466	868	138	76	266	36	63	279	79
9.075	4.107	9.829	1.069	3.943	859	4.349	51.064	16.004	3.551	8.386	14.821	6.444	2.862	40.750	8.170
202	123	243	23	102	13	198	2.538	1.218	84	118	129	146	42	400	850
59.108	26.410	26.881	9.144	15.840	6.281	45.682	97.558	28.883	16.389	17.532	31.631	22.241	6.307	54.194	14.611

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

1.2

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs- Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfass- und sonstige Tätigkeiten;

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:				
1-4	12.210	583	457	2.838
5-19	9.535	436	488	2.153
20-50	2.998	108	142	668
51-250	1.714	52	142	323
251-750	281	5	18	54
751-1000	27	-	-	3
1001 und mehr	27	1	2	3
Beschäftigten				
Insgesamt	26.792	1.185	1.249	6.042
Durchgeführte Inspektionen²⁾	27.420	1.227	1.265	6.206
Vorgenommene Erhebungen³⁾	51.801	1.806	2.240	13.673
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	19.572	1.155	1.396	4.316
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	24.986	1.065	924	6.133
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:				
männliche Erwachsene	337.317	8.785	20.579	65.107
Jugendliche ⁶⁾	16.557	655	1.188	4.088
weibliche Erwachsene	212.894	7.679	12.483	39.615
Jugendliche ⁶⁾	7.216	287	548	1.242
Insgesamt	573.984	17.406	34.798	110.052

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende Begehung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

stätten nach Bundesländern im Jahr 2001

te Beschäftigte (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
jeweils nach Bundesländern

länder						
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	
1.557	451	1.384	559	575	3.806	
1.509	523	956	402	633	2.435	
583	186	273	107	187	744	
294	120	197	95	167	324	
59	15	56	11	30	33	
10	2	6	1	3	2	
5	1	5	3	1	6	
4.017	1.298	2.877	1.178	1.596	7.350	
4.103	1.310	3.008	1.205	1.621	7.475	
6.983	2.261	6.371	3.700	2.845	11.922	
2.099	1.907	2.466	1.536	1.167	3.530	
3.695	913	3.630	1.176	1.070	6.380	
72.432	21.603	47.294	17.502	28.216	55.799	
3.564	1.022	1.874	830	1.499	1.837	
38.407	11.858	26.237	8.632	16.064	51.919	
1.658	401	814	369	828	1.069	
116.061	34.884	76.219	27.333	46.607	110.624	

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Tabellen

1.3

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-
 Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektio-
 und sonstige Tätigkeiten; jeweils nach

	Summe	Bau-					
		Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbruch-, Spreng- und Erdbewe- gungsarbeiten, Bohrungen)	Hochbau, Brücken- und Tunnel- bau u.Ä.	Zimmerei, Dachdeckerei, Bau- spenglerei und Isolierer	Straßenbau und Eisenbahnoberbau	Wasserbau	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
		45.1	45.21	45.22	45.23	45.24	45.25
Inspizierte auswärtige Arbeits- (Bau-) stellen mit:							
1-4	6.361	268	1.708	1.234	114	7	467
5-19	4.945	135	2.647	415	180	3	571
20-50	186	2	129	1	1	2	12
51-250	20	-	12	-	-	-	-
251-750	1	-	-	-	-	-	-
751-1000	0	-	-	-	-	-	-
1001 und mehr	0	-	-	-	-	-	-
Beschäftigten							
Insgesamt	11.513	405	4.496	1.650	295	12	1.050
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	13.675	462	5.942	1.791	305	18	1.229
Vorgenommene Erhebungen²⁾	7.477	116	2.294	1.452	59	9	328
Teilnahme an behördl. Verhandlungen³⁾	152	5	13	4	1	0	9
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	1.610	47	680	215	11	10	81
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:							
männliche Erwachsene	60.559	1.642	30.564	5.976	1.720	117	6.028
Jugendliche ⁵⁾	1.632	2	876	271	7	-	27
weibliche Erwachsene	992	-	31	6	-	-	2
Jugendliche ⁵⁾	21	-	1	1	-	-	-
Insgesamt	63.204	1.644	31.472	6.254	1.727	117	6.057

¹⁾ Umfassende Begehung von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stellen (Baustellen) nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001

nen erfasste Beschäftigte (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE 1995

wesen										
Elektroinstallation	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Sonstige Bauinstallation	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Baufischlerei und Bauschlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Maleri und Anstreicherei, Glaserei	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungs-personal	Sonstige Wirtschaftszweige
45.31	45.32	45.33	45.34	45.41	45.42	45.43	45.44	45.45	45.50	
500	48	400	15	121	216	176	247	301	93	446
147	60	152	6	84	56	59	110	169	5	146
5	1	5	2	2	-	-	-	5	-	19
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
652	109	557	23	207	272	235	357	475	98	620
725	117	612	25	227	291	247	383	516	103	682
86	33	65	14	59	56	23	116	122	19	2.626
0	1	1	0	0	0	1	0	3	1	113
24	18	31	9	9	15	4	34	20	5	397
2.361	584	2.211	164	956	943	840	1.317	2.185	179	2.772
157	3	116	1	14	11	21	86	17	-	23
1	-	2	-	5	-	-	13	1	-	931
-	-	1	-	-	-	-	14	4	-	-
2.519	587	2.330	165	975	954	861	1.430	2.207	179	3.726

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁵⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Tabellen

2

Tätigkeit des Arbeitsinspektionsärztlichen Diens- Amtshandlungen¹⁾ (Erhebungen, behördliche Verhandlungen, sonstige Tätigkeiten);

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textiliwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutsstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Vorgenommene Erhebungen²⁾	2.051	3	0	33	105	64	64	48	2	201	118
<i>darunter betreffend:</i>											
Umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung	184	-	-	14	11	7	9	6	1	9	12
Arbeitsstätten	133	-	-	-	9	2	4	6	-	17	8
Arbeitshygiene	343	-	-	5	20	13	10	7	1	36	25
Arbeitsstoffe	293	1	-	4	6	7	9	9	-	33	16
Gesundheitsüberwachung	266	-	-	2	1	8	10	3	-	26	16
Kontrolle ermächtigter Ärztinnen/Ärzte	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	306	1	-	3	18	12	9	8	-	32	15
Präventivdienste	147	-	-	1	6	5	4	2	-	11	10
Arbeitsunfälle	5	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Berufskrankheiten	102	-	-	1	7	3	2	2	-	14	6
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; Mutterschutz	38	-	-	-	2	-	1	-	-	4	-
Teilnahme an behödl. Verhandlungen³⁾	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	294	1	0	3	16	0	4	8	0	3	5
Amtshandlungen insgesamt⁵⁾	2.349	4	0	36	121	64	68	56	2	204	123
Beurteilung und Beratung betreffend:											
Berufskrankheiten	754	6	-	3	105	25	9	6	-	51	56
§ 53 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	2.226	35	-	24	17	28	16	15	1	213	152
§§ 30, 31, 33 Strahlenschutzgesetz	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeugnisse gem. § 3 Abs. 3 MSchG	4.790	1	1	1	144	43	1	91	-	50	7
Sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	200	-	-	-	8	6	1	2	-	3	3
Sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	400	2	-	16	12	9	7	5	1	51	27
Beratungen von Beschäftigten	148	-	-	2	8	-	3	1	-	4	18
Rezepturenbearbeitung	197	2	2	9	6	11	3	5	1	38	8
Beurteilungen und Beratungen insgesamt	8.719	46	3	55	300	122	40	125	3	410	271

¹⁾ Amtshandlungen in Betrieben und Bundesdienststellen, inklusive auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen

Tabellen

2

tes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001

Beurteilungen und Beratungen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
333	100	55	70	239	11	80	152	8	21	4	53	53	24	115	95	
41	18	8	1	8	2	9	9	1	1	-	4	1	-	5	7	
19	2	1	5	21	2	2	11	2	2	-	3	3	3	7	4	
56	18	12	12	37	2	16	19	2	2	2	3	3	3	20	19	
49	18	9	10	37	2	11	27	1	3	-	6	5	4	15	11	
53	22	5	12	37	-	13	30	1	3	-	5	3	2	3	11	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
59	11	11	12	35	-	12	21	-	2	2	7	5	4	12	15	
21	2	1	5	24	1	6	14	-	1	-	7	2	3	8	13	
-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	
16	5	3	3	8	1	4	6	1	5	-	2	-	2	10	1	
2	-	1	-	4	-	-	5	-	1	-	4	-	2	6	6	
0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
27	7	4	5	15	3	3	13	12	0	0	11	75	22	44	13	
360	107	59	75	257	14	83	165	20	21	4	64	128	46	160	108	
61	19	10	10	35	2	75	59	49	5	1	15	-	9	68	75	
341	128	57	44	131	17	205	390	6	7	1	83	192	1	58	64	
2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
58	18	43	6	12	7	47	1.426	516	84	137	676	7	44	919	451	
3	-	-	2	2	-	1	51	20	1	-	32	-	1	36	28	
70	13	16	6	21	5	20	32	1	2	1	13	19	1	37	13	
33	10	4	5	11	-	4	12	7	1	-	3	1	-	10	11	
16	9	7	6	27	-	6	19	-	1	-	5	5	1	3	7	
584	197	137	79	239	31	359	1.989	599	101	140	827	224	57	1.131	650	

Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁵⁾ Summe aller Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Tabellen

3

Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn¹⁾ insgesamt und mit tödlichem Ausgang²⁾ nach objektiven Unfallursachen³⁾ bzw. Geschlecht und ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten⁴⁾ gemäß ÖNACE 1995

	darunter: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾																	
	Summe		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen								
			C	DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F								
Anerkannte Arbeitsunfälle aller Unfallversicherungsträger⁵⁾																		
Insgesamt	132	111.317	4	415	2	3.832	4	2.716	2	2.575	2	2.080	nv	16.766	nv	2.852	32	21.300
Anerkannte Arbeitsunfälle im Bereich der AUVA nach objektiven Unfallursachen⁶⁾																		
Maschinelle Betriebseinrichtungen	22	13.485	1	57	1	551	2	691	1	465	-	302	5	3.266	-	897	7	2.746
<i>darunter:</i>																		
Arbeitsmaschinen für Metallbearbeitung	2	2.349	-	4	-	13	-	14	-	56	-	37	2	1.652	-	43	-	192
Arbeitsmaschinen für Holzbearbeitung und Forstwirtschaft	0	2.364	-	4	-	4	-	466	-	36	-	17	-	79	-	653	-	659
Arbeitsmaschinen u. Apparate d. Nahrungs- u. Genussmittelbetriebe	0	1.670	-	-	-	392	-	-	-	3	-	1	-	8	-	3	-	1
Mechanisch betriebene Werkzeuge, Haushalts-, Elektrogeräte, Büromaschinen	0	2.865	-	4	-	21	-	76	-	59	-	49	-	726	-	100	-	952
Motorisch betriebene Förderrichtungen (Kräne, Aufzüge u.Ä.)	14	1.276	1	9	-	44	2	70	1	34	-	38	3	380	-	13	3	261
Förderanlagen ohne motorische Kraft, Handfeuerlöcher, Pumpen, Spritzen	0	58	-	1	-	-	-	2	-	1	-	1	-	15	-	4	-	15
Förderarbeiten (Transport von Hand)	0	7.371	-	27	-	288	-	303	-	218	-	210	-	1.491	-	251	-	1.163
Handwerkzeuge u. einfache Geräte	0	8.924	-	31	-	688	-	161	-	273	-	112	-	1.308	-	294	-	1.841
Fahrzeuge u. sonstige Beförderungsmittel	44	5.147	1	21	1	223	-	76	-	106	-	71	4	553	-	106	2	422

¹⁾ Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle, d.h. ohne Unfälle zu oder von der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau-)stelle.

²⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen anerkannten tödlich verlaufenen Unfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

³⁾ Klassifikationssystem der AUVA.

⁴⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE 1995), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen hohe Unfallquoten zu verzeichnen sind.

⁵⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Gesamtheit der von der AUVA (siehe Tabelle), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 3.556, tödlich: 6) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 4.696, tödlich: 5) anerkannten Arbeitsunfälle i.e.S. (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes). Tödliche Unfälle nach Wirtschaftszweigen teilweise der Arbeitsinspektion nicht verfügbar (nv). Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

⁶⁾ Datenquelle (inkl. Gliederung nach Unfallursachen): Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellten, inkl. jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne je-

Fortsetzung Tabelle 3

Objektive Unfallursachen, Geschlecht	Summe	darunter: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾									
		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Gerate, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen		
		C	DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F		
Gefährliche Stoffe	4 2.711	- 11	- 182	1 33	- 146	1 57	- 540	- 49	- 419		
Elektrischer Strom	5 200	- -	- 4	- 5	1 8	- 2	1 40	- 2	1 56		
Ionisierende u. nichtionis. Strahlung	0 12	- -	- -	- -	- -	- 1	- 1	- 1	- -		
Sturz und Fall von Personen	22 26.378	1 123	- 824	- 603	- 492	- 460	2 2.704	- 367	15 6.501		
<i>darunter:</i>											
Sturz von bzw. mit Leitern	3 2.957	- 7	- 53	- 62	- 49	- 44	- 306	- 44	3 1.320		
Fall, Absprung, Sturz von erhöhten Standorten	13 4.132	- 36	- 85	- 129	- 67	- 92	2 372	- 59	9 1.342		
Ausgleiten	0 4.727	- 26	- 261	- 99	- 82	- 80	- 465	- 44	- 923		
Herab- u. Umfallen von Gegenständen, Einsturz	17 8.174	- 45	- 215	1 213	- 178	1 152	- 1.258	1 232	7 2.184		
Abspringen v. Splintern u. Stücken	0 1.019	- 8	- 10	- 24	- 16	- 35	- 224	- 22	- 337		
Scharfe und spitze Gegenstände	0 14.915	- 27	- 374	- 319	- 296	- 401	- 2.851	- 359	- 2.961		
Anstoßen	0 8.158	- 29	- 256	- 165	- 209	- 136	- 1.331	- 160	- 1.482		
Einklemmen	2 4.560	- 30	- 152	- 99	- 134	- 119	- 843	- 91	- 1.027		
Sonstige u. unbekannte Ursachen	5 1.953	1 5	- 65	- 22	- 33	- 21	- 154	- 16	- 146		
Arbeitsunfälle insgesamt⁶⁾	121 103.065	4 415	2 3.832	4 2.716	2 2.575	2 2.080	12 16.579	1 2.851	32 21.300		
Arbeitsunfälle Männer ⁶⁾	114 81.825	4 404	2 2.806	4 2.486	1 2.201	2 1.980	12 15.332	1 2.541	32 20.982		
Arbeitsunfälle Frauen ⁶⁾	7 21.240	0 11	0 1.026	0 230	1 374	0 100	0 1.247	0 310	0 318		
Unfallquote⁶⁾⁷⁾ insgesamt	0 383	3 309	0 513	1 765	0 452	1 689	0 599	0 646	1 861		
Männer	1 552	3 341	1 702	1 863	0 549	1 851	1 700	0 787	1 970		
Frauen	0 175	0 69	0 296	0 345	1 221	0 145	0 217	0 262	0 102		

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:⁸⁾

insgesamt: 74.392 (darunter: 85 tödlich).

ne von Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Demzufolge werden auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitzählen. Die Gesamtzahl der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle ergibt sich als Summe über die 15 fett gekennzeichneten Hauptursachen.

⁷⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x10.000).

⁸⁾ Datenquelle: BMWA, Arbeitsinspektion. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, jedoch nicht Arbeitsunfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen und nicht jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Anzeigen der UV-Träger betreffend Arbeitsunfälle größeren Ausmaßes (tödliche und - in der Regel - mehr als 3 Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle¹⁾²⁾ von unselbständigHäufigste anerkannte Berufskrankheiten³⁾ insgesamt und mit tödlichem
ausgewählten Wirtschaftsunter-

Art der Berufskrankheit, Geschlecht	Summe		darunter: Wirtschafts-					
			Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)		Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	
			DA	DD	DD	DG-DH		
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	20	1.219	0	101	0	19	1	38
<i>darunter:</i>								
Hauterkrankungen (19)	0	454	-	23	-	4	-	11
Erkrankungen durch Erschütterung (20)	0	7	-	-	-	-	-	-
Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose; 26a)	3	27	-	-	-	-	-	-
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose; 26b)	0	4	-	-	-	-	-	-
Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose; 27a)	0	12	-	-	-	-	-	-
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest (27b)	15	26	-	-	-	-	1	2
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale (30)	0	122	-	62	-	-	-	6
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (33)	0	425	-	12	-	15	-	10
Infektionskrankheiten (38)	1	29	-	-	-	-	-	2
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (41)	0	64	-	-	-	-	-	5
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (General-klausel) ⁶⁾	1	3	-	-	-	-	-	-
Anerkannte Berufserkrankungen Männer	20	855	0	71	0	18	1	35
Anerkannte Berufserkrankungen Frauen	0	364	0	30	0	1	0	3

Dem Zentral-Arbeitsinspektorat gemeldete anerkannte Berufskrankheitsfälle:⁷⁾

insgesamt: 1.196 (darunter: 4 tödlich).

¹⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Berufskrankheitsfälle aller Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellten, inkl. jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

²⁾ Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfasst die Gesamtheit der anerkannten Berufskrankheitsfälle (insgesamt: 1.300, tödlich: 20) als Summe der Meldungen aller Unfallversicherungsträger, und zwar der AUVA (siehe oben), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 21, tödlich: 0) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 60, tödlich: 0).

³⁾ Die Berufskrankheitennummer gemäß § 177, Anlage 1, ASVG ist der Bezeichnung in Klammern hinzugefügt.

⁴⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen anerkannten tödlich verlaufenen Berufskrankheitsfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

⁵⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE 1995), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weit-

Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001

Ausgang⁴⁾ und Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht; jeweils nach
abschnitten⁵⁾ gemäß ÖNACE 1995

zweige mit einer hohen Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle bzw. einer hohen Berufskrankheitsquote ⁵⁾																	
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung,-bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Beherbergungs- und Gaststättenwesen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DI	DJ-DM	DN	F	G	H	L	N	O									
2	61	4	239	0	61	5	200	0	78	0	44	2	31	1	78	0	133
-	7	-	77	-	24	-	45	-	36	-	37	-	3	-	40	-	108
-	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	9	-	2	-	-	2	9	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	9	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	7	4	4	-	-	3	7	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-
-	-	-	2	-	8	-	3	-	10	-	6	-	-	-	7	-	14
-	23	-	120	-	21	-	107	-	26	-	1	-	21	-	3	-	5
-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	26	-	-	-
-	2	-	27	-	4	-	8	-	4	-	-	-	1	-	1	-	5
-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-
2	59	4	202	0	43	5	198	0	51	0	13	2	29	1	13	0	14
0	2	0	37	0	18	0	2	0	27	0	31	0	2	0	65	0	119

gehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen die absolute Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle bzw. die Berufskrankheitsquote hoch ist (Anerkannte Berufskrankheitsfälle bezogen auf die unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000; AUVa-Daten)).

⁶⁾ Nicht in § 177, Anlage 1, ASVG enthaltene Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des BMWA als Berufskrankheit anerkannt werden.

⁷⁾ Datenquelle: BMWA, Arbeitsinspektion. Erfasst sind anerkannte Berufskrankheitsfälle von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten beschäftigt sind, jedoch nicht Berufskrankheitsfälle von Beschäftigten in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und nicht jene von Beschäftigten in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger betreffend Anerkennungen und Anzeigen von Berufskrankheitsfällen.

Tabellen

5

Ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten

Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von Beschäftigten

	Summe	Wirtschaftsunter-										
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
Betriebsstätten mit Unter-												
Anzahl der Betriebsstätten	4.007	5	0	70	46	50	96	52	3	163	191	
Wegen folgender Einwirkungen bzw.												
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ¹⁾ Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ²⁾	19.256	46	-	10	20	363	237	226	-	3.994	941	
Gesundheitsgefährdende Stäube ³⁾ Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁴⁾	11.616	18	-	726	9	84	7	18	5	401	1.595	
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ⁵⁾	1.881	-	-	-	58	15	-	149	41	227	136	
	10.637	20	-	251	380	423	913	418	-	538	761	
Untersuchte Beschäftigte insgesamt	43.802	84	0	1.096	467	885	1.157	811	46	5.173	3.455	
Betriebsstätten mit für bestimmte Einwirkungen bzw. Tä-												
Anzahl der Betriebsstätten	31	0	0	0	1	2	0	0	0	3	3	
Für folgende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten												
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ¹⁾ Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ²⁾	22	-	-	-	-	-	-	-	-	3	5	
Gesundheitsgefährdende Stäube ³⁾ Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁴⁾	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Lärm	10	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
Ionisierende Strahlen	12	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-	
	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ungeeignete Beschäftigte insgesamt	44	0	0	0	1	2	0	0	0	4	5	

¹⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1-13 und Z 18-20 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ).

²⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 der VGÜ.

³⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 15-17 der VGÜ.

⁴⁾ Einwirkungen bzw. Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1-3 und Abs. 2 der VGÜ sowie Tätigkeiten in Druckluft oder als Taucher.

ten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001

nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit und Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugaufbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgegenständen	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
suchungsergebnissen:																
510	280	106	85	365	45	274	1.035	8	41	1	165	96	19	48	253	
Tätigkeiten untersuchte Beschäftigte:																
1.898	1.027	1.402	1.034	1.174	61	1.001	2.647	6	127	2	817	718	146	452	907	
69	-	94	-	-	51	-	-	-	-	-	42	-	-	-	12	
4.046	1.739	140	684	141	87	1.017	132	3	27	-	466	43	22	-	206	
545	30	81	18	54	141	79	11	1	48	-	168	25	1	33	20	
2.636	592	74	461	483	59	864	248	5	66	-	828	403	147	14	53	
9.194	3.388	1.791	2.197	1.852	399	2.961	3.038	15	268	2	2.321	1.189	316	499	1.198	
tigkeiten als nicht geeignet beurteilten Beschäftigten:																
8	2	1	1	2	1	1	1	0	1	0	3	0	0	0	1	
als nicht geeignet beurteilte Beschäftigte:																
3	3	2	-	1	-	-	1	-	-	-	3	-	-	-	1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
5	-	-	1	1	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
3	1	-	-	2	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
11	4	2	1	4	1	1	1	0	2	0	4	0	0	0	1	

⁵⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Betriebsstätten bzw. Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Tabellen

6.1

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygieni-

Arten von Übertretungen in Betriebsstätten¹⁾ und auswärtigen Arbeits-

Übertretungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei; Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutsstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren	14.018	38	0	110	455	98	257	179	2	165	141
<i>darunter:</i>											
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	8.038	23	-	68	297	69	136	101	2	81	79
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.269	4	-	9	54	12	31	27	-	25	17
Information und Unterweisung	2.034	5	-	19	82	11	62	34	-	41	26
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	1.075	-	-	4	-	-	3	1	-	1	-
Arbeitsstätten, Baustellen und Bergbaubetriebe	19.734	41	0	187	427	171	317	290	3	239	220
<i>darunter:</i>											
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	6.791	6	-	71	147	47	109	68	-	69	79
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä.)	4.284	10	-	44	114	51	88	93	1	78	49
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.075	2	-	2	24	16	18	23	-	12	21
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	479	1	-	5	5	1	2	2	-	1	4
Brand- und Explosionsschutz	2.497	10	-	18	50	25	41	52	2	34	31
Erste Hilfe	2.309	6	-	11	56	19	35	37	-	28	19
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	1.529	5	-	10	22	10	17	8	-	7	10
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	744	1	-	4	9	2	7	7	-	10	6
Arbeitsmittel	10.816	13	0	171	372	111	324	149	0	167	254
<i>davon:</i>											
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	2.495	3	-	64	87	38	112	49	-	50	82
Prüfungen	5.082	7	-	54	183	41	107	47	-	62	94
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebemittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	3.239	3	-	53	102	32	105	53	-	55	78

¹⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

6.1

schen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
505	199	139	51	467	55	2.611	3.196	2.148	422	219	1.303	146	104	405	603	
273	104	92	30	272	40	1.076	2.162	1.414	277	145	504	91	55	237	410	
72	34	19	8	50	5	149	277	133	56	26	79	41	33	69	39	
99	34	19	9	80	4	416	421	392	32	23	65	8	8	62	82	
9	4	-	1	1	2	456	3	6	8	3	566	3	-	-	4	
649	246	189	87	561	104	4.176	5.176	3.209	399	338	970	285	143	479	828	
217	69	47	27	125	49	2.213	1.326	1.247	122	93	239	67	30	123	201	
152	69	58	25	172	36	244	1.419	731	108	91	196	105	35	133	182	
45	30	16	7	31	3	45	380	87	25	33	66	40	12	61	76	
8	2	-	-	-	1	403	8	13	1	2	12	1	-	1	6	
81	38	36	14	106	6	321	716	429	45	30	178	20	29	71	114	
84	21	19	7	70	5	251	699	415	69	67	199	18	21	24	129	
42	11	10	4	39	4	449	372	241	24	17	60	23	12	49	83	
20	6	3	3	18	-	249	255	46	5	5	20	11	4	17	36	
632	192	77	52	565	34	3.768	1.965	1.101	181	104	237	29	21	125	172	
194	72	30	13	142	5	916	332	95	31	10	77	7	4	36	46	
230	76	28	18	339	15	986	1.412	920	127	81	74	15	9	64	93	
208	44	19	21	84	14	1.866	221	86	23	13	86	7	8	25	33	

Tabellen

6.1

Fortsetzung

Übertretungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutsstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel	4.644	11	0	30	163	44	77	56	0	45	51
<i>davon:</i>											
Prüfung (inkl. Blitzschutzanlagen)	2.469	3	-	19	111	24	35	33	-	19	27
Beschaffenheit, Eignung	668	5	-	5	15	4	16	6	-	15	14
Bedienung, Unterweisung, Instandhaltung	1.507	3	-	6	37	16	26	17	-	11	10
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.408	2	0	20	82	33	51	26	0	47	53
<i>darunter:</i>											
Ersatz, Verbot, Meldepflicht, Kennzeichnung, Verzeichnis ²⁾	131	-	-	1	2	8	7	-	-	6	7
Ermittlung und Beurteilung ²⁾	380	1	-	2	9	12	11	9	-	7	9
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot) ²⁾	542	1	-	12	13	9	21	14	-	17	28
Grenzwerte	201	-	-	5	1	3	11	1	-	15	9
Gesundheitsüberwachung	529	0	0	26	4	8	20	2	0	14	16
<i>darunter:</i>											
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	491	-	-	23	4	8	20	2	-	12	14
Arbeitsvorgänge und -plätze	4.299	11	0	32	102	18	81	52	1	66	76
<i>davon:</i>											
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern, Schächten, Künetten, Untertagebau, Lastenhandhabung u.Ä.)	1.291	2	-	9	14	5	22	12	-	12	24
Bildschirmarbeitsplätze	535	3	-	-	6	2	6	22	1	11	5
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	181	2	-	-	12	2	4	3	-	6	5
Fachkenntnisse und Aufsicht	124	-	-	5	2	-	9	-	-	6	6
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.168	4	-	18	68	9	40	15	-	31	36
Präventivdienste	12.303	30	0	63	393	113	179	123	2	70	105
<i>darunter:</i>											
Sicherheitstechnische Betreuung	6.348	15	-	30	202	58	92	61	1	31	52
Arbeitsmedizinische Betreuung	5.921	14	-	33	191	55	86	61	1	37	52
Übertretungen insgesamt³⁾	67.751	146	0	639	1.998	596	1.306	877	8	813	916

²⁾ Ohne biologische Arbeitsstoffe.³⁾ Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Tabellen

6.1

Tabelle 6.1

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgegenständen	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
134	47	31	15	157	11	1.020	1.092	1.080	64	55	119	27	20	114	181	
66	12	23	6	104	3	341	653	646	40	40	64	15	13	63	109	
24	14	1	3	21	2	228	136	112	6	4	10	2	3	7	15	
44	21	7	6	32	6	451	303	322	18	11	45	10	4	44	57	
189	71	34	35	142	3	115	164	75	22	4	29	16	16	120	59	
14	3	1	4	6	1	5	11	28	1	-	2	5	3	12	4	
40	20	12	2	63	1	34	66	11	11	1	11	1	5	27	15	
93	21	14	18	38	-	44	71	34	7	3	11	5	6	38	24	
32	21	7	11	33	1	19	9	2	3	-	1	4	2	3	8	
82	39	8	11	89	0	44	112	2	4	0	6	4	2	14	22	
76	38	7	11	85	-	42	107	2	4	-	5	4	2	5	20	
214	70	39	33	75	8	2.426	357	77	59	75	152	70	16	105	84	
58	16	14	9	14	1	879	85	7	16	12	42	5	2	18	13	
23	12	10	9	4	1	23	116	11	20	58	59	45	7	57	24	
27	7	6	2	15	-	20	23	25	1	1	5	-	1	5	9	
7	4	-	-	2	-	55	14	1	7	-	4	-	-	1	1	
99	31	9	13	40	6	1.449	119	33	15	4	42	20	6	24	37	
289	135	116	27	319	27	818	3.965	2.424	492	216	1.000	196	103	395	703	
140	68	56	13	156	15	421	2.016	1.304	249	109	508	124	52	209	366	
147	67	59	14	162	12	397	1.947	1.118	243	107	483	70	50	182	333	
2.694	999	633	311	2.375	242	14.978	16.027	10.116	1.643	1.011	3.816	773	425	1.757	2.652	

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

6.2

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygie-

Arten von Übertretungen in Betriebsstätten¹⁾ und

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren	14.018	128	1.048	2.783
<i>darunter:</i>				
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	8.038	76	611	1.596
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.269	12	45	327
Information und Unterweisung	2.034	7	202	330
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	1.075	8	97	270
Arbeitsstätten, Baustellen und Bergbaubetriebe	19.734	234	786	3.874
<i>darunter:</i>				
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	6.791	44	258	1.212
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä.)	4.284	64	165	938
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.075	7	62	204
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	479	5	27	124
Brand- und Explosionsschutz	2.497	60	76	448
Erste Hilfe	2.309	31	97	464
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	1.529	15	68	298
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	744	8	30	184
Arbeitsmittel	10.816	230	506	2.669
<i>davon:</i>				
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	2.495	16	168	710
Prüfungen	5.082	104	217	1.058
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebemittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	3.239	110	121	901

¹⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

6.2

nischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern im Jahr 2001

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.896	791	2.510	579	598	3.685
985	407	1.454	353	323	2.233
259	110	140	58	65	253
334	83	312	19	107	640
125	74	217	95	8	181
2.213	945	2.075	1.552	961	7.094
832	439	675	444	371	2.516
468	157	311	401	225	1.555
98	68	72	102	44	418
38	14	73	77	1	120
273	41	185	244	207	963
260	81	295	179	87	815
139	99	311	77	22	500
99	46	146	21	4	206
1.591	612	1.376	610	347	2.875
278	176	284	190	90	583
743	272	636	271	148	1.633
570	164	456	149	109	659

Tabellen

6.2

Fortsetzung

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel	4.644	173	299	938
<i>davon:</i>				
Prüfung (inkl. Blitzschutzanlagen)	2.469	143	172	550
Beschaffenheit, Eignung	668	18	60	150
Bedienung, Unterweisung, Instandhaltung	1.507	12	67	238
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.408	22	119	292
<i>darunter:</i>				
Ersatz, Verbot, Meldepflicht, Kennzeichnung, Verzeichnis ²⁾	131	-	14	17
Ermittlung und Beurteilung ²⁾	380	5	36	55
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot ²⁾	542	7	41	114
Grenzwerte	201	-	11	42
Gesundheitsüberwachung	529	35	49	105
<i>darunter:</i>				
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	491	35	33	104
Arbeitsvorgänge und -plätze	4.299	64	224	1.067
<i>davon:</i>				
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern, Schächten, Künetten, Untertagebau, Lastenhandhabung u.Ä.)	1.291	21	23	366
Bildschirmarbeitsplätze	535	9	50	99
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	181	4	7	56
Fachkenntnisse und Aufsicht	124	2	9	33
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.168	28	135	513
Präventivdienste	12.303	184	480	3.614
<i>darunter:</i>				
Sicherheitstechnische Betreuung	6.348	91	247	1.837
Arbeitsmedizinische Betreuung	5.921	93	233	1.774
Übertretungen insgesamt³⁾	67.751	1.070	3.511	15.342

²⁾ Ohne biologische Arbeitsstoffe.³⁾ Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Tabelle 6.2

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
493	50	301	255	96	2.039
285	7	229	73	1	1.009
65	16	25	42	74	218
143	27	47	140	21	812
244	52	229	191	24	235
14	3	14	40	1	28
45	17	116	50	18	38
99	30	56	72	-	123
75	2	9	21	3	38
140	20	53	67	12	48
138	20	42	61	12	46
668	390	552	306	110	918
183	136	203	109	20	230
37	76	19	15	30	200
16	17	30	18	4	29
27	9	7	14	6	17
405	152	293	150	50	442
1.168	900	1.103	689	305	3.860
579	459	677	340	150	1.968
584	440	417	343	154	1.883
8.413	3.760	8.199	4.249	2.453	20.754

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Tabellen

7.1

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungs- Arten von Übertretungen in Betriebsstätten²⁾ und auswärtigen Arbeits-

Übertretungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruststoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Kinderarbeit	9	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	1.538	11	-	-	44	5	9	8	-	2	2
<i>darunter:</i>											
Tägliche Arbeitszeit	170	2	-	-	1	1	2	1	-	-	-
Wochenarbeitszeit	122	1	-	-	-	-	2	1	-	-	-
Ruhepausen und Ruhezeiten	115	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Nachruhe	154	-	-	-	6	-	-	1	-	-	-
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	217	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	97	-	-	-	1	-	3	2	-	1	1
Verzeichnis der Jugendlichen	290	2	-	-	13	-	-	1	-	-	-
Aushang der Arbeitszeit	153	3	-	-	11	-	-	-	-	-	-
Mutterschutz	1.827	7	-	3	75	33	34	26	1	31	29
<i>darunter:</i>											
Gefahrenermittlung	471	1	-	3	16	6	9	12	-	16	10
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	307	1	-	-	13	5	3	3	-	2	2
Beschäftigungsverbote	325	5	-	-	19	14	18	6	1	3	10
Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überstundenverbot	284	-	-	-	16	2	1	1	-	4	3
Ruhemöglichkeit	317	-	-	-	8	2	2	3	-	4	2
Nachtarbeit von Frauen	43	-	-	-	3	-	2	3	-	-	-
Arbeitszeit	2.575	4	-	1	77	56	19	41	-	27	17
<i>darunter:</i>											
Tagesarbeitszeit	565	-	-	-	24	26	8	19	-	11	6
Wochenarbeitszeit	267	1	-	-	8	12	3	11	-	6	2
Ruhepausen	127	1	-	-	3	1	4	-	-	1	2
Ruhezeiten	169	-	-	-	10	16	-	8	-	5	-
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	1.227	1	-	1	29	1	3	2	-	3	5
Krankenanstalten-Arbeitszeit	31	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsruhe	435	2	-	-	12	4	-	3	-	4	2
Bäckereiarbeit	49	-	-	-	39	-	-	-	-	-	-
Sonstiges³⁾	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Übertretungen insgesamt¹⁾⁴⁾	6.514	25	0	4	250	98	64	81	1	64	50

¹⁾ Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), Lenkkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz.

²⁾ inklusive Bundesdienststellen.

Tabellen

7.1

schutz¹⁾ nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2001

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugaufbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgegenständen	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
1	-	-	-	-	-	2	2	3	-	-	-	-	-	-	-	
35	24	7	3	21	4	102	258	864	4	1	14	4	2	10	104	
3	1	1	-	1	-	5	55	76	1	-	2	1	-	3	14	
3	-	-	-	-	-	3	22	77	1	-	-	1	-	2	9	
1	1	-	-	-	-	1	21	77	-	-	-	-	-	1	12	
1	3	1	-	1	-	1	12	126	-	-	1	-	-	-	1	
3	-	-	-	1	-	2	25	176	-	-	-	1	-	2	4	
20	14	3	2	7	1	22	12	5	-	1	1	-	-	1	-	
1	2	1	-	7	-	30	58	132	1	-	4	-	-	1	37	
-	3	1	-	-	-	13	21	84	-	-	2	-	-	-	15	
29	14	34	2	41	3	45	608	278	49	23	106	4	18	172	162	
7	8	11	1	11	1	12	139	61	11	7	27	-	4	71	27	
3	1	6	-	7	-	12	66	75	11	3	31	-	6	14	43	
5	1	8	-	17	-	8	87	17	8	-	8	3	4	49	34	
6	3	1	-	-	-	2	110	79	5	1	11	-	1	21	17	
5	1	4	-	3	-	6	176	27	8	11	19	1	3	2	30	
1	-	1	1	-	-	-	27	1	1	-	1	-	-	2	-	
84	14	21	5	18	2	131	857	738	45	34	119	-	8	98	159	
37	6	12	2	3	1	34	204	66	10	4	30	-	1	39	22	
21	4	3	2	1	1	13	109	31	1	2	9	-	1	14	12	
2	-	-	-	-	-	1	58	19	2	2	8	-	-	7	16	
15	2	1	-	-	-	4	45	39	2	3	3	-	1	6	9	
8	1	4	1	14	-	66	372	493	29	20	58	-	4	27	85	
-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	29	-	
14	-	2	1	2	-	29	162	148	3	8	10	-	1	11	17	
-	-	1	-	-	-	-	3	4	1	-	-	-	-	1	-	
1	-	-	-	-	-	-	1	3	-	-	1	-	-	1	-	
165	52	66	12	82	9	309	1.919	2.040	103	66	251	8	29	324	442	

³⁾ Übertretungen betreffend die Nachtschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.⁴⁾ Summe aller neun fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Tabellen

7.2

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwen-

Arten von Übertretungen in Betriebstätten²⁾ und

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Kinderarbeit	9	2	4	1
Beschäftigung von Jugendlichen	1.538	28	165	233
<i>darunter:</i>				
Tägliche Arbeitszeit	170	1	2	27
Wochenarbeitszeit	122	2	8	12
Ruhepausen und Ruhezeiten	115	3	15	15
Nachruhe	154	-	10	17
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	217	3	32	29
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	97	-	50	5
Verzeichnis der Jugendlichen	290	9	10	76
Aushang der Arbeitszeit	153	10	11	19
Mutterschutz	1.827	32	132	341
<i>darunter:</i>				
Gefahrenermittlung	471	3	74	37
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	307	17	19	75
Beschäftigungsverbote	325	9	4	65
Verbot der Nacht-, Sonn- und Feier- tagsarbeit, Überstundenverbot	284	-	9	71
Ruhemöglichkeit	317	1	13	78
Nacharbeit von Frauen	43	-	3	14
Arbeitszeit	2.575	31	117	444
<i>darunter:</i>				
Tagesarbeitszeit	565	2	23	107
Wochenarbeitszeit	267	2	5	26
Ruhepausen	127	8	5	30
Ruhezeiten	169	2	1	27
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	1.227	17	74	226
Krankenanstalten-Arbeitszeit	31	-	5	1
Arbeitsruhe	435	10	24	90
Bäckereiarbeit	49	2	1	9
Sonstiges³⁾	7	-	2	-
Übertretungen insgesamt¹⁴⁾	6.514	105	453	1.133

¹⁾ Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), Lenkkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz.

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

Verstoßschutz¹⁾ nach Bundesländern im Jahr 2001

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
2	-	-	-	-	-
166	48	304	85	340	169
20	5	23	11	47	34
22	12	18	6	38	4
15	4	18	7	26	12
21	9	38	12	29	18
30	10	51	18	29	15
11	1	8	7	4	11
28	2	83	10	21	51
13	5	49	9	28	9
221	85	206	255	97	458
62	10	118	21	27	119
46	11	23	20	23	73
34	19	11	98	25	60
34	11	24	60	8	67
36	12	18	56	-	103
3	2	7	-	-	14
144	77	480	300	286	696
33	10	86	40	123	141
21	8	37	23	63	82
5	2	24	6	4	43
17	-	4	15	68	35
63	57	235	178	12	365
1	-	7	9	7	1
21	23	26	137	19	85
3	5	17	-	9	3
-	-	1	-	-	4
561	240	1.048	786	758	1.430

³⁾ Übertretungen betreffend die Nachtschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.

⁴⁾ Summe aller neun fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Tabellen

8.1

Heimarbeit: Überprüfungen von Auftragsvergebenden im Jahr 2001

Überprüfte Auftragsvergebende (nach Beschäftigtenzahl und Geschlecht der Heimarbeitskräfte, Zwischenmeister und Mittelspersonen), Überprüfungen, Erhebungen und Übertretungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzzeugnisse	Maschinstickerei nach Vorarlberger Art u. maschinelle Klöppelspitzenerzeugung	Allgemeine Heimarbeitskommission
		I	II	III
Vorgemerkte Auftragsvergebende¹⁾	283	125	51	107
Überprüfte Auftragsvergebende¹⁾ mit				
1-4	93	46	15	32
5-19	42	12	9	21
20-50	5	1	1	3
über 50	1	-	-	1
beschäftigten Heimarbeitskräften, Zwischenmeistern und Mittelspersonen				
insgesamt	141	59	25	57
Von den überprüften Auftragsvergebenden beschäftigte				
Heimarbeitskräfte männlich	59	4	1	54
weiblich	746	221	131	394
Zwischenmeister, Mittelspersonen männlich	3	3	-	-
weiblich	2	2	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	144	61	26	57
Vorgenommene Erhebungen²⁾	142	27	39	23
<i>darunter betreffend:</i>				
Entgeltsschutz, Entgeltzahlung	59	9	21	6
Übertretungen²⁾	43	17	10	7
<i>darunter betreffend:</i>				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltauskünfte	2	-	1	-
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung	0	-	-	-
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung	7	6	-	-
Feiertagsentgelt, Urlaubsregelungen, Entgeltfortzahlung, Weihnachtsremuneration	34	11	9	7
Zur Nachzahlung veranlasste Auftragsvergebende:	33			
Nachzahlungsbeträge in S ³⁾ :	539.394			
in €:	39.199,29			

¹⁾ Die Zuordnung der Auftragsvergebenden zu den Heimarbeitskommissionen erfolgt nach dem überwiegenden Erzeugungsweig.

²⁾ Da ein Teil der Erhebungen und Übertretungen nicht nach Heimarbeitskommissionen gegliedert vorliegt, sind die in der Spaltenspalte angegebenen Gesamtzahlen jeweils meist größer als die Summen der in den einzelnen Heimarbeitskommissionen ausgewiesenen Zahlen.

³⁾ Gerundete Werte.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

8.2

Heimarbeit: Überprüfungen von Heimarbeitskräften im Jahr 2001

Überprüfte Heimarbeitskräfte, Zwischenmeister bzw. Mittelpersonen, Überprüfungen, Erhebungen und Übertretungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzzeugnisse	Maschinstickerei nach Vorarl- berger Art u. maschinelle Klöpplspitzenerzeugung	Allgemeine Heimarbeitskommission
		I	II	III
Vorgemerkte Heimarbeitskräfte¹⁾	1.733	490	219	1.024
Zwischenmeister und Mittelpersonen ¹⁾	4	4	-	-
Überprüfte Heimarbeitskräfte¹⁾	234	57	103	74
Zwischenmeister und Mittelpersonen ¹⁾	2	2	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	244	64	104	76
Vorgenommene Erhebungen	269	56	153	60
<i>darunter betreffend:</i>				
Entgeltschutz, Entgeltzahlung	113	22	75	16
Übertretungen	21	8	11	2
<i>darunter betreffend:</i>				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltsaukünfte	1	-	1	-
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung	0	-	-	-
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung	3	2	1	-
Feiertagsentgelt, Urlaubsregelungen, Entgeltfortzahlung, Weihnachtsremuneration	16	5	9	2

¹⁾ Zuordnung zu jener Heimarbeitskommission, in deren Erzeugungszweigen die überprüften Personen überwiegend tätig waren.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Tabellen

9

Lenkkontrollen im Jahr 2001¹⁾Überprüfte Lenkerinnen und Lenker²⁾ bzw. Arbeitstage und Arten von Übertretungen³⁾ nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte Lenkerinnen u. Lenker²⁾	6.153	503	5.399	251
Überprüfte Arbeitstage	77.209	6.213	69.459	1.537
Übertretungen³⁾ betreffend:				
Tageslenkzeit	737	22	714	1
Wochenlenkzeit	16	-	16	-
2-Wochenlenkzeit	7	1	6	-
Keine Lenkpause	365	19	342	4
Zu kurze Lenkpause	736	53	680	3
Tägliche Ruhezeit	734	45	689	-
Wöchentliche Ruhezeit	37	5	32	-
Kein Linienplan	0	-	-	-
Missbrauch Linienplan	0	-	-	-
Einsatzzeit	329	12	296	21
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	875	48	760	67
Übertretungen insgesamt⁴⁾	3.836	205	3.535	96

¹⁾ Umfassen sowohl Lenkkontrollen in den Betriebsstätten als auch im Innendienst (Auswertung von Schaublättern etc.), jedoch nicht Lenkkontrollen auf der Straße und auf Baustellen sowie Kontrollen betriebsfremder Lenkerinnen und Lenker.

²⁾ Bei mehreren Kontrollen überprüfte Lenkerinnen und Lenker werden mehrfach gezählt.

³⁾ Die Übertretungen werden pro Kontrolle wie folgt personenbezogen gezählt: Überschreitet beispielsweise ein Lenker die höchstzulässige Tageslenkzeit an mehreren Tagen, so wird nur eine einzige Übertretung gezählt; werden jedoch in Bezug auf diesen Lenker Übertretungen mehrerer Schutzbestimmungen festgestellt, z.B. Ruhezeit, Lenkzeit, Tagesarbeitszeit, so werden alle diese Übertretungen gesondert gezählt.

⁴⁾ Summe aller elf angeführten Übertretungsarten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 2001

Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, darunter mit Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte

Bundesländer	Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ¹⁾	darunter: mit Übertretungen nach dem AuslBG ²⁾³⁾	mit Übertretungen nach dem AVRAG ²⁾³⁾		Angetroffene illegal beschäftigte ausländ. Arbeitskräfte ³⁾
			keine rechtzeitige Meldung	fehlende Unterlagen	
Burgenland	1.289	74	-	-	132
Kärnten	1.046	131	-	-	165
Niederösterreich	3.290	278	-	-	568
Oberösterreich	1.502	148	-	-	257
Salzburg	516	129	-	-	174
Steiermark	1.262	125	-	-	264
Tirol	1.446	177	-	-	324
Vorarlberg	993	80	-	-	119
Wien	1.421	285	-	-	1.007
Gesamt	12.765	1.427	0	0	3.010

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße in einem Betrieb nach dem AuslBG werden - im Gegensatz zu jenen nach dem AVRAG - nur als eine einzige Übertretung gezählt; Übertretungen im selben Betrieb im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt. Da die bei der Kontrolle eines Betriebes festgestellten Übertretungen nach dem AuslBG und dem AVRAG (und hier wiederum wegen nicht rechtzeitig erstatteter Meldung sowie fehlender Unterlagen) jeweils getrennt gezählt werden, ist die Summe der in den drei Übertretungsspalten angeführten Werte in der Regel etwas größer als die Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen mit Übertretungen.

³⁾ Die endgültige Feststellung eines Verstoßes gegen das AuslBG bzw. AVRAG erfolgt erst durch das entsprechende rechtskräftige Verwaltungsstrafurteil.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 2001)¹⁾

A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Insgesamt umfasste im Jahr 2001 (2000) der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektora-tes 63 (63) Bedienstete, und zwar 14 (15) Juristinnen und Juristen, 12 (11) Personen im höheren technischen Dienst, 3 (3) Ärztinnen, 4 (5) Personen im sonstigen höheren Dienst, 17 (16) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 8 (7) Bedienstete des Fachdienstes, 1 (1) Be- diensteten des mittleren Dienstes, 0 (1) Lehrlinge sowie 4 (4) Kanzleikräfte. 4 (4) Perso- nen waren auf Karenzurlaub und 4 (3) Personen arbeiteten halbtags bzw. höchstens 32 Wochenstunden. Fast drei Fünftel der Bediensteten waren weiblich.

A.3.1.2 Arbeitsinspektorate

Der Gesamtpersonalstand der Arbeitsinspektorate (inkl. Reinigungskräfte) nahm im Ver- gleich zum Jahr 2000 von 501 auf 492 ab. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass im Bereich Arbeitnehmerschutz sowohl die Zahl der Arbeitsinspektorinnen und -in- spektoren als auch der im Verwaltungsdienst Beschäftigten leicht abnahm und dass ferner die Zahl der Kontrollorgane der illegalen Ausländerbeschäftigung zurückging.

Arbeitnehmerschutz

Im Jahr 2001 (2000) umfasste der Personalstand im Bereich Arbeitnehmerschutz 444 (451) Bedienstete, die sich wie folgt auf die einzelnen Verwendungsgruppen und das Ge- schlecht verteilen:

¹⁾ Die den Zahlenangaben zu 2001 in Klammern beigefügten Werte beziehen sich auf das Jahr 2000. Die Zählung erfolgt einschließlich allfälliger Karenzen und Karenzvertretungen.

Personal, Organisation

Verwendungsgruppen	Bedienstete 2001 ¹⁾		
	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ²⁾	119	23	142
Gehobener Dienst ²⁾	122	46	168
Fachdienst ²⁾	4	1	5
Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren insg.	245	70	315
Verwaltungsdienst	11	111	122
Kraftwagenlenker	7	0	7
insgesamt	263	181	444

¹⁾ Ohne Reinigungskräfte

²⁾ Einschließlich der höherwertigen Verwendungen

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Die 323 (321) für den Außendienst vorgesehenen Planstellen waren - wie oben ersichtlich - im Jahr 2001 (2000) mit 315 (317) Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren besetzt. Dazu kommen noch 122 (127) Bedienstete in den Verwaltungsstellen, davon 1 (3) Lehrling(e), und weiters 7 (7) Kraftwagenlenker. Insgesamt waren 14 (17) Bedienstete karenziert. Knapp über zwei Fünftel aller im Bereich Arbeitnehmerschutz Beschäftigten und etwas mehr als ein Fünftel aller Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren waren Frauen.

Die häufigsten Fachrichtungen, denen Arbeitsinspektionsorgane mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Hochschulstudium angehörten, waren Maschinenbau (16 Personen), Chemie (14), Montanwesen (13), Physik (13), Medizin (12), Bauwesen (12) und Bodenkultur (8).

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Mit der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte waren im Jahr 2001 (2000) in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 39 (42) Bedienstete befasst. Nach Verwendungsgruppen und Geschlecht ergibt sich folgendes Bild:

Verwendungsgruppen	Bedienstete 2001		
	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ¹⁾	5	1	6
Gehobener Dienst ¹⁾	27	3	30
Verwaltungsdienst	1	2	3
insgesamt	33	6	39

¹⁾ Einschließlich der höherwertigen Verwendungen

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 2002)¹⁾**A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat**

**Sektion III,
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**
Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01/71100/6442 oder 6414,
Telefax: 01/71100/2190, e-mail: zai@bmwa.gv.at

Leitung:
Szymanski Eva-Elisabeth, Mag. Dr. jur., Sektionschefin,
Zentral-Arbeitsinspektorin

Stellvertretung:
Finding Rolf, Dr. phil.

Sekretariat:
Beringer-Kollek Regina
Kait Gabriele (und in der Abteilung 2)
Kreppenhofer-Schwarz Manuela

Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)

Technischer Arbeitnehmerschutz in der Mineralrohstoffgewinnung und im Bauwesen; Sprengarbeiten; Strahlenschutz und Bildschirmarbeit; Nachweis der Fachkenntnisse; Dokumentation und Berichtswesen für die Arbeitsinspektion; administrative fachliche Angelegenheiten für die Arbeitsinspektorate.

Koschi Helmut, Dipl.-Ing.,
Abteilungsleiter
Jauernig Peter, Dipl.-Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Kolenprat Bernd, Mag. rer. nat.
Ritschl Norbert, Dipl.-Ing.

Waldherr Friedrich, Mag. Dr. phil.
Drahozal Johann
Gumpenberger Hermann, Ing., dienst-
zugeteilt
Banczi Christine

Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)

Planung, Überwachung, Weiterentwicklung und Bereitstellung von Informationstechnologie für die Arbeitsinspektorate; Sammlung und Bereitstellung von Daten; statistische Auswertungen.

Hohenegger Robert,
Referatsleiter
Bauer Erich

Hauser Werner, Ing.
Stähler Susanne

¹⁾ Im Unterschied zur Organisationsstruktur und zum Personal (Zentral-Arbeitsinspektorat: Stand 1.7.2002; Arbeitsinspektorate: Stand 1.3.2002) entsprechen die Adressen und Telefonnummern dem Stand September 2002.

Personal, Organisation**Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmerschutz)**

Arbeitsstätten; Arbeitsmittel; Arbeitsstoffe; Arbeitsvorgänge; Arbeitsverfahren; Brand- und Explosionsschutz; Elektrotechnik; Chemie; physikalische und sonstige Einwirkungen; Messtechnik; Persönliche Schutzausrüstung; Ergonomie; behördliche Angelegenheiten des Bundesbedienstetenschutzes; Geschäftsführung des Arbeitnehmerschutzbeirates.

Findig Rolf, Dr. phil.,
Abteilungsleiter
Kerschhagl Josef, Dipl.-Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Gross Rita-Bettina, Mag. phil.

Herrmann Bernd, Dr. phil.
Piller Ernst, Dipl.-Ing.
Kait Gabriele (und im Sekretariat
der Sektionsleitung)
Plattl Gabriele

Abteilung 3 (Legistik, Rechtsangelegenheiten)

Legistische und normative Angelegenheiten sowie Vollziehung des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes, der Bauarbeitenkoordination und des Organisationsrechts der Arbeitsinspektion; Vollziehung des Verwendungsschutzrechts und der Heimarbeit; sonstige Rechtsangelegenheiten im Fachbereich.

Öller Herta, Mag. jur.,
Abteilungsleiterin
Oberhauser Helga, Mag. jur.,
stellvertretende Abteilungsleiterin
Marat Eva, Mag. jur. Dr. phil.
Marx Alexandra, Mag. Dr. jur.
Novak Renate, Mag. Dr. jur.
Rudolf Josef, Mag. Dr. jur.

Spreitzenbart Helga
Wetter Ingrid, Mag. Dr. jur., dienstzu-
geteilt dem BM für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Ecker Gerda
Reisner Günter, Ing., dienstzugeteilt
Seigerschmidt Edith

Referat 3a (Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate)

Finanzen, Vergabe und Zahlungsverkehr, Beschaffungswesen, Liegenschafts-, Inventar-, KFZ- und Materialverwaltung für die Arbeitsinspektorate.

Nentwich Thomas,
Referatsleiter
Halper Peter

Gonaus Rainer
Eberl Edith
Lehner-Bauer Brigitte

Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene)

Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene, psychosoziale und physische Belastungen, Toxikologie, biologische Arbeitsstoffe; arbeitsmedizinische Grenzwerte; Hygienetechnik; betriebliche Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz; Arbeitsschutzmanagementsysteme; Ermächtigung von Ärzten nach ASchG und Strahlenschutzgesetz; Koordination und Dokumentation der Forschungsarbeiten für die Sektion; Erstellung eines Forschungsplanes für die Sektion auf der Grundlage kurz- und mittelfristiger Arbeitsplanungen.

Fiedler Solveig, Dr. med.,
Abteilungsleiterin
Sedlatschek Christa, Dr. med., stellvertre-
tende Abteilungsleiterin, karenziert

Huber Elsbeth, Dr. med., dzt. stellver-
tretende Abteilungsleiterin
Pürgy Reinhild, Mag. rer. nat.
Zapfel Angelika
Mayer Helga, dienstzugeteilt

Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)

Qualitätsmanagement und interne Verwaltungsabläufe; Steuerungs- und Arbeitsplanungsinstrumente, interne Kommunikation und Kooperation, Corporate Identity, Public Relations und Informationsservice, Internetkoordination für die Arbeitsinspektion; Staatspreis für Arbeitssicherheit.

Jenner Patricia, Dr. phil.,
Abteilungsleiterin
Schäffer Susanna,
stellvertretende Abteilungsleiterin

Huber Erich, Dipl.-Ing.
Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienst-
zugeteilt
Widerin Walter, Ing.

Abteilung 6 (Internationaler technischer Arbeitnehmerschutz)

EU- und internationale Angelegenheiten betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Arbeitsinspektion inklusive Vertretung des Ressorts; Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Notifizierung der Rechtsvorschriften im Fachbereich an die EK; Koordination der periodischen und internationalen Berichtspflichten im Fachbereich.

Breindl Gertrud, Mag. Dr. jur.,
Abteilungsleiterin
Murr Robert, Mag. jur.,
stellvertretender Abteilungsleiter

Häckel-Bucher Martina, Mag. jur.
Salomon Charlotte, Dipl.-Ing.
Schneider Elke, Dipl.-Ing. Dr. techn.,
karenziert

Kanzlei

Radkowitz Harald,
Kanzleistellenleiter
Werdenich Herta,
stellvertretende Kanzleistellenleiterin

Burger Margit
Gangl Ulrike

Sekretariate in den Abteilungen

Burgraf Bettina
Ohr Sonja

Gur Claudia
Ilijin Lazar

Personal, Organisation

A.3.2.2 Arbeitsinspektorate¹⁾

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 1. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140450-52, Journdienst: 0664/2517001, Telefax: 01/7140450/469,
e-mail: post.ai1@arbeitsinspektion.gv.at

Morschl Paul , Dr. phil., Amtsleiter	Haider Franz, Ing.
Denk Walter, Dipl.-Ing., Amtsleiter- Stellvertreter u. Leiter der Abt. I (Techn. Arbeitnehmerschutz)	Hattensauer Susanne, Frauenarbeit und Mutterschutz
Biffel Peter Dipl.-Ing.	Kuderna Peter, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz
Pötz Günther, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz	Lauber Erich, Ing.
Schorn Helmut, Dipl.-Ing., Leiter der Abt. 2 (Verwendungsschutz)	Reiterer Leopoldine, Frauenarbeit und Mutterschutz
Schörgmayer Werner, Dipl.-Ing.	Jander Wilfried
Baranek Christian, Ing., Hygiene- technik	Verwaltungsstelle:
Billes Dieter, Ing.	Hauer Beatrix, Leiterin
Giel Helmut	Dudos Anna
	Graf Angela
	Lehenbauer Andrea
	Zdrasil Renate

Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Zuständig für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17
und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten.

Tel. 01/7140450-52, Telefax: 01/7127956, 7140450/469,
e-mail: post.ai1.arzt@arbeitsinspektion.gv.at

Pinsger Susanne , Dr. med., Referats- leiterin	Mayer Helga, Verwaltung, dienstzuge- teilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat
Fröhlich Gabriele, Dr. med.	Albich Rosa, Verwaltung
Grünberger Margarete, Dr. med.	Kothbauer Karin, Verwaltung
Scheuer Christine, Dr. med.	Puza Sabine, Verwaltung
Hinteregger Gabriele, Verwaltung	Sommerer Gerlinde, Verwaltung

¹⁾ Nicht namentlich ausgewiesen werden die karezierten Verwaltungskräfte, die Reinigungskräfte und Kraftwagenlenker. Ferner nicht angeführt ist der Bereich der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung, der mit 1.7.2002 dem Bundesministerium für Finanzen (Zivile Zollverwaltung) eingegliedert wurde.

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 2. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Trunnerstraße 5
Tel. 01/2127795, Journdienst: 0664/2517002, Telefax: 01/2127795/40,
e-mail: post.ai2@arbeitsinspektion.gv.at

Ciesielski Erich, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitneh-
merschutz)
Krenn Sabine, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2
(Verwendungsschutz)
Conrad Werner, Dipl.-Ing.
Drögsler Shirin, Dipl.-Ing.
Hauer Ferdinand, Ing.
Bader Ernst, Kinderarbeit
und Jugendschutz
Dworak Heinz, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz
Griebler Tony, Ing.
Hechtner Manfred, Ing.

Hediger Franz, Ing.
Kaltenbrunner Edeltraud, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Kaufmann Alfred, Ing., Hygiene-
technik
Moll Otto Edgar, Ing.
Gmach Andreas, Netzwerkbetreuer
Kohoutek Michael, Netzwerkbetreuer
Rieger Peter, Netzwerkbetreuer
Verwaltungsstelle:
Pecka Vera, Leiterin
Kaderschabek Ingrid
Reich Herta
Rollet Stefanie

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 3. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Journdienst: 0664/2517003, Telefax: 01/7140456/477,
e-mail: post.ai3@arbeitsinspektion.gv.at

Gura Werner, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitneh-
merschutz)
Baniadam Allahyar, Dipl.-Ing., Amts-
leiter-Stellvertreter u. Leiter der
Abt.2 (Verwendungsschutz)
Fouché Gerhard, Ing.
Noibinger Horst, Dipl.-Ing.
Reiter Walter, Ing., Hygiene-
technik
Safranek Martin, Ing.
Tschislarov Franz, Dipl.-Ing., karenziert
Winkelhofer Walter, Dipl.-Ing.
Birkner Herbert, Kinderarbeit
und Jugendschutz
Gfrerer Thomas, Ing., Hygiene-
technik

Höritsch Brigitte, Heimarbeit i.d. Auf-
sichtsbezirken 1 bis 6
Kapuy Ronald, Ing.
Mader Marion, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Pötz Andrea, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Schmid Gerhard, Ing.
Thierer Barbara, Ing.
Geringer Monika
Schuster Johanna, Entgeltberechnerin
Wittmann Rainer, Entgeltberechner
Verwaltungsstelle:
Jilek Johanna, Leiterin
Grabensberger Ulrike
Schmelzenbart Gabriele
Wegleitner Margit

Personal, Organisation**ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 4. AUFSICHTSBEZIRK**

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Leopoldsgasse 4
Tel. 01/2149525-27, Journaldienst: 0664/2517004, Telefax: 01/2149525/20,
e-mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

Petzenka Peter, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitneh-
merschutz u. Messtechnik)
Hejkrlik Ingrid, Mag. rer. nat., Amtslei-
ter-Stellvertreterin u. Leiterin der
Abt.2 (Verwendungsschutz)
Bogner Eva, Dipl.-Ing.
Jodlbauer Herbert, Mag. rer. nat., Mess-
technik
Brunnflicker Thomas, Ing., Mess-
technik
Cermak Michael, Ing.
Dejmek Johanna, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Frimmel Harald
Kraus Andreas
Mayer Brigitte, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Schweiger Robert, Ing., Hygiene-
technik
Spitzer Susanne
Steiger Martin, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz
El-Melegy Brigitte
Verwaltungsstelle:
Csenar Gabriela, Leiterin
Cech Sylvia
Schneider Erika

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 5. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln;
das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1040 Wien, Belvederegasse 32
Tel. 01/5051795-97, Journaldienst: 0664/2517005, Telefax: 01/5051795/22,
e-mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Hutterer Walter, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter
Moritz Erwin, Mag. rer. nat., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt.1
(Techn. Arbeitnehmerschutz)
El Ismail El Khalaf Khalaf, Dipl.-Ing.
Dr. techn.
Ondrejka Erwin, Ing., Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)
Schuster Leopold, Ing. Mag. rer. soc. oec.
Biedermann Gerhard, Ing.
Haasz Wolfgang, Ing.
Heinrich Adolf, Kinderarbeit und
Jugendschutz
Hrdinka Thomas, Ing.
Leban Gerda, Frauenarbeit
und Mutterschutz

McDowell Gabriele, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Pammer Wilhelm, Ing., Hygiene-
technik
Pamperl Martin, Ing., Hygiene-
technik
Peters Klaus, Ing. Mag. jur.
Pfniß Helmut, Ing.
Siedl Dieter, Ing.
Strobl Franz, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz
Zimmel Hans, Ing.
Verwaltungsstelle:
Tischler Karin, Leiterin
Edelhofer Gerlinde
Fürkranz Renate
Willinger Erika

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 6. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirk-kes Wien-Umgebung

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140462-64, Journdienst: 0664/2517006, Telefax: 01/7140462/475,

e-mail: post.ai6@arbeitsinspektion.gv.at

Hiltscher Winfried, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt. I (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Schober Ulrike, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt. 2 (Verwendungsschutz)

Holleis Regina, Dipl.-Ing.

Paul Yves, Mag. rer. nat.

Wuggenig Erich, Ing., Hygiene-technik

Fritz Josef, Ing.

Gaishofer Christian, Ing., Hygiene-technik

Giefing Anton

Schellig Evelyne, Frauenarbeit und Mutterschutz

Stecher Uwe, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Stepanek Andreas, Ing.

Zauner Herbert, Ing.

Zeiler Wolfgang, Ing.

Verwaltungsstelle:

Koprax Eva, Leiterin

Brunner Claudia

Seiter Gabriele

Zakovsky Stefan

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR BAUARBEITEN

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140465-67, Journdienst: 0664/2517000, Telefax: 01/7140465/468,

e-mail: post.aibau@arbeitsinspektion.gv.at

Petri Peter, Dipl.-Ing. Dr. techn., Amtsleiter u. Leiter der Abt. I (Techn. Arbeitnehmerschutz u. Verwendungsschutz)

Bernsteiner Peter, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter

Burger Franz

Dittenberger Christian, Ing.

Frühwirth Manfred, Ing.

Hajek Eduard

Haslinger Dietmar

Kolar Wilhelm, Ing.

Rauscher Siegfried, Ing., Hygiene-technik

Scherz Robert, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Weber Markus, Ing.

Peterka Angela

Verwaltungsstelle:

Kremser Donata, Leiterin

Nowak Ilse

Wolf Markus

Zentrale Verwaltungsstelle der Arbeitsinspektion Wien

Fuchs Michael, Leiter

Dworak Gerlinde

Baudisch Bettina

Granitz Sabine

Hollub Rudolf

Kerstberger Eleonore

Kovar Otto

Pratsch Elisabeth

Personal, Organisation**ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 7. AUFSICHTSBEZIRK**

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Tel. 02622/23172, Journdienst: 0664/2517007, Telefax: 02622/23172/14,
e-mail: post.ai7@arbeitsinspektion.gv.at

Handl Heriber, Dipl.-Ing., Amtsleiter
u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeit-
nehmerschutz)

Mazohl Richard, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)

Bauer Gerhard, Ing.

Fischer Werner, Ing.

Burger Petra

Eitermoser Monika, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Gremel Hermann, Ing., Hygiene-
technik

Grof Ewald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz

Müllner Hans-Anton, Ing.,
Hygienetechnik

Sailer Harald, Ing.

Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienstzuge-
teilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat

Weyplach Brigitte, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Verwaltungsstelle:

Bader Margarethe, Leiterin

Bauer Gudrun

Kulman Daniela

Sakiri Renate

Summerer Manuela

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 8. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld,
Melk, St. Pölten und Scheibbs

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10
Tel. 02742/363225, Journdienst: 0664/2517008, Telefax: 02742/363225/411,
e-mail: post.ai8@arbeitsinspektion.gv.at

Moherndl Herbert, Dipl.-Ing., Amtsleiter
u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeit-
nehmerschutz)

Datzinger Friedrich, Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)

Kosara Mario, Dipl.-Ing.

Franke Werner, Kinderarbeit
und Jugendschutz

Graf Monika, Frauenarbeit und
Mutterschutz

Greimel Verena

Lambert Elfriede, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Menapace Gerhard, Ing.,
Hygienetechnik

Schausberger Gerhard, Ing.

Schmid Peter, Ing.

Schuhmeister Peter, Ing.

Simhandl Harald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz

Sitz Franz, Ing.

Widmayer Bernhard

Verwaltungsstelle:

Gram Gottlinde, Leiterin

Hörmann Susanne

Kozmich Elfriede

Kraushofer Alexandra

Pöll Natascha

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 9. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

4021 Linz, Pillweinstraße 23

Tel. 0732/603880, Journdienst: 0664/2517009, Telefax: 0732/603890,

e-mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at

Hauk Alfred, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter

Feichtinger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt. I
(Techn. Arbeitnehmerschutz)

Abfalter Christian, Ing. Mag. rer. soc. oec.

Birgmann Irene, Dipl.-Ing.

Haslinger Walter, Dr. med.

Hinterreiter Arnold, Dipl.-Ing.

Massoumzadeh Elke, Dipl.-Ing.

Totzauer Harald, Dipl.-Ing., Leiter der
Abt. 2 (Verwendungsschutz)

Breitwieser Peter, Ing.

Demberger Peter, Ing., Hygiene-
technik

Gattermayer Robert, Ing.

Gruber Helmut, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz

Gumpenberger Hermann, Ing., dienstzu-
geteilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat

Hanzl Peter, Ing.

Hofstätter Walter, Kinderarbeit
und Jugendschutz

Huber Adelheid, Ing., Hygiene-
technik

Janout Friedrich

Novak Eva Maria, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Panholzer Klaus, Ing.

Penn Rainer

Pichler Edeltraud

Prammer Susanne, Ing., Frauenarbeit
und Mutterschutz

Wiesauer Wolfgang, Ing.

Verwaltungsstelle:

Retschitzegger Erika, Leiterin

Feneberger Margarete

Breitenauer Sonja

Kobler Josef

Seltenhofer Christian

Wasicek Eva

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 10. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bundesland Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 69

Tel. 0662/886686, 886572-74, Journdienst: 0664/2517010, Telefax: 0662/886686/428,

e-mail: post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

Semrad Peter, Dipl.-Ing. Dr. nat. techn.,
Amtsleiter

Moik Helmut, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt. 2
(Verwendungsschutz)

Blum Wolfgang, Dipl.-Ing.

Hartl Friedrich, Dipl.-Ing., Leiter der
Abt. 1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Neureiter Hermann, Mag. Dr. jur.

Seifried-Weber Heike, Dipl.-Ing.

Bamer Sabine, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Berkovc Johannes, Ing., Hygiene-
technik

Erlacher Ursula, Ing., karenziert

Janser Heribert, Kinderarbeit und
Jugendschutz

Pirnbacher Hans-Peter, Ing.

Reischl-Hartmann Edith, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Stadler Erich, Kinderarbeit

und Jugendschutz

Viehauser Franz, Ing.

Wutka Robert, Ing.

Verwaltungsstelle:

Strolz Barbara, Leiterin

Haslauer Karl

Husslig Monika

Leiminger Martina

Reitsamer Marion

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 11. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung,
Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D
Tel. 0316/482040, Journdienst: 0664/2517011, Telefax: 0316/482040/77,
e-mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at

Esterl Gerhard, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter
Graff Rainer, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stell-
vertreter u. Leiter der Abt.2 (Ver-
wendungsschutz)
Bauer Hannes, Dipl.-Ing.
Bauer Karlheinz, Dipl.-Ing.
Doblhammer Franz, Dipl.-Ing.
Dormann Karin, Dipl.-Ing.
Friedrich Manfred, Dipl.-Ing.
Kraxner Hans, Dr. phil., Leiter der Abt. 1
(Techn. Arbeitnehmerschutz)
Reinberger Erich, Dipl.-Ing.
Sachornig-Tumlirz Friederike, Dr. med.
Theuermann-Weikinger Ingrid, Dr. med.
Thom Dieter, Dipl.-Ing. Dr. techn.
Edler Rainer, Kinderarbeit und
Jugendlichenschutz
Feldbacher Martin, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Ferstl Ewald, Ing., Hygiene-
technik

Fritz Ludwig, Ing.
Gerstner Karl, Ing.
Glawitsch Michael, Ing.
Kamer Josef, Ing., Hygiene-
technik
Orel Michael
Posch Brigitte, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Rumpl Markus
Tscherne Bärbel, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Verwaltungsstelle:
Jogan Maria, Leiterin
Cerncic Monika
Chybin Sabine
Dick Anita
Neuherz Helga
Schmied Sabine
Schwab Anita
Stoiser Gabriela
Weghofer Maria

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 12. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag
und Murau

8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8
Tel. 03842/42265, 43212, 44844, Journdienst: 0664/2517012, Telefax: 03842/43366,
e-mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at

Schindler Erwin, Dipl.-Ing., Amtsleiter
u. Leiter der Abt. 1 (Techn. Arbeit-
nehmerschutz)
Taxacher Hubert, Dipl.-Ing., Amtslei-
ter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)
Gänsler Johanna, Dipl.-Ing.
Cavalari Harald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Ebner Otto
Grandl Christian, Ing.
Hasenhütl Hannes, Ing.
Huber Alfred, Ing., Hygiene-
technik
Konecny Johann, Ing.

Kortan Solveig, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Reisner Günter, Ing., dienstzugeteilt
dem Zentral-Arbeitsinspektorat
Scholz Manfred, Ing.
Scholz-Gradisar Verena, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Weiss Mario, Ing.
Verwaltungsstelle:
Fritz Heidi, Leiterin
Niederl Doris
Hatzenpichler Renate
Reisenbauer Sabine
Schuller Andrea

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 13. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Kärnten

9010 Klagenfurt, Burggasse 12
Tel. 0463/56506, Jourmaldienst: 0664/2517013, Telefax: 0463/56506/300,
e-mail: post.ai13@arbeitsinspektion.gv.at

Singer Wilhelm, Dipl.-Ing., Amtsleiter	Poschinger Sigibert
Orasche Stefan, Dipl.-Ing., Amtsleiter- Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)	Rak Norbert, Ing.
Jakopitsch Gerhard, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)	Rosenberger Klaus-Friedrich, Ing., Hygienetechnik
Kampitsch Karin, Mag. rer. nat.	Schwarz Harald, Ing.
Molderings Christa, Dr. med.	Stückler Helga, Frauenarbeit und Mutterschutz
Posch Elmar, Dipl.-Ing. Dr. mont.	Walker Kurt, Ing.
Regoutz Egon, Dipl.-Ing.	Wider Robert, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Ruhdorfer Herbert, Dipl.-Ing.	Lampel Ferdinand
Bader-Bachmann Jakob, Ing.	Verwaltungsstelle:
Demarle Robert, Ing., Hygiene- technik	Herko Gerda, Leiterin
Dorner Edda, Frauenarbeit und Mutterschutz	Biringer Veronika
Fischer Peter, Ing.	Del Fabro Gabriele
Kanatschnig Gernot, Ing., Kinder- arbeit und Jugendlichenschutz	Czechner Birgit
Londer Gerhard, Ing.	Fischer Andrea
Mickl Peter, Ing., karenziert	Mickl Dagmar
Pikl Herbert, Ing.	Pressinger Gabriele
	Radl Hildegard
	Schilcher Elke
	Spruk Christa

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 14. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Tirol

6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a
Tel. 0512/24904, Jourmaldienst: 0664/2517014, Telefax: 0512/24904/76,
e-mail: post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at
Zweigstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax: 04852/68924

Jochum Oskar, Dr. phil., Amtsleiter	Hippacher Annelie, Zweigstelle Lienz
Huber Klaus, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stell- vertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)	Kelderbacher Herbert, Ing.
Bohunovsky Brigitta, Mag. jur.	Kuschel Andreas, Ing., Hygienetechnik
Bohunovsky Gottfried, Dipl.-Ing. Dr. mont., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)	Schmiedhofer Andreas
Christanell Robert, Ing. Mag. Dr. rer. nat.	Spiegel Sabine
Gutenberger Helga, Dr. med., karenziert	Stefanitsch Claudia, Frauenarbeit und Mutterschutz
Him Michael, Dipl.-Ing.	Stern Raimund
Hosp Günter, Dipl.-Ing.	Tschiderer Thomas, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Kurzthaler Josef, Dipl.-Ing.	Weber Friedrich, Ing., Hygiene- technik
Niederhuber Anton, Dipl.-Ing.	Verwaltungsstelle:
Wachter Gerhild, Dr. med.	Prantner Albert, Leiter
Benedikter Daniela, Frauenarbeit und Mutterschutz	Fasser Heidemarie
Etzlstorfer Johann, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz	Dietl Simone
	Egg Renate
	Hofer Waltraud
	Pittracher Waltraud

Personal, Organisation**ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 15. AUFSICHTSBEZIRK**

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 57
Tel. 05574/78601, Journaldienst: 0664/2517015, Telefax: 05574/78601/7,
e-mail: post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at

Doppler Bernd, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitneh-
merschutz)

Pecina Raimund, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Seeberger Robert, Mag. Dr. rer. nat.

Vith Alfons, Dr. med.

Aichholzer Gerlinde, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Delazer Gerhard, Ing.

Feurstein Guntram, Ing.

Konstantinou Apostolos, Ing.

Martin Elisabeth, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Netzer Franz, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Stadelmann Peter, Ing., Hygiene-
technik

Staudacher Gerhard, Ing.

Waldhart Ingo, Ing.

Passamani Karl-Heinz, Entgelt-
berechner

Verwaltungsstelle:

Dür Renate, Leiterin

Mitsche Renate

Folladori-Reumiller Eva, Karenz-
vertretung

Hermann Isolde

Kolb Dagmar

Schuh Gertraud

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 16. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Burgenland

7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2
Tel. 02682/64506, 64759, 68153, Journaldienst: 0664/2517016, Telefax: 02682/64506/24,
e-mail: post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at

Urban Horst, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitneh-
merschutz)

Schinkovits Günter, Dipl.-Ing., Amtslei-
ter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)

Melchart Werner, Dipl.-Ing.

Karner Edmund, Ing., Hygiene-
technik

Makusovich Johann, Ing.

Pfneiszl Susanne, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Piniel Rudolf, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Schnabl Agnes, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Schwendenwein Walter, Ing.

Steiner Reinhard, Ing.

Wild Franz, Ing.

Zacsek Berndt

Verwaltungsstelle:

Simma Franziska, Leiterin

Laubner Edeltraud

Leeb Natalie

Schöll-Ben Kheder Brigitte

Troindl Doris

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 17. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl

3504 Krems-Stein, Donaulände 49
Tel. 02732/83156, 81220, 78492, Journdienst: 0664/2517017, Telefax: 02732/76926,
e-mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at

Jäger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Ziegelmeier Andreas, Mag. Dr. rer. nat.,
Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der
Abt.2 (Verwendungsschutz)
Pfadenhauer Berthold, Dipl.-Ing.
Gruber Michael, Ing.
Hanleithner Johann, Ing., Hygiene-
technik
Kausl Leopold, Ing.
Kuchar Heinrich, Ing.
Maier Thomas, Ing., Hygiene-
technik

Pergher Helmut, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlischenschutz
Pichler Petra, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Pollerus Heinz, Ing.
Sax Sonja, Frauenarbeit und
Mutterschutz, karenziert
Schlosser Christian, Kinderarbeit
und Jugendlischenschutz
Verwaltungsstelle:
Schaffer Ulrike, Leiterin
Ketzer Astrid
Schöpf Friederike

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 18. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12
Tel. 07672/72769, Journdienst: 0664/2517018, Telefax: 07672/74973,
e-mail: post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at

Pantlitschko Reinhard, Dipl.-Ing., Amts-
leiter u. Leiter der Abt.1 (Techn.
Arbeitnehmerschutz)
Carow Heinz, Dr. phil., Amtsleiter-Stell-
vertreter u. Leiter der Abt.2 (Ver-
wendungsschutz)
Bachmayer Josef, Dipl.-Ing.
Kapelari Sonja, Dr. med.
Loidl Ferdinand, Dipl.-Ing.
Bauer Liselotte, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Hinterholzer Erich, Ing., Hygiene-
technik
Hufnagl Christian, Ing.
Nagl Siegfried, Ing.
Resch Friedrich, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlischenschutz

Schögl Josef, Ing., Hygiene-
technik
Vogl Wolfgang, Ing.
Voraberger Ingrid, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Wojta Wolfgang, Ing.
Wolfsgruber Horst, Kinderarbeit
und Jugendlischenschutz
Verwaltungsstelle:
Wolfsgruber Elisabeth, Leiterin
Hiller Hildegard
Lettner Maria
Rothauer Manuela
Senzenberger Christine
Voggenberger Regina

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 19. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

4600 Wels, Edisonstraße 2

Tel. 07242/68647-48, 68652, Journdienst: 0664/2517019, Telefax: 07242/68647/4,

e-mail: post.ai19@arbeitsinspektion.gv.at

Novak Gerd, Dipl.-Ing. Mag. rer. nat.,
Amtsleiter u. Leiter der Abt. 1
(Techn. Arbeitnehmerschutz)

Mayrhofer Heinrich, Dipl.-Ing., Amts-
leiter-Stellvertreter u. Leiter der
Abt. 2 (Verwendungsschutz)

Glaser Augustin, Dipl.-Ing.

Grubhoffer Wolfgang, Dipl.-Ing.

Beyda Andrea, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Buchner Günther

Hartl Alfred, Ing.

Hofbauer Robert, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlischenschutz

Perfahl Wolfgang, Ing., Hygiene-
technik

Schrattenecker Sylvia, Frauenarbeit
und Mutterschutz, karenziert

Vielhaber Franz, Ing.

Wolf Franz, Ing.

Verwaltungsstelle:

Brindl Irene, Leiterin

Hartl Marianne

Huemer-Schatzl Andrea

Kratky Brigitte

Peak Hannelore